Herrn

Johann Stephan Pütters

Königlich = Großbrittanischen Churfürstlich = Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

Anleitung zum Teutschen Staatsrechte

---

aus dem Lateinischen übersetzt

von

Carl Anton Friedrich Graf von Hohenthal

---

mit einer Vorrede und einigen Anmerkungen

von

Friedrich Wernhard Grimm

Senator zu Regensburg.

Erster Theil.

Bayreuth,

im Verlage der dasigen Zeitungsdruckerey,

1791.

47 Bq

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Des Herrn Geheimen Justizrath Pütters Institutiones Iuris Publici sind nicht bloß als ein Lehrbuch von längst entschiedenem Werthe bekannt, sondern auch ihrer Vollständigkeit und ihres Reichthums von Materien wegen als ein vortreffliches Handbuch iedem Gelehrten, den Teutsches Staatsrecht interessirt, so wie dem Teutschen Geschäfts- und Staatsmanne nützlich und fast unentbehrlich. Diese ihre Eigenschaft machte aber, besonders in der practischen Welt, den Wunsch öfters rege, eine gute Teutsche Uebersetzung dieses Buchs zu haben. Der auf dem Titel genannte Herr Graf von Hohenthal, der würdige Sohn Sr. Excellenz des hochansehnlichen Churfächsischen Herrn Comitialgesandten *), faßte den Entschluß

*) Die Talente dieses iungen Herrn sind nicht nur von seinen vom Schmeicheln entfernten Lehrern, sondern auch von iedem unpartheyischen Mann, der mit ihm in Bekanntschaft kam, bewundert worden. Unter den Proben, die er bereits hier von seinen Fähigkeiten ablegte, und die nachher durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wurden, zeichnen sich seine

mit

schluß, die Erfüllung ienes Wunsches zum Gegenstand seines iugendlichen Fleißes zu machen.

Nichts konnte den feurigen Geist dieses iungen Cavaliers von seinem Vorhaben abhalten, so sehr man ihm die Schwierigkeiten desselben schilderte. Er ersuchte mich, da ich seit einem Jahre das Vergnügen genoß, mit Ihm durch einen Vorbereitungsunterricht zu den höhern Wissenschaften in Verbindung zu stehen, seine ausgearbeitete Uebersetzung durchzusehen. Nur an wenigen Orten, welche entweder eine speciellere Kenntniß des Gegenstandes erforderten, oder, die mir, ihrer gar zu großen Kürze wegen, etwas dunkel schienen, nahm ich Veränderungen vor. Im Ganzen fand ich die Uebersetzung theils durch Treue gegen das Original, theils durch Deutlichkeit der in ienem sehr gedrängt gefaßten Stellen, so gut gerathen, daß ich kein Bedenken fand, dieselbe den Händen des Publici zu übergeben. Bey weiterer Prüfung des Unternehmens kam ich indessen auf den

mit eigenem Fleiße ausgearbeitete Abhandlungen und Reden: von dem Weisen und Menschenfreunde als Weltbürger, vom Rechte des Stärkern, und seine in diesen Tagen gehaltene Abschiedsrede von der der bürgerlichen Glückseligkeit am angemessensten Regierungsform, aus. Gegenwärtig, in seinem sechzehenten Jahre, bezieht er mit Kenntnissen bereichert, die man sonst in diesem Alter nicht zu erwarten pflegt, die Akademie.

den Gedanken, dasselbe könnte, besonders für Leser, welchen nicht durch einen academischen Unterricht eine Erläuterung der vorkommenden Lehrsätze zu Theil geworden ist, und die sich auch dieselbe durch Lectüre zu verschaffen, nicht im Stande sind, dadurch noch brauchbarer gemacht werden, wenn über die Hauptmaterien der §§. in untergesetzten Anmerkungen die nöthige Auskunft gegeben, und solche, soviel möglich, aus den übrigen Schriften des Herrn geheimen Justizrath Pütters, weil doch ein Autor immer am besten durch sich selbst verständlich wird, hergenommen würde. Die Realisirung dieses Gedankens ließ ich mir nun nach Kräften aufs eifrigste angelegen seyn. Meine Arbeit wurde mir um so leichter und angenehmer, als ich nicht nur selbst zwey Jahre lang des Herrn geheimen Justizrath Pütters theoretischen und practischen Unterricht zu benützen, das Glück gehabt, sondern auch durch die seit mehrern Jahren verschiedenen jungen Herren von Stande in Nebenstunden ertheilte Anweisungen, genugsame Veranlassung gefunden, mich mit dem Teutschen Staatsrechte, als meiner iuristischen, Lieblingswissenschaft, überhaupt, und besonders mit den Pütterischen Schriften darüber, immer mehr und mehr bekannt zu machen. Nur hie und da fand ich es für nöthig, den aufgestellten Lehrsätzen theils durch Zuziehung anderer Schriften, theils durch eigene, iederzeit sorgfältig geprüfte Gedanken, Erläuterungen zu ge-

ben. — Um meine Anmerkungen zu den §§. von den im Original selbst vorkommenden, mit Buchstaben bezeichneten Noten zu unterscheiden, habe ich erstere mit (1) ꝛc. und meine Anmerkungen zu den Noten also *): bezeichnet. Was die innere Einrichtung der Uebersetzung anbelangt; so muß ich noch bemerken:

1) Nur diejenigen Lateinischen Wörter, die allgemein und besonders in die Reichs- Staats- Sprache aufgenommen, und dadurch gleichsam nationalisirt sind, wurden entweder ganz allein, iedoch meistens mit Teutschen Endigungen, z. B. „Alternation, Alternirende," oder mit Beyfügung eines schicklichen Teutschen Ausdrucks, z. B.: Curiat (Gesammt) Stimme beybehalten.

2) Einer gleichsam authentischen Uebersetzung aus dem im Jahre 1768 von dem Herrn geheimen Justizrath Pütter herausgegebenen „Kurzen Begriff des Teutschen Staatsrechts" hat man sich nur an sehr wenigen Orten, z. B. 2. C. des II. B. „Von der Art und Weise der Reichsregierung" bedienen können, weil in dem Lateinischen Compendio die Sätze größtentheils weit mehr entwickelt, an einigen Orten aber auch kürzer gefaßt sind;

3) Bey

3) Bey Anführung Pütterischer Schriften selbst schien sowohl das in dem Original vorkommende „Meine“ in der Uebersetzung beyzubehalten, als auch den Nahmen des Herrn Verfassers iederzeit beyzufügen, unschicklich und hartlautend. Es wurde daher beydes weggelassen, ohne daß man besorgen durfte, der Leser werde bey diesen ohnedem bekannten Schriften ihres Verfassers wegen ungewiß seyn.

4) Eine Einförmigkeit in der Orthographie muß man allerdings als eine gegründete Forderung anerkennen. Daß sie in gegenwärtiger Uebersetzung nicht ganz genau beobachtet worden, entschuldigt, wie wir hoffen, die Art, wie unsere Arbeit entstanden, und die Entfernung vom Druckorte. Letztere verursachte auch einige Druckfehler, deren Verbesserung iedoch auf einem besondern Blatt angezeigt ist. Auf die möglichste Abhelfung beyder Mängel soll im folgenden Theile besonderer Bedacht genommen werden.

Endlich darf ich nicht verschweigen, daß ich mich zur Herausgabe dieser Uebersetzung nur nach zuvor hierüber eingeholter Einwilligung des Herrn Verfassers des Originals berechtiget glaubte. Diese erfolgte in einer sehr verbindlichen Zuschrift, deren Bekanntmachung ich zur Vermeidung des Vorwurfs von Ruhmsucht hier un-

terlasse. Der zweyte Theil, und mit diesem das Ende des ganzen Werks, für welches man sich, in so weit Uebersetzer und Herausgeber, daran Theil haben, nachsichtsvolle Beurtheilung erbittet, wird längstens in künftiger Michaelis-Messe erscheinen.

Regensburg, den 28. April,
1791.

F. W. Grimm
Senator der Reichsstadt Regensburg.

Auszug

aus der Vorrede zur ersten Edition der Institution. Iur. Publ. vom Jahre 1770.

als eine Entwickelung und Darstellung des ganzen Systems.

Das Saatsrecht kann füglich in zwey Theilen abgehandelt werden. Vorerst muß nähmlich im Allgemeinen untersucht werden was das für ein Staat, und wer der sey, dem die höchste Gewalt in solchem zukommt, von deren wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten sodann gehandelt werden soll. Dieses macht nun das Subject dieser Wissenschaft aus, wovon man vor allen eine Kenntniß erlangen muß, ehe man die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und des Regenten selbst untersuchet.

Doch ist hier im Eingange der Wissenschaft nicht alles ganz zu erschöpfen, was sich vom Staate und dem Regenten sagen läßt. Alles das nähmlich muß hier noch entfernt bleiben, was nicht eine bloße Kenntniß vom Staate und dem Regenten, sondern Rechte und Verbindlichkeiten von beyden betrifft.

Dieser allgemeine Theil besteht nun wieder aus zwey Fragen. Erstlich: Was ist das für ein Staat, dessen Staatsrecht in Frage kommt? und sodann: bey wem oder bey welcher Person befindet sich die höchste Gewalt, oder wer ist der Regent im Staate?

Die erste Frage (I. B.) kann nach einem doppelten Gesichtspunct im Staatsrechte behandelt werden. Es muß nähmlich zuvor die geographische Beschaffenheit des Staats, oder dessen Eigenschaft, als ein Theil von unsrer Erde, und besonders von Europa untersucht, oder von den Grenzen des Reichs (1. C.) und von dessen auswärtigen Besitzungen, nähmlich: von der noch bestehenden Verbindung Teutschlands mit Italien und dem Römischen Reiche gehandelt werden (2. C). Sodann wird der Staat politisch betrachtet, nähmlich: hauptsächlich die Staatsverfassung, ob sie monarchisch, aristocratisch, democratisch, u. s. w. sey (3. C.); aber auch die Religionsbeschaffenheit desselben: ob die Unterthanen einer Religion, oder verschiedener, und welcher zugethan sind. Diese hat auf den Staat so großen Einfluß, daß man im Staatsrechte ohne vorläufige Untersuchung derselben nicht wohl weiter kommen kann (4. C.) Mit dieser allgemeinen politischen Betrachtung des Staats hat man billig auch die Untersuchung zu verbinden: auf welchen Grundsäulen diese Beschaffenheit des Staats beruhe, nähmlich

überhaupt, welches die Fundamentalgesetze sind (5. C.), und von welcher Wirkung Observanz und Analogie sey (6. C.); außerdem aber, worinn in Rücksicht auf einzelne Bürger die besondere Verbindung mit dem Regenten bestehe z. B. in der Huldigung ꝛc. und der ihr ähnlichen Stütze, der Lehensverbindung (7. C). Nach Erörterung der ersten Frage kommt man auf die zweyte: Wer ist der Regent? (II B.). Denn da sich bey der Untersuchung über die Teutsche Staatsverfassung bereits schon so viel ergab, daß dieser Staat zusammen gesetzt sey, und anders im Ganzen, als ein Reich, anders in seinen einzelnen Theilen in Betrachtung komme; so ist auch die Antwort auf diese Frage doppelt, nähmlich so, daß in letzterer Rücksicht die Reichsstände die Regenten in den einzelnen Ländern sind, daß aber in Teutschland überhaupt, als einem Staate, die höchste Gewalt bey dem Kaiser sey, iedoch nicht uneingeschränkt monarchisch, sondern in sehr vielen Dingen an die Einwilligung der Reichsstände auf dem Reichstage gebunden, so, daß auch in dieser Rücksicht die Reichsstände von der Staatsregierung, welche das ganze Reich angeht, nicht ausgeschlossen werden können. Daher ist die Antwort auf die Frage: wer ist der Regent in Teutschland? ganz kurz die: der Kaiser und die Stände.

In der Abhandlung vom Kaiser wäre zwar hier ein sehr weites Feld, seine Wahl und Krönung zu beschreiben, seine Reservatrechte und al-

les andere, was sich vom Kaiser sagen läßt durch zugehen. Aber man muß wohl bedenken, daß dasienige, was zum Verständniß dieser Dinge erfordert wird, noch nicht angeführt worden ist, und daß man es auch nicht mit einer Untersuchung über die Rechte des Kaisers, sondern nur mit der Frage zu thun hat: Wer der Kaiser sey? Daher hat man sich bloß darauf einzuschränken, daß man bestimme: Wer ist der Kaiser, wer kann es seyn? Welche persönliche Vorzüge kommen ihm zu? Was kommt nach der Teutschen Reichsverfassung seinem Hofe und der Kaiserlichen Familie zu (1 C.)?

Die Kenntniß von den Reichsständen ist eigentlich von doppeltem Belang, in so ferne sie Regenten der einzelnen Teutschen Staaten sind, und in so ferne sie auf dem Reichstage an der Reichsregierung Theil nehmen. Beyde Gesichtspuncte aber sind so genau mit einander verbunden, daß sie sich nicht wohl trennen lassen.

Ist also im Allgemeinen das Nöthige, um die verschiedenen Eintheilungen der Reichsstände einzusehen, voraus geschickt worden (2. C.) so läßt sich nun von den drey Reichscollegien, nähmlich dem Churfürstlichen (3. C.), dem Fürstlichen Collegium oder dem Reichsfürstenrathe (4. C.) und von dem Reichsstädtischen Collegium (5. C.) sprechen; sodann ihre fernere Eintheilung in zehn Kreise (6. C.), und in zwey Religionstheile, oder *Corpora* erörtern, und hiemit ist nun die allgemeine Kenntniß von dem Teutschen Reiche

beschlossen, so fern sie zur Erklärung des Subiects des Staatsrechts erforderlich war.

Bey dem Obiect des Staatsrechts, welches aus Rechten und Verbindlichkeiten bestehet, sind zwar die Grenzen zwischen dem allgemeinen Staatsrechte, und dem Völkerrechte so bestimmt, daß im erstern die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in der Staatsregierung, in diesem aber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehrern Staaten statt finden, in Untersuchung kommen. Bey iedem besondern Staatsrechte aber müssen alle und iede Verbindlichkeiten des Staats und des Regenten ohne einige besondere Absonderung abgehandelt werden.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen sind schon unter den Pflichten und Rechten des Regenten, welchen sie entsprechen, enthalten, und bedürfen also keiner nahmentlichen Erwähnung. Außerdem dürfen die Rechte der höchsten Gewalt auf die im Staate befindlichen Sachen eben so wenig als die Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen diesem Staate oder seinen Regenten und Auswärtigen durch bestehende Verträge bestimmt sind, mit Stillschweigen übergangen werden. Daher können z. B. in unserm Staatsrechte die Rechte, welche den Kronen Frankreich und Schweden vermöge der Garantie des Westphälischen Friedens zustehen, oder im Staatsrechte der vereinigten Niederlande die Rechte derselben in Ansehung der Barrierplätze in den Oesterreichi-

schen

schen Niederlanden keineswegs ausgelassen werden. Aus allen diesen ergiebt sich die erste Hauptabtheilung, wornach die Rechte und Verbindlichkeiten, die theils dem ganzen Reiche, theils dem Kaiser und den Ständen sowohl in als außer Teutschland zustehen, abgehandelt werden.

Bey dieser innerlichen Betrachtung Teutschlands, welche man füglich der äußern vorausgehen läßt, stellt sich uns zuerst die Beschaffenheit unsers Reiches als eines Wahlreiches dar, vermöge welcher öfters ein Zwischenreich entsteht, wobey die Wahl eines neuen Kaisers und die Art und Weise, wie inzwischen das Reich regiert werden soll, vorkommt. Dieser Zustand ist ganz verschieden von dem, wo der Teutsche Staat sein ordentliches Oberhaupt hat. Weil der letztere aber der ordentliche Zustand des Reiches ist; so wird er aus vielen Ursachen billig eher vorgetragen, als vom Zwischenreiche und was dabey vorfällt, die Rede ist.

Wenn aber bey Lebzeiten und unter der Regierung eines Kaisers alles in seiner Ordnung ist; so entsteht die Hauptfrage: was haben der Kaiser und die Stände für Rechte, sowohl in Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren Familien und andern Privatangelegenheiten, insofern sie hierinn als Fürsten etwa eines besondern Rechtes genießen?

Man darf aber auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Stände hie und da außer

ihrem

ihrem eigenem Gebiete erhebliche Rechte auszuüben haben, dergleichen die Staatsservituten, die Schutzvogteyen, das Miteigenthum und die hieher zu rechnende Exemtionsstreitigkeiten sind. Zuvor muß man aber allerdings von denienigen Rechten handeln, die iedem Stande in seinem eigenen Gebiete zustehen.

Der Regel nach wird hier eigentlich von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände gehandelt: Es giebt aber auch unmittelbare Glieder des Reichs, die nicht Stände sind, Adeliche, Ganerbinate, ia auch einige unmittelbare Reichsdörfer, deren Rechte, da sie eine Ausnahm von der Regel ausmachen, erst dann gehörig vorgetragen werden, wenn vorher das Regelmäßige abgehandelt worden ist.

Sind nun die dem Kaiser und den Ständen in Ansehung der Regierung zuständige Rechte gehörig erörtert worden; so kann hierauf dasienige, was in Bezug auf die einzelne Regierungsrechte, theils von dem Kaiser in ganz Teutschland, theils von den Ständen in ihren besondern Gebieten zukommenden Rechten gesagt werden muß, sehr bequem miteinander vorgetragen werden.

Es würden sich aber weder die Grenzen dieser Rechte bestimmen, noch die Art und Weise, wie sie anders unter Kaiserlicher, anders unter Landesherrlicher Autorität ausgeübt werden, deutlich machen lassen, wenn nicht zuvor von dem Rechte und der Art und Weise zu regieren in Teutschland

über-

überhaupt (III. B.) und hiebey zuerst in Rücksicht auf das ganze Reich, sodann auf die einzelnen besondern Staaten gehandelt würde.

Und zwar muß zuförderst bey der Regierung des Reichs (im IV. Buch) das Regierungsrecht oder das Verhältniß der höchsten Gewalt, in so fern sie vom Kaiser ausgeübt wird, und in so fern der Reichsstände Rath und Einwilligung dabey erforderlich ist (1. Cap.), untersucht werden. Nach dieser Vorbereitung ist leicht zu erklären, was wegen der Reichsregierung sowohl am Kaiserlichen Hof (2. C.), als bey den Reichsständen anzuerkennen ist, in so fern letztere an der Regierung des Reichs Theil nehmen und deswegen in allgemeinen Reichszusammenkünften dergleichen Reichstäge (3. C.) und Reichsdeputationen (4. C.) sind, sich versammeln, oder besonders in den einzelnen Reichs-Collegien, oder Reichskreisen, oder nach Religionstheilen zusammen kommen (5. C.)

Da aber sowohl auf Reichstägen, als andern Zusammenkünften der Reichsstände häufige, und noch dazu oft strittige Fragen, bald über die Wirkung der Mehrheit der Stimmen und das Recht, in partes zu gehen (6. C.), bald über die Directorialrechte und andre Incidentpuncte (7. C.) vorfallen; so verdienen diese nach der Abhandlung von den verschiedenen Arten der Reichsversammlungen besonders erwogen zu werden.

Bey der Regierung der einzelnen besondern Teutschen Staaten (V. Buch) müssen vor allen die Reichsstädte von den Reichsländern wohl unterschieden werden, und zuerst bey ienen, alles, was zur Kenntniß ihrer innern Verfassung gehört und vorzüglich auch, aus was für Theilen sie bestehen, erläutert werden (1. C.). Hierauf wird in natürlicher Ordnung sowohl von den Landesständen und ihrem Verhältnisse zur Landesregierung (2. C.), als von der Art und Weise, wie die Landesregierung der Kaiserlichen Regierung untergeordnet ist (3. C.) und von dem, was wegen der Person des Landesherrn zu merken ist, gehandelt (4. C.). Eben so wird hernach die Regimentsverfassung in den Reichsstädten erklärt (5. C.).

Bey allen einzelnen sowohl Kaiserlichen als Landesherrlichen Regierungsrechten, die nun der Ordnung nach folgen, müssen vors erste die geistlichen Sachen von den politischen, sodann die Lehenssachen von denen, die mit dem Lehenswesen in keiner Verbindung stehen, billig getrennet werden. Bey den leztern waltet wieder ein großer Unterschied ob, zwischen denienigen, die zur Erreichung der innerlichen und äußerlichen Wohlfarth und Sicherheit eines Staats mit an einen gewissen bestimmten Gegenstand gebunden sind, und denen, die bey allen

und ieden Regierungsgegenständen statt finden. Diese Rechte, die ich als allgemeine Regierungsrechte von ienen besondern unterscheide und zuerst beschreibe (im VI. Buch), sind zwar der Zahl nach weniger, aber durch Wichtigkeit und Umfang desto mehr ausgezeichnet. Sie können, wenn man auf ihren Ursprung, wie sie sich bey einem, neu zu errichtenden Staat etwan hervor thun möchten, sieht, in natürlicher Ordnung ohne weitere Unterabtheilung auf einander folgen. Somit würde nach vorausgeschickter Erläuterung des Unterschiedes zwischen allgemeinen und besondern Regierungsrechten (1. C.) das Recht der höchsten Aufsicht (2. C.) die erste Stelle erhalten, sodann die gesetzgebende Gewalt (3. C.) nebst dem damit verbundenen Rechte der Privilegien (4. C.) das Recht der Aemter und Ehrenstellen (5. C.) die Executions- und Strafgewalt (6. C.) nebst dem Rechte des Fiscus (7. C.) das Besteurungsrecht (8. C.) und die Machtvollkommenheit (9. C.) vorgetragen werden.

Noch größere Verschiedenheit waltet bey ienen besondern Regierungsrechten ob, nachdem sie sich entweder auf die äußere oder innere Wohlfarth und Sicherheit des Staats beziehen, wovon iene in den Schulen der Rechtsgelehrten unter dem Nahmen der einheimischen, (regal, immanent,) diese der auswärtigen (regal, transeunt.) Regierungsrechte bekannt sind. Bey erstern findet

eine

eine weitere Eintheilung statt in wesentliche, die im Wesen der höchsten Gewalt gegründet und daher fast überall anwendbar sind; (VII. Buch.) z. B. die richterliche Gewalt (1. C.), die Criminaliurisdiction (2. C.) und das Policeyrecht (3. C.); und in zufällige, die sich zwar zu mehrerer Wohlfarth des Staates denken lassen, aber eben sowohl unterbleiben als ausgeübt werden können. (VIII. Buch). Einige derselben kommen so häufig vor und sind in unserm Staatsrechte auch so sehr bestimmt, daß sie, gleich den genannten Verträgen im Römischen Rechte, ebenfalls als genannte Rechte (Regalia nominata) besonders angezeigt zu werden verdienen; dergleichen sind das Straßen- Flüsse- und Zollrecht (1. C.), das Münzrecht (2. C.) das Postrecht (3. C.). Alle übrigen aber lassen sich nach der besondern Beschaffenheit unsers Staatsrechts unter zwey Hauptclassen bringen; nachdem entweder noch ein Kaiserliches Recht dabey vorkömmt, wie bey dem Rechte, Academien, Jahrmärkte und Stapelplätze zu errichten (4. C.), oder Landesherrliche Rechte allein, wie bey dem Rechte, Juden aufzunehmen, dem Abzugs- Jagd- Fischfangsrechte (5. C.).

Hierauf folgen die auswärtigen Regierungsrechte (reg. transeuntia) (IX. Buch): die Rechte in Ansehung der Bündnisse und des Kriegs, sowohl einzelner Staaten

(1. C.) als des ganzen Reichs (2. C.), die Association der Kreise (3. C.) ingleichen auch das Recht Frieden zu schließen und Gesandte zu schicken (4. C.).

Jetzt erst werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Lehen schicklich vorgetragen (X. Buch), wo sowohl von den Reichslehen (1. C.), als von den Lehen derer Lehensherren Reichsstände sind (2. C.), gehandelt wird.

Aus dem nähmlichen Grunde kommt erst hier das geistliche Staatsrecht vor (XI. Buch.) Bey diesem ist vor allen nothwendig, die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände gegen die Religion und Kirche selbst, sowohl was die Katholischen unter sich (1. C.), als was die Evangelische Kirche an sich betrachtet (2. C.), ingleichen die Rechte der verschiedenen Religionen wechselseitig gegeneinander betrifft, gehörig zu bestimmen. Hierauf geht man auf die Art und Weise, wie man ein aus der Religion entspringendes Recht oder auf die Art, wie Religionsbeschwerden beygelegt werden (4. C.), über.

Sind nun solchergestallt die Rechte des Kaisers und der Stände, in so fern sie auf die Staatsverwaltung sich beziehen, abgehandelt; so ist nunmehr von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in

Pri-

Privatangelegenheiten die Rede (XII. B.); wo nach vorläufiger allgemeiner Erläuterung über das Privatfürstenrecht überhaupt (1. C.), die Erfolgsrechte des Teutschen hohen Adels (2. C.) und dessen übrige einzelne Privatrechte (3. C.), besonders abgehandelt werden.

Noch sind ferner die Rechte der unmittelbaren Glieder des Reichs, die keine Stände sind (XIII. Buch), durchzugehen, nähmlich der unmittelbaren Reichsritterschaft (1. C.), der Ganerbschaften und einiger andern unmittelbaren Glieder des Reichs (2. C.), der freyen Reichsdörfer (3. C.). Weiters die Rechte und Verbindlichkeiten, welche unmittelbaren Reichsgliedern hin und wieder außerhalb ihres Gebietes zustehen. (XIV. Buch), in so fern solche entweder außer allem Streit sind, als Staatsservituten, Schirm- und Schutzvogteyen, Miteigenthumsrechte u. s. w. (1. C.), oder als Streitigkeiten über die Unmittelbarkeit oder Exemtion noch in Bewegung sind, woraus hie und da eine besondere Beschaffenheit einiger Reichsglieder entstanden ist (2. C.)

Endlich ist in Ansehung des Zwischenreichs (XV. Buch), theils die Beschaffenheit der Vicariatsregierung (1. C.), theils das Wahlgeschäfte (2. C.) und die Krönung eines Kaisers (3. C.), ingleichen, was Reichsgesetze und

Herkommen in Betreff eines Römischen Königs bestimmen, zu untersuchen (4. C.)

Die Untersuchung der Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und Reichs außerhalb Teutschland (XIV. Buch), sowohl in Rücksicht Italiens (1. C.), als anderer Auswärtiger (2. C.) macht den Beschluß.

Allgemeine Uebersicht
des
gesammten Staatsrechts.

Das Staatsrecht handelt die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und des Regenten ab, und untersucht daher

I) in Ansehung des Subjects

A. was es für ein Staat sey, wovon die Rede ist. I. B.

1. Geographisch, wo von den Grenzen des Reichs und von der Verbindung des Teutschen und Römischen Reichs die Rede ist. 1. u. 2. C.

2. Politisch.

a. Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Staate? wo von der Form des Staats, und dem Zustande der Religion gehandelt wird, 3. u. 4. C.

b. Auf welchen Grundsäulen beruht diese Staatsverfassung? sowohl überhaupt auf Grundgesetzen und Observanz; als auch in Ansehung einzelner Bürger auf der Lehensverbindung und Huldigung. 5. — 7. C.

B. Wer ist der Regent? II. B. nähmlich:

1. der Kaiser. 1. C.

2. die Reichsstände. 1. 7. C.

II. Das Object, (der Gegenstand) des Staatsrechts beschäftigt sich

A. mit den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats, und des Regenten

1) im innern Zustande des Teutschen Reichs.
a) Bey Lebzeiten des Kaisers
α) in eines ieden Land und Familie; und zwar
I) des Kaisers und der Stände
A) in Regierungssachen, wo gehandelt wird
1. Ueberhaupt, vom Rechte und der Art und Weise der Regierung.
a) nach der Verfassung, und dem Herkommen in Teutschland überhaupt III. B.
b) besonders nach dem Rechte und der Art und Weise der Regierung
α) im Reiche IV. B.
β) in den einzelnen Staaten Teutschlands V. B.
a) von den einzelnen Regierungsrechten.
a) Politischen
α) außerhalb der Lehnsverbindung
A) allgemeine VI. B.
B) besondere
a) innere
α) wesentliche VII. B.
β) zufällige, VIII. B.
b) auswärtige IX. B.
β) Lehnsverbindung. X. B.
b) Geistlichen XI. B.
B) In Familien- und Privatangelegenheiten XII. B.
II) Unmittelbarer, die nicht Stände sind XIII. B.
β) Außerhalb eines ieden Territoriums oder Landes. XIV. B.
b) Im Zwischenreiche XV. B.
2) Außerhalb Teutschland XVI. B.
B) Von der Art und Weise sein Recht zu verfolgen nach den Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts XVII. B.

II) Be-

II) Besondere Uebersicht der einzelnen Bücher.

Erstes Buch. Von der Staatskenntniß des Teutschen Reichs.

I) Geographisch
  A) von den Grenzen Teutschlands, 1. Cap.
  B) von der Verbindung Italiens und der Römischen Kayserwürde mit dem Teutschen Reiche. 2. Cap.
II) Politisch.
  A) Von der Beschaffenheit des Staats
    1) In Ansehung seiner Regierungsform 3. Cap.
    2) des Religionszustandes im Teutschen Reiche, 4. Cap.
  B) Von den Grundsäulen der Teutschen Staatsverfassung.
    1) Ueberhaupt
      a) von den Reichsgrundgesetzen 5. Cap.
      b) von dem Herkommen und der Analogie 6. Cap.
    2) in Ansehung der einzelnen Bürger von der Lehensverbindung und Huldigung 7. Cap.

Zweytes Buch. Enthält die Antwort auf die Frage: Wer ist der Regent in Teutschland? Antwort:

I) der Kaiser, von seiner Person 1. Cap.
II) die Reichsstände,
  A) von ihren verschiedenen Eintheilungen überhaupt 2. Cap.
  B) besonders
    1) nach der collegialischen Eintheilung der Stände
      a) von den Churfürsten und ihrem Collegio 3. C.
      b) von dem Fürstenrathe, der geistlichen und weltlichen Bank desselben, und den Collegien der Grafen und Prälaten 4. Cap.
      c) von den Reichsstädten, 5. Cap.
    2) von der Eintheilung der Stände in zehn Kreise 6. Cap.

3) vom Katholischen und Evangelischen Religionstheile 7. Cap.

Drittes Buch. Von der Regierung des Reichs überhaupt, zuerst nach der Verfassung und dem Herkommen in Teutschland betrachtet.

I) Vom Rechte der höchsten Gewalt im Teutschen Reiche überhaupt. 1. Cap.
II) Von der Art und Weise der Regierung. 2. Cap.

Viertes Buch. Von dem Rechte und der Art und Weise der Reichs-Regierung insbesondere.

I) Von dem Rechte der höchsten Gewalt in Teutschland 1. Cap.
II) Von der Art und Weise der Reichs-Regierung.
A) In so fern sie von dem Kaiser selbst ausgeübt wird. 2. Cap.
B) In sofern sie von dem Gutachten oder Einwilligung der Reichsstände abhängt, die dem Kaiser zukömmt,
1) besonders
a) in allgemeinen Zusammenkünften des Teutschen Reichs;
α) auf dem Reichstage, 3. Cap.
β) in Reichsdeputationen, 4. Cap.
b) in besondern Versammlungen der Reichsstände, 5. Cap.
2) überhaupt, in so fern bey dergleichen Zusammenkünften die Rede ist,
a) von der Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen, und von dem Rechte der Trennung eines Religionstheils vom andern 6. Cap.
b) von verschiedenen andern Streitigkeiten, die sich in den collegialischen Berathschlagungen zu ereignen pflegen. 7. Cap.

Fünftes Buch. Von der Regierung der besondern Teutschen Staaten überhaupt.

I) Von den Reichsständischen Ländern
A) in Ansehung ihrer innern Verfassung überhaupt; 1. Cap.
B) des Rechts und der Art und Weise der Regierung derselben,
1) von den Landständen, 2. Cap.
2) von dem Verhältnisse, worinn die Landeshoheit unter der Regierung des Kaisers steht, 3. Cap.
3) von dem, was man wegen der Person des Landesherrn zu beobachten hat; 4. Cap.
II) Von den Reichsstädten. 5. Cap.

Sechstes Buch. Von den einzelnen, sowohl Kaiserlichen als Reichsständischen allgemeinen Regierungs-Rechten (und zwar von den politischen außerhalb der Lehensverbindung,) nach einer vorhergeschickten Eintheilung aller Regalien in allgemeine, (die nicht an einzelne Gegenstände gebunden sind) und besondere 1. Cap.

I) und überhaupt, wenn der Staat im gewöhnlichen Zustande ist.
A) Von dem Rechte der höchsten Aufsicht, und dem damit verbundenen Rechte, Concessionen und Bestättigungen zu ertheilen oder nicht zu ertheilen; 2. Cap.
B) von der gesetzgebenden Gewalt, 3. Cap. und dem damit verwandten Rechte Privilegien zu ertheilen; 4. Cap.
C) von dem Rechte zu vollziehen, besonders,
1) vom Rechte öffentliche Aemter, Würden, und Rang zu ertheilen, 5. Cap.
2) von dem Rechte der starken Hand in Strafen und Vollziehung der von der höchsten Gewalt gemachten

Ver-

Verfügungen, 6. Cap. und von dem Rechte des Fiscus; 7. Cap.

3) von dem Rechte der öffentlichen Einkünfte und Steuern 8. Cap.

a) von den öffentlichen unter Kaiserlicher Autorität zu erhebenden Einkünften, 1. Absch.

b) von den unter der Autorität der Landeshoheit zu erhebenden Einkünften. 2. Absch.

II) Von dem Rechte der Machtvollkommenheit in einem ausserordentlichen Zustande des Staas. 9. Cap.

Siebentes Buch. Von den besondern Regierungs-Rechten des Kaisers und der Landeshoheit und zwar erstlich von den innern und wesentlichen.

I) Von der richterlichen Gewalt; 1. Cap.

A) Von der Natur der richterlichen Gewalt überhaupt; 1. Absch.

B) Besonders vom Justizwesen im Reiche,

1) von der Ordnung der Instanzen im Reiche

a) unter der höchsten Instanz der beyden höchsten Reichsgerichte,

α) von der Verfassung dieser Gerichte, besonders

I) der beyden Gerichtshöfe selbst, nähmlich

A) des Kammergerichts, 2. Abschn.

B) des Reichshofraths; 3. Abschn.

II) von der Austrägal-Instanz; 4. Abschn.

β) von der Gerichtbarkeit derselben, und zwar

I) nach der Regel

A) gegen Unmittelbare, 5. Abschn.

B) gegen Mittelbare. 6. Abschn.

II) Ausnahmsweise, in so fern

A) die Kaiserliche Gerichtbarkeit noch besonders begründet ist

1) in den Kaiserlichen Provinzialgerichten, 7. Abschn.

2) oder

2) oder sonst noch auf irgend eine Art gegen Mittelbare; 8. Abschn.

B) in so fern die Grenzen zwischen Justiz- und Regierungssachen zu bestimmen, oder einige Sachen ganz von den höchsten Reichsgerichten eximirt sind, 9. Abschn.

b) von dem Verhältniß der beyden höchsten Reichsgerichte unter sich, 10. Abschn.

2) von dem Ausgange der richterlichen Gewalt in der letzten Instanz,

a) von der Execution der Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte, 11. Abschn.

b) von den Rechtsmitteln,

α) den gewöhnlichen

I) gegen die Urtheile des Kammergerichts; 12. Abschn.

II) Gegen die Schlüsse des Reichshofraths; 13. Abschn.

β) außerordentlichen

I) dem Recurs an die Reichsversammlung; 14. Abschnitt.

II) dem Recurs an eine Cammergerichtsvisitation. 15. Abschn.

II) Von dem Criminalwesen. 2. Cap.

III) Von der Policey. 3. Cap.

Achtes Buch. Von den innern zufälligen Regierungsrechten.

I) Nahmentlich

A) Von dem Rechte die öffentliche Wohlfarth zu befördern, besonders von dem Rechte über Handel und Wandel, Heerstrassen und Flüsse, wie auch von dem Rechte der Zölle; 1. Cap.

B) Von dem Münzrechte; 2. Cap.

C) Von dem Postwesen. 3. Cap.

II) Ueber-

II) Ueberhaupt
A) von einigen übrigen Rechten, worinnen vom Rechte des Kaisers oder der Landeshoheit die Frage entsteht; 3. Cap.
B) Von bloß Landesherrlichen zufälligen Regierungsrechten, die zum Theil von den Landständen bestritten werden. 5. Cap.

Neuntes Buch. Von auswärtigen Regierungsrechten.

I) Von dem Rechte der Bündnisse und des Kriegs einzelner Stände. 1. Cap.
II) Von dem Reichskriege. 2. Cap.
III) Von der Verbindung (Association) der Kreise 3. C.
IV) Von dem Friedensrechte. 4. Cap.

Zehntes Buch. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände in Ansehung der Lehen des Reichs und der Stände.

I) Von den Reichslehen. 1. Cap.
II.) Von den Lehen, deren Lehnsherren Reichsstände sind. 2. Cap.

Eilftes Buch. Von dem Geistlichen Staatsrechte.

I) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Religion und Kirche;
A) Von ienen Rechten in Ansehung der Katholischen unter sich; 1. Cap.
B) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche für sich betrachtet; 2. Cap.
C) Von den Rechten und Verbindlichkeiten beyder Religionen unter sich. 3. Cap.

II) Von

II) Von der Art und Weise, sein Recht in Religionssachen zu verfolgen, oder von Beylegung der Religionsbeschwerden. 4. Cap.

Zwölftes Buch. Vom Privatfürstenrechte, oder von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände in Privatangelegenheiten.

I) Von dem Privatfürstenrechte überhaupt. 1. Cap.
II) Von den Successionsrechten des hohen Adels in Teutschland. 2. Cap.
III) Von den übrigen Privatrechten des hohen Adels. 3. C.

Dreyzehntes Buch. Von unmittelbaren Gliedern des Reichs, so keine Reichsstände sind.

I) Von der unmittelbaren Reichsritterschaft. 1. Cap.
II) Von den Ganerbinaten und andern unmittelbaren Gütern, die nicht zur Reichsritterschaft gehören. 2. Cap.
III) Von den Reichsdörfern. 3. Cap.

Vierzehntes Buch. Von Rechten und Verbindlichkeiten die verschiedentliche unmittelbare Reichsstände außer ihren Ländern haben.

I) Von solchen Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt und in so fern sie nicht bestritten werden. 1. Cap.
II) Von Streitigkeiten über Unmittelbarkeit oder Exemtion, und der daraus entstandenen besondern Eigenschaft einiger Reichsstände. 2. Cap.

Funfzehntes Buch. Vom Zwischenreiche und der Wahl eines neuen Kaisers.

I) Vom Zwischenreiche und den Rechten der Reichsvicarien. 1. Cap.
II) Von der Wahl eines Kaisers, nähmlich:
  1) des Kaisers selbst,
    a) von der Wahl, 2. Cap.

b) von

b) von der Krönung; 3. Cap.
2) von einem römischen Könige. 4. Cap.

Sechzehntes Buch. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Kaisers und Reichs außer Landes.

I) In Ansehung Italiens. 1. Cap.
II) Von andern Gerechtsamen oder Verbindlichkeiten des Kaisers und Reichs außer Teutschland. 2. Cap.

Siebzehntes Buch. Von der Art und Weise seine Rechte, nach den Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts, zu verfolgen.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

1) Begrif vom Staatsrechte 1) vom besondern;

Sobald sich ein Volk, das heist, eine Menge mehrerer, vorher freyer und unabhängiger Familien, oder vielmehr ganzer Gemeinden, die wieder aus verschiedenen Familien und einzelnen, bey einander wohnenden Menschen bestehen, zur Erlangung gemeinschaftlicher Sicherheit und Wohlfahrt unter eine höchste Gewalt auf immer vereiniget; so entsteht dadurch ein Staat.

Eine solche Vereinigung setzt eine Bestimmung voraus, sowohl über die höchste Gewalt, von Wem und Wie sie ausgeübt werden sollte, überhaupt; als auch über den Umfang und die Gränzen ihrer einzelnen Rechte. Dieses alles, es geschehe nun durch einen ausdrücklichen Vertrag zwischen dem Volke oder seinen Repräsentanten und der höchsten Gewalt selbst, welchen man ein Grundgesetz nennt, oder durch stillschweigende Einwilligung, nähmlich durch Herkommen oder Observanz, macht das eigene, positive, und besondere Staatsrecht eines ieden Landes aus. Und so muß also ieder Staat sein eigenes, besonderes Staatsrecht haben.

§. 2.

2) Vom allgemeinen Staatsrechte;

Wenn es gewisse, der höchsten Gewalt eines ieden Staates zukommende Rechte giebt, die aus der Natur eines Staates hergeleitet werden können; so ist eine solche Kenntniß von den Rechten und Verbindlichkeiten ieder höchsten Gewalt dieienige Wissenschaft, die man das allgemeine Staatsrecht nennt, und die einen Theil der Philosophie und des Naturrechts ausmacht; eine Wissenschaft, die nicht allein, um die Theorie eines ieden besondern Staatsrechts zu entwerfen, nüzlich ist; sondern die sogar auch öfters nothwendig wird, um die im besondern Staatsrechte entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich genug bestimmten, streitigen Fragen zu entscheiden.

§. 3.

3) Vom Völkerrechte;

Mehrere Staaten, die in ihrem wechselseitigen Verhältniß unter sich als freye Völker zu betrachten sind, haben sich gegen einander als moralische, ganz freye und gleiche Personen anzusehen und zu verhalten. In dieser Rücksicht sind sie I) ihrer Rechte und Verbindlichkeiten wegen an keine andere Vorschrift gebunden, als an die des allgemeinen Völkerrechts, oder desienigen Theils vom Naturrechte, welches man auf freie Völker anzuwenden pflegt.

Doch findet auch II) durch das Herkommen in Europa ein gewisses positives, oder, wenn man lieber will, practisches Europäisches Völkerrecht statt a).

Ja

Ja wenn III) beständige, fortdauernde Gerechtsame der einen, und Obliegenheiten der andern Nation vorhanden sind; so gehören auch diese in das Staatsrecht beyder Völker.

Ueberdieses IV) können die Glieder eines zusammengesetzten Staats, wie das Teutsche Reich ist, bey ihren wechselseitigen Verhältnissen gegen einander von dem Völkerrechte Gebrauch machen.

a) Ueber das sowohl practische, als allgemeine Völkerrecht, so wie auch über das allgemeine Staatsrecht verdient nach Grotius und Puffendorf vorzüglich gelesen zu werden. Le droit des gens par Msr. de *Vattel*. Leid. 1758. 4. Von dem practischen Völkerrechte handeln besonders: 1) Gottf. Achenwall; Gött. 1775. 8.; 2) Joh. Jac. Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten; Frkft. Th. I-X. 1777—1780. 8.; 3) Peter Iosf. Neyron *principes du droit des gens Européens conventionel et coutumier, Bronsv.* 1783. 8.; 4) Ge. Frid. Martens *primae lineae juris gentium Europaearum practici. Goetting. 1785. 8.*; 5) Carl Gottlob Günthers Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten mit Anwendung auf die Teutschen Reichsstände, Altenb. Th. 1. 1787. 8. Hiermit ist zu vergleichen Diet. Hen. Ludw. Freyh. von Ompteda, Litteratur des Völkerrechts; Regensb. 1785. 8.

§. 4.

4) Vom Privatrechte;

Geschäfte des ganzen Volks, oder seiner Repräsentanten heißen gemeinsame, öffentliche, publicke *) Staats-Volks-Geschäfte; sie mögen nun ein Gegenstand des Staatsrechts insbesondere, oder des Völkerrechts seyn. Was hingegen einzelne Bürger des

Staats, und nicht das ganze Volk, oder seine Repräsentanten betrifft; wird eine einzelne, nicht gemeinsame, Privatsache genannt. Die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Bürger, die weder das Staats- noch Völkerrecht betreffen, gehören daher zum Privatrechte. Dieses ist seiner Natur nach vom Staatsrechte dadurch verschieden, daß es auch ohne Staat statt finden kann. Hingegen, sobald ein Staat vorhanden ist, wird ein Staatsrecht, nicht aber allemal ein positives Privatrecht, nothwendig. Es können aber die Privatrechte durch positive bürgerliche Gesetze genauer bestimmt werden. Das Privatrecht ist daher eigentlich: der Inhalt der Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Bürger, ohne Rücksicht auf die Rechte des Staats, oder die der höchsten Gewalt. Uebrigens gilt es gleich, ob von Rechten der Bürger unter sich, oder von Verbindlichkeiten des Bürgers, und den Rechten eines auswärtigen die Rede ist.

Wenn in einer Monarchie Rechte und Verbindlichkeiten, welche des regierenden Herrn Familie, oder sein übriges Privatverhältniß betreffen, durch ein Staatsgrundgesetz bestimmt sind; so gehören auch solche mit zum Staatsrechte dieser Monarchie. Sind aber keine Bestimmungen vorhanden; so müssen sie allein aus dem göttlichen oder natürlichen Rechte entschieden werden: es wäre dann, daß ein Herkommen unter den Europäischen Fürsten ein allgemeines Privatrecht regierender Herren, so wie ein practisches Völkerrecht, begründet hätte, oder daß für die Fürsten in einem zusammengesetzten Staate, welche eine höhere Gewalt über

sich

sich zu erkennen haben, wie dieses der Fall in Teutschland ist, ein besonders, von dem der übrigen Bürger, verschiedenes, Privatrecht vorhanden wäre.

*) *Publicum*, quasi *populicum*.

§. 5.

II) Gränzen des Staatsrechts und anderer Wissenschaften.

Der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Staat, und dessen höchste Gewalt hat, macht also das Staatsrecht aus.

Und so wird es nicht schwer seyn, die Gränzen zu bestimmen, welche das Staatsrecht von dem Privatrechte, der Politik, der Statistik, oder Staatsbeschreibung, und andern verwandten Wissenschaften scheiden.

§. 6.

III) Geschichte des Staatsrechts.

Was das Staatsrecht von Teutschland für Veränderungen erlitten hat, durch welche Gesetze es befestiget, und in den heutigen Zustand gebracht worden ist, wird aus einer pragmatischen Reichsgeschichte, welche einen Theil der Geschichte des Teutschen Staatsrechts ausmacht, hier vorausgesetzt. Endlich kann ausser andern in dieser Wissenschaft zu beobachtenden Vorsichtsregeln auch diese nicht genug empfohlen werden, daß man das Staatsrecht nicht mit der Geschichte verwechsle.

§. 7.

IV) Litteratur des Teutschen Staatsrechts 1) Geschichte von dessen Cultur, a) vor Conring.

So lange das Recht der Teutschen in der Gewalt ihrer Waffen oder in Leibesstärke bestand, so lange die Barbarey des mittlern Zeitalters in Teutschland herrsch-

te; konnte wohl kaum an eine Cultur des Teutschen Staatsrechts [a] gedacht werden [b].

Nach der Errichtung des Landfriedens und des Cammergerichts wird zuerst verschiedenes, was in das Staatsrecht einschlägt, in Observationen und andern Sammlungen der an diesem Gericht entschiedenen Rechtsfälle zerstreut angetroffen [c]; einiges findet man auch in den Gutachten, oder sogenannten consiliis anderer Rechtsgelehrten [d]. Hiezu kamen noch mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts theils Schriftsteller von der Landeshoheit und den Regalien [e], theils andere, welche Erläuterungen über die goldene Bulle herausgaben [f], theils auch Schriftsteller selbst, die zuerst diesen Nahmen davon gebraucht haben [g].

Alle diese Schriftsteller aber hingen zu sehr am Römischen Rechte, und entfernten sich zu weit von der wahren Quelle, nähmlich dem allgemeinen Staatsrechte, der Geschichte, den Gesetzen und öffentlichen Acten, oder Staatsurkunden.

a) Eine weitläuftigere Litteratur des Teutschen Staatsrechts findet man in (des Herrn Autors, Herrn geheimen Justizrath Pütters) Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Gött. I. Th. 1776, II. 1781. III. 1783, 8.

b) Nur ein einziger verdient hier genannt zu werden, Peter von Andlo, dessen zwey ohngefähr im Jahre 1460 vom Römischen Reiche *(de Imperio Romano)* geschriebene Bücher zuerst Marquard Freher in einer Sammlung mehrerer kleiner Schriften unter dem Titel: *Repraesentatio reipublicae Germanicae*, Nürnberg, 1612, die zweyte Auflage, 1657, 4. herausgegeben hat.

c) Be-

c) Besonders gehören hieher die Observationen, welche 1563. 1571. 1584. Joachim Mynsinger (geb. 1514, Professor zu Freyburg 1535; Cammergerichtsassessor 1548; Braunschweigischer Canzler 1555. † 1588); und 1578, Andr. Gail (g. 1525 Cammergerichtsassessor 1558, Reichshofrath, 1569, Cöllnis. Canzler, † 1587.) herausgegeben hat; ferner Joh. Meichsner (Cammergerichtsassessors 1572-1596.) Decisionen (*Decisiones Joannes Meichsneri* editae 1603 seq.).

d) Zum Beyspiel die Gutachten von Henning Goden (*Hennig. Goden consilia, Viteb. 1544.*)

e) Hieher gehören 1) Andr. Knichen von der Landeshoheit (*de jure territorii*, Francof. 1600); 2) Tob. Paurmeister von der Gerichtsbarkeit des Römischen Reichs (*de jurisdictione Imperii Romani*, Hanou. 1608); 3) Matth. Stephani, von der Gerichtsbarkeit (*de jurisdictione*, Francof. 1608); 4) Regner Sixtin von Hoheitsrechten (Regn. *Sixtinus de regalibus*, Marburg. 1617).

f) Solche Erläuterungen über die goldene Bulle erschienen von 1) Gerlach Buxdorf, 1612; (*Dissert. ad priora* XVII. capita A. B.; Basil. 1613); Tubing. 1619 4.); 2) Mart. Rumelin Diss. ad A. B. Tubing. 1619. 4.

g) Hier verdient vor allen genannt zu werden Dominic. Arumaeus (g. 1579. Professor zu Jena, † 1637); welcher einen Discours über das Teutsche Staatsrecht unter dem Titel: „Discursus *de jure publico*, Ien. 1616-1623" herausgab, und Theodor Reinkings Abhandlung von der weltlichen und geistlichen Regierung (tract. *de regimine seculari et ecclesiastico*). Zweyte Ausgabe; Basel, 1622. 8. Dieser ist beyzufügen, was Dan. Otto. Jen. 1616; Quirinus Kubach 1618; Christoph Bainsdorf, Jena, 1619;

Heinr. Christ. von Griesheim, Rost. 1620; Ge. Brautlacht, Jena 1621; Caspar Manz, Ingolst. 1623 vom Staatsrechte geschrieben haben.

§. 8.

b) Nach Conring.

Mehr Licht haben im Staatsrechte verbreitet die ersten Sammler der Staatsverhandlungen und Urkunden [a], deren sich schon Joh. Limnäus bediente [b]. Besonders fiengen nunmehr viele andere an, nach der neuen von Conring [c], und Hippolithus a Lapide [d] eingeführten Methode, sich mit vielem Glücke auf das Staatsrecht zu legen; wozu auch die neuen Fortschritte in dieser Wissenschaft eines Heinr. Cocceji [f] und der beyden berühmten Staatsgelehrten auf der neuen Universität zu Halle, Ludewig und Gundling [g] vieles beytrugen. Sie gaben die Veranlassung sowohl, daß nun eine größere Anzahl von gesammelten Staasurkunden und Verhandlungen ans Licht kam [h]; als auch, daß sich Andere mit ziemlich gleichen Verdiensten hervorthaten, die theils ihre Zeitgenossen und Nacheiferer [i], theils ihre Schüler waren [k].

a) Dies sind vorzüglich Melchior Goldast, (geb. 1576. † 1635) welcher Reichsconstitutionen, (Constitutiones Imperiales) und andere öffentliche Actenstükke unter verschiedenen Titeln im Jahre 1607 herausgegeben hat, und 2) Friedr. Hortleder (g. 1579. † 1640) der Sammler der Acten des Schmalkaldischen Kriegs 1617 — 1618. (Von den Ursachen oder der Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und endlichen Ausgang des Teutschen Kriegs, u. s. w.) 3) Michael Caspar Londorp, der Sammler der Staats-

Staatsacten des siebzehnten Jahrhunderts, in 18 Theilen, Frankf. 1621, und folg.

b) Joh. Limnaeus (g. 1592. Onolzbachischer Rath, † 1663), schrieb hauptsächlich neun Bücher vom Teutschen Staatsrechte (*de jure publico* Libr. IX. Tom. IV.) 1628 und folg. ingleichen Bemerkungen über die Kaiserliche Wahlcapitulation.

c) Hermann Conring (g. 1606. Professor zu Helmstädt † 1681.) hat nicht sowohl selbst ein Staatsrecht ausgearbeitet, als vielmehr die dabey zu verbessernden Fehler angezeigt, und den Weg zu einem bessern Unterricht gebahnt; besonders in seiner *praefatione ad Tacitum de moribus Germ.* 1035. ferner in seinem Buche vom Römischen Reiche, (*de Imperio Romano*), 1644, und noch einer ganzen Reihe von Schriften, von den Gränzen (*de finibus Imperii*), von den Städten Teutschlands (*de urbibus Germaniae*), von den Herzogen und Reichsgrafen (*de ducibus et comitibus*), von der Kaiserl. Wahlcapitulation, (*de capitulatione Caesarea*) 2c.

d) *Hippolitus a Lapide*, oder vielmehr Bogislaus Philipp von Chemnitz (g. 1605. † 1678.) schrieb von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs. (*de ratione status imperii Rom. Germ.* 1640.)

e) Besonders verdient hier genannt zu werden 1) Monzambano, (*Severin de Monzamb.*) oder vielmehr Samuel Puffendorf (g. 1631. † 1694.) von dem Zustande des Teutschen Reichs 1667; (*de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber*, Genev. 1667, 12.) 2) Johann Schilter (gebohren 1632 gestorben 1705 in einigen Schriften von der Freyheit der Teutschen Kirche (*de libertate ecclesiae Germ.*) von den Rechten und Vorzügen der Reichsgrafen (*de comitum jure et praerogativa*) u. s. w. 3) Joh. Wolfg. Texter (g. 1637. † 1701) in seinem Staatsrechte des

Kaisers und der Stände; (*jus publicum Caesareum etc.* Francof. 1697. 4. tractatus de *jure publico Statuum Imperii* R. G. Francof. 1701. 4.) 4) Joh. Nic. Hert (g. 1641. † 1710.) in verschiedenen kleinen Schriften und Gutachten, deren erstere unter dem Titel: *Commentationes* atque *opuscula etc.* zusammengedruckt, und letztere in seinen, nach seinem Tode erschienenen, *responsis et consiliis*, enthalten sind. 5) Nic. Christoph von Lynker (g. 1643. † 1726.) in seiner Uebersicht des Teutschen Staatsrechts (*Conspectus juris publici*) und andern Dissertationen und Gutachten. 6) Cäsarinus Fürstenerius, oder vielmehr Gottfried Wilh. von Leibnitz (g. 1646. † 1716) von dem Hoheits- und Gesandtschaftsrechte der Teutschen Fürsten (*de jure suprematus ac legationis principum Germaniae.* 1678.) 7) Joh. Ge. Kulpis (g. 1652, † 1698) in verschiedenen kleinen Schriften; 8) Gabr. Schweder, (g. 1648. † 1735.) in seinem Compendium des Teutschen Staatsrechts (*introductio in jus publicum*) Tübingen, 1681. 9) Phil. Reinh. Vitriarius († 1717.) in seinen Institutionen des Teutschen Staatsrechts (*institutiones juris publici* 1686.) 10) Jacob Bernh. Mulz von der Majestät des Kaisers (*repraesentatio Majestatis imperatoriae*) Oetting. 1690 Fol. 11) Joh. Phil. Datt, (g. 1654. † 1722) vom Landfrieden, (*de pace publica*) 1695.

f) Heinr. Cocceji (g. 1644, 1672. Professor in Frankf. an der Oder, † 1719) in seiner Staatsrechtsgelehrsamkeit (*juris publici prudentia compendeo exhibita* 1695). In dieser und andern Schriften bildete er nicht ohne Hypothesen ein neues System.

g) Die beyden großen Männer selbst, Joh. Pet. von Ludewig (g. 1670 † 1743) und Nic. Hieron. Gundling, (g. 1671 † 1729) wovon iener schon 1694

eine

eine Abhandlung über das Fürstenthum Oranien (*de principatu Arausionensi*), dieser 1706. von dem Rechte eines verpfändeten Landes (*de jure oppignorati territorii*) geschrieben hat, diese haben nicht sowohl durch die Menge ihrer Schriften im Staatsrechte, als besonders durch die große Anzahl ihrer Zuhörer ihre Systeme fast durch ganz Teutschland verbreitet. Doch darf man auch dies nicht mit Stillschweigen übergehen, was ausser den benannten Männern andere öffentliche Lehrer auf eben dieser Friedrichsuniversität durch Schriften, Unterricht, und rechtliche Gutachten geleistet haben, nähmlich Samuel Stryck (g. 1640. † 1710) J. S. Stryck, (g. 1668. † 1715), Christian Thomasius (g. 1655 † 1728) Just. Hennig Böhmer (g. 1674 † 1749.) Johann Gott. Heineccius (g. 1680 † 1741.)

h) Von den neuern Sammlungen öffentlicher Staatsschriften verdienen eine besondere Erwähnung, Ant. Fabers Europäische Staatskanzley, tom. 1 — 115. 1695-1759; *Electa juris publici*, tom. 1 — 20. 1709-1725; und Joh. Christ. Lünigs Reichsarchiv, tom. 1 — 24. Leipzig 1710 — 1722 Fol.

i) Die Zeitgenossen und Nebenbuhler der Hällischen Publicisten waren besonders 1) Heinr. Henniges († 1711.) berühmt durch seine Betrachtungen über den Westphälischen Friedensschluß, (*Meditationes ad instr. pacis Westph.* 1706 - 1712.) 2) Joh. Werlhof, (g. 1660, 1686 Professor zu Helmst. † 1711.) schrieb: Kenntniß vom Römischen Reiche (*notitia S. R. I.*) 1695. und ein kleines Staatsrecht, (*Ius publicum enacleatum*) 1705. cet. 3) Gottl. Gerh. Titius (g. 1661 † 1714.) bekannt durch einen Versuch des Teutschen Staatsrechts (*specim. juris publ.*) 1698 — 1705; 4) J. Friedr. Pfeffinger (*) berühmt durch seine Erläuterung des Vitriarius, (*Comm. ad Vitriarium*), 5) Ge.

Melch. von Ludolf (g. 1667. 1711 Cammergerichts-assessor, † 1740) vom Reichstage (*de comitiis*) 1696. vom Rechte der Erstgeburt, (*de jure primogenituraе*) 1703; vom Rechte adelicher Frauenzimmer (*de jure feminarum illustrium*) 1711; vom Cammeralrechte, (*de jure camerali*) 1714. u. s. w.; 6) Buchh. Got. Struv (g. 1671. † 1738) in seiner Sammlung des Teutschen Staatsrechts (*Syntagm. juris publ.*) 1711. u. s. w. 7) Gottl. Sam. Treuer (g. 1683. † 1743) von Reichscreisen (*de circulis imp.*) 1722 u. s. w.; 8) Jac. Carl Spener, (g. 1685. † 1730) in seinem teutschen Staatsrechte (*ius publ.*) 1723. folg. 9) Joh. Jac. Maskov (1715 Prof. zu Leipzig, † 1761) von dem Ursprung der Hofämter. (de *origine offic. aul.*) 1718, und in seinen Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts (*princip. juris publ.*) 1729; 10) Christ. Gottf. Hofmann (g. 1692. 1718 Prof. zu Leipzig, 1723 Prof. zu Frankfurt an der Oder, † 1735) in seiner Bibliothek und Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts (*bibliotheca et compend. juris publ.*) 11) Joh. Wilhelm Hofmann, (g. 1710 † 1739.) in verschiedenen Abhandlungen oder Dissertationen; 12) Christ. Gottl. Buder (g. 1693 † 1763) in verschiedenen kleinen Schriften, unter dem Nahmen *var. opuscul.* 1725 folg.

k) Zöglinge der Hällischen Universität sind Diet. Herm. Kemmerich (g. 1677 † 1745; Joh. Gottf. von Meyern (g. 1692 † 1745); Joh. Jac. Schmaus (g. 1690 † 1757); Dav. Ge. Strube (g. 1694 † 1775.) Joh. Ge. Estor, (g. 1699 † 1773); Heinr. Chr. Freyh. von Senkenberg (g. 1704 † 1768); Joh. Jac. Reinhard (g. 1714 † 1772.)

*) Pfeffingers Commentar, ad Vitriar, wovon bekanntlich mehrere Ausgaben vorhanden sind, die letzte aber unter dem Titel: „Corpus juris publici indefesso labore, exquisita indu-„stria et maximo studio XXV. annorum spatio ad ductum „*insti-*

„*institutionum iuris publici* Phil. Reinh. *Vitriarii* elabora„tum a Ioh. Friedr. *Pfeffingero*, Regis magnae Britann. „Consiliario, et in IV. tomos distributum, Goth. 1739. 4. „mit einem Repertorio Chr. Gottl. *Riccii*. Goth. 1741. 4.“ erschien, ist der Hauptschatz der Gelehrsamkeit im Teutschen Staatsrechte.

§. 9.

c) Nach Moser.

Auf eine neue und mehr pragmatische Art hat J. Jac. Moser [a] das Staatsrecht bearbeitet. Wenn in dieser Wissenschaft nach ihm noch einige Fortschri.. sind gemacht worden; so hat man sie, glaube ich, theils der in unserm Zeitalter mehr ausgebildeten Philosophie, theils den wieder in Aufnahm gebrachten schönen Wissenschaften zu danken. Endlich ist noch zu bemerken, daß in neuern Zeiten auch katholische Gelehrte [b], häufiger als ehemals, ja sogar Ausländer [c] sich um das Teutsche Staatsrecht verdient gemacht haben.

a) Lebensgeschichte Joh. Jac. Mosers, (g. 1701 d. 18. Jan. † 1785 den 30. Sept.) von ihm selbst beschrieben, Frankf. und Leipzig. Th. I - III. 3te Auflage, 1777, Th. IV. 1783, 8. Von den Moserischen Schriften gehört besonders hieher *Compendium* des Teutschen Staatsrechts, 1731; sein Teutsches Staatsrecht, Th. I — 50. 1737 — 1753 und sein sogenanntes neues Staatsrecht in verschiedenen besondern Theilen, unter den Titeln: Von Teutschland, vom Kaiser, von Reichsständen ꝛc. ferner Zusätze zu seinem neuen Staatsrechte 1. — 3. Th. 1781 — 1782. 4.

b) Unter den neuen katholischen Schriftstellern sind besonders merkwürdig: Joh. Cas. Barthel; Joh. Nd. Freyherr von Ickstadt, Joh. P. Bannizza, Johann Heinr. Bocrisius, Jo. Jac. Jos. Sündermahler;

Val.

Val. Franc. von Emmerich; Ge. Christoph Neller; Joh. Horix; Wig. Xav. Aloysius von Kreittmayer; Aegid. Val. Fel. Freyh. von Borie; Joh. Jos. von Rieffel, u. s. w.

c) Unter andern verdienen auch die Werke des Lud. Gab. *du Buat* Königl. Französischen Gesandten bey der allgemeinen Reichsversammlung, gelobt zu werden, welcher das Schmaussische Compendium des Staatsrechts in das Französische übersetzt, und mit Anmerkungen herausgegeben hat, unter dem Titel: *Tableau du Gouvernement actuel de l' Empire d' Allemagne*, Paris 1755. 8. Diesem sind an die Seite zu setzen: *Institutions au droit public d' Allemagne*, (par Mfr. *Gerard*), Leipzig und Züllich, 1760, 8. Abrégé du droit publique d' Allemagne par Wald. Tred. Comte de *Schmettau*, Amsterd. 1778. 8.; *jaquet*, *droit publique d' Allemagne*, Strasb. 1782. 8.

§. 10.

2) Bibliothek des Teutschen Staatsrechts.

Von allen diesen Schriftstellern lassen sich die hieher gehörigen Werke als eine Bibliothek des Teutschen Staatsrechts füglich in folgende Classen eintheilen:

I) Als Quellen dieser Wissenschaft gebührt der erste Platz den Sammlungen der Reichsgrundgesetze [a], und öffentlichen Staatsschriften [b]. Darauf folgen II) diejenigen Schriftsteller, welche Erläuterungen oder Anmerkungen über die Reichsgrundgesetze geschrieben haben [c]; sodann III) systematische = oder compendiarische Werke [d]; IV) Vermischte Schriften [e]; V) Abhandlungen einzelner Materien in Tractaten oder Dissertationen [f]; VI) Deductionen in wichtigen

Ange-

Angelegenheiten g); VII) Litterarische Werke vom Staatsrechte h) *).

a) Auſſer der groſsen Anzahl der einzeln herausgegebenen Reichsgesetze sind besonders zu empfehlen die Sammlungen der Reichsabschiede, die zu Maynz 1666 und Frankf. 1747 Fol. erschienen sind; dann auch die sogenannten *corpora juris publici*, besonders das Schmaussische nach der neuesten Edition von 1774. Was die Art, die Reichsgesetze anzuführen anbetrifft; so muſs man sich die Zeitordnung, nach welcher die hauptsächlichsten aufeinander folgen, nebst der Art und Weise, wie man sie abgekürzt, oder in gebräuchlichen Abbreviaturen anzuführen pflegt, wohl einprägen, als: G. B. oder A. B. Goldene Bulle, oder *Aurea Bulla* — R. I. oder R. A. *Recessus Imperii* oder Reichsabschied — R. D. oder D. A. *Recessus Deputationis*, oder Deputationsabschied — R. I. N. oder J. R. A. *Recessus Imperii Novissimus* oder Jüngster Reichsabschied — Conc. N. G. *Concordata Nationis Germanicae* — O. C. oder C. G. O. *Ordinatio Cameralis* oder Cammer-Gerichts-Ordnung — C. O. C. *Concept Ordinations Cameralis* — R. V. oder V. A. Visitationsabschied — P. W. oder W. F. (S.) *Pax Westphalica* oder Westphälischer Friede (Friedensschluß) — I. P. O. oder O. F. (S.) *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* oder Osnabrücker Frieden (Friedensschluß) — I. P. M. oder M. F. *Instrumentum Pacis Monasterinesis* oder Münsterfriede.

b) Siehe z. B. §. 8. not. a) und b). Schade ist es, daß Joh. Jak. Moser sein Teutsches Staatsarchiv 1751-1757. Th. 73. mit den Supplementen unter dem Titel: Sammlung der neuesten Deductionen 1752-54. Th. 8. nicht fortsetzen konnte. Desto mehr verdienen die neuern von Joh. Aug. Reuß unternommenen Sammlungen dieser

ser Art empfohlen zu werden, nähmlich: Teutsche Staats-Canzley, Ulm 1783; Deductions- und Urkunden-Sammlung, Ulm 1785; Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, Ulm, 1785. 8. Die erstere derselben wird vorzüglich mit vielem Fleiße fortgesetzt.

c) Die vorzüglichsten darunter, und zwar über die goldene Bulle, sind: Joh. Peter von Ludwig 1716, 1719, und Joh. Dan. Olenschlager 1766; über den Westphälischen Frieden, Hein. Henneges, 1706-1712, über den iüngsten Reichsabschied, Sep. Theod. Neurodes 1752; über die Kaiserliche Wahlcapitulation, Joh. Limnaeus, 1657, und Joh. Jac. Moser, 1742 — 1744.

d) Hieher gehören die Werke eines Limnaeus, Pfeffinger, Struv; Spener; Moser, Maskov, und anderer bereits oben erwähnten Gelehrten.

e) Hieher rechne ich besonders zum Beyspiel: *Hertii* opuscula, Estors kleine Schriften, *Senckenberg* meditationes; *Buderi* amoenitates, symmicta, opuscula, etc.; Struveus Nebenstunden und rechtliches Bedenken; Mosers vermischte Schriften, Nebenstunden, neue Staatsschriften, u s. w.; Reinhards kleine Ausführungen; Cramers Wezlarische Nebenstunden; Beyträge (des Herrn geheimen Justizrath Pütters) zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte; 1. Th. 1777 2. 1779. 8. u. s. w. Diesen ist noch beyzufügen *Repertorium juris publici* mit Buders Vorrede Jen. 1751, 4. vermehrt und verbessert, Th. I. II. (A. K.) von Heinr. Gottfr. Scheidemantel, Leipzig, 1782-1783. 4.

f) Eine Kenntniß der Disputationen und Tractaten des Teutschen Staatsrechts findet sich auch in der *Bibliotheca juris Lipenio-Ienicheniana*, neueste Edition, Lpz. 1757.

1757 Fol. und in F. D. Häberlins *Notis ad Pertschii adnotationes in compendium Iuris publ. Schmauss.* Brunsw. 1761. 8. Litteratur des Teutschen Staatsrechts Th. III. 1783.

g) Joh. Christ. Lünigs *Bibliotheca deductionum* vermehrt von Gottl. Aug. Jenichen Leipz. 1743. 8. und Deductions-Bibliothek von Teutschland (von Chst. Sigism. v. Holzschuher) Frf. und Leipz. I. Th. 1778. II. 1779. III. von Joh. Christ. Siebenkäs, 1781. IV. 1783. 8.

h) Besonders empfehlungswerth sind die Bibliotheken des Teutschen Staatsrechts, herausgegeben von J. J. Moser, 1729. Chr. G. Hofmann 1734, C. L. Bilderbeck (Von dem Teutschen Reichsstaat) 1738, Und hiezu kommt nun noch hauptsächlich (des Herrn Autors, Herrn geheimen Justizrath Pütters) Literatur des Teutschen Staatsrechts Th. I. 1776., II. 1781, III. 1783. 8.

*) Schluß Bemerkungen über das Studium des Teutschen Staatsrechts.

I) Das Teutsche Staatsrecht, so wie die Staatswissenschaften überhaupt, wird heut zu Tage mehr als iemals studiert. Und zwar hat dieses Studium nicht blos auf Akademien oder Universitäten, sondern auch in Wezlar, Regensburg und Wien seinen Hauptsiz.

II) Sogenannte Disputationes und Dissertationes sind von einem größern Werth in dieser Wissenschaft, als in irgend einer andern Rechtswissenschaft, weil sie sich meist bei der Behandlung ihrer Gegenstände auf besondere Begebenheiten ihrer Zeiten gründen.

III) Ausführliche und weitläuftige Werke werden in unserm Staatsrechte so wie auch in andern Wissenschaften immer seltner. Dagegen sind

IV) Gelegenheits-Staatsschriften iezt mehr Mode als iemals. Eine vollständige Sammlung derselben, so viel schlechtes darinnen auch mit unter vorkommt, ist für den nicht gleichgültig, der eine Staatsstreitigkeit ganz und nach den verschiedenen Meinungen gegenseitiger Theile übersehen will.

V) In dieser Absicht sind auch die Recurse, so ein großes Uebel sie für die Teutsche Staatsverfassung sind, für das Studium des Staatsrechts von dem größten Werthe. Und in diesen beiden Absichten

VI) Haben wir die mehrern reichhaltigen Sammlungen, die in unsern Zeiten von allen öffentlichen Verhandlungen an den Reichsgerichten, und an dem Reichstag, ingleichen von den einzeln, meistens nur an dem Orte der Reichsversammlung bekannten Staatsschriften erscheinen, mit Dank zu erkennen. Dergleichen sind besonders ausser der Reussischen Staatskanzlei, die Häberlinische Nachrichten, verschiedene Journale und hauptsächlich die seit dem vorigen Jahre erschienene Teutsche Staats-Litteratur.

VII) Ist noch zu bemerken, daß eine litterärische Kenntniß in dem Teutschen Staatsrechte mehr, als in ieder andern Wissenschaft nothwendig ist, indem theils die Zeiten, theils die andern Umstände, in welchen der Schriftsteller lebte, wohl nie ohne Einfluß auf seine Meinungen im Staatsrechte bleiben konnten. (Siehe Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts I. Th. S. 17.)

§. 11.

§. 11.

V) Gegenstand und Einrichtung des Staaatsrechts.

Der Umfang des ganzen Staatsrechts faßt die Untersuchung zweier Fragen in sich: I) Wer sind diejenigen, deren Rechte und Verbindlichkeiten hier abgehandelt werden sollen; welches ist der Staat, und wer ist sein Regent? Also was hat es mit dem Teutschen Reich für eine Beschaffenheit, und dann mit der Person des Kaisers und der Stände? Sodann II) Was hat es mit den Rechten und Verbindlichkeiten derselben für eine Bewandnis a)?

a) Man vergleiche deswegen die diesem Buche voranstehende Uebersicht des Staatsrechts und die besondern herausgegebenen Tabellen, unter dem Titel: Tabulae Iuris publici synopticae, Goetting. 1773; edit. II. 1787. Fol.

Erstes Buch.

Allgemeine Kenntniß des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.

Geographische Kenntniß oder Von den Grenzen des Teutschen Reichs.

§. 12.

Grenzen Teutschlands I) Ursprüngliche; zugleich auch 1) von den Wirkungen des zu Teutschland gekommenen Römischen Kaiserthums.

Teutschland, ehemals von mehrern Völkerschaften, besonders im fünften Jahrhunderte, theils von Wendischen Völkern, theils von ursprünglichen Teutschen, nämlich den Franken, Alemannen oder Schwaben, Thüringern, Bayern, Sachsen, und Frisen *) bewohnt, wurde nach und nach ein Theil des Fränkischen Reichs. Dieses begrif Gallien und Teutschland in sich, und wurde durch die Verbindung mit dem Longobardischen (im Jahr 774) und mit dem Römischen Reiche (im J. 800) vergrößert. Teutschland, durch den Verdüner Vertrag, (im J. 843) nicht nur von Gallien und Italien, sondern auch von Lothringen getrennt, machte ein eigenes Reich aus. Aber bald darauf (im J. 870. 880.) kam Lothrin-

gen

gen, und (im J. 961. 962.) das Longobardiſche Reich, und Römiſche Kaiſerthum an Teutſchland, welches bald nachher (996) demſelben auf immer einverleibt wurde. Daher hielt man bald nachher Teutſchland für das Römiſche Reich, oder wenigſtens für einen Theil deſſelben, theilte es in das dies — und ienſeits der Alpen gelegene, und belegte es mit dem Nahmen, das Römiſch-Teutſche Reich. Deswegen wurden auch alle Vorzüge des alten Roms dieſem Römiſch-Teutſchen Reiche beigelegt, deſſen Kaiſer man für die Nachfolger der ehemaligen Römiſchen Beherrſcher hielt. Nahmentlich rühmten ſich die Kaiſer Herren der Welt, und gleichſam Beſchüzer oder Advocaten der Römiſchen Kirche, die Häupter der ganzen Chriſtenheit zu ſeyn **).

*) Die Wohnpläze dieſer ſechs Völkerſchaften giebt Mascov in princip. jur. publ. L. II. C. II. §. VII. ſeq. (Frankiſche Ausgabe, S. 50. flg.) und Börner in ſeiner Erläuterung des Mascoviſchen Staatsrechts, S. 157. flg. an.

**) S. unten §. 21, n. II). Vergleiche *ſpecimen iuris publici, et gentium medii aevi de inſtauratione imperii Romani, ſub Carolo M. et Ottone M. facta ejusque effectibus*, Goetting. 1784. 8.

§. 13.

2) Der Regierungsform des fränkiſchen Reiches.

Die Könige hatten die Regierung der Provinzen des franzöſiſchen Reichs, Herzogen, und die der Gauen, Grafen anvertraut. Dieſe königlichen Befehlshaber waren bald darauf bedacht, ſich die Landesregierung erblich und eigenthümlich zu machen. Auſſer

dem besaßen aber auch theils Dynasten *), theils Bischöfe und Aebte ansehnliche Ländereien, und waren zugleich auch mit besondern Freiheiten und Vorzügen begabt. Und so entstand hieraus nach und nach iene besondere, noch heut zu Tag in Teutschland sichtbare Regierungsform, welche das Andenken an die verschiedenen Völker des alten Teutschlands noch immer erhalten wird. Doch hat das Teutsche Reich in seinen Grenzen manche und wichtige Veränderungen bisher erfahren.

*) Dynasten. Darunter verstund man besonders solche Adeliche, die größere und ansehnlichere Güter, vielmehr ganze Ländereien, als ihr völliges Eigenthum besaßen, keinen andern Grosen weder als Lehenherrn, noch als Vorgesezten zu erkennen, sondern nur allein dem Könige zu gehorchen hatten. Grösentheils waren solche entweder Abkömmlinge aus königlichem Stamme selbst, oder Söhne königlicher Befehlshaber, welchen die väterliche Würde nicht zu Theil wurde. Sie vermengten sich nachher gröstentheils mit dem Grafenstande, einige aber führten den Titel, Freyherren fort. Unter beiden Namen kommen sie nachher theils in der Geschichte, theils in den Reichsgesezen, z. B. in der Cammergerichtsordnung v. J. 1495 Th. I. §. 1. und in der von 1555. P. I. Tit. I. §. 1. vor. Uebrigens wurden sie auch unter den Namen Herren öfters verstanden, z. B. in dem Reichsabschied v. J. 1530. §. 76, wo verordnet wird, daß unter den Assessoren zween Grafen und Herren, deren einer des Cammerrichters Statt in seinem Abwesen verwesen möge, seyn sollen.

§. 14.

II. Veränderungen der Grenzen A) in Ansehung Lothringens 1) Ueberbleibsel des Arelatischen Reichs.

Was nun zuerst das Lotharingische Reich betrift; so wurde solches, nach der Bestimmung des Verdüner Vertrags, vom östlichen fränkischen Reich, oder heutigen Teutschland, wenn man Mainz, Speyer und

Worms

Worms ausnimmt, durch den Rhein getrennt; gegen das Weſtlich-Fränkiſche Reich aber, oder Gallien, erſtreckte es ſich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde. Und ſoweit ſollen noch heutigen Tags die Grenzen des Teutſchen Reichs gehen. Allein von dieſem Lothringiſchen Reiche fiel zuerſt 879, das Arelatiſche oder Burgundiſche, dies — und ienſeits des Juraiſchen Gebirges gelegene, Reich ab, deſſen erſtern Theil die Rhone, da, wo ſie ſich mit der Saone vereinigt, von Frankreich trennte, lezterer aber ſich in die Schweiz bis an die Flüße, Aar und Ruß und den ſehr hohen St. Gotthardsberg erſtreckte a). Aber dieſes Reich verband ſich hernach wieder mit dem Teutſchen Reich, im Jahr 1033, und alſo wurden damals die Teutſchen Grenzen bis an die Rhone und Saone erweitert. Es kamen aber wiederum davon weg: die Schweiz b) und andere Provinzen, die nun unter franzöſiſcher c) und päbſtlicher d) Hoheit ſtehen. Die übrigen Städte, die noch heut zu Tage mit dem Teutſchen Reich in Verbindung ſtehen, ſind alſo:

I) das Biſthum Baſel, II) das Herzogthum Savoyen, III) die Grafſchaft Mömpelgard e), IV) die Teutſchen Ordens-Balleyen, Elſaß und Burgund, wozu auch noch verſchiedene Schwäbiſche, Schweizeriſche, und Elſaſſiſche Commenden gehören, V) einige zwar in der Schweiz gelegene Reichslehen, worüber aber das Teutſche Reich ſeine Rechte behauptet f), auch iſt VI) das Andenken des Erzbiſchofs von Bi- ganz in der Zahl der Teutſchen Reichsſtände noch nicht ganz erloſchen g) *).

a) Maſ-

a) Mascov. diss. de nexu regni Burgundici cum imp. R. G. (Lipsi. 1720.) sect. 1. §. 15. 18.

b) I. P. O. Art. 6.

c) Die abgerissenen und zu Frankreich gekommenen Länder sind: Dauphiné durch die Cession des Humbertus Delphinus im Jahr 1343 und 1349; die Grafschaft Provence: durch das Testament Carls, König von Sicilien 1481; la Bresse et le Bugey durch den Lioner Vertrag 601; die Grafschaft Burgund durch den Nimweger Frieden 1678; das Fürstenthum Oranien durch den Utrechter Frieden 1713.

d) Der päbstliche Stuhl hat an sich gebracht die mehr als einmal von Seiten Frankreichs ihm entzogene, aber auch iedesmal wieder an ihn zurückgegebene Grafschaften Avignon und Venessin, die Pabst Clemenz VI. im Jahr 1348. kaufte, und welchen Kauf der Kaiser Carl IV. bestätigte.

e) Ausgenommen die Herrschaften Hericourt, Chatelot, Blamont und Clemont, deren Oberherrschaft durch den, den 10. May 1784, zwischen den König von Frankreich und den Herzog von Würtemberg geschlossenen Vertrag ersterem eingeräumt worden ist. Moser von Reichsständen. S. 605.

f) Corp. jur. publ. p. 1498.

g) Mosers Staatsrecht. Th. 34. p. 341.

*) Bisanz, 1) Stadt und Erzbisthum in der Franche Comté oder Grafschaft Burgund waren ehemals, sowohl Stadt als Erzbischof, Teutsche Reichsstände; 2) Bei der Execution des Westphälischen Friedens, wird die Reichsstadt Bisanz an Spanien gegen Frankenthal, so diese Krone noch inne hatte und wegen der auf Befestigung dieses Orts verwandten Kosten, abgetreten, der Erzbischof bleibt aber in der Verbindung mit dem Teutschen Reiche; Ein Reichsschluß vom 10. Decemb. 1653 bestättigt solches nicht nur, sondern der Erzbischof ließ auch in den

Jahren

Jahren 1662 — 1676 durch einen eigenen Geſandten ſeine Reichstagsſtimme verführen. 3) Im Nimweger Frieden kam die ganze Grafſchaft Burgund nebſt der Stadt Biſanz unter franzöſiſche Hoheit; des Erzbiſchofs von Biſanz geſchah keine Erwähnung. Von dieſer Zeit an aber entzieht Frankreich den Erzbiſchof von Biſanz der Teutſchen Verbindung, er führt aber immer noch den Titel: „prince du St. Empire“ fort; und da 4) keine ausdrückliche Ueberlaſſung deſſelben an Frankreich geſchehen iſt; ſo iſt deſſen Plaz im Reichsfürſteurath und deſſen Nahme im Aufrufszettel geblieben.

§. 15.

a) Neuer Zuwachs Teutſchlands durch das Lotharingiſche Reich, wovon aber abgetrennt wurde, a) Elſaß.

Der übrige Theil von Lothringen, welches in der Folge ein Herzogthum wurde, kam bis an die Moſel und Schelde durch verſchiedene, in den Jahren 870, 880, 923, 935, 978 mit Frankreich geſchloſſene Verträge [a]) an Teutſchland. Und von dieſer Zeit an war daſſelbe unter Teutſcher Botmäſſigkeit, ſo wie es noch iezt die ehemals zum Königreiche Lothringen gehörigen, Rheingräflichen, Cleviſchen, Jülichiſchen, Trieriſchen und Pfälziſchen Lande ſind. Am erſten aber wurde Elſaß wieder davon getrennt. Dieſes war ehemals ein Theil des Lothringiſchen Reichs, nicht Herzogthums, gehörte anfangs zum Herzogthum Alemannien, und ſtund nachher unter ſeinen eigenen Herzogen, zulezt Landgrafen [b]) *). Im Münſter Frieden wurde davon die Landgrafſchaft Hagenau und Vogtey Hennegau [c]) **) an Frankreich, und ſodann der übrige Theil von Elſaß im Ryswicker Frieden ebenfalls [d]) ***) an die Krone Frankreich abgetreten.

a) Maſ-

a) Maſcov. diſſ. de *nexu regni Lotharingici cum imp. R. G.* Lipſ. 1728.

b) Ioh. Dan. Schoepflin *Alſatia illuſtrata* Tom. II. (1751) p. 3. ſq.

*) Auſſer dieſem Schöpflinischen Werk iſt eine zwar ins kurze zuſammengezogene, aber ſchön und gründlich geſchriebene Geſchichte von Elſaß in der unten hauptſächlich Erwähnung kommenden vortreflichen Schrift. „Archives D'Alſace etc. S. 38. folg. enthalten.

c) I. P. M. art. XI. §. 73. in corp. jur. publ. p. 828.

**) Frankreich erhielt in dem M. F. von Elſaß nicht mehr und nicht weniger als die Beſizungen und Rechte die dem Hauſe Oeſterreich in dieſer Provinz zuſtunden, nähmlich: 1) die wirklich oder landesherrlich beſeſſene Provinz in Oberelſaß, oder den Suntgau, 2) den Titel eines Landgrafen in Elſaß, und 3) die Präfectur oder Landvogtey über die zehn Städte unter dem Namen der Landvogtey zu Hagenau.

Dieſes leztere Recht enthielt 1) die Rechte eines Schuz- und Schirmherrn über die zehn Städte, 2) das Recht von dieſen Städten, ein iährliches Schuzgeld, unter dem Nahmen Stadtgeld zu fordern, und 3) einige kleine Dorf- und Ortſchaften, die den Landvögten eigenthümlich unter der Benennung die Landvogtey zuſtunden. Hingegen waren alle in Elſaß gelegene Reichsſtände mit Innbegriff der Reichsſtädte, in Anſehung der ihnen zukommenden Landeshoheit, nicht dazu gehörig, und wurden noch ausdrücklich in dem §. 87. des F. S. ausgenommen.

d) Ryswickl. Friede art. 16. in corp. jur. publ. 1107.

***) In dieſem Friedensſchluße geſchah der von Frankreich durch die ſogenannte Reunion unter ſeine Hoheit gebrachten Teutſchen Reichsſtände keine ausdrückliche Erwähnung, ſondern es wurde nur die Zurückgabe der von Frankreich durch die Reunion angebrachten Teutſchen Lande, auſſerhalb des Elſaſſes verlangt. Da aber der Münſter Friede ausdrücklich beſtättiget wurde, das Teutſche Reich aber ſeine in dieſem Frieden, in Anſehung der Reichsſtände innerhalb des Elſaſſes ſich ſtipulirten Rechte, nicht ausdrücklich in dem Ryswicker Frieden aufgab, ſo kann man aus ſolchen Frieden, die Kraft einer wirklichen rechtlich-verbindlichen Abtrettung des ganzen Elſaſſes keinesweges herleiten.

§. 16.

b) Ober-Lothringen.

Im Jahr 954 wurde das übrige Lothringen in Ober- und Nieder Lothringen getheilt und zwar 1542 die Verbindung von Ober-Lothringen mit Teutschland durch einen Vertrag zwischen dem Kaiser Karl V. und dem Herzog Anton feyerlich erneuert [a]. Aber 1552 bemächtigte sich der König von Frankreich der Städte und Bißthümer Mez, Toul und Verdun und erhielt die Bestättigung über derselben Besiz in dem westphäl [b] *). und die des übrigen Theils von Ober-Lothringen durch den Wiener Frieden den 3. October 1735 [c].

a) Corp. jur. publ. p. 110.

b) Münsterl. Friede art. 11 in corp. jur. publ. p. 828.

*) Jedoch wurde ausdrücklich im §. 70. für Churtrier das Metropolitanrecht, über diese drei Bisthümer vorbehalten.

c) Corp. jur. publ. pag. 1459.

§. 17.

c) Vorzügliche Theile von Niederlothringen.

Das Herzogthum von Nieder-Lothringen verwandelte sich nach und nach in das Herzogthum Brabant. Mit ihm kamen fast alle übrige Niederlothringische Provinzen, nebst dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund an die Familie von Burgund [a]. Und da bald nachher wegen des Verhältnisses dieser Länder zum Teutschen Reiche Zweifel entstunden; so wurden diese dadurch glücklich gehoben, daß alle diese Provinzen, nur mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, an das Haus Oesterreich kamen, im Jahr 1512 in die Zahl der

Reichs-

Reichskreise unter dem Namen der Burgundische Kreis, aufgenommen wurden, und daß endlich im J. 1548 über ihr Verhältnis zum Teutschen Reich ein eigner Vertrag errichtet wurde [b]).

Von dieser Zeit an erhielten iedoch die sieben Provinzen der vereinigten Niederlande ihre völlige Freiheit [c]); einige beträchtliche Stücke wurden an Frankreich abgetretten [d]), so wie ein Theil von Obergeldern an den König von Preussen. Im Jahr 1745 entstund von neuem ein Streit, in wie fern die noch übrigen burgundischen Länder des Hauses Oesterreich zu Teutschland gehören [e]).

a) Pütters Handbuch von Teutschen Staaten pag. 70 — 89.

b) Corp. jur. publ. p. 118. sq.

c) Instrum. pacis Hispano Batavum 1648 art. 53. Von dessen den 16. August 1653 erfolgten kaiserl. Ratification s. Meier *acta comitialia* tom. I. pag. 407. sq. Vergl. Ioh. L. B. de Mermann *diss. de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. R. I. et foederati Belgii respublicas*, Lugd. Bat. 1774.

d) Achenwalls Europäische Staatshändel (3te Ausgabe 1767) S. 109. 146. 207.

e) Moser von Teutschland S. 362.

§. 18.

Neuere Grenzverträge mit Frankreich.

Die heutigen Grenzen von Teutschland und Frankreich *) sind vom Jahr 1766 an, durch verschiedene Verträge zwischen dem Könige von Frankreich

und

und einzelnen benachbarten Reichsſtänden beſtimmt worden. Ein dergleichen Vertrag wurde von Frankreich eingegangen 1) mit dem Fürſten von Naussau-Saarbrück den 15. Februar 1766, durch ein Reichsgutachten von 1. Febr. 1768 und die hierauf den 15. Febr. 1768 erfolgte kaiſerl. Ratification beſtättigt; 2) mit dem Hauſe Oeſterreich in Anſehung der Niederlande den 10. Mai 1769; 3) mit dem Biſchof von Lüttich den 24. Mai 1772, und den 9. Decemb. 1773, durch ein Reichsgutachten vom 22. April 1774 und die hierüber den 11. Mai 1774 erfolgte kaiſerl. Ratification beſtättiget; 4) mit dem Fürſten von Naſſau-Weilburg, den 24. Januar 1776, durch ein Reichsgutachten vom 3. Junius, und die den 11. Juny 1785 erfolgte kaiſerl. Ratification beſtättiget; 5) mit dem Kurfürſten von Trier im Jahr 1778; 6) mit dem Biſchof von Baſel den 20. Juny 1780, durch ein Reichsgutachten vom 6ten Juny 1785 und die hierauf erfolgte kaiſerliche Ratification vom 11. Jul. 1785 beſtättiget. 7) Mit dem Grafen von Leyen, den 22. September 1781, für welchen Grenzvergleich ein Reichsgutachten den 10. Juni 1785 erſtattet wurde; 8) mit dem Herzoge von Würtemberg, als Grafen von Mömpelgard d. 29. Mai 1786 **).

*) Sehr gelehrt hat dieſen Gegenſtand abzuhandeln angefangen. Chriſt. Hub. Pfeffel in ſeinem Diſſert: de limite Galliae, Argent. 1785. Man vergleiche auch Moſers Völkerrecht Th. 5. S. 216 und Zuſäze zum neuen Staatsrecht Th. 3. S. 1207 und f.

**) Ein neuer und ſeiner Natur nach wahrer Grenzſtreit, iſt in unſern Tagen zwiſchen Frankreich und dem Teutſchen Reich ent-

entstanden, und sieht nun seiner Entscheidung entgegen. Die Veranlassung hiezu liegt in den von der Französischen Nation zur Begründung ihres neuen Staatssystems gemachten Veränderungen, und dieserhalb gefaßten Nationalschlüssen. Diese will Frankreich zum gänzlichen Umsturz nicht nur aller Gerechtsame, der in Elsaß sich befindenden und begütterten Tentschen Reichsständen (ohnerachtet diese Reichsstände nach den oben bemerkten Friedensschlüssen von Französischer Hoheit gänzlich befreyt sind,) sondern auch aller den Teutschen Erz- und Bischöffen in Elsaß und Lothringen zustehenden Metropolitan- und Dioecesanrechte, mit Gewalt einführen, und hat solche zum Theil schon, aller dagegen geschehenen Vorstellungen und Verwahrungen ohnerachtet, mit Gewalt eingeführt. Eine gänzliche Aufklärung über diese wichtige Sache enthalten die von den gravirten Reichsständen bei der allgemeinen Reichsversammlung übergebene Memorialien und Promemorien (worunter sich das Hessendarmstädtische durch Gründlichkeit und deutliche Darstelluug auszeichnet), sodann auch folgende vorzüglich gründliche Schriften (des Fürstl. Speierischen Hrn. Hofrath Stupfel).

Questions d'Etat decidives resultantes pour la province d' Alsace des Decrets Rendus par l'Assemblée nationale de frante — 1790, — Archives d'Alsace, ou recueil des actes publics concernant cette provinces 1790.

Zur bequemen Uebersicht der Geschichte, des Streits, aller seiner Gründe und Gegengründe und der bereits darüber geschehenen Staatsverhandlungen ist diesem ersten Theile der Uebersezung, eine kurze Tabellarische Darstellung, der zwischen dem Teutschen Reiche, und der französischen Nation wegen der Reformen in Elsaß und Lothringen entstandenen Streitigkeit beigefügt.

§. 19.

Uebrige Grenzen Teutschlands.

Nachdem Conrad II. (Salicus) den Dänen die Mark Schleswig wieder gegeben, macht der Fluß Eyder die Grenze von Teutschland gegen Dännemark. Uebrigens ist es bloß eine historische Frage, ob Dännemark, Pohlen, Preussen, Liefland und Ungarn zu den abgerissenen Stücken zu rechnen sind. Die Di-

stricte

ſtricte Lauenburg und Butow, die ehedem zu Pommern gehörten, waren urſprünglich polniſche Lehen und ſind im J. 1773 mit Weſtpreuſſen vereinigt worden. Böhmen macht ſeit der Unterwerfung ſeiner Fürſten, die ehemals Sklavoniſcher Herkunft waren, und ſeit der im J. 1708 wieder erneuerten Verbindung mit dem Teutſchen Reich a) einen Theil von Teutſchland aus, und genießt noch den alten Vorzug der königlichen Würde. Schleſien, welches ehemals Böhmen einverleibt war, (nebſt der Grafſchaft Glatz) iſt, nach dem dieſe Verbindung aufgehört hat, frei, und führt den Nahmen eines ſouverainen Herzogthums. Doch hat ſich das Teutſche Reich ſeine Rechte darauf vorbehalten b).

a) Corp. juris publ. 1135 Vergl. Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 949.

b) Mit den Worten: „mit Vor- und Beibehaltung „der jurium imperii“ im R. G. A. vom 14. May 1751. Moſers Staatsarchiv 1751. part. 7. p. 86 folg.

Zweites Kapitel.

Von der Verbindung des Königreichs Italien und des Römiſchen Kaiſerthums mit dem Teutſchen Reiche.

§. 20.

1) Verbindung mit Italien, in wie ferne ſolche noch beſteht.

Auſſerhalb den eigentlichen Grenzen von Teutſchland ſteht mit dem Teutſchen Reiche das Königreich Italien, oder das ehemalige Longobardiſche Reich in

einer

einer immerwährenden, wiewohl ungleichen, Verbindung und zwar so, daß ieder Teutsche König auch alsogleich und von selbst König von Italien oder der Longobarden ist. Doch sind die Italienischen Fürsten und Staaten den Teutschen Reichsständen keineswegs gleich zu sezen. Diese Verbindung erkennet noch heut zu Tage I) das Haus Oestreich, wegen Mailand und Mantua; II) der König von Sardinien, sowohl wegen Piemont und Montferrat, als auch der im abgetrettenen Stücke von Mayland [a]). III) Der Herzog von Modena, in Ansehung der Herzogthümer Modena, Mirandola und Concordia, und des Fürstenthums Novellara, auf welche Länder der Erzherzog Ferdinand im Jahr 1771 die Anwartschaft erlangt hat; und endlich noch IV) einige andere Fürsten und Staaten Italiens [c]). Auch ist noch V) die Verbindung des Großherzogthums Toscana, und der Herzogthümer Parma und Piacenza mit dem Teutschen Reiche durch den Londner Vertrag 1718 von neuem erkannt worden. Hingegen wird diese Verbindung mit dem Teutschen Reiche von den Staaten Venedig, Genua [e]), Lucca, dem Pabst, als Besizer von Comachii [f]) und andern widersprochen *).

a) Capitul (1764) art. 26. §. 1. „Wir u. s. w. auch dem Könige von Sardinien als Herzoge von Savoyen — die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heil. Reiche zu Lehen trägt, — der lezten Investitur de anno 1755 gemäß ertheilen.“ Vergl. Mosers auswärtiges Staatsr. S. 411.

b) Nähm-

b) Nähmlich auf das den 13. December 1770 ans Reich ergangene Commissionsdecret ist ein Reichsgutachten den 18. Jan. 1771 abgefaßt und den 30. Januar 1771 ratificirt worden: „daß nach gänzlichem Abgange des modenesischen Mannsstammes über dessen inhabende Reichslehen die Eventual-Investitur zu ertheilen, an den Erzherzog Ferdinand und dessen Nachkommenschaft, und bey deren Abgang für seine übrige Collateralerben.“

c) Z. B. die Besitzer von Castiglione und Solferino u. s. w. Den 13. Mai 1760 hat der Kaiser Franz I. (nach Ausweiß eines Commissionsdecrets vom 19. April 1762) die beyden Markgrafschaften Turilia und St. Stephani Vallis avanti zu Thronlehen erhoben, und ihrem Besitzer Ioh. Andr. Doria Landi den Titel: *Illustrissimi*, und *dilectionis* und *consanguinei charissimi* gegeben, nebst dem Rechte der Primogenitur.

d) Reichsgutachten vom 9. Dec. 1722 in corp. jur. publ. S. 1342.

e) Man sehe hierüber eines Ungenannten (Heinrich Christ. Freyherrn von Senkenberg) Tractat unter dem Titel: *imperii Germ. jus et possessio in Genua Ligustica cet.* Hannov. *1751* und eines andern Anonymischen Schriftstellers *Memoires touchant la superiorité imperiale sur les villes de Génes et de St. Remo ainsi que sur toute la Ligurie* 1769. Hieher gehört auch das Reichsgutachten vom 18. August 1770. „Kaiserliche „Majestät zu ersuchen, in Gemäßheit der schon ergange„nen Erkenntnisse sowohl dem Staate S. Remo den „fernern oberstrichterlichen Schutz angedeihen zu lassen, als „auch die dem Reiche daselbst zustehenden Rechte in reichs„väterliche Obsorge zu nehmen.“

f) In dem den 5 Nov. 1724 wegen Comachio von dem Reiche eingegangenen Vertrag ist die Frage wegen der

Lehensverbindung weiterer Entscheidung vorbehalten worden. Dumont corps diplom. tom. 8. part. 2. pag. 95.

*) Uebrigens ist diese Verbindung Italiens mit dem Teutschen Reiche mit eine Ursache, wegen welcher Teutschland seine Crone immer gerne bei dem Hause Oesterreich sehen wird. Nur ein Herr aus diesem Hause, welches selbst ansehnliche Staaten in Italien besitzt, und daher auch in diesem Lande stehende Truppen hält, ist im Stande, die Rechte des Teutschen Reichs mit Nachdruck zu behaupten. Umgekehrt möchte auch wohl diese Verbindung einiges Interesse der Reichskrone fürs Haus Oesterreich verschaffen.

§. 21.

II) Verbindung des römischen Kaiserthums mit Teutschland.

Auf gleiche Art ist mit dem Teutschen Reiche das Römische Kaiserthum dergestalt verbunden, daß iedem der zum Könige Teutschlands erwählt wird, hiedurch zugleich auch die Würde eines Römischen Kaisers mit zukommt. Diese Eigenschaft unserer Kaiser hat bekanntlich ihren Ursprung von den ehemaligen Kaisern des alten Roms genommen. Nach den bekannten Schicksalen, die über den westlichen Theil des alten Römischen Reichs, im Jahr 476 ergingen; nach dem sodann das Patriciat, und die Advocatie oder das Schutz- und Schirmrecht über die Römische Kirche der Carolingischen Familie zu Theil wurde; so wurde iene, bereits in dem westlichen Theil des Römischen Reichs erloschene Römische Kaiserwürde in der Person Carl des Großen im J. 800, Otto des Großen im J. 960, Otto des IIIten im J. 996 erneuert, und gleichsam von neuem wieder hergestellt [a]). Jedoch haben schon längst aufgehört 1) die Oberherrschaft des Kaisers über die Stadt Rom und deren Gebiet

biet, und sonst noch viele Rechte, welche II) aus der Herrschaft der Welt und aus der damit verbundenen Schutzvogtey über die Römische Kirche vormahls hergeleitet wurden, als der zweyten (außer der geistlichen in der Welt von Gott bestimmten) höchsten sichtbaren Gewalt [b]) Von dem allen ist blos noch übrig III) der Titel und die Würde: Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien. (Romanorum Imperator, semper Augustus) [c]) (1). IV) Die Würde eines Schutz- und Schirmherrn über die Römische Kirche, den päbstl. Stuhl, und die ganze Christenheit [d]) V) die Benennung des heiligen Reichs und VI) der Rang vor allen andern gekrönten Häuptern und Reichen in Europa.

a) Man lese hierüber die oben im §. 12. a. schon angeführte Abhandlung nach: *de instauratione imperii Romani sub Carolo M. et Ottonibus facta ejusque effectibus* Goetting 1784.

b) L. 9. D. ad L. Rhod. de iactu. Can. 10. dist. 96. Cap. 6. §. 4. X. de majoritate et obedientia. Pfeffinger ad Vitr. tom. I. p. 640. Litteratur des Teutsch. Staatsr. 1. Th. §. 15=18. S. 34=50.

c) Pfeffinger ad Vitr. tom. I. pag. 300.

d) K. W. C. (1519) art. 1. §. 1. „daß wir in Zeit solcher unserer königl. Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem, treulichen Schutz „und Schirm halten sollen und wollen."

(1) Wie unschicklich das Wort *Augustus*, welches soviel als inviolabilis oder sanctus anzeigte, übersetzt wurde, ist bekannt.

§. 22.

Von der Meinung, daß das Römische Reich auf die Teutschen gekommen sey.

Ueber dieses alles hat man in ältern Zeiten auch fest behauptet, das alte Römische Reich sey, seinem ganzen Wesen nach, auf die Teutschen übergetragen, oder das ehemalige Römische Reich sey auf Teutschen Boden dergestalt verleget worden, daß ein heutiger Kaiser die alten Römischen und Griechischen Kaiser als seine Vorfahrer im Reiche ansehen könne [a], und daß sogar in Ansehung der Regierungsform und innern Verfassung unser heutiges Teutschland in das alte Römische Reich gleichsam sey verwandelt worden (1). Ohnerachtet nun diese Behauptung auf einleuchtenden historischen Irrthümern beruht; so war sie doch, nebst andern Ursachen, die eigentliche wahre Veranlassung, daß das Römische Recht durch ganz Teutschland gesetzliches Ansehen erlangte [b]. Nachher und in spätern Zeiten wurde solches für Privatfälle als ein subsidiarisches Recht in Reichs- und Landesgesetzen anerkannt und bestättigt. Im Staatsrechte hingegen hat man billig das Römische Recht als eine unlautere Quelle des Irrthums und Aberglaubens entdecket und gänzlich verlassen [c].

a) Z. B. Maxim. 1. Satzung von Gotteslästerern in der Sammlung der R. A. part. 2. pag. 28. „Demnach „weiland Kaiser Iustinianus unser Vorfahr am „Reich löblicher Gedächtniß geboten hat."

1) Daß Karl der Große und seine Nachfolger, nach dem ihnen die Römische Kaiserwürde nebst der Herrschaft über die Stadt Rom und deren Gebiet zu Theil wurde, sich in dieser Eigenschaft jenseits der Alpen, in Ansehung Roms und Italiens, als

als Nachfolger der vormaligen Römischen Kaiser betrachteten, hatte seinen guten zusammenhängenden Grund. Daß sie aber eben dieses als Teutsche Könige zu seyn glaubten, und daß man also weder die Person des Regenten, ie nachdem er Teutsche oder Italienische Sachen vor sich hatte, noch selbst die Verschiedenheit des Teutschen Reichs vom Römischen und Longobardischen zu unterscheiden pflegte, war offenbarer Mangel historischer und philosophischer Kenntniß, durch welchen man verleitet wurde, blos persönliche für reelle Unionen anzusehen. Wie ungereimt würde es aber seyn, wenn man Hannover und England, weil sie in der Person Georgs des 3ten einen Regenten haben, für ein Reich ansehen wollte. S. hierüber die in folgender Note c) angeführten Beyträge.

b) Pet. de Andlo de imp. Rom. lib. 1. cap. 16. p. 106.

c) Beyträge 2 Th. S. 30 — 147.

Drittes Kapitel.

Von der Regierungsform des Teutschen Reichs.

§. 23.

I) Teutschland gehört unter die Reiche

Nach der gewöhnlichen Eintheilung Europens in Reiche und Republicken, gehört Teutschland unter die erstern. Die Frage, über die Teutsche Regierungsform muß vorerst in einzelnen Abschnitten untersucht werden, und dadurch ihre volle Bestimmung erhalten [a]. Im Ganzen beruhet solche auf folgenden Bestimmungen: 1) Teutschland ist ein durch Stände eingeschränktes Reich. 2) Ein Wahlreich 3) Ein in mehrere einzelne Staaten getheiltes Reich.

a) Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, Th. 1. S. 17. u. f.

§. 24.

über aus den verschiedenen Gattungen der Einwohner Teutschlands,

Von der Zeit an, da Teutschland von Königen beherrscht wurde, ist dessen Regierungsform allerdings monarchisch gewesen, aber auch bald durch Reichsstände eingeschränkt worden. Denn schon unter den alten Teutschen waren verschiedene Classen unter den Einwohnern I) die freyen Leute, nachher der Adel, genannt, mit ihren Gütern und Leibeigenen, Knechten oder Bauern; II) die Grafen und Herzoge, wozu auch die Pfalz- Mark- Land- und Burggrafen kamen, und die ihnen in allen Rechten gleichen Dynasten [a]); Aus diesen bestand der wahre alte Adel, oder was man heut zu Tage den hohen Adel nennt; III) die Bischöfe, Aebte und andere Prälaten, und die übrigen geistlichen Personen; IV) die Bürger und Einwohner der Städte. Diese alle machten von den ersten Zeiten an das Teutsche Volk aus.

a) S. z. B. Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Th. 1. S. 173.

§. 25.

und aus den vornehmsten derselben,

Aus diesen verschiedenen Gattungen von Einwohnern wurden diejenigen, welchen nach ihrem Stande, den sie in der Kirche oder im Staate begleiteten, das Recht zukam, die andern zu vertreten, und vorzustel-

len

len, als die Vornehmen, Großen der Nation und des Staats angesehen. Sie wurden in Geistliche und Weltliche eingetheilt, beyden aber gab Stand und Würde einen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern des Staats. Doch entstund unter diesen Großen selbst wieder ein Unterschied, indem I) einige sich der Fürstlichen Würde zu erfreuen hatten, oder zu dem Fürstenstande gehörten, nähmlich die Erzbischöfe und Bischöfe, ingleichen die Herzoge, und die diesen gleichgestellte Pfalz- Mark- Land- und Burggrafen, andere II) einen Grad geringer waren, oder eine zweite Classe ausmachten, nähmlich die Prälaten und Grafen, und daß III) auch unter diesen letztern Ausnahmsweise einige mit der persönlich-fürstlichen Würde von den Königen begnadiget wurden a) (1); So wie IV) in neuern Zeiten eine besondere Würde dem Hause Oesterreich zu Theil wurde, nähmlich, die eines Erzherzogs.

a) Ge. Friedr. Car. Robert. diss. de statu eorum, qui secundum leges imperii dicuntur Fürstenmäßige, Marb. 1785. Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 267. u. f.

1) Unter sich war zwar kein Unterschied zwischen den Großen erster und zweiter Gattung, indem auch ein Herzog, ohne sich an seinem Stande etwas zu vergeben, eine Gräfin zur Gemahlin nehmen, oder seine Tochter einem Grafen zur Gemahlin geben konnte, ohne in beyden Fällen eine Misheyrath zu verursachen. Aber der Vorzug, welchen die Erz- und Bischöfe, Herzoge, u. s. w. vor bloßen Reichsgrafen, Prälaten und Aebten genoßen, indem iene dem Könige sich zu nächst, vor diesen stellen durften, auch wohl am ersten um ihre Meinung gefragt wurden, machte, daß man iene Fürsten, d. i. die Vordersten, Ersten nannte. Somit ist dieses Wort, seinem Ursprunge nach, eine allgemeine Benennung, wodurch eine ganze Gattung von Personen, nicht aber der Charakter einer einzelnen Person bezeichnet wurde. Im letztern Sinn ist sie vielmehr erst in spätern

Zeiten üblich geworden, und macht in der That einen nahmentlichen Unterschied der neuen Fürsten von den alten aus.

§. 26.

entstunden die Stände, und hierdurch wurde das monarchische System eingeschränkt.

Aus diesen Großen des Reichs, insoferne sie gewöhnlich von den Königen um Rath gefragt wurden, entstunden die sogenannten Reichsstände. Dieses Gutachten wurde aber bald eine Einwilligung und des Königs Gewohnheit, die Stände um ihre Meinung zu befragen, zur Nothwendigkeit und Verbindlichkeit. — Darinn besteht aber das Wesen einer eingeschränkten Monarchie — Nur blieben einige Regierungsrechte, Reservate, oder solche, die der Kaiser auch ohne ständische Einwilligung allein ausübt. Alles dieses hebt aber die monarchische Regierungsform des Reichs nicht auf, indem die Monarchieen mit Recht in unbedingt monarchische oder uneingeschränkte (absolute) und eingeschränkte eingetheilt werden, und das Wesen der monarchischen Regierungsform in Teutschland noch vorhanden ist, nähmlich die Unabhängigkeit der Person des Kaisers und die Maiestät desselben.

§. 27.

II) Teutschland ist ein Wahlreich.

Ferner kam es statt des Erbrechts, welches vom Anfang eine iede Familie hatte, nach und nach dahin, daß der Kaiser durch eine freye Wahl zur Regierung gelangte, und Teutschland also ein Wahlreich wurde (1). Aber auch dadurch hörte die Regierungsform nicht auf,

mo-

monarchisch zu seyn, wohl aber wurde von dieser Zeit an das Ansehen der Stände überhaupt vergrößert. Und besonders strebten diejenigen nach beträchtlichen Vorzügen, die nach und nach das Recht ausschließend erlangten, den Kaiser zu wählen, oder, die Churfürsten wurden, nähmlich die drei ersten Geistlichen, und die vier oder heut zu Tage fünf ersten weltlichen Stände.

(1) Pabst Gregor VII. sonst Hildebrand genannt, leitete zuerst, als er, um die Drangsale Heinrichs IV. zu vermehren, demselben einen Gegenkaiser erweckte, die Fürsten Teutschlands auf den Gedanken, daß künftig, statt des bisherigen Erbrechts, des letzten Königs Sohn, falls er dazu tüchtig wäre, durch freye Wahl zum Throne gelangen sollte, daß aber, wenn er nicht tüchtig wäre, oder das Volk ihn nicht wollte, solches einen andern zum Könige machen könnte, welchen es wollte. S. die eignen Worte des Annalisten hierüber in Pütters Hauptfaden der Reichsgeschichte, S. 193. Die Wahl Conrads II. geschah, wie uns Wippo de vita Conradi Salici, berichtet, von allen Reichsständen, und gleichsam mit per acclamationem populi. Bey der Wahl hingegen, Friedrichs I. sind deutliche Spuren, daß solche von sechs oder acht Reichsbeamten vollzogen wurde.

§. 28.

Von dem Ursprunge der Landeshoheit an,

Endlich wirkten verschiedene Umstände zusammen, und hauptsächlich das Lehensystem des mittlern Zeitalters, daß, da eines Theils die geistlichen Herren immer mehr und mehr mit beträchtlichen Ländereyen- und Hoheitsrechten begabt wurden, andern Theils die weltlichen Fürsten und Grafen, ingleichen auch die Dynasten sich ein Erbrecht über ihre Länder anmaßten, alle diese Großen des Reichs darnach strebten, die Landesregierung in ihrem eigenen Nahmen als Herren ihrer Länder, als Landesherren, auszuüben [a]). Dieses wurde noch durch die ei-

gene Connivenz der Landesstände, und die stillschweigenden oder ausdrücklichen Concessionen der Kaiser befördert [b]), und so gelangte die sogenannte Landeshoheit, Landesherrliche Gewalt, Landesherrlichkeit, zu ihrer Vollkommenheit. Diese Landeshoheit begreift nun, zumahl seit ihrer erhaltenen Bestättigung, sowohl durch die Wahlcapitulation [c]), als auch durch den Westphälischen Frieden [d]), alle Rechte der Landesregierung in sich. Nur sind auch in dem Verstande noch gewisse Regierungsrechte dem Kaiser vorbehalten, oder Reservatrechte des Kaisers übrig geblieben, daß solche nähmlich nicht vermöge und kraft der Landeshoheit, sondern nur durch Kaiserliche Gewalt, oder unter der Auctorität des Kaisers ausgeübt werden können.

a) Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 1. und folg. Beyträge, Th. 1. S. 107. und folg.

b) Vergl. besonders die Constitutionen, Friedrichs II. v. J. 1220 und 1232, die sich in corp. I. P. S. 3 und 6 befinden.

c) K. W. C. (1519) art. 1. §. 2. in den Worten: „die Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen „Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst „auch einen ieden bey seinem Stande und Wesen lassen."

d) I. P. O. art. 8. § 1. „*Omnes et singuli* — — „*status* — in *antiquis suis juribus*, praerogativis, „libertate, privilegiis, *libero juris territorialis*, tam „in ecclesiasticis, quam politicis *exercitio*, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione — „ita *stabiliti firmatique sunto*, ut a nullo unquam sub „quocumque praetextu de facto turbari possint vel debeant."

§. 29.

§. 29.

und nachdem auch die Reichsstädte solche erhalten haben,

Auch solche Städte, die nie unter eines andern Reichsstandes Hoheit kamen, oder von solcher frey wurden, nähmlich, die sogenannten Reichsstädte, haben die Landeshoheit selbst erhalten. Ja sogar Adeliche und kleinere Prälaten, so ferne solche nicht unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit gekommen sind, üben selbst Landesherrliche Rechte, so wie die Reichsstände, aus.

§. 30.

und nun auch keine Reichsdomainen mehr übrig sind;

Endlich kam die Sache so weit, daß der Kaiser heut zu Tage in Teutschland keine einzige von den ansehnlichen ehmals gehabten Domainen mehr besitzt; und obschon solche Länder und Domainen größtentheils nur Pfandweise in die Hände der Stände gekommen sind, so ist doch festgesetzt, daß diese Reichspfandschaften nicht mehr der Auslösung unterworfen seyn sollen [a].

a) Schon von Carls V. Zeiten an, haben die Kaiser den Ständen versprochen, sie bey diesen Reichspfandschaften ruhig bleiben zu lassen, nähmlich in der W. C. art. 1. §. 9. Alsdann ertheilt der Westphälische Friede art. 5. §. 26. die Bestimmung: „quod ad *oppignorationes* „*imperiales* attinet, quum in capitulatione caesarea „disposítum reperiatur, quod electus Romanorum „imperator electoribus, principibus, ceterisque „statibus immediatis imperii ejusmodi oppignoratio„nes confirmare, atque illos *in earundem* tranquilla „[et quieta] *possessione defendere* ac manutenere de„beat; conventum est, hanc dispositionem, donec

„con-

„consensu electorum, principum et statuum aliter „statutum fuerit, observandam esse.“ In den neuesten Zeiten versprachen die Kaiser in der Wahlcapitulation (1742) art. 10. §. 4. Die Churfürsten und Stände bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti pacis ohne Widerlösung und Widerrufung zu schützen, und ruhig dabey bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den Römischen Kaisern und Reichsständen, bleiben zu lassen.“ —

§. 31.

So ist ganz Teutschland in einzelne Staaten zertheilt.

Ganz Teutschland ist daher nun in Territorien, oder in verschiedene, einzelnen Herren zugehörige Lande (mit Inbegrif der Besitzungen unmittelbarer Adelicher und Prälaten) und in Reichsstädte, oder mit einem Worte, in einzelne besondere Staaten zertheilt. Ein ieder derselben hat nicht nur seine eigene besondere Verfassung, sondern vorzüglich unterscheiden sich die Reichsstädte, welche alle eine Republikanische Regierungsform haben, von den Territorien oder einzelner Herren Landen, deren Staatsverfassung mit der monarchischen Regierungsform übereinkommt. Und diese 1) theilen sich wieder nach der Eigenschaft ihrer Besitzer in weltliche ein, welche erblich von weltlichen Herren besessen werden, und in geistliche, deren Besitz an eine geistliche Würde, nicht an das Erbrecht einer Familie gebunden ist, und welche in ihrer innern Verfassung einem Wahlreiche gleichen, dahero auch, während daß nach dem Tode des Landesherren die Regentenstelle unbesetzt ist, von den Capiteln gleichsam wie in einem Zwi-

schen-

schenreiche regieret und verwaltet werden. II) Ferner sind solche nach dem Stande ihrer Herren, theils Churfürsten- oder Fürstenthümer, theils Graf- oder Herrschaften (Dynastien), oder Prälaturen.

§. 32.

ist aber demohngeachtet doch nur Ein Staat.

Bey dieser Beschaffenheit könnte Teutschland eher für eine Anzahl mehrerer verbundener Staaten, als für Einen Staat angesehen werden. Aber noch hat die Vereinigung Teutschlands in Ein Reich nicht aufgehört; vielmehr hat sich noch I) die Verbindung aller und ieder einzelnen Staaten Teutschlands unter sich erhalten, und zwar II) nicht nach Art eines zeitigen Bündnisses, sondern als eine immer fortwährende Vereinigung, und zwar auch III) nicht etwan nach Art eines Systems mehrerer verbundener Staaten, sondern IV) unter einer gemeinschaftlichen höchsten Regierung, und unter der Auctorität, oder durch das Ansehen einer und eben derselben Grundgesetze bestättiget. Und aus allen diesem folgt das Resultat: Das Teutsche Reich ist ein in mehrere ganz verschiedene Staaten getheiltes Reich, welche aber doch nach Art eines zusammengesetzten Staats unter einem gemeinschaftlichen, höchsten, monarchischen, eingeschränkten, erwählten Oberhaupte vereiniget sind [a]). Wenn nun auch alle diese einzelnen Staaten ihr besonders Staatsrecht haben, so giebt es doch auch ein allgemeines Staatsrecht für das ganze Teutsche Reich, nur muß man nach der Natur aller zusammengesetzten

Dinge,

Dinge, immer dasienige wohl unterscheiden, was auf das Ganze oder dessen einzelne Theile Bezug hat [b].

a) Beyträge, Th. 1. S. 17. 39.

b) — — Th. 1. S. 39. 42.

§. 33.

Jedoch ist die Unterwerfung oder die Eigenschaft als Unterthan verschieden, nähmlich, mittelbare und unmittelbare.

Endlich ergiebt sich auch hieraus, daß in Rücksicht auf das Teutsche Reich im Ganzen genommen, die Unterwerfung, oder die Eigenschaft eines Unterthans entweder eine mittelbare ist, in so ferne nähmlich der einzelne besondere Staat, zu dem ein Unterthan gehört, dem ganzen Reiche unterworfen ist; oder eine unmittelbare, soferne ein solches Verhältniß nicht dazwischen tritt. Denn ein unmittelbares Verhältniß mehrerer gegeneinander, ist dasienige, welches sich denken läßt, ohne noch ein Drittes dazwischen denken zu dürfen; ein mittelbares hingegen, wovon das Gegentheil statt findet. So wie daher überhaupt alle zusammengesetzte Dinge in Theile getheilt werden können, so, daß alsdann ein Theil von einem Theile zum Ganzen, sich mittelbar verhält; hingegen ein Theil des Ganzen, der nicht wieder ein Theil von einem Theil ist, unmittelbar; so ist auch ein Land, als ein Theil eines besondern Teutschen Staats, in Bezug gegen das ganze Reich als mittelbar, und eine Person, die der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen ist, als eine mittelbare, im Gegensatz aber ein Land, welches nur ein Theil des ganzen Reichs, nicht eines einzelnen Staats ist,

und

und eine Person, die nur der höchsten Regierung im Reiche unterworfen ist, als mittelbar anzusehen a) (1).

a) Beyträge, Th. 1. S. 43 44.

(1) Wem die — in diesem wörtlich übersetzten §. gegebene Erklärung im Teutschen etwas dunkel scheint, der kann sich dieselbe durch die in den angeführten Beyträgen enthaltene Entwickelung und Beyspiele deutlicher machen. So heißt es z. B. da: „wie z. E. Kinder und Eltern in unmittelbarem, Groseltern „und Enkel in mittelbarem Verhältnisse gegen einander stehen; „so ist klar, daß ein ieder Reichsstand oder Reichsritter unmittelbar unter der Kaiserlichen Regierung stehet, ein Hessischer „Edelmann aber nur mittelbar, weil er erst als ein Unterthan „seines Landesherren betrachtet werden muß, und nur in so weit, „als sein Landesherr wieder die Kaiserliche Regierung über sich „hat, auch dieser unterworfen ist."

Viertes Capitel.

Vom Religionszustande im Teutschen Reiche.

§. 34.

Nachdem zwey Religionen durch den Religionsfrieden ihre Bestättigung erhalten haben,

Bis auf das Jahr 1517 war der Kaiser nebst den Ständer und ihren Unterthanen der Römisch-Katholischen Religion zugethan, und der Staat war mit der Religion in einerley Verhältniß. Nachdem aber durch Luthers Reformation ein ansehnlicher Theil derselben zur Einfalt des christlichen Glaubens allein nach Vorschrift der heiligen Schrift zurückkehrte a), und sich der päbstlichen Hierarchie entzogen hatte; behielt zwar der Kaiser und der größere Theil der Stände die katholische

Re-

Religion bey, und widersetzten sich der Gewissensfreyheit und der Ausübung dieser Religion, welche der andere Theil verlangte; aber nach einem dieser Spaltungen wegen ausgebrochenen bürgerlichen Krieg, kam der erste Vergleich zwischen beyden Theilen durch den Passauer Vertrag 1552, und durch den Religionsfrieden 1555 zu Stande (1). Von dieser Zeit an, haben zwey Religionen in Teutschland Statt gefunden, die Römisch-Katholische und Evangelische. Die Bekenner der letztern werden von dem, den 25. Junii, 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg vorgelesenen Bekenntnisse der Augsburgischen Confession Verwandte b), und von ihrer gegen den Reichsabschied v. J. 1529 eingelegten Verwahrung oder Protestation, Protestanten, unrichtig aber Akatholische genannt.

a) Diese edle Einfalt des christlichen Glaubens ist (vom Herrn Auctor des Originals, dem Herrn geheimen Justizrath Pütter) in seinem Buche geschildert worden, welches den Titel führt: Die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhange und in ihrer Vortrefflichkeit vorgestellt, Götting. 1779. 8. O daß alle Bekenner der christlichen Religion von ihrem ächten Geiste sich regieren ließen!

1) In Ansehung dieser Religionsfundamentalgesetze ist zu bemerken:

a) Die Geschichte derselben beginnt mit dem Nürnberger-Vertrag v. J. 1532. Dieser wurde nähmlich durch einen ausgebrochenen Bürgerkrieg, welcher die vereinigten Kräfte der Teutschen gegen einen gemeinschaftlichen Feind erforderte, veranlaßt, und unter Churmaynzischer und Churpfälzischer Vermittlung zu Stande gebracht, und ist folgenden Hauptinhalts (S. Corp. I. P. S. 107. u. B.) „daß über die Augsburgische Confession nur keine weitere Neuerungen vorgenommen, hingegen auch Protestanten zu Beysitzern am Cammergerichte zugelassen, alle Processe, über Religionssachen suspendirt, und kein

Reichs-

Reichsstand vom andern der Religion halber mehr beleidigt würde.“ (Also wurde hier schon zwischen beyden Religionen eine Gleichheit festgesetzt.)

b) Der Passauer Vertrag ist in so ferne als ein provisorisches Reichsgrundgesetz anzusehen, als er den Protestanten bis zu dem Religionsfrieden, dessen eheste Errichtung in solchem zu gesichert wurde, Freyheit und Sicherheit versprach. Doch ist er in den nachherigen Grundgesetzen dieser Art, nähmlich in dem Religions- und Westphälischen Frieden, ausdrücklich wieder bestättiget worden, und daher unter ihre Zahl allerdings zu setzen, vielmehr als ihre Quelle anzusehen. Ausser iener bemerkten Zusicherung eines demnächst zu errichtenden Religionsfriedens sind darinn den A. C. Verwandten hauptsächlich folgende Punkte zugesichert worden: (S. Corp. I. P. S. 147. flg. 1) daß die von der neuen Lehre nicht der Religion wegen turbirt, oder verachtet werden sollten; 2) Daß die gemeinen und Reichsgesetze unter den Katholischen und Protestanten gleich gelten, uud alle Partheylichkeit vermieden werden solle;

c) Der Religionsfriede enthält folgende Hauptpuncte: 1) den Evangelischen wird, so wie den Römisch-Katholischen, gleiche Freyheit und Sicherheit, sowohl überhaupt, als auch in Ansehung der Religionsübung versprochen, und zwar so, daß ein Stand den andern der Religion und ihrer Ausübung wegen nicht mehr beunruhigen oder beschweren, und im Ganzen, also wegen der Religion, (nähmlich der Römisch-Katholischen und Evangelischen) kein Unterschied mehr gemacht werden solle (also ist auch hier wieder vollkommne Gleichheit bestimmt worden), auch daß die Protestanten im Besitz der occupirten Kirchengüter zu verbleiben haben; 2) die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie nach Katholischen Grundsätzen statt findet, wird in Ansehung der Evangelischen bis zur Vergleichung der Religion (die man damals noch leichter für möglich hielt), suspendirt; 3) wird der geistliche Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) eingeführt, d. h. daß ein ieder Geistlicher, der künftig seine Religion ändern würde, sofort seine geistliche Ehrenstelle und damit verbundene Vortheile verlieren sollte.

b) S. Augsburgische Confession, mit (des Hrn. geheimen Justizrath) Pütters Vorrede, Götting, 1776, 8.

§. 35.

Der Westphälische Friede nimmt I) zwischen den Katholischen und Evangelischen 1) zur Regel a) das Entscheidungsjahr an;

Endlich hat der Westphälische Friede im Jahr 1648 den neuen bald wieder ausgebrochenen Religions-Streitigkeiten, und dem deswegen geführten dreyßig jährigen Kriege ein Ende gemacht. Dieser Friede hat unter andern einige neue allgemeine Vorschriften festgesetzt. Vorzüglich wurde über die unmittelbaren geistlichen Stiftungen nach langem, über den, dem Religionsfrieden schon einverleibten [a] geistlichen Vorbehalt geführten Streit, außer andern besondern Verfügungen [b] der Besitzstand des 1. Januar 1624 zur Richtschnur bestimmt [c], so, daß eine von diesem Termin an vorgenommene Religions-Veränderung den Verlust der Würde und des beneficii nach sich ziehen soll [d]. Eben diese Norm wurde auch in Ansehung der mittelbaren Güter vorgeschrieben [e]. Ja es sind mehr andere streitige Punkte nach eben dieser Regel, nähmlich: dem Normal-Jahr, und dem Tag, den ersten Januar 1624 als dem einzig entscheidenden Zeitpunkt beygelegt worden [f]; z. B. die Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstände und ihrer Unterthanen verschiedener Religionen.

a) R. A. 1555 §. 18. in corp. I. P. pag. 161.

b) I. P. O. art. 5. §. 24. Quae — „bona ecclesiastica — *in satisfactionem* — *Sueciae* — *indemnitatemque suorum foederatorum* — concesserunt, „*peculiaribus* suis *conventionibus* — relinquantur.“ Nähm-

Nähmlich die Erzbißthümer Magdeburg und Bremen, die Bißthümer Halberstadt, Verden, Minden, Camin, Razeburg, und die Abtey Hirschfeld nach dem I. P. O. art. 10. 11. 12. 15. Das Bißthum Osnabrück soll aber nach dem I. P. O. art. 13. bald einen katholischen, bald einen evangelischen Bischof haben.

c) I. P. O. art. 5. §. 14. 25. 26. Nach diesem Normal-Jahr, haben die Evangelischen bloß behalten das Bißthum Lübeck und die Abteyen Quedlinburg, Herforden, Gernroden und Gandersheim; Gernroden iedoch ausgenommen, welches nach dem Normal-Jahr an Anhalt-Bernburg kam.

d) I. P. O. art. 5. §. 15. „Si igitur catholicus „archiepiscopus, episcopus, praelatus, aut A. C. „addictus in Archiepiscopum, episcopum, praela„tum, electus vel postulatus, solus aut una cum ca„pitularibus, seu singulis, seu universis aut etiam „alii ecclesiastici, *religionem in posterum mutarint*; „excidant illi statim suo jure, honore tamen fama„que illibatis.“ etc.

e) W. F. art. 5. §. 25. 26.

f) W. F. art. 5. §. 29. 31 — 34 46 — 49.

§. 36.

b) eine vollkommene Gleichheit beyder Religionspartheyen;

So wie das Normal-Jahr bald dieser bald iener Religion günstiger war, oder daß ein oder der andere Landesherr der Toleranz mehr oder weniger geneigt war; so ist auch in den einzelnen besondern Staaten Teutschlands der Zustand der beyden Religionen ganz verschieden. Uebrigens aber ist zwischen der katholischen und evangelischen Religion eine völlige Gleichheit a) (1) und gleicher Schutz von Seiten des

Kaisers festgesetzt, welchem Schutz die Schirmvogtey oder Advocatie über den päbstlichen Stuhl b) keineswegs entgegen stehet. Und diese Gleichheit ist nach dem Normal Jahr die zweyte Hauptregel über das Religionsverhältniß.

a) I. P. O. art. 5. §. 1. „Inter utriusque religionis „electores, principes, status omnes et singulos sit „*aequalitas exacta mutuaque*, — ita ut, quod *uni* „*parti justum est*, *alteri quoque sit justum*.“

(1) Gründlich ist diese Verordnung des Westphälischen Friedens wegen der durchgehenden Gleichheit, nebst der angehängten Clausel: „*quatenus conformis*“ etc. analysirt, und gegen anscheinende Zweifel gerettet worden, in der Inaugural-Dissertation des Herrn D. Friedr. Aug. Schmelzer; De exacta aequalitate inter utriusque religionis consortes per Imperium Germanicum. Goetting. CIↃDCCLXXXV.

b) K. W. C. (1564) art. 1. §. 10. „So viel aber in diesem Artikel (S. oben §. 21. S. 35.) den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der A. C. zugethanen Stände uns damit nicht verbunden haben. (Zus. 1653) Gestalt dann auch gedachte advocatia dem Religions- und Prosan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Churfürsten und sämmtlich ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle.“

§. 37.

a) Sonst findet vollkommene Gewissensfreyheit statt.

Uebrigens ist einem ieden seine Gewissensfreyheit gelassen worden. Nur, was die weltlichen Territorien anbetrift, so kann die persönliche Religionsände-

rung des Landesherrn keine Folgen für das Land nach ſich ziehen, noch dem Normal-Jahr ſchaden. Hieraus folgt I) die Religionsänderung des Fürſten hat auf die Beſtimmung der Religionseigenſchaft des Landes keinen Einfluß; II) ein ſolcher Fürſt kann im Staatsrechtlichen Verſtand als Mitglied von einem andern Religionstheil angeſehen werden; Nur III) verhält ſich die Sache anders, wenn der Nachfolger in einem Lande der andern Religion zugethan iſt.

a) Vergl. dasienige, was in der neuen Staatskanzley Th. IV. S. 238. 272 zu leſen iſt.

§. 38.

II) In Anſehung der Lutheraner und Reformirten, ſodann wegen anderer Religionen enthält der weſtphäliſche Friede beſondere Beſtimmungen.

Das bisher geſagte alles gilt von dem Verhältniß zwiſchen Katholiſchen und Evangeliſchen, deren Gerechtſame in dem fünften Artikel des Osnabrücker-Friedensſchluſſes beſtimmt ſind. Was hingegen das Verhältniß der Evangeliſchen und Reformirten anbetrift; ſo iſt im ſiebenten Artikel dieſes Friedens feſtgeſetzt, daß letztere mit zu den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten ſollen gerechnet werden [a]; auch ſind ihre beſondern Rechte daſelbſt beſtimmt. Daher pflegt in den Reichsgeſetzen nicht von drey, ſondern nur von zwey Religionen Erwähnung zu geſchehen [b]. Welche Meinung des Weſtphäliſchen Friedens in der Verordnung liegt, daß in Teutſchland keine andere Religion weder aufzunehmen, noch zu dulden ſey [c], iſt daraus abzunehmen, daß die Duldung

der Juden in einigen Provinzen Teutschlands keineswe-
ges dadurch aufgehoben wurde.

a) I. P. O. art. 7. §. 1. „Placuit, ut quidquid juris „aut beneficii cum omnes aliae conſtitutiones impe- „rii tum pax religionis et publica haec tranſactio, in „eaque deciſio gravaminum, ceteris catholicis et A. „C. addictis ſtatibus et ſubditis tribuunt, id etiam iis, „qui inter illos *Reformati* vocantur, competere de- „beat.“

b) S. z. B. K. W. Capitul 1742. art. 2. §. 8.

c) R. A. 1555. §. 17. „Doch ſollen alle an- dere, ſo obgemeldeten Religionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich ausge- ſchloſſen ſeyn.“ R. A. 1566 §. 5. in den Worten: den verführeriſchen, ie länger ie mehr beyden der alten Religion und A. C. zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelaſſen ꝛc. — daß deren keine gelitten noch geduldet ꝛc. „I. P. O. art. „7. §. 2. praeter religiones ſupra nominatas *nulla* „*alia* in ſacro imperio Romano *recipiatur vel tolere-* „*tur.*“ Vergl. G. L. Boehmer or. *de jure cognoscen- diet ſtatuendi de tolerandis his, qui communes religio- num in Germania adprobatarum doctrinas publice im- pugnant,* Goett. 1779, 4. in Schlözers Briefwech- ſel 34. Heft S. 197.

Fünftes Capitel.

Von den Reichsgrundgesetzen.

§. 39.

Reichsgrundgesetze, I) allgemeine sind, 1) die Kaiserliche Wahlcapitulation,

Unter den Reichsgrundgesetzen, wodurch die Regierungsform und was davon abhängt, bestimmet wird, ist nach der Natur eines Wahlreiches heut zu Tage das vorzüglichste die Kaiserliche Wahlcapitulation oder der Vertrag, in welchem sich die Churfürsten von dem Kaiser gleich nach der Wahl desselben die von ihm zu beobachtende Art und Weise seiner Regierung eidlich versprechen lassen. Dergleichen Capitulationen haben zwar seit Carl V. her, die Churfürsten allein errichtet. Allein nachdem dieses schon bey der Capitulation Matthias Streit und Widerspruch erregte; so wurde, der Verordnung des Westphälischen Friedens gemäß [a], im Jahr 1664 auf dem Reichstage eine beständige Wahlcapitulation errichtet, welche auch, nachdem die, wegen des Eingangs und Ende derselben entstandene Uneinigkeiten durch einen Vergleich im Jahr 1711 beygelegt wurden [b], die neueren Capitulationen von Carl VI. an, größtentheils befolgen [c], und in soferne haben solche außer allen Zweifel die nöthige Kraft eines Reichsgrundgesetzes (1). Hingegen in wie ferne sie von der beständigen Capitulation abweichen und neue Punkte enthalten, wozu die übrigen Stände ihre Ein-

willigung nicht gegeben haben; in so ferne wird dieses so-genannte Recht zu adcapituliren *(Ius adcapitulandi)* bestritten, und daher enthalten auch die neuesten Wahlcapitulationen mehrere dergleichen in Widerspruch gezogene Stellen [d] *(Passus contradictos)*, welchen iedoch, so ferne sie sonst ihren guten Grund haben, oder auf eine bloße Uebereinkunft des Kaisers mit den Churfürsten beruhen, ihre verbindliche Kraft nicht abgesprochen werden kann [e].

a) I. P. O. art. 8. §. 3. „In proximis comitiis— „de certa constantique caesarea capitulatione conci- „pienda — ex communi statuum consensu agatur „et statuatur."

b) Siehe den Beschluß der perpetuirlichen Capitulation: „Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kaiserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern; bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaisers, den Eligendum zu verpflichten. Dafern aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiter capituliren, und demselben in gemeine Reichsgeschäfte oder andern die communia statuum nicht betreffenden Sachen, (iedoch der goldenen Bulle, dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, der gesammten Stände juribus, gegenwärtiger beständigen Capitulation, den Reichsconstitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeschäften mittelst einer allgemeinen Reichssatzung inskünftige anders statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden für nöthig erachten würde, soll er dazu obligirt seyn und bleiben."

c) Vergl.

c) Vergl. Gegenwärtige Verfassung der Kaiserlichen Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in Kaiser Carls VI. Wahlcapitulation mit Anmerkungen und beygefügtem Project, der perpetuirlichen Wahlcapitulation, Leipz. 1723. 4.

(1) Die hier in dem §. aufs genaueste zusammengezogene Geschichte, der Kaiserlichen Wahlcapitulationen, ist kürzlich diese:

a) Lange schon hatte Teutschland Grundgesetze, lange schon war es ein Wahlreich, ehe es noch eine Wahlcapitulation hatte (denn die schon in frühern Zeiten von den Königen und Kaisern bey dem Antritt ihrer Regierung geschehenen, eidlichen Versprechungen hatten nur allgemeine Regentenpflichten zum Gegenstand).

b) Die furchtbare Macht aber Carls V. gab auf Anrathen von Churſachsen die Veranlassung, die bisher schon theils durch Reichsgesetze, theils durch die Observanz begründeten Einschränkungen der Kaiserlichen Macht als ein eigenes Grundgesetz dem Kaiser zu einem eidlichen Versprechen vorzulegen, welches man die Wahlcapitulation nannte;

c) Da die Churfürsten das Wahlgeschäft über sich hatten; so besorgten sie auch die Capitulation, in welcher sie iedoch nichts, als was in Reichsgesetzen, oder in der Observanz ohnedem schon begründet war, hineinsetzten; wowider die Fürsten nichts einzuwenden hatten;

d) Bey der Wahl Matthias machten die Churfürsten neue Zusätze in die Wahlcapitulation, darüber erregten die Fürsten zuerst die Frage: Ob die Churfürsten allein die Wahlcapitulation errichten könnten?

e) Bey dem Westphälischen Frieden drangen die Fürsten, besonders die protestantischen, auf die Errichtung einer beständigen Capitulation, konten aber nur so viel erhalten, daß auf dem nächsten Reichstage wegen Errichtung einer perpetuirlichen Capitulation sollte Verhandlung gepflogen werden. (Siehe vorhergehende Note a).

f) Auf dem nächsten Reichstage 1654 blieb aber dieses Geschäft ausgesetzt, und die Churfürsten erhielten sich im vorigen Besitz bey der Wahl Ferdinands IV., und Leopolds I.

g) Auf dem Reichstage 1663 ließen sich die Fürsten auf die Türkenhülfe nicht eher ein, als bis der Punct wegen der beständigen Wahlcapitulation mit vorgenommen wurde; das Geschäft

zerschlug sich aber über das von den Churfürsten im Prolog und Epilog reservirte Ius adcapitulandi.

h) Unter Joseph I. 1709 kam die Sache wieder auf dem Reichstage vor, verzögerte sich aber bis zu des Kaisers Tod 1711. Demohngeachtet schritt man, so weit man in Artikeln einig geworden, zur Re- und Correlation, und Churmaynz ließ solches als ein Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation dictiren. Des von den Churfürsten behaupteten Iuris adcapitulandi thaten solche zwar am Schlusse des Projects wieder Erwähnung, iedoch unter folgender genauern Bestimmung: daß den Churfürsten zwar unbenommen bleiben sollte, mit einem neu zu erwählenden Römischen Könige, oder Kaiser noch weiter zu capituliren, aber doch nicht in gemeinsamen Reichsgeschäften, oder gemeinsame Gerechtsame sämmtlicher Reichsstände betreffend, und ohne weder in der verglichenen, beständigen Capitulation, ohne der übrigen Stände Bewilligung etwas zu ändern, noch andern Reichsgesetzen und Gerechtsamen der Stände Abbruch zu thun.

i) Seitdem wurde dieses Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation iederzeit von den Churfürsten zur Basis genommen, und daher die Wahlcapitulation, in so ferne sie mit der perpetuirlichen übereinstimmt, als ein Reichsgrundgesetz von allen Ständen anerkannt, die neuen aber von den Churfürsten gemachten Zusätze, werden von den Fürsten als passus contradicti angesehen.

k) Diese neuen Zusätze veranlaßten die Fürsten nicht nur gleich nach der Wahl Carls VI. eine feyerliche Verwahrung dagegen einzulegen, und andere besondere Beschwerden zu übergeben, sondern auch bey ieder neuen Kaiserwahl, Moni taad Capitulationem zu verfassen, und bey Churmaynz zu überreichen, wie dieses auch vor der Wahl Seiner nunmehr glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Maiestät geschehen ist *) Auch haben die Reichsstädte bey der Wahl Carls VII. ingleichen Franz I. eigene Monita dem Churfürstlichen Collegium übergeben, so wie solches ebenfalls in dem leztern Interregnum geschehen ist **).

l) Endlich wurde in die Wahlcapitulationen seit Carl VI. gesetzt: Art. 30. §. 2. daß der Kaiser das Geschäft der perpetuirlichen Wahlcapitulation auf dem Reichstag vornehmen, und zu Stande bringen lassen wollte. — Doch haben sich die Churfürsten in eben diesem §. das Ius adcapitulandi ausdrücklich vorbehalten.

---

*) Diese neuesten Gravamina und Monita an der Zahl drey und zwanzig, gründen sich theils auf die perpetuirliche Wahlcapitu-

pitulation, theils auf die Monita v. J. 1764, theils sind sie ganz neue. Gebrauch wurde von ihnen gemacht bey der neuesten Wahlcapitulation im Art. XII. §. 5. die Reichsexecutions- und Kreisordnung betreffend; Art. XIV. §. 1. Die Verträge mit Pabst Eugen und Nicolaus V. betreffend; Art. XVI. §. 4. Wegen unglimpflicher Ausdrücke der Reichsgerichte gegen die Fürsten; und Art. XVII. §. 3. Wegen Herstellung der Ordinaire-Visitationen.

**) Diese sind an der Zahl funfzehn. Gebrauch wurde von ihnen hauptsächlich gemacht in der neuesten Wahlcapitulation in dem Art. I. §. 8. und 9.

d) Dergl. widersprochene Stellen sind in der Wahlcapitulation Franz. des 1. art. III. §. 15. 19. 21. 23 art. IV. §. 2. art. VI. §. 2. art. VIII. §. 23. 26. 27. art. X. §. 6. 7. 9. art. XI. §. 7. 19. 21. art. XIII. §. 7. 9. art. XVI. §. 4. art. XVII. §. 2. 5. 19. art. XIX. §. 7. 8. art. XXIX. §. 3. art. XXX. §. 3.

e) Daraus erhellet, daß viel daran gelegen sey, wie man die neuesten Stellen der Wahlcapitulation allegirt. Es muß dieses nähmlich so geschehen, daß zugleich in die Augen fällt, in wie ferne sie mit der beständigen übereinstimmen, und überhaupt nach der Beschaffenheit dieses in so verschiedenen Zeiten entstandenen Gesetzes, zu welcher Zeit, auf welche Erinnerung, und ob mit Einwilligung der übrigen Stände eine iede Stelle zuerst in die Capitulation gekommen ist. Da nun auf die angezeigte Art dieses kurz und bequem nach den Jahren angemerkt werden kann, wiewohl die Folge der Artikel und Paragraphen aus der neuesten Wahlcapitulation Josephs 2. beybehalten ist; so dient zur Erleichterung dieser Art zu allegiren diese Tabelle

1519 den 3. Jul. Carls V.
1530 und 1558 den 14. März Ferdinands I.
1562 den 30. Novemb. Maximilians II.
1575 den 1. Novemb. Rudolphs II.
1612 den 18. Junii Matthias.

1619 den 28. August Ferdinands II.
1636 den 24. Decemb. Ferdinands III.
1653 den 2. Jun. Ferdinands IV.
1653 den 18. Julii Leopolds I.
1690 den 24. Jan. Josephs I.
1711 den 5. Jul. Project der perpetuirl. Wahlcapitulation, aus welcher die einzelnen Stellen von den Jahren, wo eine iede derselben gemacht worden ist, besonders 1664 1671 zu wiederhohlen sind.
1711 den 12. Oct. Carls VI.
1742 den 24. Januar Carls VII.
1745 den 13. September Franz I.
1764 den 27. März Josephs II.
1790 den 4. October Leopolds II.

§. 40.

mit welchen die Churfürstlichen Collegialschreiben in Verbindung zu stehen pflegen.

Den Wahlcapitulationen pflegen die Collegialschreiben der Churfürsten beygefügt zu werden, wodurch diese, nach Verfertigung der Wahlcapitulationen ein oder das andere Geschäft, was in der Capitulation selbst nicht füglich kann bestimmt werden, dem Kaiser besonders empfehlen [a]. Die übrigen Stände mißbilligen nicht sowohl ihren Inhalt, als vorzüglich die Art und Weise als eine Neuerung, besonders seitdem eine besondere Stelle [b] über deren Beobachtung in den Wahlcapitulationen eingerückt worden ist, [c] (1).

a) Corp. I. P. S. 149. sq. Wahldiarium Josephs II. S. 53. 85 u. f. Litteratur des Staatsrechts §. 695 im zweyten Theil, S. 400.

b) K. W. C. (1742 weggelassen 1764) art. 30. §. 3: „Auch s. u. w. wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten Churfürstl. Colle-

gio

gio durch besondere Schreiben an uns erstattete Gutachten forderſamſt zum würklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten."

c) Mosers Wahlcapitulation Car. VII. part. 3. pag. 375. Franc. I. p. 110.

(1) Diese Churfürstlichen Collegialschreiben haben zugleich, als das Project der beständigen Capitulation zur Richtschnur der Neuen genommen wurde, nähmlich im J. 1711 bey der Wahl Carl VI. ihren Ursprung vermuthlich dadurch genommen, daß man Gegenstände in Erledigung bringen wollte, wogegen man bey deren Erwähnung in der Capitulation selbst, als gegen Neuerungen von den Fürsten Widerspruch vermuthete (S. Entwickelung Th. II. S. 19 folg.). In stärkerer Anzahl wurden sie an Kaiser Carl VI. und Franz, in geringerer Anzahl, wenigstens auf andere Gegenstände gerichtet, nach der Wahl Josephs II. an dessen Herrn Vater Franz erlassen. (S. Scheidemantels Repertorium etc. Th. I. S. 561 Churfürstentag, und die dort allegirte Moserische Wahlcapitulution Carls VII). Die neuesten Churfürstlichen Collegialschreiben an Se. Kaiserl. Maiestät Leopold II. sind an der Zahl zehen und betreffen folgende Gegenstände: 1) Das Bücherwesen im Reich; 2) die Elsasser Angelegenheit; 3) die Gerechtsame der Reichsvicarien; 4) die Jurisdictionsconflicte der höchsten Reichsgerichte; 5) die Ansprüche des Königs von Sardinien, auf Pregola; 6) die Revisionsporteln bey dem K. Reichshofrath; 7) die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga; 8) die Beschwerden des Schwäbischen Kreises; 9) das Mecklenburgische Privilegium de non appellando; 10) das Prädicat, „Wir, des Reichsgrafenstandes." Die in der vorigen Wahlcapitulation Josephs II. ausgelassene, (oben in der Note b) bemerkte Stelle, ist der neuesten Wahlcapitulation wörtlich wieder einverleibt worden, nur daß statt des Ausdrucks: „Die Behörde, das Behörige gesetzt wurde."

§. 41.

2) Die mit Privatgesetzen vermischten Verträge zwischen dem Kaiser und den Ständen a) in allgemeinen Reichsgesetzen;

Was auf dem allgemeinen Reichstage, oder durch einzelne vom Kaiser bestättigte Schlüsse, oder in denen

am

am Ende ieden Reichstags gewöhnlichen Sammlungen oder Reichsabschieden a) bestimmt wird; davon hat zwar das meiste, in so ferne es vom Kaiser und Reiche als der höchsten Gesetzgebenden Gewalt durch ganz Teutschland, verordnet wird, das Ansehen eines blos bürgerlichen, oder Privatgesetzes (1). Weil aber dergleichen Abschiede und Schlüsse zugleich nach Art eines Vertrags zwischen dem Kaiser auf der einen, und den Ständen des Reichs auf der andern Seite können und pflegen gemacht zu werden b); so muß man beyden auch die Kraft wirklicher Reichsgrundgesetze einräumen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit den Schlüssen und Abschieden der Reichsdeputationen, Deputations-Abschieden, Deputations-Schlüssen.

a) Nach dem neuesten Reichsabschied von 1654, hat Joh. Jos. Pachner von Eggenstorf angefangen, eine vollständige Sammlung aller vom Anfange des seit 1663, fortdauernden Reichstags bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse ꝛc. zu machen, Theil 1,— 4. (bis 1740) Regensburg Fol. 1740— 1777. Die vornehmsten Reichsschlüsse sind auch eingerückt in der neuen Sammlung der R. A. (Frankfurt 1747 Fol.) in 4 Th. die übrigen sind in den neuesten Sammlungen der Staatsakten zu suchen, besonders Fabers Staatskanzley ꝛc. Auch ist der schon geschehene Vorschlag, indessen einen neuen Reichsabschied (über alle seit dem fortwährenden Reichstag gemachten Reichsschlüsse) abzufassen, bisher noch ohne Folgen geblieben. S. davon *corp. I. P.* S. 1503 *).

b) S. z. B. R. A. 1500. tit. 85. §. 3. R. A. 1555. §. 143. folg. R. A. 1654 §. 197. 199.

*) in dem Churfürstl. Collegialschreiben v. J. 1722. N. 6.

(1) Hier

(1) Hier macht sich also der Kaiser eigentlich nicht Vertragsweise verbindlich, sondern er läßt mit der gesammten Stände Gutachten oder Comitial-Einwilligung, Gesetze über das ganze Reich ergehen.

§. 42.

b) in Gesetzen über besondere Gegenstände;

Auch sind mehrere Reichsgrundgesetze über besondere Gegenstände abgefaßt, als die goldene Bulle, der Land-Religions- und Westphälische Frieden, die Cammergerichts-Ordnung, Peinliche Halsgerichts-Ordnung, Münz- und Policey-Ordnung. Diesen insgesammt kommt auch, so fern durch sie Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände mit beyder Theile Einwilligung Vertragsweise bestimmt werden, die Eigenschaft und Kraft wirklicher Reichsgrundgesetze zu; so wie sie denn auch zum Theil in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen nahmentlich bestätiget werden [a]. Vorzüglich ist der Westphälische Friede nicht nur als ein bloßer Friede mit fremden Mächten, Frankreich und Schweden; sondern auch als ein Vertrag zwischen dem Kaiser und den Reichsständen und in Ansehung Letzterer zwischen dem Katholischen und Evangelischen Theil, unter allgemeiner Gewährleistung [b] aller Friedensgenossen errichtet, ja auch dem jüngsten Reichsabschiede von Neuem einverleibt worden [c].

a) W. C. Art. 2. §. 3. „Wollen die G. B. — den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden — sonderlich aber die Münster- und Osnabrückischen Friedensschlüsse — wie auch alles dasienige, was bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen ver-

verabschiedet und geschlossen (add. 1742., und durch die nachstehenden Reichsconstitutionen und Gesetze und das regelmäßige Herkommen nicht wieder aufgehoben) worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, (Zus. 1790. mit Inbegriff der über den Beytritt und Einwilligung zum Dresdner- und Teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse,) gleich wäre es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten ꝛc.“

b) I. P. O. art. 17. §. 56. I. P. M. art 16. §. 115. 116: „*Teneantur* omnes et singuli hujus transac-„tionis consortes universas et *singulas hujus pacis le-„ges* contra quemcunque sine religionis distinctione „*tueri et protegere;* et si quid eorum a quocunque „*violari* contigerit, — junctis cum parte laesa con-„siliis viribusque *arma sumere* ad repellendam inju-„riam a *passo moniti*“ etc.

c) J. R. A. §. 5. in dem *corp. I. P.* S. 957.

§. 43.

II) Particular-Gesetze einzelner Staaten, Länder ꝛc.

Außerdem haben aber auch die einzelnen Staaten und hochadelichen Familien in Teutschland ihre besondere und eigene Grundgesetze, Haus-Verträge und Ordnungen, welche also eigentlich mehr zu den besondern Staatsrechten Teutschlands oder der einzelnen Teutschen Staaten gehören. Doch können diese auch im allgemeinen Teutschen Staatsrechte dazu dienen, daß man daraus durch Induction d. i. durch Zusammenhaltung mehrerer dergleichen Gesetze von einerley Art, Beweise und Erläuterungen in vorkommenden Fällen hernehmen kann. Und in diesem Betracht

haben

haben alſo auch mitunter ſolche Geſetze ihren großen Nutzen, die nur einzelne Collegien oder corpora des Reichs betreffen.

Sechſtes Capitel.

Von dem Herkommen und der Analogie des Teutſchen Staatsrechts.

§. 44.

I) Herkommen, 1) ſeine verbindliche Kraft.

Das Staatsrecht; beſonders das Teutſche, beruht außer geſchriebenen (1) Geſetzen, in vielen Stücken auch auf bloßem Herkommen oder Obſervanz, einer Art von ungeſchriebenen Geſetzen, wo ſehr vieles bloß deswegen ſo, und nicht Anders gehalten wird, weil man es ſchon ehemahls ſo gehalten hat. So wie aber die verbindliche Kraft des Gewohnheitsrechts auf den entweder ſtillſchweigend oder ausdrücklich (2) erklärten Willen des Geſetzgebers beruht; er auch die Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts durch ein eigenes Geſetz beſtimmen kann; ſo iſt auch die verbindliche Kraft des Herkommens vorzüglich in der ſtillſchweigenden Einwilligung derienigen zu ſuchen, welchen es zukommt, Staats-Grundgeſetze zu errichten. Und ſomit wird zu einem Herkommen im Teutſchen Reiche, zu einem Reichsherkommen, erfordert, daß man von der ſtillſchweigenden Einwilligung des Kaiſers und der Stände gewiß ſeyn muß. Im Gegentheil verliert das

Herkommen seine Kraft, sobald sich der gegenseitige Wille entweder des Kaisers, oder aller Stände, oder beyder Theile deutlich offenbaret.

(1) Die Gesetze werden in geschriebene und ungeschriebene Gesetze (*Ius scriptum et non scriptum*) eingetheilt. Wenn nähmlich die Gesetzgebende Gewalt eine Verordnung oder Befehl ausdrücklich bekannt machen läßt; so ist es ein geschriebenes Gesetz, wenn auch gleich diese Bekanntmachung ohne alle Schrift, z. B. nur durch öffentlichen Ausruf geschehen wäre. Hingegen wenn die Gesetzgebende Gewalt zu gewissen, ihr nicht unbekannten Handlungen stille schweigt, und sie also durch dieses Stillschweigen begnehmiget und gut heißt; so heißt dieses ein ungeschriebenes Gesetz, ein Gewohnheitsrecht, wenn es auch gleich nachher von Privatpersonen schriftlich aufgezeichnet worden wäre, wie z. B. der Sachsenspiegel. Zur Einführung eines Gewohnheitsrechts wird also erfordert: a) eine Reihe von mehrern gleichförmigen Handlungen der Unterthanen. (S. Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, S. 11. folg.) b) daß solche zur Wissenschaft der Gesetzgebenden Gewalt gediehen, und von solcher c) keine Gegenverordnung darüber erfolgt sey.

(2) Diese ausdrückliche Erklärung geschieht entweder überhaupt, so, daß der Gesetzgeber bekannt macht, daß alle vorkommende, unschädliche Gewohnheiten gesetzliche Kraft haben sollen, wie dieß der Fall in Teutschland durch die Wahlcapitulation Art. I. §. 9., und dem I. P. O. Art. VIII. §. 4. ist, oder nur in Beziehung auf eine gewisse Gattung von Gewohnheiten. In beyden Fällen wird das Gewohnheitsrecht in ein geschriebenes so lange nicht verwandelt, als nicht der Gesetzgeber eine, bisher nur auf Gewohnheit gegründete Sache ausdrücklich und nahmentlich in einem Gesetze verordnet.

§. 45.

Insbesondere, a) was die Handlungen betrift, aus welchen solche hergeleitet wird;

Was nun die Handlungen betrifft, aus welchen die stillschweigende Einwilligung derjenigen, auf deren Willen es hier ankommt, gefolgert werden kann, so begründet 1) überhaupt sowohl die Vollziehung als Unterlas-

laſſung einer Handlung nur in ſo ferne eine Richtſchnur für die Zukunft, als hinreichend bekannt iſt, daß der Handelnde in der Meinung einer gewiſſen Nothwendigkeit, ſo, oder nicht ſo zu handeln, geſtanden ſey. Wenn übrigens II) eine Sache ohne Widerſpruch geſchehen iſt; ſo folgt nicht daraus, daß es auch fernerhin geſchehen muß; bloß daß es ſo geſchehen kann, oder höchſtens, daß, wenn die Sache unter den nähmlichen Umſtänden ſich ereignet, es wahrſcheinlich iſt, daß es eben ſo gehalten werden möchte. III) Im Gegentheile kann daraus, daß eine Sache noch nicht geſchehen iſt, nicht mit Recht gefolgert werden, daß ſie nicht noch geſchehen könne, es wäre denn, daß eine Sache bey einem darüber entſtandenen Streit widerſprochen und verweigert, und hierauf vom Gegentheile in der Meinung einer Nothwendigkeit unterlaſſen worden wäre. Auch ſind IV) nicht gerade mehrere Handlungen zur Begründung einer Obſervanz nöthig, ſondern auch eine einzige Handlung iſt dazu hinlänglich, nur muß ſie von der Beſchaffenheit ſeyn, daß daraus die Einwilligung für die Zukunft deutlich erhelle. Die größte Stärke des Herkommens pflegt endlich von den verſchiedenen Zeitläuften oder den Veränderungen, welchen der Staat ausgeſetzt iſt, abzuhängen (1), mit welchen ſie ſich entweder verändert, oder fortgeſetzt, oder auch V) in ein geſchriebenes Geſetz gebracht wird; ſo wie VI) ein ſolches geſchriebenes Geſetz entweder überhaupt, oder in Rückſicht auf einen oder den andern beſondern Gegenſtand, dem Herkommen eine beſondere Kraft verſchaffen kann a).

(1) Nähm-

(1) Nähmlich, wenn die Zeitläufte, mit dem Herkommen, dergestalt übereinstimmen, daß die Umstände nicht mehr erlauben, von dem einmhal eingeschlagenen Wege zurückzugehen. S. Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, S. 42.

a) Z. B. W. C. Art. I. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre — Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen — confirmiren, sie dabey schützen ꝛc. I. P. O. Art. VIII. §. 4. „Civitatibus imperii — rata et intacta maneant — jura — longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita. — De cetero *omnes laudabiles consuetudines* — in posterum religiose *serventur*;“

§. 46.

b) in so ferne sie ein Gesetz erklären, oder abändern kann;

Wo auch schon ausdrückliche Gesetze über einen Gegenstand vorhanden sind, I) so kann das Herkommen nicht ohne Grund als die beste Erklärung darüber angesehen werden [a], indem entweder aus den Handlungen der Gesetzgeber selbst, ihr Sinn am besten erkannt, oder durch eine stillschweigende Einwilligung der Nachkommenschaft vielleicht bestimmt wird, was das Gesetz zweifelhaft oder unbestimmt gelassen hat. Das Herkommen kann II) sogar nicht nur ein älteres Herkommen, sondern auch ein geschriebenes Gesetz aufheben oder abändern; doch darf man nicht hieher rechnen, wenn etwa ein Gesetz durch Mißbrauch und gegen die Absicht der Gesetzgeber nicht beobachtet wird.

a) L. 37. D. *de legibus.*

§. 47.

2) Verſchiedene Eintheilungen der Obſervanz oder des Herkommens.

Nach dieſer Auseinanderſetzung hoffe ich, wird es leicht ſeyn, das Herkommen von der Gewohnheit, Veriährung, (Präſcription) und dem Vortheile des Beſitzſtandes *(favor poſſeſſionis)* zu unterſcheiden. Und hieraus werden auch die verſchiedenen, von den Rechtsgelehrten gemachten Eintheilungen verſtändlich werden, nähmlich, daß das Herkommen ſey ein bloßes, oder unvollkommenes, vermeintliches, irriges Herkommen, (Obſervant. *nuda* ſeu imperfecta, putativa, erronea) und ein mit beſondern Eigenſchaften verſehenes, vollkommenes, wahres Herkommen (obſervant. *qualificata*, perfecta, vera) u. ſ. w. Ingleichen ein beſtimmendes oder verordnendes, und dieſes wieder ein einführendes, verbeſſerndes, abſchaffendes oder erlaubendes Herkommen, (obſervant. *inductiva* ſeu dispoſitiva, introductiva, correctiva, abrogativa, vel permiſſiva), endlich ein bloß anzeigendes, oder erklärendes allgemeines oder beſonderes; gerichtliches oder außergerichtliches (obſervant. *indicativa* aut *interpretativa*; *univerſalis* vel *particularis*, iudicialis vel extraiudicalis) u. ſ. w.

§. 48.

Analogie des Teutſchen Staatsrechts.

Wo endlich bisweilen Herkommen und Geſetze die Beſtimmungen einer Sache nicht auseinander ſetzen; da kann man aus Vergleichung mit andern durch Geſetze

oder Herkommen entschiedenen ähnlichen Fällen, auf den gegenwärtigen Fall füglich schließen [a]), welche Rechtsableitung aus Vergleichung mit ähnlichen Fällen die Analogie genannt wird. Und auf diese Art findet solche auch in dem Staatsrechte ihre Anwendung [b]).

a) Vergl. L. 12. 13. 27. *D. de legibus.*

b) Car. Henr. Geisler progr. de *analogia juris publici*, Viteb. 1784.

Siebentes Capitel.

Von der Lehensverbindung und Huldigung und andern Stützen und Zeichen der Unterwürfigkeit.

§. 49.

I) Besonders Band zwischen der höchsten Gewalt und einzelnen Unterthanen.

Sobald ein Staat einmahl eingerichtet, und mit hinlänglichen Grundgesetzen versehen ist; so ist nicht nöthig, daß ein ieder einzelner Bürger besonders Treue und Gehorsam verspreche, sondern die von nun an bestehende, stillschweigende Unterwerfung unter die höchste Gewalt, sowohl in Ansehung aller Personen als Sachen im Staate, kann von den einzelnen Fremden, die in das Land kommen, von neuem eingegangen, als auch von den Nachkommen fortgesetzt werden. Desto stärker wird aber noch die Unterwerfungs-Verbindlichkeit, wenn solche von einzelnen Bürgern ausdrücklich versprochen wird, und hiezu dient die Huldigung, wodurch man das

eidliche

eidliche Versprechen der Unterwerfung versteht, ingleichen auch die Lehensverbindung, wodurch zu einer besondern genauern Treue in Ansehung gewisser Güter, die Obliegenheit übernommen wird.

§. 50.

1) Im Reiche a) Lehensverbindung.

Eine sehr alte Stütze der Kaiserlichen Gewalt, ist vorzüglich, daß I) die meisten, wenn schon nicht alle, Fürsten und Stände und auch andere Bürger oder Glieder des Reichs Vasallen des Kaisers sind [a]). Zwar sind nicht alle ihre Besitzungen deswegen Lehen, auch fehlt es nicht an Ständen, und andern unmittelbaren Personen des Reichs, die mit keinem Lehen begabt sind, wie z. B. der Fall vielleicht mit einigen Dynasten, oder ihren Nachkommen und überhaupt mit den Reichsstädten ist. Inzwischen sind doch diejenigen, die Lehen vom Reiche haben II) nicht allein alle zugleich auch Unterthanen, vom Kaiser und Reiche, indem es außerhalb den Grenzen Teutschlands keine Reichslehen giebt, sondern es finden auch vermöge dieser besondern Verbindung zwischen dem Kaiser und den Reichsvasallen alle die besondern Obliegenheiten Statt, die das Lehenrecht nach der Natur der Lehen überhaupt, oder den Reichsgesetzen und dem Herkommen gemäß, oder nach einem besondern Privilegium oder Herkommen, eines einzelnen Vasallen oder im letzten Falle nach dem Longobardischen Lehenrechte mit sich bringet, ohne daß die Eintheilung in aufgetragene und ertheilte Lehen, so wie einige sich vorstellten, einen allgemeinen Unterschied macht.

a) W. C. (perpetuirl. 1711) art. I. §. 1. „Den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen und andern Reichsvasallen.“ W. C. (perpetuirl. 1711) art. I. §. 5. „Ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand- und Lehnmann des Reichs.“

§. 51.

und in diesem Betracht besonders eidlich versprochene Treue;

Unter andern müssen alle und iede Vasallen des Reichs, sie mögen nun ihr Lehen, entweder durch die Gnade des Kaisers (ex nova gratia), oder durch die Erbfolge oder die Wahl, wie dieses bey geistlichen Lehen geschieht, bekommen haben, um die Lehensertheilung Investitur bey K. M. ansuchen und bey deren Empfang den Eid der Treue schwören [a], welcher bey den Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten die Stelle der Huldigung vertritt.

a) Durch den Lehenseid verspricht ein ieder Vasall: „daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig; auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle, noch wolle, da ichten etwas wider Kaiserl. Maiestät Person, Ehre, Würde, und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der Kaiserlichen Maiestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen, und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinen Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider Kaiserlicher Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreulich vor seyn, und Kaiserliche Maiestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehnmann gegen Kaiserli-

che Maiestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts- oder Gewohnheitswegen, getreulich, ohne Argliſt und Gefährde." Lünigs *corp. jur. feud.* tom. I. S. 95.

§. 52.

b) Huldigung der Reichsſtädte und unmittelbarer Adelichen.

Nur bey den Reichsſtädten findet es noch Statt, daß ſowohl der Magiſtrat, als die Bürgerſchaft dem Kaiſer die feyerliche Huldigung eidlich leiſten. Heut zu Tage zwar geſchieht dieſes ihm ſelbſt bloß von der Stadt, in welcher er gewählt und gekrönet wird, indem die meiſten Reichsſtädte entweder einem Kaiſerlichen Commiſſarius die Huldigung leiſten, oder gar nur durch einen Geſchäftsträger (gewöhnlich durch ihren Agenten am Reichshofrath) den Huldigungseid ablegen laſſen (1) Die unmittelbaren Adelichen aber, indem ſie auf ihre Rittergeſetze ſchwören (2), leiſten dadurch dem Kaiſer den Huldigungseid.

a) In dieſem Huldigungseid, welchen die Reichsſtädte zu leiſten pflegen, (wie wenigſtens die Formel der von der Stadt Regensburg den 21. Jul. 1718 geleiſteten Huldigung in Fabers Staatskanzley, Th. 32. S. 567 ſich befindet) hulden und ſchwören ſowohl der Rath, als die Bürgerſchaft: „Den (nahmentlich angeführten, zeitigen) Römiſchen Kaiſer, und allen Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Nachkommen am heiligen Reiche, Römiſchen Kaiſern und Königen als ihrem einigen natürlichen rechten Herrn und höchſter Kaiſerlichen Obrigkeit getreu, gewehr, gewärtig, und gehorſam zu ſeyn, Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät Frommen und Beſtes zu werben, und Schaden zu warnen, und alles das, alle und iede, inſonderheit zu thun, was getreue

und gehorsame Unterthanen Ihrer Kaiserlichen Maiestät und deren Nachkommen als ihrem allergnädigsten natürlichen rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun sind" *).

(1) Kaiserliche Maiestät pflegen hiezu den meisten Reichsstädten auf ihre allerunterthänigste Bitte die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen.

(2) In welchen nähmlich die bey Huldigungen gebräuchliche Formel enthalten ist.

---

*) Die Eidesformel, nach welcher Sr. Kaiserliche Maiestät in der Person des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis am 31. März 1791 die Huldigung von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Regensburg, und zwar so geleistet wurde, daß Ersterer die ganze Formel, Letztere aber nur die Schlußworte mit der Invocatione nominis divini nachsagten, sind folgende:

Formula Iuramenti des Magistrats.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold dem zweyten, Römischen Kaiser, Unserm Allergnädigsten, rechten Herrn, und aller Ihro Kaiserlichen Majestät Nachkommen am heiligen Reich, Römischen Kaisern und Königen, als Unserm einigen natürlichen, rechten Herrn und höchsten Kaiserlicher Obrigkeit hulden und schwören Wir Kämmerer und Rath dieser, Ihro Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs, Stadt Regensburg, getreu, gewähr, gewärtig, und gehorsam zu seyn; Ihrer Kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und alles das, alle und iede insonderheit zu thun, was getreue und gehorsame Unterthanen Ihrer Kaiserlichen Majestät und deren Nachkommen als ihrem allergnädigsten, natürlichen rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, alles getreulich und sonder Gefährde; Also helfe Uns Gott und sein heiliges Evangelium.

Formula Iuramenti der Bürgerschaft.

Ihr, die ganze Gemeinde und Bürgerschaft, dieser, der Romisch-Kaiserlichen Majestät, und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, sollet dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold dem Zweyten, Römischen Kaiser, Unserm allergnädigsten Herrn, und allen Sr. Kaiserlichen Majestat Nachkommen am heiligen Reich, Römischen Kaisern und Königen, als euren einigen, natürlichen, rechten Herrn, und höchster Kaiserlicher Obrigkeit hulden und schwören, Sr. Kaiserl. Majestät und Denen:

nenselben getreu, gewähr, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihrer Kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und all dieses, alle und iede insonderheit, zu thun, was getreue und gehorsame Unterthanen Ihrer Kaiserlichen Majestät und deren Nachkommen, als ihrem allergnädigsten, natürlichen, rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Pro Nota. Hierauf sprachen die Bürger mit aufgereckten Fingern, folgendes von Wort zu Wort:

Was Uns anietzo ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, dem will ich also getreulich nachkommen; So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

§. 53.

2) In Territorien a) Huldigung.

In einzelnen Territorien Teutschlands wird dem Landesherrn die Huldigung geleistet, sowohl von neuaufgenommenen Bürgern, Beamten und Soldaten, als auch überhaupt von allen Unterthanen, Collegien, Dienern, und Bürgern bey Veränderung des Landesherrn; ia auch öfters schon im voraus dem künftigen Nachfolger, wenn er auch vielleicht durch einen besondern Rechtsgrund (1) zur Nachfolge berechtiget ist; so wie überhaupt auch in ieder Huldigung den künftigen Nachfolgern schon im Voraus Treue und Gehorsam versprochen wird.

(1) Z E. Durch Erbverbrüderungen, und dergleichen.

§. 54.

b) Lehensverbindung und Landsässigkeit.

Außerdem hängen auch von den Reichsständen selbst Lehen ab. In Ansehung derselben gilt nun ebenfalls alles das, was der Natur und den Rechten der Lehen, ingleichen auch dem Herkommen eines ieden besondern Lehnshofs gemäß ist, also hat auch die Belehnung und Lehens-

erneurung, (Investitur) und der damit verknüpfte Eid Statt. Doch ereignet es sich oft, daß ein Reichsstand andere Reichsstände, oder andere unmittelbare Reichsglieder, ia auch sogar Unterthanen von andern Ständen zu Vasallen hat; mithin gilt von der Lehenspflicht auf die Unterthanenpflicht kein Schluß. Destomehr aber unterstützet und verstärket die Lehensverbindung, in Ansehung der in dem Lande des Lehensherrn selbst gelegenen Lehen, auch das Band, welches zwischen dem Vasallen und dem Lehensherrn besteht. Es werden daher besonders diejenigen Adelichen und Prälaten, die nicht allein Vasallen, sondern auch Landesunterthanen sind, zum Unterschied von andern Vasallen, die unmittelbare Glieder des Reichs sind, oder unter einer andern Landeshoheit stehen, Landsassen genannt. In einigen Ländern zieht aber der bloße Besitz von Gütern, die im Lande gelegen sind, ia sogar die persönliche Unterwürfigkeit, die Landsäßigkeit nach sich [a]).

a) Car. Henr. Geissler *de landsassiatu*, Marb. 1781. 8.

§. 55.

II) Andere Zeichen der Unterwürfigkeit, Kirchengebethe oder öffentliche Trauer.

Andere Zeichen der Unterwürfigkeit oder der Landeshoheit, sind endlich öffentliche Kirchengebethe, welche in iedem Staate für den Landesherrn, überhaupt aber auch für den Kaiser angestellt werden. Auch sind öffentliche Freudensbezeigungen und Trauern in den Territorien, oder einzelnen Ländern Teutschlands sehr gewöhnlich. Zu Ehren des Kaisers werden sie überall, nur nicht mehr mit gleicher Feyerlichkeit angestellt.

Zweytes Buch.

Kenntniß von der Person des Kaisers und den Reichsständen.

Erstes Capitel.

Von der Person des Kaisers.

§. 56.

I) Der Kaiser, A) wer Kaiser seyn könne.

Kaiser ist derienige, der von den Churfürsten zu dieser Würde erhoben wird, und Er ist selbst durch die Capitulation verbunden, weder für sich, noch seine Nachkommen ein Erbrecht sich anzumaßen [a]. Uebrigens ist in diesem Betrachte die Freyheit der Churfürsten durch keine andere Grenzen in den Gesetzen selbst eingeschränkt, als nur in so weit, daß sie einen gerechten, guten und nützlichen Mann (hominem justum, bonum utilem) wählen sollen [b]. Nur muß er dem Herkommen und der Analogie gemäß, aus dem hohen Adel (1) seyn. Man kann aber mit Recht nicht behaupten, daß Er Katholischer Religion seyn muß [c] (2). Hingegen in einer andern Rücksicht, so lange mit der Kaiserwürde keine Cammergüter verknüpft sind, kann nur ein Herr sich um diese Krone bewerben, der sonst Einkünfte und Mittel genug hat, sie zu behaupten. Daher folget, daß der Kaiser

zweyer-

zweyerley Personen, eine wegen der Kaiserwürde, die andere wegen seiner Erblande, vorstelle. So verschieden dieselben im Grunde sind; so pflegt man sie doch im gemeinen Leben oft zu verwechseln.

a) W. C. (1519 perpet. 1663) art. 2. §. 2. „Wir s. u. w. uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (Reichs) anmaßen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf uns, unsere Erben und Nachkommen, oder auf iemand anders zu wenden.

(1) Doch ohne Unterschied, ob Er Graf, oder Fürst sey.

b) G. B. tit. 2. §. 1.

(2) Als noch mehrere Erfordernisse zur Kaiserwürde, die aber weder in einem Reichsgesetz noch auch durch ein hinreichendes Herkommen begründet und somit als unächte zu betrachten sind, werden angegeben a) in Ansehung der Herkunft, daß nur ein Teutscher, Kaiser seyn könne; b) in Ansehung des Geschlechts, daß nur das Männliche Geschlecht der Kaiserkrone fähig sey; c) in Ansehung des Standes, nur ein Herr weltlichen Standes. In Ansehung des Alters ist bey Josephen das XVIII. Jahr zum Ziel der Minderjährigkeit angesetzt worden, und dieses wird auch durch die Analogie in Ansehung der Churfürsten bestättiget.

c) Pütters Rechtsfälle B. 3. Th. III. S. 788.

§. 57.

3) Eigenthum der Person des Kaisers, 1) Majestät und Kennzeichen derselben a) Titel:

Der Person des Kaisers gebühret ohne Rücksicht auf seine Erblande, die Majestät und die davon abhängenden Titel und Kennzeichen oder Sinnbilder (Symbolen) die theils andern Europäischen gekrönten Häuptern gemein, theils der Kaiserwürde allein eigen sind. Was also die Titel anbelangt, so ist der, welchen der Kaiser von sich selbst braucht; Erwählter Römischer Kaiser

ser, Mehrer des Reichs, König in Germanien a). Die höchste Titulatur, die man ihm in der Anrede beylegt, ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser; Allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr — — Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster b).

a) Ehemahls wurde der erwählte Teutsche König gleich nach der Wahl Römischer König genannt, Kaiser aber nicht eher, als bis er zu Rom gekrönt war. Aber Maximilian I. veränderte diesen Gebrauch, indem er mit Beystimmung des Pabstes auch ohne daß er in Rom gekrönt worden, den Titel: Erwählter Römischer Kaiser, in Germanien König (*electus Romanorum imperator, Germaniae rex*) annahm. Diesen Titel führten von dieser Zeit an, alle seine Nachfolger, gleich nach der Teutschen Krönung. Ein gewähltes aber noch nicht gekröntes Teutsches Oberhaupt führt bloß den Titel: Erwählter Römischer König. S. das Schreiben Maximilian des I. den 8. Febr. 1508 *in corp. jur. publ.* S. 64 u. f.

b) Lateinisch: *Augustissime, invictissime Imperator — — Vestra caesarea majestas.* 1) Die Reichsstände 1) reden den Kaiser so an: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Kaiser, Allergnädigster Herr. Nur pflegen die Churfürsten das Prädicat Unüberwindlichster (Invictiss.) wegzulassen, hingegen aber noch den Beysatz zu gebrauchen: Allergnädigster Herr und Herr Vetter. In Schreiben an den Kaiser brauchen die Reichsstände folgende Unterschrift: Eurer Kaiserlichen Majestät unterthänigst getreuester Churfürst (und Vetter); oder: allerunterthänigster treugehorsamster Fürst, oder Reichsfürst, Reichsstand ꝛc.

Die

Die geistlichen Fürsten bedienen sich bisweilen des Ausdrucks: allerunterthänigster Caplan. Die Könige II) reden den Kaiser nicht so an: Allerdurchlauchtigster, unüberwindlichster: sondern Durchlauchtigster großmächtigster Kaiser (bisweilen lassen sie das Wort Kaiser aus und setzen an dessen Stelle bloß Fürst.) Eurer Majestät oder: Eurer Kaiserlichen Majestät, (zuweilen mit dem Beysatz: und Liebden,) sind unsere besonders freundwillige Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Besonders Freundlich viel geliebter Herr Oheim (oder auch Vetter, Nachbar ꝛc.) und Bruder. — Eurer ꝛc. freundwilliger Oheim ꝛc. und Bruder. In Lateinischer Sprache schreiben sie: „*Serenissime et potentissime Imperator*, (oder auch princeps); Frater consanguinee et amice (oder auch vicine) carissime — — Majestatis vestrae (oder auch caesareae majestatis ac dilectionis vestrae) bonus frater, consanguineus et amicus (oder vicinus). Der König von Frankreich schreibt Französisch so: *Très haut, très excellent & très puissant prince, notre très cher & très aimé bon frère & cousin.* — *Votre bon frere & cousin* (oder auch in Handschreiben, bloß, *Monsieur, mon cousin.* III) der Römische Pabst endlich bedient sich gegen den Kaiser der Anrede: „*Carissime in Christo fili noster, — Tua majestas.*“

§. 58.

b) Reichskleinodien.

Von den kaiserlichen Insignien oder Kleinodien, Reichskleinodien, die bey den Krönungsfeyerlichkeiten gebraucht werden, sind aus den alten Zeiten noch übrig: eine goldene Krone, ein silberner Scepter, ein güldener Reichsapfel, dann zwey Schwerter, eines

von

von Carl dem Großen, das andere vom heiligen Mauritius [a] und andere Kleidungsstücke und Königliche Verzierungen [b], welche nebst einigen Reliquien zu Nürnberg [c], so wie ein anders Schwert Carls des Großen, und ein Evangelienbuch, welche beyde Stücke in dessen Grab gefunden worden, und eine Capsel mit dem Blute des heiligen Stephans, zu Aachen aufbewahrt werden [d].

a) Krönungs-Diarium Franz I. Th. 2. S. 128 f.

b) In dem Krönungs-Diarium Franz I. Th. 2. S. 129 werden sie auf folgende Art beschrieben: „1) das pluviale, oder Mantelkleid von violet blauer oder bräunlicher Seide, welches mit Perlen und Edelsteinen besetzt, und bis auf den Boden reichet. Auf selbigem befinden sich unförmliche Löwen und an dem Ende oder Saum desselben unbekannte characteres nach alter Manier gestickt; 2) die Dalmatica oder Obergewand, von blauem seidenen Zeuge, mit vielen Perlen besetzt, und mit goldenen Löwen geziert; 3) die Alba oder Talar-Habit von weißer Seide, dessen enge Ermel mit Edelgesteinen eingefaßt, und am Ende mit Gold gestickt sind; 4) die Stola, oder ein breiter Ueberschlag, wie solchen die Geistlichen tragen, welcher kreuzweise über die Alba gelegt wird, und an welchem eingewirkte goldene einfache Adler, so in der Runde mit Gold und Edelgesteinen besetzt, wahrgenommen werden; 5) Zwey Cingula oder Gürtel, wovon der eine ledern, und mit einem goldenen Hacken versehen, so nur allein gebraucht wird; 6) Zwey Handschuhe von rothseidenem Zeuge, so gleichfalls mit Gold, Perlen und Edelgesteinen gezieret; 7) die Sandalia oder zwey rothseidene mit Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzte Schuhe; 8) die Strümpfe, so roth und mit Gold gestickt.“

c) Mosers Staatsrecht Th. 2. S. 427.

d) Mosers Staatsrecht Th. 2. S. 425. Zusätze Th. 2. S. 130 und vom Kaiser S. 305 f.

§. 59.

c) Wappen und goldene Bulle.

Das Reichswappen besteht in einem zweyköpfigen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter der Kaiserkrone im goldenen Felde, wobey gemeiniglich dem Adler Scepter und Schwert, auch wohl der Reichsapfel in die Klauen gegeben, und das Hauswappen des Kaisers auf die Brust gesetzt wird. Unter andern wird solches häufig auf den Siegeln gebraucht, und zwar wird das Siegel entweder in Gold, welches zwar heut zu Tage weit seltner geschieht, und alsdann eine Goldene Bulle heißt a), oder in rothes Wachs ausgedrückt.

a) Dem Kaiser Ferdinand II. hatten die Churfürsten empfohlen, die Goldene Bulle, als das H. R. R. uraltes Insigne bey keiner andern, als der Reichscanzley zu brauchen: „Dieses wurde daher auch in die Capitulation Ferdinands III. Art. 46 eingerückt, welcher es durch ein Decret an den Reichshofrath vom 15. April 1637 bestättigte. Noch eine fernere Erinnerung darüber geschah vom Reich den 17. September 1641 und eine fernere Wiederhohlung in der Capitulation Ferdinands IV. welche Stelle aber in den folgenden Capitulationen wieder ausgelassen wurde. S. Mosers Staatsrecht Th. 3. S. 66 und Zusätze Th. 2. S. 329.

§. 60.

2) Kaiserlicher Hof A) Hofämter desselben, 1) heutiger Zeiten;

Den Gesetzen zu Folge hat der Kaiser seine Residenz- und Hoflager innerhalb den Grenzen Teutschlands [a] zu halten, und seine Hofämter mit gebohrnen Teutschen, und zwar aus dem hohen Adel zu besetzen [b]. Im Grunde aber hängen alle diese Dinge mehr von der Beschaffenheit und Einrichtung seiner Erbländer, als von der Kaiserlichen Würde ab, so, daß man in Ansehung des Kaiserlichen Hofceremoniels zweifelhaft wird, ob solches eigentlich der Kaiserwürde, oder dem Oesterreichischen oder vielleicht gar dem Burgundisch-Spanischen Hofgebrauche zuzuschreiben sey? Nur kann man zur ersten Gattung die schwarze und gelbe Farbe in der Kleidung der Hofleute und Livreebedienten eines iedesmaligen Kaisers rechnen.

a) W. C. (1519) art. 23. §. 1. Wir s. u. w. unsere Königl. und Kaiserliche Residenz, Anwesung, und Hofhaltung im H. R. R. Teutscher Nation (Zusatz: 1658 „Es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, beständig) haben und halten.“

b) W. C. (1519) art. 23. §. 4. „S. u. w.“ unsere Kaiserliche und des Reichs-Aemter am Hofe (Zus. 1663 und 1711: als ==Obristhofmeisters, Obristen Cämmerers, Hofmarschalls, Hatschier, und Leibgarde-Hauptmanns u. d. gl.) mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder die dem Reiche aufs wenigste mit Lehnspflichten verwandt == nicht niedern Standes noch Wesens; sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren, und von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen.“

§. 61.

2) Von den ehemaligen feyerlichen Hoflagern herrührende a) Erzämter, 1) nach Vorschrift der G. B.

Doch sind von dem Gebrauche älterer Zeiten bey feyerlichen Hoflagern noch die hohen Erzämter des Reichs (1) übrig, deren Anzahl sich nach der ehemaligen alten Hoffitte auf vier erstreckte, und die schon seit dem Ursprunge der Churfürsten, und nachher selbst in der G. B. Carls IV. folgendermaßen ausgetheilt worden sind; daß der König von Böhmen Erzschenk ist, der Pfalzgraf am Rhein Erztruchseß, der Herzog und Churfürst von Sachsen Erzmarschall, und der Markgraf und Churfürst von Brandenburg Erzkämmerer. Diesen allen schreibt die G. B. ihre besondern Verrichtungen, die sie zu Pferde ausüben sollen, und zwar iedem insbesondere vor a).

(1) Der erste Ursprung dieser Erzämter zeigt sich unter Otto dem Großen, doch waren sie damahls noch nicht erblich, sie wurden es aber nachher, wie sich solches unter Friedrich dem I. schon deutlich zeiget. In welchen Zeiten ieder der Reichs-Erzbeamten insbesondere seine Stelle erhalten habe, führt Mascov in princip. I. P. (Frankische Ausg. S. 215) L. III. nähmlich Cap. 7. §. 29. seq. an.

a) Der Erzkämmerer reicht in einem silbernen Becken Wasser zum Händewaschen, nebst einer schönen Handquehle. Der Erzschenk muß den aus Wasser und Wein gemischten Trank in einem silbernen Becher darbringen; doch so, daß der König von Böhmen nicht schuldig ist, wenn er es nicht freywillig thun will, mit der Königskrone auf dem Haupte seinen Dienst zu verrichten. Die Speise bringt der Erztruchseß auf vier silbernen Schalen, und endlich der Erzmarschall ein silbernes Maßgeschirr voll Haber, aus einem bis an die Brust

des

des Pferdes reichenden Haufen mit Haber herbey. G. B. tit. 27. §. 1—6.

§. 62.

mit den davon abhängenden Insignien der Churfürsten,

Außerdem benennt die goldene Bulle noch besondere Insignien, welche ein ieder der Erzbeamten in der feyerlichen Procession dem Kaiser vorzutragen hat [a]). Diese Geschäfte schätzten sich die Churfürsten so sehr zur Ehre, daß sie schon längst sowohl den Titel eines Erzbeamten als einen Vorzug ansahen, als auch den Nahmen ihres Erzamtes in ihren Titel [b]), und die Reichsinsignien selbst, die sie bey den feyerlicher. Processionen vortragen, in ihre Wappen aufnahmen [c]).

a) Es verordnet nähmlich die goldene Bulle, daß der Herzog von Sachsen, wenn er das Königl. oder Kaiserl. Schwert trägt, sogleich unmittelbar vor dem Kaiser hergehen soll. (Goldene Bulle tit. 22. §. 1); der Pfalzgraf mit dem Reichsapfel zur Rechten, und der Markgraf von Brandenburg mit dem Scepter, zur Linken des Herzogs von Sachsen, in einem Gliede gehen soll (§. 3.) der König von Böhmen aber soll unmittelbar nach dem Kaiser oder Könige folgen. §. 4.

b) Bloß der König von Böhmen bedient sich wegen der zukommenden königlichen Würde weder des Titels eines Erzbeamten noch eines Churfürsten. Alle die übrigen fügen ihren ursprünglichen Familientiteln hinzu, „des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß (oder Marschall, Kämmerer) und Churfürst.

c) Auch hat der König von Böhmen, weil er in der Procession keines von den Insignien trägt, deswegen kein Schild im Wappen. Aus eben der Ursache hat aber im Gegentheile Sachsen ein doppeltes Schwert, Pfalz einen

Reichsapfel, und Brandenburg einen Scepter. Koelers Münzbelust. Th. 20. S. 367. flg.

§. 63.

b) nebst den Reichserbämtern

Indessen sind schon vorlängst den Churfürsten noch die Reichserbbeamten zur Beyhülfe zugegeben, die sie selbst ernennen. Von denen aber, welche zu Zeiten der Goldnen Bulle waren, ist nur noch der einzige Erbmarschall Graf von Pappenheim übrig. Zum Erbschenken ernannte, nachdem im Jahr 1713 die Limburgische Familie ausgestorben war, Carl VI. als König von Böhmen, die Grafen von Althaan. Im Erbtruchseßamt folgte der Familie von Nortenberg zuerst die von Seldeneck, und als diese im Jahr 1594 erlosch, vermöge der hierauf vom Churfürsten Ludwig zu Pfalz erhaltenen Anwartschaft und der wirklichen Belehnung damit vom Churfürsten Friederich, die Familie der Freyherrn, und Grafen Truchsesse von Waldburg. Das Erzkämmereramt bekamen nach den Grafen von Falkenstein, die von Weinsberg, und endlich seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhundert die Grafen, iezt Fürsten von Hohenzollern.

§. 64.

und den ihnen zukommenden Vortheilen.

Diesen Erbbeamten sind auch, wenn sie in Person ihr Amt ausgeübt haben, Einkünfte zugeeignet [a]). Im Falle, daß die Erbbeamten abwesend sind, verordnet die G. B. eigne Hofämter, die bey der täglichen Aufwartung am Kaiserlichen Hofe die Stelle der Erbbeam-

beamten vertreten sollen [b]). Daher sind gewissermassen die heutigen Hofämter als Substituten oder Stellvertreter der Churfürsten [c]), und insbesondere die Verrichtungen des Hofmarschalls, als abhängig von dem Erzmarschallamte [d]) anzusehen. Wenn aber die Churfürstlichen Erbbeamten selbst zugegen sind; so müssen die Hofämter denselben weichen, oder ihnen wenigstens die bey dergleichen Verrichtungen einkommenden Vortheile überlassen [e]).

a) Zierlich sagt die Goldene Bulle, *ut peractis* per principes electores seculares eorum *officiis*, *subcamerarius equum et pelves* marchionis Brandenburgensis pro se recipiat; *magister coquinae equum et scutellas* comitis Palatini, *Vicepincerna equum et scyphum* regis Bohemiae, *Vicemareschallus equum baculum et mensuram* ducis Saxoniae." G. B. tit. 27. §. 7.

b) G. B. tit. 27. §. 8.

c) G. B. tit. 29. §. 1.

d) Vermöge der Capitul. (1658 auf die Erinnerung von Sachsen) art. 3. §. 24. sollen, (verspricht der Kaiser) dem Hofmarschall in seinen zukommenden, und vom Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen durch unsere Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

e) W. C. (1619) art. 3. §. 23. (1742) art. 23. §. 5.

§. 65.

2) Veränderungen a) bey Gelegenheit der achten Churwürde, Lange Zeit nach der goldnen Bulle, blieb der Zustand in Ansehung der Erz- und Erb-Aemter unverändert.

ändert. Allein mit dem Anfange des dreyßigiährigen Kriegs ereignete sich zuerst eine Veränderung der Personen in den Erzämtern, indem, nebst der Pfälzischen Churwürde auch das Erztruchseßamt auf den Herzog von Bayern übertragen wurde, welches nachher der westphälische Friede bestätigte [a]. Hier wurde auch zugleich für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, iedoch ohne daß eines neuen Erzamts Erwähnung geschah [b]. Daher wurde im Executions-Receß 1650 dem Churfürst von der Pfalz sein voriger Titel und zuvor gehabtes Erzamt, so lange vorbehalten, bis ein neues Erzamt ausfindig gemacht wurde [c]. Dieses geschah endlich durch die Errichtung des Erzschatzmeisteramts [d]. Diesem wurde die Function übertragen, die Krönungsmünzen auszuwerfen, und in der Procession die Reichskrone zu tragen. Mit dem Erzschatzmeisteramte wurden im Jahr 1653 von dem Churfürsten von Pfalz die Familie der Grafen Sinzendorf belehnt, welche diese Stelle auch noch bekleiden.

a) I. P. O. art. 4. §. 3.

b) I. P. O. art. 4. §. 5.

c) Corp. I. P. S. 864.

d) Meyern acta exsec. pac. Westph. Th. 1. S. 703. Th. 2. S. 107. 726. 827.

§. 66.

b) bey Gelegenheit der neunten Chur.

Eine neue Veränderung ereignete sich unter den Erzämtern selbst, da der Churfürst von Bayern den 29. April 1706 in die Acht erklärt wurde, und dafür

Pfalz

Pfalz den 23. Jun. 1708 seine vorige Churwürde nebst dem Erztruchsess Amte wieder erhielt, sodann der in das Churfürstliche Collegium eingeführte neue Churfürst von Braunschweig-Lüneburg den 12. April 1710 mit dem Erzschatzmeister Amte belehnt wurde [a]). Da aber der Baadner Friede den Churfürsten von Bayern in seine vorige Stelle wieder einsetzte; so wollte der Churfürst von der Pfalz sein Schatzmeisteramt sich wieder zueignen, welcher Streit die Erfindung eines neuen Erzamts fast wieder nothwendig machte [b]). Allein 1777 starb das Bayerische Haus aus, und so kam das Erztruchsessamt wieder an Pfalz, und die Erzschatzmeister-Würde blieb bey der nun achten Chur von Braunschweig-Lüneburg.

a) Corp. I. P. S. 1140. flg.

b) W. C. (1742) art. 3. § 5.

§. 67.

3) Thürhüteramt, und andere weniger gebräuchliche Reichsämter.

Eben so alt, als die G. B., wo nicht älter, ist, obgleich in der G. B. keine Erwähnung davon geschieht, das Reichserbthürhüteramt, welches die Grafen von Werthern seit der ersten Belehnung damit über sich haben. Sie haben daher an dem Kaiserlichen Wahl- und Krönungstage bey den Thüren der Kirche und des Chors die Aufsicht [a]). Verschiedene andere dergleichen Reichsämter könnten hier noch angeführt werden, allein sie sind meist in Abgang gekommen [b]) (1).

a) Mosers Staatsrecht. Th. 6. S. 331.

b) Moser, a. a. O. S. 326 flg.

(1) Sie werden daher nur in Titeln und Wappen noch fortgeführt. Z. B. das Reichsoberjägermeisteramt des Markgrafen zu Meißen. Ein neues Reichsamt, von großer Wirkung ist das, im vorigen Jahrhundert errichtete Reichs-General-Erb-Postmeisteramt.

§. 68.

B) Erzkanzler Stelle

Bisher wurde von den Reichsämtern gehandelt, die nach den Sitten älterer Zeiten den Kaiserlichen Hofstaat ausmachten (§. 61. flg.) Auf gleiche Art sind zur Führung der Staatsgeschäfte noch von den ältern Zeiten her drey Reichs-**Erzkanzlerämter** bestimmt, nähmlich, Churmaynz durch Teutschland, Cölln durch Italien, und Trier durch Gallien, (oder für die Lothringische Provinzen) und das Königreich Arelat, und zwar so, daß, in welchem von diesen Ländern der Kaiser sich aufhält, darnach die Ausübung des Erzkanzleramts einem der drey geistlichen Churfürsten zu Theil wird. Allein, da die Kaiser schon seit langer Zeit innerhalb den Teutschen Grenzen selbst ihre Residenz haben, so befindet sich heut zu Tage fast nur allein Maynz in wirklicher Ausübung des Erzkanzleramts.

§ 69.

und Reichsvicekanzler.

Sonach kann nicht nur der Churfürst von Maynz selbst in Person bey Ausfertigung aller, vom Kaiser abhängenden Regierungsgeschäfte zugegen seyn, sondern er hat hauptsächlich am Kaiserlichen Hofe immerzu einen Stellvertreter, nähmlich den **Reichsvicekanzler.** Dieser wird von dem Churfürsten zu Maynz unter der

Regie-

Regierung eines ieden Kaisers bestellt, übt daher im Nahmen des Churfürsten die höchsten Kanzleyrechte in allen an dem Kaiserlichen Hofe vorkommenden Reichssachen aus, und unter seiner Direction und Aufsicht steht das ganze Personale, welches für den Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, die Kanzleygeschäfte besorgt a) (1)

a) W. C. (1653) art. 25. §. 1. „In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshof-Vicekanzlers, als der Reichsreferendarien, Reichshofraths Secretarien und anderer zur Reichshofrathskanzley gehörigen Personen, sollen und wollen wir dem Churfürsten zu Maynz, als Erzkanzlern durch Germanien, in der ihm alleine diesfalls zustehenden Disposition = = = keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben."

(1) Dieser ist also eigentlich als der erste Reichs-Staatsminister anzusehen, S. Entwickelung Th. 3. S. 45.

§. 70.

II) Von der Kaiserin.

Die Kaiserin theilt Rang, Würden, und Titel mit ihrem Gemahle a), und hat auch ihre eigenen Erzämter b). Aber ihr so wenig als der kaiserlichen Familie, ist weder bey Lebzeiten noch nach dem Tode des Kaisers etwas an Einkünften von Reichs wegen ausgesetzt (1).

a) Was die Titel anbetrifft; so hat sie nicht nur den der Majestät, sondern wird auch Römische Kaiserin, allezeit Mehrerin des Reichs (Romanorum Imperatrix semper Augusta) genannt, auch bisweilen in Germanien Königin (Regina Germaniae).

Vom

Vom Römischen Pabste wird die Kaiserin aber nur erwählte Römische Kaiserin genannt.

b) Nach alter Sitte sind die Erzbeamten der Kaiserin folgende: Der Erzkanzler ist der Abt, heut zu Tage Bischof von Fulda (Die Erneuerung dieser Würde geschah von Carl IV. 1358) Erzmarschall, der Abt von Kempten, und bestättiget durch den Kaiser Leopold 1683. Der Erzkapellan ist der Abt von St. Maximin und erneuert in seiner Würde 1626 vom Kaiser Ferdinand II. Außerdem hat auch noch die Kaiserin nach heutiger Sitte Oberhofmeister, Oberhofmeisterin, Cammerfräulein, Hofdamen ꝛc zu ihrem Hofstaat. Die meisten davon behält sie auch als Wittwe, aber sie selbst geht alsdann der regierenden Kaiserin nach.

(1) S. Spittlers Geschichte von Würtenberg, S. 59.

Zweytes Kapitel.

Von den Reichsständen und ihren verschiedenen Eintheilungen überhaupt.

§. 71.

Die Reichsstände sind I) überhaupt A) in doppelter Rücksicht zu betrachten.

Die höchste Gewalt des Kaisers im Reiche, in den seiner Willkühr nicht überlassenen oder zu seinen Reservaten nicht gehörigen Regierungsrechten, ist durch die Einwilligung der Stände eingeschränkt (§. 26). Diese sind aber zugleich Regenten der einzelnen Staaten Teutschlands (§. 28), mit welcher Eigenschaft das

Recht

Recht der Reichsstandschaft gemeiniglich verknüpft ist; und also sind die Reichsstände in doppelter Rücksicht zu betrachten; erstlich als Stände des Reichs, und dann, als Regenten der einzelnen Staaten Teutschlands.

§. 72.

B) Insonderheit als Reichsstände betrachtet, 1) was das eigentliche Kennzeichen der Reichsstandschaft sey?

Die Reichsstände geben, wenn ihre Einwilligung erforderlich ist, dieselbe nicht einzeln, oder ieder für sich und insbesondere (viritim) ab, wie es ehemahls durch die Willebriefe (litter. consensuales) der Churfürsten geschah, sondern es geschieht solches nach einer vorhergehenden Berathschlagung auf dem Reichstage. Deswegen besteht das eigentliche Kennzeichen eines Reichsstandes in Sitz und Stimme auf dem Reichstage nicht in der Landeshoheit, auch nicht in irgend andern zufälligen Eigenschaften.

§. 73.

2) Wie sich sämmtliche Stände a) in drey Collegien theilen,

Schon in den frühen Zeiten wurde es bey den Berathschlagungen auf dem Reichstage üblich, daß die Deputirten, oder Abgeordneten der Städte von den übrigen Ständen sich trennten, und unter diesen wiederum die Churfürsten abgesondert von den übrigen Ständen ihre Berathschlagungen anstellten (1). Dies verursachte die Eintheilung der Stände in drey Collegien, der Churfürsten, Fürsten und Städte, wovon die zwey erstern

insbe-

insbesondere die beyden höhern Reichscollegien genannt werden. Aber nachdem iedes Reichscollegium besonders berathschlagt hat; so theilen sie ihre Schlüsse einander wechselsweise mit. Dieses geschieht zuvor unter den beyden höhern Collegien unter sich, und dann gemeinschaftlich mit den Städten, welche Handlung die Re- und Correlation genannt wird. Hierauf entsteht aus der gemeinsamen Meinung der drey Collegien ein Gutachten an den Kaiser.

(1) Die Reichsstädte wurden vielleicht hauptsächlich durch ihr, von dem der übrigen Stände, verschiedenes Interesse zur Absonderung bewogen. — Die erste Spur von einer besondern Berathschlagung der Churfürsten unter sich, findet man in der Geschichte der von Ludwig von Bayern wegen der päpstlichen Eingriffe in die Freyheit und Unabhängigkeit des Teutschen Reichs zu Frankfurt im Jahre 1338 gehaltenen Reichsversammlung, vor deren Eröfnung sich die daselbst erschienen, sechs Churfürsten nach Rense am Rhein begaben, um insonderheit sich über die Abwendung des Nachtheils zu berathschlagen, welchem hauptsächlich ihr Wahlrecht durch die päpstlichen Anmaßungen ausgesetzt war. S. Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. S. 313.

§. 74.

b) aber demungeachtet nur einen Körper ausmachen;

Jedes Collegium hat also seine besondere, ihm eigene Verfassung, und besonderes Directorium. So ferne aber noch im gemeinsamen Nahmen aller Stände ein Gutachten an den Kaiser gebracht oder sonst etwas verhandelt wird; so machen noch alle Stände des Reichs einen Körper aus, welcher als eine moralische Person auf der einen, von der Person des Kaisers auf der andern Seite unterschieden werden kann. Ueberdieses finden noch verschiedene andere Unterabtheilungen der Reichsstän-

stände in andere Corpora, und Collegia statt, so ferne nähmlich die Stände auch in anderer Rücksicht, als nach den drey Collegien eingetheilt werden.

§. 75.

II) Insbesondere, wer diese Stände seyen? A) Nach dem ursprünglichen Verhältniß der Reichsstände und ihrer Länder gegeneinander;

Nach dem ursprünglichen Zustande Teutschlands I) waren so viele geistliche Stände, als Erzbisthümer, Bischöfe oder Diöcesen und einige größere Reichsprälaturen waren, und so viele weltliche Stände, als Herzogthümer, Mark = Pfalz- Land- und Burggrafschaften, Grafschaften und unmittelbare Herrschaften waren. Und diese alle theilten sich anfangs in zwey Theile, so wie noch heut zu Tage im Fürstencollegium die Mitglieder desselben auf zwey Bänken sitzen, zur Rechten die geistlichen, zur Linken die weltlichen Stände, und die abwechselnd von der geistlichen zur weltlichen Bank abstimmen. Aus eben dem Grunde II) nahm man an, daß gewöhnlich ein ieder Reichsstand ein Territorium als eigen besitze, und daß eben so viele geistliche und weltliche Territorien, als geistliche und weltliche Stände wären, und auch so umgekehrt, so viel Territorien, als Stände. Jedoch haben sich hierinn merkliche Veränderungen ereignet, wovon die heutige Beschaffenheit der Stände sowohl, als der Territorien abhängt.

§. 76.

B) Durch die nachherigen Veränderungen wurden 1) viele Länder miteinander vereinigt;

Zuerst erlosch eine große Anzahl von Familien aus dem hohen Adel, wovon die Länder meistens mit andern größern Territorien vereinigt wurden, deren Besitzer sie durch Erbschaft oder Consolidation, oder auf eine andere Weise an sich brachten. Und hierdurch entstand nicht bloß eine persönliche, oder bloß auf die Person des Landesherrn sich einschränkende [a] Vereinigung, sondern eine reele, wesentliche, wodurch bisher verschiedene Länder eine und eben dieselbe Verfassung bekamen [b]; öfters wurde sogar ein Land dem andern auf eine ungleiche Weise, nähmlich als ein bloßer Theil desselben einverleibet, wie denn h. z. T. viele ehemalige Graf- und Herrschaften neue Theile und Provinzen von andern Territorien ausmachen [c].

a) So sind häufig mehrere Bisthümer in Teutschland unter einem Herrn nur auf eine Zeitlang verbunden *). — Aber Erblich, nur nach ganz verschiedenen Rechten und Verhältnissen, werden von einem Herrn besessen, z. B. Böhmen, Oesterreich und Burgund von Oesterreich; Sachsen und die Lausitz von Sachsen; Magdeburg, Pommern, Brandenburg, Halberstadt, Cleve und Ostfriesland von Brandenburg; Pfalz, Neuburg, Jülich und Bayern von dem Pfälzischen Hause; Braunschweig, Bremen und die Lauenburgischen Länder von der Braunschweig-Lüneburgischen Familie, u. s. w.

b) Durch eine solche, ganz gleiche Vereinigung wurden die Länder Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol; ingleichen Böhmen und Mähren, und

um

um das einleuchtendste Beyspiel davon anzuführen, Jülich und Berg im Jahr 1451 miteinander verbunden. Eben so sind die Churſächsischen Lande durch das Testament Herzog Alberts v. J. 1499 in sieben Kreise vereiniget worden.

c) Um dies durch Beyspiele sich deutlich vorzustellen, dient vorzüglich Wigul. Hund Bayrisches Stammbuch von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz- Mark- Land- und Burggrafen, Grafen, Land- und Freyherren in Bayern, Ingolstadt, 1585 Fol.

(*) Nähmlich blos zufällig, nur für die Lebenszeit eines Herrn.

§. 77.

a) bloße Gesammt- oder Curiatstimmen von einzelnen oder Virilstimmen,

In der Folge bekamen die unmittelbaren Prälaten, [a], auch wenn sie keine Territorien hatten, Sitz und Stimme auf den Reichstagen, aber bloße Gesammt- oder Curiatstimmen (Vota curiata). Eben so mit den Grafen, welche gleich den Fürsten ehemahls einzelne oder Virilstimmen hatten, in neuern Zeiten aber erst nur zwey, dann vier Curiatstimmen bekamen [b]. So werden nun alle Reichsgrafen in vier Collegien; das Wetterauische, Schwäbische, Fränkische und Westphälische [c] und alle Prälaten, die zusammen nur zwey Curiatstimmen haben, in zwey Bänke, die Schwäbische und Rheinische eingetheilt [d].

a) *Otto de St. Blasio* Cap. 51. ad a. 1209: „Abbas Morimundensis, Cisterciensis ordinis, surre„xit, omniumque abbatum aliorumque claustralium „utriusque ordinis, Cluniacensis videlicet et Cistercien-

Bayerische Staatsbibliothek München

„sis, personam adsumens“ Mosers Staatsr. Th. 31. S. 294.

b) Kopp. Von den Reichsgräflichen Votis curiatis und deren Ursprunge nebst dessen Tractat. „de insigni differentia inter comites et nobiles“ Edit. 2. *Argent.* 1728. 4. Wahre Bewandniß der Trennung der C. G. Visitation (1776) §. 23. flg. S. 26. u. flg.

c) Corp. I. P. S. 728. 897.

d) Corp. I. P. S. 896.

§. 78.

3) alte Fürsten von neuen unterschieden;

Da nun ehemahls solche Grafen, die durch die Kaiserliche Gnade in den Fürstenstand erhoben wurden, hierdurch nur einen größern Rang auf dem Reichstage erlangten; so wurde nun diese Standeserhöhung um so viel bedeutender, als dadurch eine neue Virilstimme (statt der ehemaligen Curiatstimme) sollte erhalten werden. Diesem widersetzten sich nun die übrigen Stände mit allem Nachdrucke, besonders seit dem Jahre 1582, und daher werden diejenigen Fürsten, die schon vor diesem Zeitpunct die Fürstliche Würde erlangten, alte, die aber, welche sie erst nach dem Jahr 1582 erhielten neue Fürsten, genannt (1). Letztere haben keine Virilstimmen, wenn sie nicht besonders in das Fürsten Collegium sind eingeführt worden, und führen bloß den allgemeinen Titel: Fürst; nicht den besondern eines Herzogs, Markgrafen oder Landgrafen ꝛc.

(1) Andere nehmen zur Grenze zwischen alten und neuen Fürsten die Zeit Ferdinand II. oder den jüngsten Reichsabschied an, welcher ausdrücklich die — erst bey vorhergehenden Reichstag

tag in das Fürstliche Collegium aufgenommenen Fürsten benennet, und die Bedingungen beyfügt, unter welchen sie diesen ihren neuen Stand erhalten haben, und auf ihre Erben und Successoren zu erstrecken hätten. J. R. A. J. 197. S. Schmaußens Comp. Iur. publ. S. 75.

§. 79.

4) die Fürstlichen Stimmen seit dem Jahre 1582 bestimmt;

Ferner giebt auch in Ansehung der Reichstagsstimmen alter Fürsten, das Jahr 1582 eine solche Norm an die Hand, daß, so viele Stimmen zur damahligen Zeit von einem Lande auf dem Reichstage im Gange waren, eben so viele Stimmen nachher bey demselben Lande in unveränderter Anzahl geblieben sind [a]). Diesem nach werden I) von den Häusern, die vor dem Jahre 1582 entweder ausgestorben, oder zu einer höhern Würde gekommen sind, die vorigen Stimmen nicht mehr fortgeführt; hingegen sind die Stimmen der Familien auf dem Reichstage noch vorhanden, womit sich erst nach dem Jahre 1582 Veränderungen zugetragen haben [b]). Ingleichen werden II) von denienigen Häusern, welche sich im Jahre 1582 in mehrere Linien theilten, noch eben so viele Stimmen fortgeführt, als zur damahligen Zeit Linien von der Familie vorhanden waren [c]). Hingegen diejenigen Familien, von welchen damahls nur eine Linie blühte, haben h. z. T. ebenfalls nicht mehrere Stimmen, wenn sie gleich nun in mehrere Linien getheilt sind [d]).

a) Joh. Jac. Mosers Ursprung und Grund der ietzigen Stimmen auf des Teutschen Reichsfürsten Raths weltlicher Bank, in seinen Moserianis; Th. I. (Leipzig 1739, 8.) S. 1. flg. und im Staatsrechte Th. 34.

S. 281 flg. Doch ist damit auch zu vergleichen, Joh. Ulrich Röder von den Herzoglich-Sächsischen Reichstagsstimmen ꝛc. Hildburghausen 1779, 4. (Götting gel. Anz. 1780. Zug. S. 169).

b) So z. B. werden der ersten Ursache wegen die Stimmen der ausgestorbenen Herzoge von Teck, Zaehringen, Meran, Steyermark, Kärnthen ꝛc. nicht mehr aufgerufen. Die Stimmen folgender Häuser aber dauern noch fort:
1583 der gefürsteten Grafen von Henneberg,
1637 der Herzoge von Pommern,
1646 der Landgrafen von Leuchtenberg,
1689 der Herzoge von Sachsen-Lauenburg.
Aus dem andern Grunde hört z. B. die Stimme der Markgrafen von Meißen und der Landgrafen von Thüringen auf, da sie schon lange von dem Jahre 1582 an den höhern Platz, nähmlich, der Herzoge von Sachsen kamen: Und der nähmlichen Ursache wegen haben auch die Churfürsten, als solche, keine Stimme in dem Fürstenrathe. Es würde auch Oesterreich keine besondere Stimme mehr haben, wenn nicht im Jahre 1582 die Churböhmische Stimme außer Uebung gewesen wäre. Hingegen wird die Herzoglich-Bayrische Stimme noch fortgeführt, obgleich der Herzog von Bayern seit dem Jahre 1623 zu einer höhern Stelle, nähmlich in das Churfürstliche Collegium rückte.

c) Hieraus läßt sichs auch erklären, warum man heut zu Tage im Fürstenrathe mehrere Stimmen von fürstlichen Häusern antrift, nämlich 1) von den Pfalzgrafen am Rhein fünf: Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrücken, Velden; 2) von den Herzogen zu Sachsen ebenfalls fünf: Weimar, Eisenach, Coburg, Gotha, Altenburg, oder abwechselnd von Sitzung zu Sitzung (a sessione ad sessionem) Cob. Goth. Altenb. Weim.

Weim. Eisen. 3) von den Markgrafen zu Brandenburg zwey: Onolzbach und Bayreuth, welche bis auf das Jahr 1769 alle drey Jahre im Range abwechselten; 4) Von den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg vier: Celle, Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel (oder abwechselnd nach dem Alter) Wolfenb. Cel. Calenb. Grubenh.; 5) von den Herzogen zu Pommern zwey: Vor- und Hinterpommern; 6) von den Herzogen von Mecklenburg zwey: Schwerin und Güstrow; 7) von den Markgrafen zu Baden drey: Baden, Durlach und Hochberg, oder, nach der bis 1771 befolgten Alternation, Durl. Bad. Hochb.; 8) von den Landgrafen zu Hessen zwey: Cassel und Darmstadt; 9) von dem Herzoge zu Holstein zwey, ebenfalls dem Range nach abwechselnde Stimmen: Glückstadt und Gottorp, oder seit 1778 Holstein Oldenburg.

d) So hat das Haus Anhalt, ob es gleich sich in mehrere regierende Linien theilt, doch nur Eine Stimme, weil im Jahre 1582 ein einziger regierender Fürst von Anhalt lebte, Joachim Ernst († 1586), von dessen Söhnen die mehrern Linien ihren Ursprung haben.

§. 80.

5) in Ansehung geistlicher Länder die viele Veränderungen getroffen,

Ferner ereignete sich in den geistlichen Ländern auch die Veränderung, daß theils nach dem Normal-Jahre, theils nach der besondern Bestimmung des Westphälischen Friedens mehrere, nunmehr in den Händen Evangelischer Herren sich befinden. Davon wurden 1) einige, in ganz weltliche Territorien verwandelt, oder secularisirt und zwar a) mit Aufhebung aller damit verbundenen Beneficien (welches Schicksal das Grosmeisterthum in

Preußen, und, dem Westphälischen Frieden gemäß, das Erzbisthum Bremen, das Bisthum Verden, Camin, Schwerin, Ratzeburg, und die Abtey Hirsfeld [a]) erlitten hat), oder 2) bloß mit Erlöschung eines Theils der Canonicate der Domkirche, so wie das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Halberstadt und Minden [b]). Der andere Theil dieser geistlichen Stifter ist II) in seiner alten Verfassung, und also geistlich geblieben, nähmlich, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Westphälischen Friedens, Osnabrück, iedoch abwechselnd mit den Katholischen [c]) (1), und dem Zustande des Entscheidungsjahres gemäß, das Bisthum Lübeck, und die Abteyen Quedlinburg, Herforden, Gernrode (welches letztere aber eigentlich secularisirt ist, und von dem Hause Anhalt-Bernburg besessen wird), und Gandersheim.

a) I. P. O. art. 10. §. 7. art. 11. §. 5. art. 12. §. 1. art. 15. §. 2.

b) I. P. O. art. 11. §. 1. 4. 6. 9.

c) I. P. O. art. 13. §. 1.

(1) Zur Vergütung nähmlich des Hauses Braunschweig-Lüneburg wegen verlohrner Hoffnungen und Rechte auf die Erzbisthümer, Magdeburg und Bremen und auch die Bisthümer Halberstadt und Ratzeburg, wurde in bemerkter Stelle des Westphäl. Friedens ausgemacht: „Daß im Bisthume Osnabrück abwechselnd mit einem Katholischen Bischofe immer abwechselnd einmahl um das andere die Succession eines zu postulirenden jüngern Prinzen vom Hause Hannover statt finden sollte;“ Entwickelung Th. 2. S. 57.

§. 81.

§. 81.

welche auch Veränderungen in Ansehung ihrer Stimmen nach sich zogen;

Was die, diesen Ländern anhängenden Reichstags-Stimmen betrifft; so setzt der Westphälische Friede in Ansehung der Evangelischen Bischöfe fest, daß sie auf der in dieser Absicht angeordneten Querbank sitzen sollen, iedoch mit Beybehaltung der vorigen Ordnung ihrer Stimmen [a]). Für die Stimmen der secularisirten Bischöfe aber hat man auf der weltlichen Bank einen Platz, der mit ihrem vorigen unter den geistlichen Ständen fast in gleichem Verhältnisse steht, bestimmt [b]).

a) I. P. O. art. 5. §. 22.: „(Principes ecclesiastici ex A. C.) sessionem *in scamno* inter ecclesiasticos „et seculares intermedio et *transverso* capiant, quibus a latere adsideant — directores" u. s. w.

b) Schon der Westphälische Friede art. 10. §. 9. hatte Bremen auf der weltlichen Bank die fünfte Stelle angewiesen. Allein Magdeburg erhielt noch einen höhern Platz, nähmlich den zweyten auf der weltlichen Bank, oder den vierten im Fürstenrathe überhaupt; dann wurde seit dem 23. Jun. 1653, Halberstadt, Minden, Verden, und den übrigen nach vielen Streitigkeiten, ihr gehöriger Platz angewiesen. Zuletzt wurde noch im Jahre 1668 für Camin die Stelle bestimmt, nähmlich zwischen Schwerin und Ratzeburg. Mosers Staatsrecht Th. 36. S. 37. 42. 59.

§. 82.

auch unterscheiden sich 6) Stände, die Cronen tragen, von andern.

Endlich, da nicht allein der König von Böhmen sich unter den Ständen des Reichs schon seit den äl-

testen Zeiten her befand (§. 19); sondern auch die Crone Schweden wegen Pommern in eine fortdauernde Verbindung mit dem Reiche kam a); ia auch mehrere auswärtige Cronen Teutschen Fürstlichen Häusern Erblich b), zuweilen auch durch die Wahl c) zu Theil wurden; so kommen allerdings mehrere Reichsstände, die zugleich Cronen tragen, in eine neue Betrachtung. Allein in der Eigenschaft als Reichsstände betrachtet, kommt ihnen, so ferne sie zugleich Könige sind, eigentlich kein Vorzug zu; es wäre denn in Fällen, wo die Person des Königs von der des Reichsstandes ganz unzertrennbar ist.

a) I. P. O. art. 10. §. 1. flg.

b) So sitzen auf den Thronen von Dänemark, Schweden, und Rußland Prinzen aus der Oldenburg-Holsteinischen Familie; so ist die Crone von Ungarn an das Habsburg-Oesterreichische, die von Preußen an das Brandenburgische, die von Grosbritanien an das Braunschweig-Lüneburgische gekommen, und was sich ebenfalls hieher rechnen läßt, (§. 14. II.) die von Sardinien an Savoyen.

c) So hat sichs mehrmalen schon ereignet, daß ein Churfürst von Sachsen, zum Könige von Pohlen erwählt wurde.

Drittes Capitel.

Von den Churfürsten, und dem Churfürstlichen Collegio.

§. 83.

1) Die Churfürsten einzeln betrachtet, A) wer solche seyen? 1) Geistliche;

Unter den Churfürsten (1) waren ursprünglich immer die drey ersten, Geistliche, nähmlich, die Erzbischöfe, Maynz, Trier und Cölln, und seitdem ist auch keine Veränderung unter ihnen vorgegangen. Aber die Ordnung der Plätze, wo am Hofe, oder bey Anwesenheit des Kaisers sich ein ieder setzen sollte ist so bestimmt, daß von Maynz und Cölln immer derienige dem Kaiser zur Rechten sitzen soll, in dessen Diöces oder Erzkanzlers-Gebiete der Kaiser sich eben aufhält, der andere zur Linken, Churtrier aber allemahl seinen Platz dem Kaiser gegen über hat [a]). Uebrigens ist der Rang zwischen Trier und Cölln so verglichen, daß im Abstimmen Trier vor Cölln kommt, bey Sitzungen aber, wo nicht votirt wird, ingleichen in Unterschriften, Siegeln, und andern dergleichen feyerlichen Handlungen beyde abwechseln, und zwar die Reihe iederzeit Trier anfängt.

(1) Die Thurwürde entstund, wie oben gezeigt wurde, aus der Erzbeamtenstelle (nicht, wie man ehemahls glaubte, durch eine Ernennung des Pabsts Gregor V) hauptsächlich im dreyzehenden Jahrhundert, und nach einiger Meynung besonders im bekannten Zwischenreiche dieser Zeiten. Das Wort Churfürst findet sich zwar schon in einer Urkunde, die das Haus Oester-

reich im Jahre 1156 von Friedrich I. erhalten hat. Es mögen also vor dem dreyzehnten Jahrhundert die sieben Erzbeamten, das Wahlgeschäft schon besorgt haben, doch noch nicht ganz allein und ausschließend, sondern in Berathung mit den übrigen anwesenden Fürsten; S. Entwicklung Th. I. S. 114. 130. 133. 180. *Mascov. princip. I. P.* Lib. III. C. 1. §. 5. seq. (Frankische Ausgabe, S. 130 flg.) und Börners Erläuterung des Maskovs, S. 338 flg. In der Pütterischen Reichsgeschichte, in ihrem Hauptfaden entwickelt wird die merkwürdige Stelle eines gewissen „Amandi de primis actis a Friderico I. in imperio peractis" angeführt, welche die Meinung von der ursprünglichen Beywirkung von Seiten der übrigen Fürsten zu dem Wahlgeschäfte durch ein Votum consultativum bestättigt.

a) G. B. Cap. 3.

§. 84.

2) weltliche a) ursprünglich und nach der G. B.

Die vier weltlichen Churfürsten waren I) Anfangs der König von Böhmen, der Herzog von Bayern, und Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Nachdem aber II) die goldene Bulle 1) die Streitigkeiten zwischen mehrern Linien des Bayrisch- und Pfälzischen Stammes, und im Sächsischen Hause zwischen der Lauenburgischen und Wittenbergischen Linie bestimmte und zugleich 2) den Grundsatz aufstellte, daß die Churwürde auf dem Lande haften — dieses untheilbar seyn, und immer nur auf den Erstgebohrnen vererbt werden solle; so sind die weltlichen Churfürstenthümer seit der goldenen Bulle her, das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum Sachsen-Wittenberg und die Markgrafschaft Brandenburg.

§. 85.

§. 85.

Veränderungen der Sächsischen und Pfälzischen Chur, und neue, Braunschweigische.

Seitdem aber kam I) die Sächsische Churwürde nebst ihrem Sitz, dem Lande Wittenberg von der erstgebohrnen Ernestinischen Linie auf die jüngere Albertinische, bey welcher sie heut zu Tage noch ist. Da II) im dreyßigiährigen Kriege der Pfalzgraf am Rhein seine Stelle verlor, so bekam solche, nähmlich die zweyte Stelle, oder die fünfte Churwürde, der Herzog von Bayern, und behielt sie auch in dem Westphälischen Frieden. Hingegen wurde für Pfalz eine achte Churwürde unter folgender Bedingung errichtet, daß, wenn der männliche Wilhelmische Stamm der Herzoge von Bayern ausstürbe, die Churwürde, welche bisher bey Bayern gewesen, an die überlebende Pfälzische Linie kommen, die achte Churwürde aber völlig erlöschen sollte [a]). Endlich wurde III) vom Kaiser Leopold im J. 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie, zu einen neuen Churfürsten erhoben, und zugleich die bisher auf eine besondere Weise außer Thätigkeit gewesene Chur von Böhmen wieder in ihren völligen Besitz hergestellt oder readmittirt. Aber die Einführung in das Churfürstliche Collegium, sowohl von Böhmen, als auch die — des neuen Churfürsten gieng erst 1708 vor sich [b]). Und da den 30. December 1777 der Bayrische Mannsstamm ausstarb; so kam die fünfte Churwürde wieder an die überlebende Pfälzische Linie, und von Braunschweig-Lüneburg wurde nun die neunte Chur die achte.

a) I. P.

a) I. P. O. art. 4. §. 3. 5. 9. „si contigerit lineam (ducum Bavariae) Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, dignitas electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eos superstites Palatinos redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo.“

b) Corp. I. P. S. 1132.

§. 86.

B) Bemerkungen 1) über das Religionsverhältniß der Churfürsten;

Nebst diesen Veränderungen sind auch die verschiedenen Perioden zu bemerken, in welchen sich das Religionsverhältniß der Churfürsten veränderte. Unter den Churfürsten waren nähmlich.

Katholische.	Evangelische.
1) 1555 Maynz, Trier, Cölln.	Pfalz, Sachsen, Brandenb.
2) 1623 M. T. C. Bayern.	Sachsen, Brandenburg.
3) 1648 M. T. C. Bayern.	Sachsen, Brandenb. Pfalz.
4) 1685 M. T. C. Bay. u. Pfalz	Sachsen Brandenburg.
5) 1708 M. T. C. Böh. u. Pfalz	Sachs. Brandenb. Braunsch.
6) 1778 M. T. C. Böhm. Pfalz.	Sachs. Brandenb. Braunsch.

Und da man im Jahre 1708 an den möglichen Fall dachte, daß Bayern und Pfalz an Einen Evangelischen Herrn zusammen kommen könnte, und die Braunschweigische Chur noch stünde, alsdann folgendes Religionsverhältnis obwalten würde:

8) M. T. C. Böhm. | Pfalz. Sachsen Brand. Braunschw.

so wurde auf diesen Fall schon damahls eine überzählige Katholische Stimme angeordnet a) (1)

a) Corp. I. P. S. 1134.

(1) Ent=

(1) Entwickelung, Th. II. S. 332 flg. Diese überzählige Stimme soll alsdann, dem Reichsgutachten vom 30. Junius gemäß der vorsitzende Katholische Churfürst führen.

§. 87.

a) Ueber die Churvereine;

Unter allen und ieden Churfürsten waltet zur wechselseitigen Aufrechthaltung ihrer Rechte und Vorzüge eine im Jahrre 1338 eingegangene Churverein ob, die seitdem mehrmahlen und besonders feyerlich im Jahre 1558 erneuert wurde a). Man versuchte, besonders im Jahre 1684, sie zu erweitern b), aber umsonst; beschworen wurde sie aufs neue von den einzelnen Churfürsten im Jahre 1745, Cölln, Brandenburg und Pfalz ausgenommen, und dann wieder im Jahr 1764 nach vollzogener Wahl Josephs II. (1). Außerdem ist noch unter den Rheinischen Churfürsten, nähmlich Maynz, Trier, Cölln und Pfalz eine besondere Churverein geschlossen worden, zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und Erhaltung besonders in Rücksicht auf die gemeinsame Lage ihrer Länder am Rhein c). Beyde Churvereine bestättigten die Kaiser d) doch unbeschadet den Reichsgesetzen und Rechten der übrigen Stände e).

a) Corp. I. P. S. 210.

b) Mosers Zusätze zum Staatsrechte, Th. 1. S. 106.

(1) Diese Churverein ist einmüthig erneuert und beschworen worden nach der Wahl Leopolds II. im Jahre 1790.

c) Corp. I. P. S. 68.

d) W. C. (1612) Art. 3. §. 6. (*) „Gestalt wir „dann auch (verspricht zuerst Matthias) der Churfürsten

ge-

gemeine und sonderbare Rheinische Verein, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, (Zusatz auf die Erinnerungen von Cölln 1658 unter Leopold, und was darüber noch weiter die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen), auch unsers Theils approbiren und confirmiren.

e) W. C. Art. 3. §. 7. (**) (auf die Erinnerung der Fürsten 1658 und nach der beständigen, 1671.) „Jedoch dem I. P. und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen, die ohnmittelbare R. R. mit eingeschlossen hergebrachten iuribus, Hoheiten und privilegiis ohnabbrüchig."

(*) §. 5. Nach der neuesten Capitulation, in welcher der §. 5. der Josephinischen (Braunschweigische Chur- und Erzamt betreffend), wegblieb.

(**) §. 6. in der neuesten C. aus oben angezeigter Ursache.

§. 88.

3) Ueber die den Churfürsten zukommende königliche Ehrenbezeugungen.

Unter den Vorzügen der Churfürsten ist es einer der vornehmsten, daß sie königliche Ehrenbezeugungen genießen, und keinem andern, als Königen, verwittweten Königinnen und zur Regierung bestimmten Pupillen nachgehen, welches Privilegium sich auch auf ihre Gesandten erstreckt a), und sie mit Recht auch über die Cardinäle behaupten.

a) W. C. (1636) Art. 3. §. 20 (*). „Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer (Zusatz 1653 Potentaten) Fürsten (Zusatz 1653. und Republiken) Gesandte (Zusatz 1653 und zwar diese un-

unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republicken für gekrönte Häupter und also denselben in Würden gleich zu achten), an den Kaiserl. und Königlichen Höfen und Capellen die Prăcedenz vor den churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den Churfürstlichen Gesandten der (Zusatz 1653: recht titulirten) und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlichen Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen sind), Bothschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den Churfürstlichen Gesandten (Zusatz 1653: diese aber allen anderen auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, (Zusatz 1711 in der Capitulation Carl VI: und unter ihnen, nähmlich den Churfürstlichen Gesandten primi ordinis es mögen auch deren mehr als einer seyn, an unserm Kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orten in und außer dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den Königlichen Gesandten gegeben werden)."

„Diesem ist auch noch die weitere Stelle der Capitulation beyzufügen, welche durch das von Ferdinand II. zu Gunsten der Republik Venedig ertheilte Decret (welches auch verursachte, daß in obiger Stelle 1653 eine Erwähnung der Republiken geschah) veranlaßt wurde, (1653) Art. 3. §. 21 (**). Auch s. u. w. Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Churfürsten selbsten ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogativen erhalten, und dawider von fremden Regenten und Republiken Gesandten (Zus. 1711 in der Capitulation Carls VI. oder andern) an dem Kaiserl. und Königl. Hofe, oder wo es sich sonst begeben

könn-

könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. [Weggelassen 1711: Was auch dawider allein hiebevor per decreta (Zus. 1658: und absonderlich 1636) oder sonst vorgenommen oder verordnet, fürters abgestellt und kraftlos seyn soll].“ Man vergleiche damit auch den Receß zwischen den Churfürsten wegen des Rangs ihrer Gesandten, vom 24. Aug. 1671 in dem Corp. I. P. S. 1080.

(*) §. 19. der neusten C.
(**) §. 20.

§. 89.

Collegial-Verfassung der Churfürsten.

In dem Churfürstlichen Collegium hat Maynz das Directorium, und die Collegialische Ordnung oder der Rang unter den Churfürsten, auf welchen die Königliche Würde eines oder des andern keinen Einfluß hat [a], ist entweder die Lineal [b], oder die Lateralische [c]. Endlich wird noch eine andere Ordnung in Processionen beobachtet [d]. (§. 62.)

a) Corp. I. P. S. 1137 W. C. (1764) Art. 3. §. 21. „Bevorab wollen wir nirgendwo zwischen den Churfürsten unter einander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.“

b) Die Lineal-Ordnung besteht darinn, daß nach der Reihe vom ersten bis zum letzten einer nach dem andern unmittelbar folgt: 1) Maynz, 2) Trier, 3) Cölln (oder abwechselnd 2) Cölln und 3) Trier), 4) der König von Böhmen, 5) Pfalz, 6) Sachsen, 7) Brandenburg, 8) Braunschweig-Lüneburg.

c) Die Lateral-Ordnung, nach welcher nähmlich die Churfürsten von Alters her zu beyden Seiten des Kaisers zu sitzen pflegten, wurde durch die goldene Bulle Cap. 3 und 4 zuerst auf folgende Art bestimmt:

Rech-

Rechte Seite,	Kaiser,	Linke Seite
1) Maynz	2) Trier	3) Cölln
4) Böhmen		6) Sachsen
5) Pfalz		7) Brandenburg.

Aber nach den verschiedenen Veränderungen des Churfürstlichen Collegiums und nach der neuen Uebereinkunft vom Jahre 1653 ist die Lateral-Ordnung heut zu Tage auf folgende Art bestimmt:

Rechte Seite,	Kaiser,	Linke Seite
1) Maynz	2) Trier	3) Cölln
4) Böhmen		6) Sachsen
5) Pfalz		8) Braunschweig
7) Brandenburg.		

In den Collegial-Sitzungen, wo mehrere Gesandte von einem Churfürsten da sind, sitzen diejenigen, die die Stimmen geben, in der Lineal-Ordnung, die übrigen aber, welche man Repräsentanten nennt, in der Lateral-Ordnung folgendermaßen:

Rechte Seite:				Linke Seite:			
7	5	4	1	2	3	6	8
Brand.	Pfalz.	Böhm.	Maynz.	Trier,	Cölln,	Sachs.	Braunsch.
				Cölln,	Trier	—	

d) Siehe vorzüglich die angeführte Convention vom Jahre 1653: in Lünigs theatro cerem. Th. 1. S. 1026. Mosers Staatsrecht, Th. 33. S. 272 flg. und die in beyden Schriften bemerkten verschiedenen Ordnungen, hauptsächlich folgende:

I. Mit Vortragung der Insignien.	II. Ohne Insignien.
2 Trier	8 Pfalz — 7 Brand.
8 Pfalz, 5 Bayern, 7 Brand. mit dem Apfel und Scepter.	6 Sachsen — 5 Bayern.
6 Sachsen mit dem Schwert	2 Trier.
3 Cölln, Kaiser, 1 Maynz,	3 Cölln, Kaiser, 1 Maynz.
4 Böhmen	4 Böhmen.

Die Processions-Ordnung, welche die Churfürsten 1764 beobachteten, wo derselben zum ersten und letztenmahl neun waren, kann man aus folgendem Schema sehen, welches sich in dem Krönungs-Diario Josephs II. S. 137 befindet:

9) Braunschweig, 7) Brandenburg, 8) Pfalz,
6) Sachsen, 5) Bayern,
3) Trier,

Schatzmeister, Truchseß, Cämmerer,
Erbmarschall.

Römischer König — Kaiser.

2) Cölln — 1) Maynz

4) Böhmen.

Viertes Capitel.

Vom Reichsfürstenrathe, dessen geistlicher und weltlicher Bank und den Grafen und Prälaten Collegien.

§. 90.

Reichsfürstenraths, I) doppelte Bank.

Im Reichsfürstenrathe haben die geistlichen und weltlichen Stände, davon einige unter einander um den Rang streiten, auf zwey abgesonderten Bänken ihren Sitz genommen, und legen wechselsweise von der geistlichen zur weltlichen Bank ihre Stimmen ab. Ursprünglich haben nach Absonderung der Churfürsten geistlichen und weltlichen Standes I) auf der geistlichen Bank alle unmittelbare Erz- und Bischöfe und die übrigen Prälaten ihren Sitz genommen, II) auf der weltlichen Bank aber erst die Nebenlinien der Churfürstlichen Häuser, dann die übrigen alten Fürsten, und endlich die Grafen und Herren.

§. 91.

A) Geistliche Bank und zwar 1) Stimmen von Oesterreich und Burgund auf derselben.

Es ist besonders Oesterreich und Burgund nicht auf der weltlichen, sondern auf der geistlichen Bank zu finden, welche daselbst abwechselnd mit Salzburg, den ersten und zweyten, oder den zweyten und dritten

Platz einnehmen. Dieses geschah unter dem Kaiser Friedrich III. freylich auf eine ordnungswidrige Art, nähmlich bey Gelegenheit des Vorrangs, welchen Oesterreich wegen der nur für sich erlangten Erzherzoglichen Würde mit Widerspruch Bayerns behaupten wollte. Um diesen Streit zu endigen, suchte und erhielt Oesterreich und Burgund auf der geistlichen Bank einen Platz a).

a) Mosers Staatsrecht. Th. 35 S. 514 flg. Th. 36 S. 3 flg.

§. 92.

2) Reihe der Erz- und Bischöfe auf der geistlichen Bank;

Uebrigens konnte sich auf der geistlichen Bank, wenn man die abgerissenen und secularisirten Länder ausnimmt, keine Veränderung so leicht ereignen, und es konnten auch über die Reihe und Ordnung der Erzbischöfe und der übrigen geistlichen Stände nicht viele Streitigkeiten entstehen. Von den Erzbischöfen ist nur der von Salzburg und — mehr dem Nahmen als der Wirklichkeit nach (§. 13 VI), der von Bisanz übrig. Die Bischöfe aber folgen so auf einander: Den ersten Platz behauptet Bamberg, dann kommen Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck und Chur. Wobey zu bemerken ist, daß 1) von Sitzung zu Sitzung, (a sessione ad sessionem.) Würzburg und Worms, ingleichen Münster und Lüttich, 2) von einem Reichstage zum andern, Brixen und Basel abwechseln.

§. 93.

§. 93.

3) Reihe der gefürsteten Prälaten;

Den Bischöfen folgen die Aebte und andre Prälaten, die schon vor dem Jahre 1582 die fürstliche Würde und deßwegen eine Virilstimme im Fürstenrathe ausübten, nähmlich die Aebte von Fulda und Kempten; die Pröbste von Ellwangen, Berchtolsgaden und Weissenburg und endlich die Aebte von Prüm, Stablo und Corvey. Die Abtey Fulda ist zwar in den neuesten Zeiten zu einem Bisthum erhoben worden, allein ohne daß dadurch im Reichsfürstenrathe eine wirkliche Veränderung bewirket worden wäre.

a) Die Abtey Fulda hat sich schon von langer Zeit her, gleichsam als eximirt, nicht nur in Ansehung der Fuldaischen Geistlichkeit, sondern auch gegen die Unterthanen des Stifts das Recht einen Bischof zu haben zugeeignet, wiewohl mit Widerspruch des Bischofs von Würzburg und des Erzbischofs von Maynz. Diesen sehr alten Streit zu schlichten hat Benedict XIV. den 27. Novemb. 1752 den Abt von Fulda zum Bischof von Fulda erklärt, und dem Bischof von Würzburg zugleich das Pallium ertheilt. Der Papst hat aber ferner wegen des Widerspruchs des Erzbischofs von Maynz durch ein apostolisches Breve vom 15. Sept. 1756 die Sache so bestimmt, daß zwar die Kirche von Fulda eximirt und unmittelbar bleiben sollte, nähmlich alle Mönche und das Kloster Fulda mit der Abtey-Kirche (welche nun in eine Cathedral- oder Domkirche erhoben worden war) nebst den übrigen einverleibten Kirchen; allein die Diöces und das Gebieth von Fulda als ein Theil der Maynzischen Provinz und des Erzbisthums verbleiben sollte. Darauf folgte endlich der Vergleich zwischen Maynz und Fulda im Febr. 1757, und

dessen Bestättigung in einem apostolischen Breve im Juny 1757. Doch hat alles dies auf dem Reichstage keine Veränderung verursacht, indem Fulda die vorige Stelle behielt, und in dem Aufruf weder des bischöflichen noch äbtischen Titels Erwähnung geschieht.

§. 94.

4) Ritterorden;

Außer den Bischöfen und übrigen Prälaten haben auch noch auf der geistlichen Bank die geistlichen Ritterorden Sitz erhalten. Der Johannitermeister, der zu Heidersheim in Breisgau residirt, hat seinen Platz zwischen den Pröbsten von Ellwangen und Berchtolsgaden. Der Teutschmeister, der zu Mergentheim residirt, kam ehemahls nach Fulda, und der Hochmeister, der in Preußen seinen Sitz hatte, gleich nach den Erzbischöfen, welchen Platz ihm der Kaiser Carl V. wiewohl mit Widerspruch des Bischofs von Bamberg, angewiesen hatte. Nachdem aber Preußen secularisirt wurde; so verließ der Teutschmeister seinen bisherigen Platz nach Fulda, und rückte nun unter dem Nahmen *Administrator* des Hochmeisterthums, oder, wie er auf dem Reichstage pflegt genennt zu werden: Hoch- und Teutschmeister, an die Stelle des ehemaligen Hochmeisters (1).

(1) S. Mascov Lib. VII. C. 2. §. 8. flg. (Fränkische Ausgabe, S. 848. flg.) und Entwickelung Th. I. S. 163. und 382. ingl. S. 162.

§. 95.

5) Gesammt- (Curiat-) Stimmen der Prälaten.

Die übrigen unmittelbaren Prälaten, wenn sie auch in neuern Zeiten sind gefürstet worden, nebst den Aeb-

Aebtissinnen und den Balleyen des teutschen Ordens zu Coblenz und Elsaß haben nur an einer oder der andern von den beyden Gesammt-Stimmen der Prälaten Theil (§. 77), welche, nachdem die Virilstimmen auf den beyden Bänken vorüber sind, abwechselnd mit den Grafen-Curien an die Reihe kommen a).

a) Rang und Nahmen der Prälaten von den beyden Bänken: I) Schwäbische; 1) Marchthal, 2) Elchingen, 3) Salmannsweiler, 4) Weingarten, 5) Ochsenhausen, 6) Irsee, 7) Petershausen, 8) Urspring, 9) Roth, 10) Roggenburg, 11) Weissenau, 12) Wettenhausen, 13) Zwifalten, 14) Gengenbach, 15) Lindau, 16) Rotenmünster, 17) Hegbach, 18) Gutenzell, 19) Baindt, 20) Neresheim; II) Rheinische: 1) Kaisersheim, 2) Balley Coblenz, 3) Balley Elsaß und Burgund, 4) Odenheim oder Bruchsal, 5) Werden, 6) St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, 7) Georgii zu Isny, 8) St. Corneli-Münster, 9) St. Emmeran zu Regensburg, 10) Essen, 11) Buchau, 12) Quedlinburg, 13) Hervorden, 14) Gernrode, 15) Niedermünster zu Regensburg, 16) Obermünster zu Regensburg, 17) Burscheid, 18) Gandersheim, 19) Thorn.

§. 96.

B) Weltliche Bank, und auf solcher 1) Reihe der Nebenlinien der Churfürstlichen Häuser;

Auf der weltlichen Bank machen die Nebenlinien der Churfürstlichen Häuser den Anfang. Und so erhält man vollkommnen Aufschluß, sowohl über die Stelle, an welcher sich seit ehevorigen Zeiten her die Bayrische Stimme, und die von den Pfalzgrafen am Rhein befindet, als auch über die Ord-

nung, in welcher die Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen a) Stimmen aufeinander folgen.

a) Es ist zwar eigentlich der neuern Churfürstlichen Würde des Hauses Braunschweig zuzuschreiben, daß die Braunschweig- und Lüneburgischen Stimmen hieher gerechnet werden können (§. 85). Doch ist als eine Folge jenes ehemahligen Familienglanzes und Herzogthums von Sachsen, woraus die Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Würde entstand, allerdings anzusehen, daß diese Familie iederzeit unmittelbar nach den Churfürstlichen Häusern, vor allen übrigen seinen Platz hatte.

§. 97.

2) alternirende Häuser;

Die den Churfürstlichen Linien folgende Fürsten waren größtentheils seit frühen Zeiten her im Streit über den Rang und den Platz ihrer Stimmen. Diese Rangstreitigkeiten wurde durch verschiedene Verträge unter ihnen beygelegt, und daher werden diese Häuser vorzüglich die **alternirenden Häuser** genennet. Diese sind nähmlich I) nach dem Vertrage vom Jahre 1576 folgende: 1) die Herzoge von **Würtenberg**; 2) **Pommern**, welches nun nach Erlöschung der Herzoge die Könige von Schweden und Preußen sind; 3) die Landgrafen von **Hessen**; 4) die Markgrafen von **Baden**. Hiezu kamen II) durch einen neuen Vertrag vom Jahre 1640, 5) die Herzoge von **Mecklenburg**; III) Im Jahre 1740 ist auch unter diese alternirende Häuser die Herzoglich-Holsteinische Familie aufgenommen worden, und zwar ohne allen Vorbehalt, geradezu nur die Kö-

nig-

nigliche Linie, doch auch eventualiter, und unter gewissen Bedingungen die besonders sogenannte Herzogliche Linie a) (1). Und zwar nimmt unter diesen alternirenden Fürsten die Stimme von Verden, welche eigentlich nicht hieher zu rechnen ist (§. 80), iederzeit den dritten Platz ein. Außer den bemerkten aber, lassen diese alternirende kein anderes Fürstliches Haus zwischen sich kommen oder einmischen (2). Die Alternations-Ordnung selbst unter ihnen wird nach zehn sogenannten Strophen beobachtet, die denn iederzeit derienige, welcher die Stimmen sammelt, vor sich hat, und welche auch sorgfältig in dem Protocoll bemerkt werden b).

a) Corp. I. P. S. 721. 1477. Die herzogliche Stimme, sonst Holstein-Gottorp genannt, führt nunmehr, nach dem von beyden höhern Reichscollegien den 15. May 1778, und vom Kaiser, den 10. Jun. 1778. ratificirten Gutachten den Nahmen Holstein-Oldenburg; nachdem die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg vertauscht, dem Bischof von Lübeck und seinen Nachkommen im Jahre 1773 abgetreten, und 1777 zu einem Herzogthum erhoben worden sind.

(1) S. den Alternationsreceß vom 13. Aug. 1740 in Frankens Nachrichten von der Beschaffenheit eines Reichstags, S. 173. in welchem von Seiten Lauenburg und Minden die ausdrückliche Erklärung geschehen ist, daß sie dem Holstein-Glückstädtischen Voto, um solchem die Einnehmung unter die Alternanten nicht zu hindern, die Fort- und Vorrückung vor ihnen gestatten wollten und den *Articulum separatum* die Holstein-Herzogliche Linie betreffend, *eodem dato et anno*, (Frank S. 174) welche die Erklärung enthält:

„Würde hochgemeldtes Fürstliches Haus Holstein, Herzog-
„licher Linie, die ihme annoch zur Alternations-Activität
„im Wege stehende bekannte Sessions-Hinderniß vollends
„wegräumen können; so wollen sich sämtliche alternirende

„Häuser nicht entgegen seyn lassen, declariren vielmehr hie„durch, selbiges sodann ohne Anstand ebenfalls und zwar ge„meinschaftlich und dergestalt (als eventualiter hiermit ge„schiehet) in diese Alternation mit einzunehmen, daß dasselbe „an Holstein-Glückstadt angeschlossen bleibe, eben den in „ob inserirten Alternations Schemate vor das Haus Holstein „eingerichteten Platz erhalten, und mithin beyde Linien in „der im Haus üblichen Ordnung unseparirt die Vota nach ein„ander ablegen sollen.

(2) Nach gedachtem Alternations-Receß (Frank. S. 173) „Es verbinden sich eben erwähnte, unter sich nunmehro alternirende altfürstliche Häuser aufs neue, kein anders Fürstliches Haus (außer auf die Art, als in gleichfolgendem Articulo separato gedacht wird, das Fürstliche Haus Holstein Herzoglicher Linie) zwischen sich kommen oder einmischen zu lassen, sondern solchenfalls vor einen Mann zu stehen, und mit einhelliger Zusammensetzung sich opponiren, und ihre verglichene Sessionsordnung behaupten und beschützen zu wollen."

Die Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Stimme wird seit Anfang dieses Jahres durch den Fürstlich-Bischöflich-Lübeckischen Herrn Gesandten, Herrn Conrad Reinhard von Koch, des H. R. R. Ritter ꝛc., aber, den neuen Fürstenraths Protocollis nach, *salvo loco et Ordine* nach allen Fürstlichen Stimmen zuletzt abgelegt, vermuthlich um den, dem Eintritt unter die Alternanten noch entgegenstehenden Schwierigkeiten dadurch auszuweichen.

b) Die erste Strophe kommt, nachdem die ersten 41 Stimmen im Fürstenrathe vorüber sind, in folgender Ordnung: 42. Vor-Pommern, 44. Hinter-Pommern, (46. Verden), 48. Mecklenburg-Schwerin, 50. Mecklenburg-Güstrow, 52. Würtenberg, 54. Hessen-Cassel, 56. Hessen-Darmstadt, 58. Baden-Baden, 60. Baden-Durlach, 62. Baden-Hochberg, 64. Holstein-Glückstadt. Die übrigen Strophen werden durch folgende Tabelle deutlich werden:

Stroph. II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
42. M. S.	W.	H. D.	B. B.	B. P.	M. S.	W.	H. C.	B. B.
44. M. G.	H. C.	H. C.	B. D.	H. P.	M. G.	H. G.	H. D.	B. D.
46. Verden	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
48. W.	H. D.	H. G.	B. H.	M. S.	B. P.	B. B.	B. P.	B. H.
50. H. G.	B. B.	W.	B. P.	M. G.	H. P.	B. D.	H. P.	W.
52. B. B.	B. D.	M. S.	H. P.	W.	W.	B. H.	W.	H. G.
54. B. D.	B. H.	M. G.	H. G.	B. B.	H. G.	H. D.	H. G.	M. S.
56. B. H.	M. S.	B. P.	H. C.	B. D.	H. C.	H. C.	B. B.	M. G.
58. B. P.	M. G.	H. P.	H. D.	B. H.	H. D.	B. P.	B. D.	H. D.
60. H. P.	H. G.	B. B.	M. S.	H. D.	B. B.	H. P.	B. H.	H. C.
62. H. D.	B. P.	B. D.	M. G.	H. C.	B. D.	M. S.	M. S.	B. P.
64. H. C.	H. P.	B. H.	W.	H. G.	B. H.	M. G.	M. G.	H. P.

§. 98.

3) übrige alte Fürsten;

Auf die Stimmen der alternirenden Häuser folgen die der übrigen alten Fürsten [a], diejenigen nähmlich, welche schon im Jahre 1582 Virilstimmen hatten, als die nun ausgestorbenen Häuser von Sachsen-Lauenburg, Leuchtenberg, Henneberg und Mömpelgard (§. 97) und die noch blühenden, als von Savoyen, Anhalt, Lothringen [b] und Arenberg [c], welche iedoch mit secularisirten Fürstlichen Stimmen vermischt sind.

a) Die Ordnung dieser Stimmen, wie sie auf dem Reichstage aufgerufen werden, ist folgende: Sachsen-Lauenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeny, Mömpelgard, Arenberg.

b) Unter dem Wort Nomeny wurde schon längst die Stimme des Herzogs von Lothringen in Ansehung der Länder begriffen, welche er nach dem Vergleich vom Jahre 1582 in Verbindung mit dem Reiche besaß (§. 15.) und worunter die erste Stelle die Markgrafschaft Nomeny einnimmt, sodann aber die Markgrafschaften Pont a Mousson, Hatton-Chastel, und andere mehrere Graf- und Herrschaften folgen. Ob nun gleich durch den Wiener Frieden 1735 der Lotharingischen Familie nichts von diesen Ländern übrig blieb (§. 15.), die einzige Grafschaft

Fal-

Falkenstein ausgenommen, so wurde derselben doch ausdrücklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage unter dem Nahmen Nomeny vorbehalten. Corp. I. P. S. 1466.

c) Die Herzoge von Arenberg, welche 1549 von Carl V. aus dem Dynasten- in den Grafen- und 1576 von Maxmilian II. in den Fürstenstand, und 1644 vom Kaiser Ferdinand III. zu Herzogen erhoben worden sind, beschließen die Reihe der alten Fürsten, wiewohl sie nicht immer unter ihnen Platz nehmen, und von verschiedenen unter die Ersten der neuen Fürsten gerechnet werden.

§. 99.

4) neue introducirte Fürsten;

Die letzten Virilstimmen auf der weltlich-Fürstlichen Bank sind die Stimmen derjenigen Fürsten, die erst nach dem Jahre 1582 einer solchen Virilstimme theilhaftig wurden, oder der neuen Fürsten a).

a) Wer nun solche sind, und zu welcher Zeit sie eine Virilstimme erlangt haben, zeigt am besten folgende Tabelle:

1653. Iun. 30. 1) Hohenzollern, 2) Eggenberg, 3) Lobkowitz;
1654. Febr. 28. 4) Salm, 5) Dietrichstein, 6) Piccolomini, 7) Auersberg;
1654. Mart. 3. 8) Nassau-Hadamar und Siegen, 9) Nassau-Dillenburg;
1664. Apr. 26. 10) Portia;
1667. Sept. 6. 11) Ostfrießland, 12) Fürstenberg;
1674. Aug. 22. 13) Schwarzenberg;
14) Waldeck;
1705. Nov. 22. 15) Mindelheim;
1713. Febr. 15. 16) Lichtenstein;
1754. Mai. 30. 17) Thurn und Taxis, 18) Schwarzburg.

Von

Von diesen haben iedoch die N. 2. 6. 10. 14. und 15. genannte Stimmen wieder aufgehört, nachdem die Fürsten, welchen solche Stimmen zu Theil wurden, gestorben sind, und die alten weltlichen Fürsten haben der neuesten, num. 17. gedachten, Introduction heftig widersprochen (*).

(*) Die dem Hause Thurn und Taxis aus Mangel eines wirklich Fürstlichen Landes entgegen gestandene Hinderniß ist nun dadurch glücklich gehoben, daß die von solchem erkaufte Herrschaft Scheer zu einem Fürstenthum erhoben wurde.

§. 100.

5) Vier Grafen-Collegien.

Unter den 4 Gesammtstimmen, welche die Grafen auf dem Reichstage haben, werden I) keineswegs alle diejenigen begriffen, welche vom Kaiser diesen Titel erhalten haben, im übrigen aber bloße Rittergüter besitzen, sondern II) eigentlich nur die alten- über wirkliche Graf- oder Herrschaften regierende Grafen, sie mögen nun ursprünglich iederzeit Grafen oder Dynasten gewesen seyn [a], oder nachher die Fürstliche Würde erlangt haben. Und da unzählige Familien von Grafen und Dynasten erloschen sind; so haben auch III) die von ienen ausgestorbenen Familien besessenen Territorien, welche vielleicht an neue Grafen-Familien gekommen, oder in Chur- oder Fürstliche Hände erwachsen sind, noch hier ihren Platz. Endlich sind in einem oder den andern Grafen-Collegien auch ganz von Ländern entblößte Grafen aufgenommen worden, die man Personalisten nennt [b]. (1)

a) So kamen z. B. ursprünglich schon im 12ten und 13ten Jahrhundert Grafen vor von Leiningen, Nassau, Solms, Waldeck, Witgenstein ꝛc. Hingegen ursprüngliche Dynasten die nachher ebenfalls Grafen wurden,

den, waren die von Erpach, Hanau, Hohenlohe, Isenburg, Pappenheim u. a. m.

b) Die Register, welche die 4 Grafencollegia nach ihrem heutigen Zustande darstellen, stimmen nicht gänzlich zusammen in Mosers kürzeren Einleitung in das teutsche Staatsrecht (1753.) S. 125. folg. in *compend. Pertsch et Haeberlin adnot. ad Schmauss. jus publ. 730. Jq.* und im genealogischen Reichs- und Staats-Handbuche 1768. S. 312. Das neueste Verzeichniß davon hat Moser von Reichsständen (1767.) S. 816. folg. auf folgende Art gegeben:

I. Das Wetterauische Grafen-Collegium: 1. Solms, 2. Isenburg, 3. Stolberg, 4. Witgenstein, 5. Rheingrafen, 6. Leiningen, 7. Leiningen-Westerburg, 8. Reussen, 9. Schönburg, 10. Ortenburg, 11. Wied-Runkel wegen Criechingen. Hessen-Hanau, Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrücken und Waldeck haben sich abgesondert, und Wartenberg ist wieder ausgeschlossen worden.

II. Das Schwäbische Grafen-Collegium: 1. der Fürst zu Fürstenberg, als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg; 2. die gefürstete Abtissiin des freyen weltlichen Stifts zu Buchau; 3. der Teutsch-Ordens-Landescommenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Commenthur zu Alschhausen; 4. die Fürsten und Grafen zu Oettingen; 5. der Graf von Montfort; 6. der Churfürst von der Pfalz wegen der Grafschaft Helfenstein; 7. der Fürst zu Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und Grafschaft Sulz; 8. die Grafen von Königseck; 9. die Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen zu Waldburg; 10. der Markgraf von Baden, wegen der Grafschaft Eberstein; 11. der Graf von der Leyen, wegen Hohen-Gerolzeck; 12. die Grafen Fugger; 13. der Herzog von Würten-

tenberg wegen der Herrschaft Justingen; 14. die Grafen von Traun, wegen Eglof; 15. der Abt zu St. Blasii, wegen Bonndorf; 16. der Graf von Stadion, wegen Thannhausen; 17. der Fürst von Taxis wegen Eglingen; 18. die Grafen von Khevenhüller; 19. die Grafen von Kufstein; 20. der Fürst von Colloredo; 21. die Grafen von Harrach, 22. die Grafen von Sternberg; 23. die Grafen von Neiperg, (wovon Num. 18 — 23 Personalisten sind.)

III. Das Fränkische Grafen-Collegium: 1. Hohenlohe, 2. Castell, 3. Löwenstein wegen Wertheim, 4. Erbach, 5. Limburgische-Allodial-Erben, 6. Schwarzenberg wegen Seinsheim, 7. eine Linie von Nostitz wegen ihres Antheils an Reineck, 8. Wolfsteinische Allodial-Erben, 9. Schönborn, 10. eine Linie von Windischgrätz, 11. Ursin von Rosenberg, 12. eine Linie von Stahrenberg, 13. Wurmbrand, 14. Giech, 15. Pückler, (wovon Num. 10. 11. 12. 13. Personalisten sind.)

IV. Das Westphälische Grafen-Collegium: 1. Wied, 2. Brandenburg-Onolzbach wegen Sayn, 3. Kirchberg wegen Sayn, 4. Hessen-Cassel und Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg, 5. Dänemark wegen Oldenburg und Delmenhorst, 6. Lippe, 7. Bentheim, 8. Preußen wegen Tecklenburg, 9. Großbritannien wegen Hoya, Diepholz und Spiegelberg, 10. Löwenstein wegen Virneburg, 11. Kaunitz wegen Rittberg, 12. Waldek wegen Pyrmont, 13. eine Linie von Törring wegen Gronsfeld, 14. Aspermont wegen Reckheim, 15. Salm wegen Anholt, 16. Metternich wegen Winnenburg und Beilstein, 17. Anhalt-Schaumburg wegen Holzapfel, 18. Manderscheid wegen Blankenheim und Gerolstein, 19. Plettenberg wegen Witten, 20. Limburg Styrum wegen Gehmen, 21. Schwarzenberg

wegen

wegen Gimborn und Neustadt, 22. Quad wegen Wickerad, 23. Ostein wegen Mylendonk, 24. Nesselrod wegen Reichenstein, 25. Mark wegen Schleiden und Saffenburg, 26. Schaesberg wegen Kerpen und Lommersum, 27. Salm-Reifferscheid wegen Dyck, 28. Platen wegen Hallermünde, 29. eine Linie von Sinzendorf wegen Reineck. Man vergleiche wahre Bewandtniß der Trennung der C. G. Vis. (1776.) §. 88. S. 101.

(1) Am Ende des zweyten Theils wird ein neues genaues Verzeichniß des Fränkischen Westphälischen Grafen-Collegii gegeben.

§. 101.

Grafenverein. Religionseigenschaft und Directorien der Grafen-Collegien.

In Ansehung der Reichsgrafen giebt es I) eben so viele Grafen-Vereine, als Collegien derselben, und es ist bekannt, daß seit dem Jahre 1653 an einer allgemeinen Grafen-Verein gearbeitet wurde, welche auch vom Kaiser, wie man bey Moser lieset a), bestättiget worden ist. II) Die Directorien in den Grafen-Collegien sind so beschaffen: 1) Das Wetterauische Collegium hat einen Director und vier Adiuncten, welche abwechseln; 2) das Schwäbische hat zwey Directoren, und vier Adiuncten, welche Lebenslang bey dieser Stelle verbleiben; 3) das Fränkische hat einen Director, der nach dem Alter alle drey Jahre abwechselt, zuweilen auch einen Adiunct; 4) das Westphälische hat einen Evangelischen Director und Katholischen Condirector, welche Stelle iedoch seit dem Jahre 1744 nicht mehr besetzt wurde. III) Was nun die Religion der Grafen und ihrer Collegien anbetrift; so ist die ganze

schwä-

schwäbische Bank katholisch. Die andern drey sind auf dem Reichstage zu den Evangelischen Stimmen gerechnet worden, und soviel ist gewiß, daß wenigstens die meisten Mitglieder derselben der Augsburgischen Confession zugethan sind. Aber nachdem seit dem Jahre 1774 sich hierüber ein Streit erhob; so wird nun auf den geschehenen Vorschlag des Corporis Catholicorum vom 1. Aug. 1782 und die erfolgte Gegenerklärung des Corporis Evangelicorum vom 8. May 1784, das Westphälische Grafencollegium als vermischter Religionseigenschaft angesehen, so, daß dessen Stimme von einem Katholischen und Evangelischen Gesandten abwechselnd verführt wird b) (1).

a) Mosers Staatsrecht Th. 38. S. 527.

b) Reuß Staatskanzley, Th. 6. S. 350, Entwickelung, Th. 3. S. 141 — 154.

(1) Ueber die Beendigung dieser der Thätigkeit des Reichstags so lange im Wege gestandenen Grafensache ist zu bemerken:

1) Der wechselseitigen Vorschläge und Erklärungen der beyden Religionstheile waren 4:

1) Der erste Vorschlag geschah im Jahre 1782 von katholischer Seite, hauptsächlich auf die Alternation der Westphälisch-Gräflichen Stimme a materia ad materiam, auf Alternation des Directorii bey den Fränkischen Grafen, und auf Ernennung eines Fränkisch-Gräflichen Gesandten durch die Mehrheit der Stimmen, oder auf Quiescenz beyder Stimmen;

2) Evangelischer Seits wurde in einer Gegenerklärung im Febr. 1783 die Aufstellung zweyer Westphälisch-Gräflicher Gesandten und die vorgeschlagene Quiescenz verworfen, hingegen eine Separation der Katholischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen zu einer neuen Curie und ein neues Votum Virile A. C. in Vorschlag gebracht;

3) Der Katholische Reichstheil verwarf in seiner Rückäußerung im April 1783 die Protestantischen Vorschläge, und verharrte auf der Quiescenz beyder Stimmen;

4) Von Seite des Evangelischen Reichstheils wurde im May 1784 in dem *Ultimato* in Ansehung des Fränkischen Collegii auf einen Evangelischen Stimmvertreter und auf gütliche Beylegung der übrigen strittigen Gegenstände unter den Grafen selbst, in Ansehung des Westphälischen aber auf die Zulassung beyder Gesandten von den beyden Religionstheilen a mater. ad mater. und nach dem Tode des einen oder andern, auf die Alternation des Voti angetragen.

II) Auf die Ultimat-Erklärung des Corpor. Evangelicor. zeigten sich zwar die meisten Stimmen in den gehaltenen Katholischen Conferenzen zur Annahme der ienseitigen Vorschläge geneigt, da bereits schon der Evangelische Theil in Ansehung der Westphälischen Grafen sich willfährig erklärt hatte. Jedoch erfolgte keine weitere Gegenerklärung, und also keine förmliche Vereinigung beyder Religionstheile. Nur durch eine Privatunterredung der ansehnlichsten Gesandtschaften, und auf Betrieb des preißwürdigsten Reichsoberhaupts selbst, um die Thätigkeit des Reichstags nicht länger zu hemmen, wurde die Sache so eingeleitet, daß 1) in Ansehung der Westphälischen Grafen die nach dem Vergleiche geschehene Bevollmächtigung der beyden Stimmführer unter den Legitimations-Anzeigen bekannt gemacht, mit der Evangelischen Alternation der Anfang gemacht, des Vergleichs aber selbst nicht mehr gedacht werden soll; 2) in Ansehung der Fränkischen, der bereits bevollmächtigte Gesandte, Herr von Fischer, unter wechselseitigen Reservationen diese Stimme fortführen sollte.

III) Die Gesinnungen des Evangelischen Reichstheils stimmen mit dem unter den Mitgliedern des Westphälischen Grafen-Collegii errichteten Vergleich nicht überein, indem einer nach dem Abgang eines oder des andern der beyden nunmehrigen Gesandten auf eine Alternation der Stimmen von einem Religionstheile zu dem andern anträgt, in diesem aber alsdann auf die Anstellung zweyer Gesandten und Alternation derselben a mater. ad mater. angetragen wird.

§. 102.

II) Der Fürstenrath im Ganzen betrachtet und zwar 1) Schematisches Verzeichniß desselben;

Und nun erst, hoffe ich, wird das folgende schematische Verzeichniß heutiger Zeiten, welches der Aufrufzettel heißt, völlig verständlich seyn.

Geist-

Geistliche Bank.			Weltliche Bank.	
1. Oesterreich	s. alt.	Salzburg	2. Bayern kath.	
3. Burgund	s. alt.	Oesterreich	4. Magdeburg	
5. Salzburg	s. alt.	Burgund	6. Pfalz-Lautern kath.	
7. Bisanz			8. Pfalz-Simmern kath.	
9. Hoch- und Teutschmeister			10. Pfalz-Neuburg kath.	
11. Bamberg			12. Bremen	
13. Würzburg	s. alt	Worms	14. Pfalz-Zweybrück kath.	
15. Worms	s. alt	Würzburg	16. Pfalz-Veldenz kath.	
17. Eichstädt			18. Sachsen-Weimar	alt. §. 79.
19. Speier			20. Sachsen-Eisenach	alt. §. 79.
21. Straßburg			22. Sachsen-Coburg	§. 79.
23. Costanz			24. Sachsen-Gotha	§. 79.
25. Augsburg			26. Sachsen-Altenburg	§. 79.
27. Hildesheim			28. Brandenburg-Onolzbach	
29. Paderborn			30. Brandenburg-Culmbach	
31. Freysingen			32. Braunschweig-Zelle	alt. §. 79.
33. Regensburg			34. Braunsch. Calenb.	alt. §. 79.
35. Passau			36. Braunsch. Grubenhagen	alt. §. 79.
37. Trient			38. Braunsch. Wolfenbüttel	alt. §. 79.
39. Briren	alt. §. 92.		40. Halberstadt	
41. Basel	alt. §. 92.		42. Vorpommern	
43. Münster	alt. §. 92.		44. Hinterpommern	
45. Osnabrück c. vel. e.	alt. §. 92.		46. Verden	
47. Lüttich			48. Mecklenburg-Schwerin	
49. Lübeck evang.			50. Mecklenburg-Güstrow	
51. Chur			52. Würtenberg	
53. Fulda			54. Hessen-Cassel	
55. Kempten			56. Hessen-Darmstadt	
57. Ellwangen			58. Baden-Baden	
59. Johanniter-Meister			60. Baden-Durlach	
61. Berchtolsgaden			62. Baden-Hochberg	
63. Probstey-Weissenburg			64. Hollstein Glückstadt	
65. Prüm			66. Sachsen-Lauenburg	
67. Stablo			68. Minden	
69. Corvey			70. Hollstein Oldenburg	
			71. Savoyen kath.	
			72. Leuchtenberg kath.	
			73 Anhalt	
			74. Henneberg	

Stropha I. principum alternant.

75. Schwerin
76. Camin
77. Razeburg
78. Hirschfeld
79. Nomeny kath.
80. Mümpelgard
81. Arenberg kath.
82. Hohenzollern kath.
83. Lobkowitz kath.
84. Salm kath.
85. Dietrichstein kath.
86. Nassau-Hadamar
87. Nassau-Dillenburg
88. Auersberg kath.
89. Ostfriesland
90. Fürstenberg kath.
91. Schwarzenberg kath.
92. Lichtenstein kath.
93. Thurn und Taxis kath.
94. Schwarzburg

95. Schwäbische } Prälaten.
97. Rheinische }

96. Wetterauische } Grafen.
98. Schwäbische kath. }
99. Fränkische }
100. Westphälische }

§. 103.

2) übrige Collegialrechte der Fürsten.

Das Directorium in dem ganzen Fürstenrathe hat Oesterreich und Salzburg, die nach den Materien unter sich abwechseln. Uebrigens aber ist außer diesem Fürstencollegio keine besondere Collegial-Form unter den Fürsten. Denn ob schon die alten Fürsten einigemahl Zusammenkünfte gehalten, auch zuweilen besondere Vereine unter sich eingegangen haben; so sind sie doch nicht immer unter den nähmlichen Directorium gestanden. Auch haben nicht immer eben dieselben Fürsten an diesen Zusammenkünften und Verbindungen Theil genommen.

Zwar-

Zwar waren es hauptsächlich die alten weltlichen Fürsten, aber doch auch von diesen nicht immer die nähmlichen und nicht ganz mit Ausschluß der Geistlichen.

a) Unter den alten Fürsten scheint eine im Jahre 1662 errichtete, und nachher 1693 den 4. und 15. März, 1700 den 5. Febr. und 14. Jul. wiederhohlte Union zu bestehen. Es wird sich auf solche in dem neuen Project des Fürstenvereins v. J. 1741 bezogen. Aber letzterer ist nicht zu Stande gekommen. Mosers Staatsrecht Th. 36. S. 193.

Fünftes Capitel.

Von den Reichsstädten.

§. 104.

Reichsstädte 1) Eintheilung derselben in zwey Bänke und Directorium,

Eine andere Art der besonderen Teutschen Staaten machen die Reichsstädte aus (§. 31.) Jede derselben hat ihren wesentlichen Grund und Sitz in einer Stadt, welche polyarchisch d. h. von Mehrern regiert wird. An der Zahl sind heutiges Tages noch funfzig Reichsstädte, welche sich als Reichsstände (1) in zwey Bänke theilen, worauf ihre Abgeordneten zu sitzen pflegen a) (2). Das Directorium unter ihnen, so ferne sie in collegialischer Verfassung zusammenkommen, führt immer dieienige Reichsstadt, in welcher das Collegium eben seine Versammlung hält.

(1) Das Reichsstandschaftsrecht der Reichsstädte kommt ihnen zwar schon nach einer uralten Observanz zu, ist ihnen aber auch

durch den Westphälischen Friedensschluß ausdrücklich bestättigt worden, und zwar

α) durch die allgemeine Verordnung Art. 5. §. 29: daß sie unter den Reichsständen iederzeit mit zu begreifen seyen;

β) durch die genauere Verordnung des Art. 8. §. 4: daß den Reichsstädten, so wie den andern Ständen auf Reichs- und Deputationstagen eine entscheidende Stimme (votum decisivum) zukommen solle.

a) Es sind nähmlich die Reichsstädte, I) von der Rheinischen Bank: 1) Cölln, 2) Aachen, 3) Lübeck, 4) Worms, 5) Speyer, 6) Frankfurth am M. 7) Goslar, 8) Bremen, 9) Hamburg, 10) Mühlhausen, 11) Nordhausen, 12) Dortmund, 13) Friedberg, 14) Wezlar; II) von der Schwäbischen; 1) Regensburg, 2) Augsburg, 3) Nürnberg, 4) Ulm, 5) Eslingen, 6) Reutlingen, 7) Nördlingen, 8) Rotenburg an der Tauber, 9) Schwäbisch Hall, 10) Rotweil, 11) Ueberlingen, 12) Heilbronn, 13) Schwäbisch-Gemünd, 14) Memmingen, 15) Lindau, 16) Dünkelsbühl, 17) Biberach, 18) Ravensburg, 19) Schweinfurth, 20) Kempten, 21) Windsheim, 22) Kaufbeuren, 23) Weil, 24) Waugen, 25) Isni, 26) Pfullendorf, 27) Offenburg, 28) Leutkirchen, 29) Wimpfen, 30) Weißenburg, im Nordgau, 31) Giengen, 32) Gengenbach, 33) Zell am Hammersbach, 34) Buchhorn, 35) Aalen, 36) Buchau, 37) Bopfingen.

(2) Auf den zwey Bänken abgetheilt sitzen sie wohl nur bey feyerlichen Gelegenheiten, als z. B. bey der Introduction der Stadt Hamburg geschehen ist. — Der Aufruf geschieht übrigens von einer Bank zur andern auf folgende Art (nur daß einige Städte mit einander wegen des Vorrangs im Widerspruch sind):

1. Cölln
2. Augsburg
3. Aachen
4. Nürnberg
5. Lübeck
6 Ulm
7. Worms
8. Eslingen
9. Speier
10. Reutlingen
11. Frankfurth
12. Nördlingen

13. Ha-

13. Hagenau ceſſat
14. Rothenburg
15. Collmar ceſſat
16. Schwäbiſchhall
17. Schlettſtadt
18. Ueberlingen
19. Dortmund
20. Rothweil
21. Goslar
22. Heilbronn
23. Mühlhauſen
24. Schwäbiſch-Gemünd
25. Nordhauſen
26. Memmingen
27. Bremen
28. Lindau
29. Hamburg
30. Dünkelsbühl
31. Weißenburg am Rhein ceſſat
32. Biberach
33. Landau ceſſat
34. Ravensburg
35. Oberehenheim ceſſat
36. Kempten
37. Kaiſersberg ceſſat
38. Windsheim
39. Münſter ceſſat
40. Schweinfurth
41. Roßheim ceſſat
42. Weil
43. Türkheim ceſſat
44. Kaufbeuren
45. Wimpfen
46. Friedberg
47. Wetzlar
48. Wangen.
49. Gellenhauſen
50. Iſni
51. Pfulendorf
52. Weißenburg am Nordgau
53. Offenburg
54. Leutkirchen
55. Giengen
56. Gengenbach
57. Zell am Hammersbach
58. Buchorn.
59. Aalen
60. Bopfingen
61. Buchau am Federſee
62. Regensburg.

§. 105.

2) Religionsverhältniſſe der Reichsſtädte.

Das Religionsverhältniß der Reichsſtädte iſt, der ausdrücklichen Beſtimmung des Weſtphäliſchen Friedens gemäß, nach derienigen Religionsübung zu beurtheilen, welche im Jahre 1624 von der Obrigkeit und Bürgerſchaft, nach der Verfaſſung der Statuten einer ieden Stadt, eingeführt geweſen iſt [a]. Dieſem zu folge ſind einige pur Evangeliſch, andere pur Katholiſch, und endlich noch andere von vermiſchter Religionseigenſchaft [b].

a) I. P. O.

a) I. P. O. art. 5. §. 29. „Liberae imperii civitates — in quibus unica tantùm religio anno 1624 „in vſu fuit, — idem cum reliquis ſtatibus imperii „ſuperioribus jus habeant; — *non attento* quod *in* „*iis civitatibus, in quibus praeter A. C. exercitium* „*nullum aliud a magiſtratu et civibus juxta mores et* „*ſtatuta cujusque loci a. 1624 introductum fuit, aliqui* „*catholicae religioni addicti cives commorentur*, vel „etiam in *aliquibus capitulis*, eccleſiis collegiatis, mo„naſteriis vel coenobiis ibidem ſitis, immediate et „mediate imperio ſubjectis, inque eo ſtatu, qui fuit „1. Jan. anno 1624, deinceps quoque (cum) clero, „intra praedictum terminum non introducto et civi„bus catholicis pro tempore ibi exiſtentibus, tam „active quam paſſive omnino relinquendis, *catholi*„*cae religionis exercitium vigeat.* Ante omnia vero „illae civitates imperiales, quae ſive uni, ſive utrique „religioni addictae (et inter has poſteriores cum pri„mis *Auguſta Vindelicorum*, itemque *Diinkelſpila*, „*Biberacum*, *Rauenſpurgum*, *Kauffbeura*), ab. a. „1624 — aggravatae ſunt, in ſtatum Calend. Jan. „1624 — pleniſſime reponantur.“ Man ſehe Struben Nebenſt. Th. 6. S. 314 flg. Rechtsfälle 1. B. 4. Th. S. 930, 2. B. 3. Th. S. 692 (*).

b) Außer den im Weſtphäliſchen Frieden ſelbſt (S. vorhergehende Note) genannten fünf Reichsſtädten gemiſchter Religion, ſind folgende ganz katholiſch: 1) Cölln, 2) Aachen, 3) Rotweil, 4) Ueberlingen, 5) Gemünd, 6) Weil, 7) Wangen, 8) Pfullendorf, 9) Offenburg, 10) Gengenbach, 11) Zell, 12) Buchhorn, und 13) Buchau. Die bloß evangeliſchen übertreffen ſie aber weit an Anzahl und Gewicht.

(*) Entwickelung, Th. 2. S. 78.

Sech-

Sechstes Capitel.

Von den Kreisen des Teutschen Reichs.

§. 106.

Eintheilung Teutschlands in zehn Kreise.

Nebst der Collegialischen Eintheilung der Reichsstände ist das ganze Corpus der Stände, wie überhaupt ganz Teutschland, mit Ausnahme Böhmens, in zehn Kreise getheilt. Diese machen soviel geographische Districte von Teutschland aus, als sie verschiedene Corpora von Ständen vorstellen. Bey dieser Eintheilung wurde ursprünglich gleich auf die Lage der Länder Rücksicht genommen, und nach solcher sind alle Stände von noch so verschiedenen Gattungen in gewisse Theile zusammen vereinigt worden.

§. 107.

1) Ursprung derselben.

Die Eintheilung der Kreise hat bey Gelegenheit der Errichtung des Reichsregiments unter Max. I. im Jahre 1500 ihren Ursprung genommen. Um solches nähmlich aus der gesammten Anzahl der Reichsstände zu bestellen, wurden damahls alle Stände so eingetheilt, daß man vorerst die sechs Churfürsten damahliger Zeit und den Kaiser wegen Oesterreich und Burgund absonderte, und dann die übrigen Stände in sechs Kreise zusammenfaßte, nähmlich: 1) den Fränkischen, 2) den Bayrischen, 3) den Schwäbischen, 4) den Rheinischen, 5) den Westphälischen, und 6) den

Sächsischen, welches die sechs alten Kreise sind [a]). Bald darauf behielt man eben diese Eintheilung bey, um darnach auch die Präsentationen zu den Beysitzerstellen am Cammergerichte einzurichten [b]). Man nahm aber ferner wahr, daß diese Eintheilung der Stände in Kreise auch zur Erhaltung des Landfriedens und Execution der Kaiserlichen Erkenntnisse dienen könne; daher wurde unter dem Kaiser Max. I. 1512 für ieden Kreis ein Hauptmann verordnet [c]). Und damit die Eintheilung in Kreise desto allgemeiner wurde; so traten noch der Kaiser im Nahmen Oesterreichs und Burgunds und die Churfürsten denselben bey, wovon die vier Rheinischen einen Kreis, und der Sächsische und Brandenburgische den andern ausmachten [d]). So wurde denn Teutschland, Böhmen ausgenommen, welches damahls noch nicht in das Churfürstliche Collegium readmittirt war, in zehn Kreise getheilt [e]).

a) Sammlung der R. A. Th. 2. S. 58.

b) R. A. 1507 §. 16. in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 113.

c) R. A. 1512 anderer Abschn. Tit. 5. §. 16 in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 148.

d) R. A. 1512 §. 11. 12. ebend. S. 138.

e) Die zehn Kreise folgten in dieser Ordnung auf einander: 1) der Churrheinische, 2) Obersächsische, 3) Oesterreichische, 4) Burgundische, 5) Fränkische, 6) Bayrische, 7) Schwäbische, 8) Oberrheinische, 9) Westphälische, 10) Niedersächsische. Man sehe den Abschied der Kaiserlichen Majestät und der Reichskreise Verordneter zu Erfurt vom Jahre 1567 in der Sammlung der R. A. Th. 3. S. 263. und Reichsgutachten vom Jahr 1681 in Corp. I. P. S. 1097. Ich weiß nicht, warum

nun am Reichskammergerichte dem Obersächsischen Kreis der neunte Platz ist angewiesen worden.

§. 108.

II) Mitglieder einzelner Kreise.

Was iedes Kreises Mitglieder anbetrifft, so kommen die sechs alten Kreise darin überein, daß sie mehre Stände von allerley Gattungen enthalten, die deßwegen wieder in verschiedene Bänke abgetheilt sind, als in die geistliche und weltliche Bank, oder auch so, daß wieder Prälaten, Grafen, Reichsstädte, iede besonders sitzen. Aber in den vier neuen Kreisen ist diese Verschiedenheit weit geringer, besonders in dem Oesterreichischen und Burgundischen, welche beyde fast lediglich aus dem Hause Oesterreich alleine bestehen.

§. 109.

Mangel eines gleichen Verhältnisses in der Anzahl der Reichs- und Kreisstände.

Wenn man überhaupt nun die Anzahl der Reichsstände und der Mitglieder der einzelnen Kreise mit einander vergleicht; so sollte man glauben, daß beyde übereinstimmen müßten, so daß ein ieder Reichsstand auch Stand eines Kreises wäre, und im Gegentheil ieder Mitglied des Kreises ein Reichsstand. Aber die Curiatstimmen auf dem Reichstage sind Virilstimmen in den Kreisen. Und da ferner ein ieder Kreis die Rechte eines besondern Corpus hat; so konnte man nicht verhindern, daß nicht eine oder die andere Stimme auf den Kreistagen wäre zugelassen worden, die keine Reichstagsstimme ist. Im Gegentheile haben nicht alle neuerdings

dings in den Fürstenrath oder in ein Grafencollegium eingeführte Stimmen auch eine Stelle unter den Kreisständen. Und somit trifft die Anzahl der Reichsstände und der Mitglieder der Kreise nicht gänzlich zusammen.

§. 110.

III) Innere Einrichtung der Kreise;

Viele Geschäfte des Reichs, besonders die das Kriegs- Münz- Wesen, u. s. w. betreffen, sind der Sorge der Kreise übertragen. Aber die innere Einrichtung ist iedem Kreise selbst überlassen. Sowohl um dieser, als iener Ursache willen, sind häufige Kreistage (Kreisversammlungen) gehalten, gemeinsame, iedem Kreis untergeordnete Aemter errichtet worden. Um diese nun salariren und andere öffentliche Kosten bestreiten zu können, sind nach der Hand auch gemeinsame Abgaben und wegen dieser letztern wieder neue Aemter eingeführt worden.

§. 111.

1) Amt der Kreis- Obersten und ausschreibenden Fürsten;

Vermöge der Reichsgesetze, besonders wegen des Kriegswesens mußte ein ieder Kreis einen Kreis-Obersten und Zugeordneten erwählen, welche Würde bloß dem Nahmen nach oder unter dem Nahmen einer höhern Würde h. z. T. noch in einigen Kreisen statt findet. Doch ist überhaupt bald eine weit mehr bedeutende Stelle entstanden, nähmlich das Kreis- Ausschreib- Amt, oder das Amt der Kreisausschreibenden Fürsten. Dieses begleiten ursprünglich in den sechs alten Kreisen

zwey

zwey Fürsten, ein Geistlicher und ein Weltlicher. In den meisten Kreisen, ob schon nicht allen, hat dieses nicht nur die Stelle des Kreisobersten gleichsam in sich verschlungen, sondern auch das Kreis-Directorium mit in sich begriffen a) (1).

a) In den vier neuen Kreisen sind aus leicht erhellenden Ursachen folgende Directoren: im Churrheinischen Kreise der Churfürst von Maynz, im Obersächsischen der Churfürst von Sachsen, im Oesterreichischen und Burgundischen der Erzherzog von Oesterreich und Burgund selbst. In den sechs alten Kreisen hingegen sind in iedem zwey Kreisausschreibende Fürsten, nähmlich: 1) im Fränkischen Kreise: der Bischof von Bamberg und die Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth, alle drey Jahre abwechselnd; 2) Im Bayerischen Kreise: der Churf. von der Pfalz, als Herzog von Bayern, und der Erzbischof von Salzburg; 3) Im Schwäbischen Kreise der Bischof von Costnitz, und der Herzog von Würtenberg; 4) in dem Oberrheinischen, der Bischof von Worms und der Pfalzgraf am Rhein-Simmern; 5) im Westphälischen Kreise der Bischof von Münster und der Herzog von Jülich und Cleve. Corp. I. P. S. 1070); 6) Im Niedersächsischen Kreise der Erzbischof von Magdeburg und Bremen, die an iedem Kreistage abwechseln (Westphäl. Friede Art. 10. §. 10.) ingleichen der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und zwar der älteste im Nahmen der ganzen Familie.

(1) S. Entwickelung Th. 1. S. 452.

§. 112.

2) Verschiedenes Religionsverhältniß der Kreise;

Was die Religion anbetrifft, so sind die beyden Sächsischen Kreise pur Evangelisch, der Oester-

sterreichische, Burgundische, Churrheinische und Bayerische bloß Katholisch, obgleich dieser doch einige Evangelische Mitglieder in sich faßt, nähmlich: die Grafschaft Ortenburg und die Reichsstadt Regensburg, so wie sich in dem Niedersächsischen Kreise, der Bischof von Hildesheim als Mitglied befindet, nichts destoweniger aber doch der Kreis als pur Evangelisch betrachtet wird [a]). Die übrigen Kreise, welche beynahe in gleicher Anzahl Mitglieder beyder Religionen in sich enthalten, sind die vermischten Kreise; nähmlich der Fränkische, Schwäbische und die beyden Rheinischen Kreise. In den bloß Einer Religion zugethanen Kreisen sind die Directorien der nähmlichen Religion zugethan; in den letztern aber ist auch das Directorium vermischt, iedoch wird dieses in Ansehung des Oberrheinischen Kreises in einigen Widerspruch gezogen [b]).

a) arg. I. P. O. art. 5. §. 58.
b) Mosers Staatsr. Th. 27. S. 186. f.

§. 113.

3) Sorge wegen Ergänzung der Kreise.

Verschiedene Kreise haben an ihren Mitgliedern großen Verlust erlitten, und zwar theils durch Avulsion, indem nähmlich einige Mitglieder unter auswärtige Gewalt gekommen, theils durch Exemtion, indem nähmlich hin und wieder Mitglieder der Kreise von andern Ständen ausgezogen, das ist, unter ihre Landeshoheit gebracht worden sind [b]), theils auch endlich durch Separation, wodurch nähmlich eigenmächtig Kreis-

stände

stände aus der Kreisverbindung traten c). Dies alles veranlaßt die in den Reichsgesetzen verordnete Sorge auf Ergänzung und Wiederherbeybringung der Reichskreise, wie wohl diese Verordnung bis ietzt noch ohne Wirkung geblieben ist d).

a) Mosers Staatsr. Th. 26. S. 448.

b) Moser a. a. O. Th. 27. S. 3.

c) Moser a. a. O. Th. 26. S. 358. f.

d) W. C. (1658) Art. 12. §. 1.: „Auch s. u. w. wir die Ergänzung der Reichskreise== befördern, (Zus. 1742: und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine vor Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen; (Zus. 1764: ex mon. Bavarii und einem andern Reichskreise zum Abbruche dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikeln sich zuwenden.) (§. 2.) Gestalt wir wegen der Wiederherbeybringung auch Ergänzung der Reichskreise bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaft werden,) und zu dem Ende den Kreisausschreibenden Fürsten, und, wann es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreisämtern, die würkliche Hand bieten.“ Man vergleiche auch W. C. Art. 5. §. 10. und Art. 10. §. 3.

Sie-

Siebentes Capitel.

Von dem Evangelischen und Katholischen Reichs-Religionstheile.

§. 114.

Von der Eintheilung der Stände in zwey Religionstheile oder Corpora.

Indem die Stände wegen ihrer verschiedenen Religionen sich in zwey Theile getheilt haben, wovon ein ieder Theil gemeinschaftliche Angelegenheiten hatte; so entstunden eben dadurch sogleich zwey verschiedene Reichs-Religionstheile oder corpora, der Katholische und Evangelische Theil (Corp. Evangelicor. — Catholicorum). Diese beyden Religionstheile haben durch ausdrückliche Reichsgesetze das Recht gemeinschaftlich zu handeln [a] und dieses Recht ist auch von beyden Seiten häufig sowohl dem Wesen, als dem Nahmen nach anerkannt worden. Folglich haben diejenigen gänzlich unrecht, die die Eigenschaft eines besondern Corporis vorzüglich in Rücksicht der Evangelischen zu bestreiten suchen [b] (1).

a) Als hauptsächlich I. P. O. art. 5. §. 52. et art. 17. §. 6.

b) Man vergleiche des corporis evangelicorum an Kais. Majestät erlassenes Vorstellungs-Schreiben d. d. 23. May 1716 bey Schauroth Th. 1. S. 365 und d. d. 16. Nov. 1720 bey Schauroth Th. 2. S. 759. f. besonders S. 791 f. Historische Entwickelung Th. 2. S. 240 — 247.

(1) Vor-

(1) Vorzüglich verdient auch über diesen Gegenstand nachgelesen zu werden: Posselt, D. Ernest. Ludew. Systema Iurium Corpor. Evangelicor. Argentor. 1786.

§. 115.

Glieder und Directorien beyder Religionstheile.

Die Mitglieder beyder Religionstheile oder Corporum sind eigentlich Reichsstände, so daß alle und iede Stände entweder zu einem oder dem andern Theile gehören, doch so, daß hier nicht bloß die Person des Regenten sondern auch das Territorium in Betrachtung zu ziehen ist, und daß also die bloße persönliche Religionsänderung des Fürsten auf seine Eigenschaft als Mitglied des einen oder andern Religionstheils keinen Einfluß haben kann, zumahl, so lange noch eine Hoffnung übrig ist, daß der Nachfolger zur vorigen Religion zurückkehre. Das Directorium führt unter den Evangelischen der Churfürst von Sachsen [a] (1) und unter den Katholischen der Churfürst von Maynz.

a) Man vergleiche die Schrift unter dem Titel: „Sieben fasciculi verschiedener Schriften, welche bey Gelegenheit der Religionsveränderung des Churprinzen zu Sachsen, über die Frage: ob das directorium inter evangelicos bey Churſachsen zu lassen, oder nicht? ꝛc. (Halle) 1718, 1719, 1720, 1721, 4.

(1) S. Posselt, D. Ernest. Ludw., Histor. Corp. Evangelicor, und Systema Iur. P. Ev. cap. II. §. 12 — 15.

Ende des zweyten Buchs.

Drittes Buch.
Von der Regierung des Teutschen Reichs überhaupt.

Erstes Capitel.
Von dem Rechte zu regieren oder Von der höchsten Gewalt in Teutschland überhaupt.

§. 116.

1) Regierungsrechte a) Landesherrliche,

Nach der eigenen Beschaffenheit des Teutschen Reichs, als eines zusammengesetzten Staats (§. 32), sind zwar von der Zeit an, da die Landeshoheit entstanden ist (§. 28.), I) einige Regierungsrechte, die in ihrer Ausübung sich nicht innerhalb den Grenzen eines Landes einschränkten, nur dem Kaiser zur Ausübung vorbehalten worden, oder Kaiserliche Reservatrechte geworden und geblieben, und zwar einige so, daß sie nur vom Kaiser ausgeübt werden, als: Standes-Erhöhungen; andere so, daß ihre Ausübung zwar den Ständen, aber nur vermöge einer besondern Kaiserlichen Concession, zustehen: als Zoll- und Münzrecht (1). II) Alle andere Regierungsrechte, und zwar entweder solche, die vorher schon als Kaiserliche Regierungsrechte angesehen wurden, oder die erst in neuern Zeiten, da schon die Landeshoheit fest gegründet war, aufgekommen sind, oder die inskünftige noch ausgedacht werden können,

nen, gehören ohne Unterschied in den Umfang der Landeshoheit. Auch stehet III) die Kaiserliche Gewalt mit der Reichsständischen in keiner allgemeinen Concurrenz mehr, sondern alle Regierungsrechte werden heutiges Tags ordentlicher Weise ganz ausschließlich nur von iedem Reichsstande in seinem Lande vermöge landesherrlicher Autorität und Willkühr ausgeübt [a]). Und in soweit IV) kommt die Landeshoheit mit ieder andern höchsten Gewalt, wie solche nur immer nach dem allgemeinen Staatsrechte gedacht werden kann, heut zu Tage durchgehends überein; so sehr, daß V) auch solche Rechte von ihr nicht ausgeschlossen werden können, deren Ausübung sonst nur freyen Völkern zuzukommen pflegt; als: das Gesandschaftsrecht, und andere sogenannte auswärtige Regierungsrechte (regalia transeuntia) [b]).

(1) Kaiserliche Reservatrechte werden in doppeltem Verstande genommen (§. 26. 28). Man versteht darunter nähmlich, entweder solche Regierungsrechte, die der Kaiser noch heut zu Tage ohne Einwilligung des Reichs ausüben kann, davon unten im §. 127. Erwähnung geschehen wird; oder solche, die noch immer in den einzelnen Teutschen Staaten, des vollen Umfangs der Landeshoheit ohnerachtet, vom Kaiser ausgeübt werden, deren weitere Entwickelung und Eintheilung im folgenden §. 117. vorkommt. Der Grund der Kaiserlichen Reservatrechte im letztern Verstande besteht also nach dieser Theorie darinn: daß solche Regierungsrechte Reservate des Kaisers worden und geblieben sind: die I) schon vor der Landeshoheit im Gange waren und II) so beschaffen sind, daß sich ihre Wirkungen auch außerhalb einem Lande äußern sollen — z. B. Ertheilung academischer Würden, Standeserhöhungen; daß hingegen andere die zwar I) auch schon vor der Landeshoheit im Gange waren, deren Wirkungen aber bloß auf das Land, wo sie ausgeübt werden, sich einschränken (z. B. die gesetzgebende Gewalt); oder II) die sich zwar ihren Wirkungen nach in mehrern Ländern äußern, aber erst, nachdem die Landeshoheit schon gegründet war, aufgekom-

gekommen sind (z. B. Ertheilung von Militairchargen), mit in dem Umfange der Landeshoheit begriffen sind.

a) W. C. (beständ. 1663 Art. 1. §. 8.); „Wir „wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Je„manden, wer der auch sey, (Zus. 1790: so in als „außer dem Reiche,) gestatten, daß den Ständen „in ihren Territoriis (Zus. 1790: in ihren Landes„hoheits- und Regierungs, besonders) in Re„ligions- (Zus. 1790: Polizey-), Cameral-, (Zus. „1790 Militair)- Justitz- (Zus. 1790: Lehens-) „Criminal- (Zus. 1790: und Gnaden-) Sachen sub „quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Frie„densschluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und ver„bindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; (Zus. „1790: auch besonders die Städte bey ihren „wohl hergebrachten Verfassungen und ge„setzlichen Regierungsformen handhaben, „ohne darinn willkührliche Veränderungen „zu machen, noch zu gestatten.)

b) Beyträge Th. 1. S. 186 — 223.

§. 117.

die iedoch einer höhern Gewalt unterworfen und wovon die Reservate zu trennen sind.

Aber darinn ist die Landeshoheit von einer unabhängig höchsten Gewalt unterschieden, daß I) in deren Ausübung immer auf das Reichsband, welches alle Stände als Bürger eines Staats mit einander verbindet, Rücksicht zu nehmen ist. Sodann II) bleibt die Landeshoheit immer der Kaiserlichen Gewalt untergeordnet, so daß theils Beschwerden wider iene bey der letztern angebracht, theils auch Regierungsrechte durch Kaiserliche Gewalt, indem solche in gewissen Fällen in die Stelle der Landesherrlichen tritt (iure devoluto), aus-

geübt

geübt werden können. Endlich müssen hievon III) alle diejenigen Rechte getrennt werden, die der Kaiserlichen Macht in ganz Teutschland durch die Gesetze und das Herkommen als Kaiserliche Reservatrechte vorbehalten sind, und zwar 1) einige so, daß sie von dem Kaiser selbst entweder ausschließlich (z. E. Standes-Erhöhung) oder in Concurrenz mit der Landesherrlichen Gewalt (z. E. Legitimation) ausgeübt werden 2); andere so, daß ihre Ausübung zwar den Ständen zukommt, aber nicht sowohl aus Landesherrlichem Rechte, als vielmehr kraft einer besondern (1) Concession (z. E. Münz-Zollrecht). Diesem allen zu Folge ist also in diesem Betrachte die Regel gültig (2): Was von den Ständen kraft der Landeshoheit ausgeübt wird, dazu ist weiter keine besondere Kaiserliche Concession oder Bestättigung erforderlich. Anders aber ists mit dem, was nicht in derselben begriffen ist [a].

(1) Nähmlich Kaiserlichen.

(2) In den Beyträgen, S. 187 flg., werden diese Grundsätze deutlicher so ausgedrückt: „daß alles zu den Kaiserlichen Reservatrechten gehöre, wozu noch eine besondere Kaiserliche Bewilligung von nöthen ist; daß hingegen, was keiner Kaiserlichen Concession mehr bedarf, selbst in der Landeshoheit begriffen ist; und also auch umgekehrt, alles was vermöge der Landeshoheit geschiehet, keine Kaiserliche Bestättigung oder Genehmigung mehr erfordert.

a) Beyträge, Th. 1. S. 293 — 316.

§. 118.

2) Kaiserliche Regierung.

Gegenstände derienigen Regierung nun die in Teutschland unter Kaiserlicher Macht und Gewalt geführt wird (1), sind also noch folgende: I) alles, was ganz

Teutschland als Einen Staat angeht, als 1) was das ganze Reich in Ansehung auswärtiger Mächte betrifft; oder 2) wenn von der höchsten Gewalt selbst, oder von der Art und Weise der Regierung des Reichs die Frage ist; Sodann II) was alle besondere Staaten von Teutschland zusammengenommen angeht; oder III) wenn Rechte und Verbindlichkeiten dieser einzelnen Staaten oder ihrer Regenten, oder überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten von unmittelbaren Personen und Ländern zur Erörterung einer höhern Gewalt gehören.

(1) Oder kurz: Gegenstände der Kaiserlichen Regierung.

§. 119.

Bestimmungen und Vorschriften, welche die Kaiserliche und Landesherrliche Regierung mit einander gemein haben.

Sowohl die Kaiserliche Gewalt, als die Landeshoheit sind nicht nur in gewissen Fällen, den Gesetzen oder der Observanz gemäß, an die Einwilligung der Reichs- oder Landstände gebunden (1), sondern sie haben auch mit ieder andern höchsten Gewalt die wesentliche Grenze gemein, daß nur die gemeine Wohlfahrt (salus publica) ihr Ziel seyn darf. Dieses Ziel ist zwar I) so weit gesteckt, daß zu allem, was dahin dienet, in Absicht derer, der höchsten Gewalt unterworfenen Personen und Sachen, der höchsten Machtvollkommenheit (plenitudini potestatis) alles offen steht. Hingegen II) kann sich diese höchste Gewalt weiter gar nicht, als so weit die gemeinsame Wohlfahrt dazu gerechte Gründe an die Hand gibt, erstrecken a), und so müssen III) ordentlicher Weise alle Gerechtsame allen und ieden Unterthanen ungekränkt bleiben, so, daß der Unterthanen natür-

natürliche Freyheit zwar eingeschränkt, aber keinem sein wohl erworbenes Recht (Ius quaesitum,) worunter man ohne Zweifel ein Recht versteht, welches nicht auf der bloßen natürlichen Freyheit beruht, sondern nach einem besondern Rechtsgrund erworben wurde, benommen werden kann, es seye denn, 1) daß die Erhaltung des Ganzen mit dem Rechte eines Einzelnen in Streit (Collision) komme, in welchem außerordentlichen Falle sodann zwar allerdings eine Machtvollkommenheit, aber auch zugleich die Nothwendigkeit eintritt, denienigen, der für das gemeine Beste leidet, schadlos zu halten; so wie sich auch 2) aus gleichem Grunde behaupten läßt, daß die Bequemlichkeit oder das Vergnügen des Privatmanns der Bequemlichkeit oder dem mehrern Wohle des Ganzen weichen müsse, und zwar um so mehr dann, wann der Widerspruch des Privatmanns bey einer gerichtlichen Untersuchung nicht als gegründet befunden wird [b]). Endlich ist IV) von der andern Seite auch darauf zu sehen, daß die Freyheit der Bürger nicht in Ausgelassenheit ausarte, und dadurch den Weg zur Anarchie bahne.

(1) Daß aber ieder Regent in einem wahren Nothfalle, wo es darauf ankommt, durch außerordentliche Maßregeln außerordentliche Gefahren abzuwenden, gegen die Grundgesetze, ohne vorher eingehohlte Einwilligung der Nation oder der Reichs- oder Landstände, etwas unternehmen könne, welches Recht auch allenfalls unter dem Ausdruck Machtvollkommenheit mit verstanden werden kann, ist wohl außer allem Zweifel. Man sehe die gründliche Abhandlung hierüber in des Herrn Hofrath Feders Untersuchungen über den menschlichen Willen, Th. 3. §. 58. und besonders S. 365.

a) Beyträge, Th. 1. S. 317 — 350.

b) Beyträge, Th. 1. S. 351 — 363.

Zweytes Capitel.

Art und Weise der Regierung in Teutschland überhaupt.

§. 120.

I) Zur Regierung eines Staats dienen heut zu Tage die niedergesetzten Collegien,

In Ansehung der Art und Weise zu regieren ist nach der allgemeinen Sitte in ganz Teutschland zu bemerken, daß heut zu Tage nicht mehr, wie ehemals, Gerichte nur auf gewisse Zeit angeordnet sind, auch überhaupt Regierungssachen nicht mehr nach der Sitte älterer Zeiten bloß einzelnen Männern, als etwa einem Canzler oder andern Beamten, anvertrauet werden. Sondern nachdem Maximilian I. im Jahre 1495 das Kaiserliche Cammergericht, und in den Jahren 1501 und 1518 den Reichshofrath und die Oesterreichische Cammer errichtet hatte, so folgten fast alle Landesherren diesem Beyspiele, und errichteten in ihren Ländern wenigstens zwey beständige Collegien, eines zur Verwaltung sowohl der Justiz als auch überhaupt der Regierung, und das andere zur Besorgung der Finanzen. In größern Territorien gibt es mehrere Collegien, indem theils Justiz- und andere Regierungssachen von einander, und unter diesen letztern wieder die eigenen Staatssachen von andern getrennt sind, theils für besondere Gattungen von Geschäften eigene Collegien niedergesetzt sind, als für Kirchensachen, Kriegs-Bergwerk-Polizey-Wesen, u. s. w.

§. 121.

deren innere Einrichtung sehr verschieden ist.

Bey diesen verschiedenen Collegien ist auch die innere Einrichtung derselben sehr verschieden, indem entweder I) der Fürst selbst gegenwärtig ist, oder ihm aus dem Collegium referirt wird, oder alle Geschäfte nur in seinem Nahmen besorgt werden. Ferner haben die meisten Collegien II) einen Vorsteher, Präses, Director, der den Vorsitz führet, wo denn vieles darauf ankommt, ob solcher mehrere oder mindere Gewalt von dem Landesherrn erhalten hat; besonders III) wird derienige, der den Vortrag zu thun hat in einer Sache, der Referent, entweder von dem Director oder dem Präsidenten ernennet, oder er ist nach einer allgemeinen Eintheilung der Sachen von selbst zu diesem Geschäfte bestimmt. Endlich ist IV) in der Art zu referiren, Protocoll zu führen, zu expediren und zu schließen (concludiren) eine große Verschiedenheit zu bemerken. Indessen ist auch wieder viel Aehnlichkeit im Concipiren, Revidiren, Signiren, Mundiren, Contrasigniren und Unterschreiben in den Collegien.

§. 122.

Archive.

In iedem Collegium, oder auch von iedem Beamten wird dasienige, was in Amtsgeschäften von ihm geschrieben, ingleichen von andern schriftlich vorgebracht worden, sorgfältig für den künftigen Gebrauch in sogenannten Registraturen, Reposituren, oder, wie sie nach einem mehrbedeutenden Nahmen heißen, Archiven,

aufbewahrt. Und dazu sind besondere Beamten bestellt und verpflichtet, welche Archivarien oder Registratoren genannt werden. So ferne nun geschriebene oder unterzeichnete Aufsätze, die aus einem Archiv hervorgebracht werden, für den Autor desselben den Beweis geben; so entsteht daraus das Archivrecht, wodurch diese unter öffentlichem Ansehen errichteten Archive sich von Privat- Schriften- oder Briefschaften- Sammlungen unterscheiden. Besonders pflegt in iedem Lande ein Haupt- und allgemeines Archiv zu seyn, zu Aufbewahrung der im obersten Collegio des Fürsten vorkommenden, oder sonst das ganze Land betreffenden Schriften [a]).

a) Bey den Archiven ist vor allen Dingen, ihrem Zwecke gemäß, für einen schicklichen Platz, und gehöriges Gebäude zu sorgen, sodann müssen die Schriften nach ihrem verschiedenen Innhalt selbst bey der Ausfertigung durch eine Art von Nachschrift wohl unterschieden werden. Ferner ist auf eine genaue Eintheilung und Absonderung der Originalien und Copien, endlich auch auf eine bequeme Einrichtung und Eintheilung der Schränke selbst Acht zu haben. Je ordentlicher übrigens das Archiv eingerichtet, und mit ie bessern Repertorien, und Registern es versehen ist; desto vortheilhaftere Dienste wird solches leisten. Man vergleiche den Entwurf zu einem allgemeinen Archiv, der sich in den *Tab. jur. publ.* Tab. 18. befindet.

§. 123.

II) Ceremoniel 1) Canzley- Ceremoniel, a) in Ansehung der Sprache;

In Ansehung des Hofstils, oder sogenannten Canzley-Ceremoniels ist die Hauptregel des Staatsrechts

rechts diese: daß alles in Lateinischer oder Teutscher Sprache geschrieben werde a), oder daß wenigstens solchen Aufsätzen in fremden Sprachen, wodurch etwas in Reichssachen zur gesetzmäßigen Wissenschaft des Kaisers oder der Stände gelangt, eine Uebersetzung in eine oder die andere Sprache beygefügt seyn muß, obgleich sonst an allen Teutschen Höfen die Französische Sprache beynahe zur Staatssprache geworden ist.

a) W. C. (1519.) Art. 23. §. 3. „S. u. w. auch in Schriften und Handlungen des Reichs an unserm Kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische; es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde, (Zusatz 1658. iedoch sonderlich letzten Falls, in alle Wege an dem Reichshofrath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig).“

§. 124.

b) In Ansehung der Titulaturen;

Das übrige Canzley-Ceremoniel besteht I) in Titeln, welche unsere Fürsten nach verschiedenen Rang und Würden von sich selbst gebrauchen. Und da ist es denn Sitte, daß die regierenden Herren in Europa 1) mit der mehrern Zahl (Nos, Wir) von sich sprechen, und dabey 2) von Gottes Gnaden *(Dei gratia)* hinzuthun, welches aber bey den Grafen nicht Statt findet; und dann folgen 3) eines ieden eigene Titulaturen a). II) Besteht das Canzley-Ceremoniel in Titeln, deren sich einer gegen den andern zu bedienen pflegt. Hier ist aus einer sehr häufigen Praxi in Teutschland eine gewisse allge-

allgemeine Theorie entstanden, welche theils in Titeln besteht, womit man anfängt, oder womit die Anrede geschiehet [b]; theils, welche man im Zusammenhange des Vortrags einschaltet (Courtoisie) [c]; theils in Titeln, deren man sich bey der Ueberschrift bedienet [d]; dieses alles nun ist verschieden nach den Personen, von welchen geschrieben wird, an die man schreibt, und nach dem Verhältniß, in dem man sich mit ihnen befindet [e].

a) Was eines ieden eigene Titulaturen betrift, so hat I) iedes Haus einen gemeinschaftlichen Titel; als: Erzherzog von Oesterreich, Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc.; diesem wird nur der Königliche Titel vor- hingegen der eines Erzbeamten und Churfürsten nachgesetzt. Alsdann enthalten II) einige Titulaturen ein vollständiges Verzeichniß von Besitzungen und Ansprüchen, andere nicht. III) Die alten Fürstlichen Häuser führen in ihren Titulaturen die Benennung ihrer von alten Zeiten her begleiteten Würde, z. E. Herzog, Markgraf, Landgraf ꝛc. Anhalt ist das einzige alte Haus, welches sich bloß Fürst nennt. IV. Die alten Grafen begnügen sich mit der Benennung des Hauptlandes, oder des Hauptsitzes desselben, wovon die Familie den Nahmen hat (*), einige haben noch ein besonderes Prädicat in ihren Titulaturen hergebracht, als: Burggraf, Rheingraf u. d. g.; zuweilen geschieht auch der Eigenschaft, als regierender Graf, besondere Erwähnung. V) Die Erzbischöfe und Bischöfe setzen in ihre Titulaturen den Nahmen ihrer geistlichen Würde mit Beyfügung des Orts, wo der Sitz derselben ist, z. B. Bischof zu Würzburg, Erzbischof zu Salzburg, oder, wel-

welches der besondere Titel von Maynz ist, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof; der Cardinalstitel kommt voran, sodann der eines Erzbischofs, Erzkanzlers und Churfürsten, zuletzt auch ein anderer, nähmlich der eines päbstlichen Legaten, u. d. g.

(*) Z. E. Graf zu Bentheim ꝛc., Graf und Herr zu Castell, u. d. g. Anleitung zur juristischen Praxi, Th. II. S. 72.

b) Die Anrede der Könige wird von ihrem erhabenen Stande und ihrer Macht hergenommen: Durchlauchtigster, Großmächtigster König! *Serenissime, potentissime!* Die Fürsten hingegen und Churfürsten wurden ehemahls genannt: *illustrissimi*, hochgebohrne; die Grafen Edle, darnach Wohlgebohrne. Heut zu Tage aber werden die Grafen Hochgebohrne, *illustrissimi*, genannt; die Fürsten und Churfürsten hingegen Durchlauchtigste, *Serenissimi;* die neuen Fürsten, Durchlauchtig = Hochgebohrne; sodann die Könige noch ferner: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, *Augustissime, potentissime.* Und mit dieser ersten Anrede steht die folgende in Verbindung: Allergnädigster, Gnädigster, Gnädiger, oder gar nur: Hochgeehrtester Herr, und die Unterschrift: Allerunterthänigster, Unterthänigster, Unterthäniger, oder nur: Gehorsamer, oder Ergebenster Diener ꝛc. Der geistlichen Fürsten Titel sind: Hochwürdigster, *Reverendissime*, Gnädigster; und so auch gegen die geistlichen Churfürsten, nur, wenn sie von Fürstlicher Geburt sind: Hochwürdigst = Durchlauchtigster, *Serenissime. reverendissime.*

c) Als: Eure Majestät, Hoheit, Durchlaucht, Eminenz, Hochwürden, Gnaden, Excellenz.

d) In der Unterschrift drückt ein ieder das Verhältniß aus, in dem er mit der Person steht, an die er schreibt; z. B. Diener, Knecht, Freund, Vetter, Gevatter

vatter ꝛc. mit den Beyworten: treuer, ergebenster, gehorsamer, gehorsamster, unterthäniger ꝛc.

e) Vorzüglich, I) wenn große Herren an einander schreiben; so werden 1) die Haupttitel oft merklich gemäßigt, wie z. E. ein König und ein Churfürst oder alter Fürst einen König nur so anredet: Durchlauchtigster, Großmächtigster; ein König oder Churfürst aber einen Fürsten: Durchlauchtiger ꝛc.; 2) pflegen sie ihre verschiedenen verwandtschaftlichen Verhältnisse auszudrücken, als: Hochgeehrter, oder freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Oheim, Vater, Bruder, Schwager, Gevatter, Nachbar, Freund, ꝛc. 3) Zur Courtoisie ist ebenfalls die durchgängig gemeinschaftliche Formel: Euer Liebden (*Vestra dilectio*), üblich; zuweilen mit dem Beysatz: Eure Majestät und Liebden; oder in Rücksicht auf Verwandtschaft in aufsteigender Linie, Euere Gnaden. 4) Pflegen sie auch die Begrüßungsformel voran zu schicken: „Unsere freundliche Dienste zuvor; Unsere freundvetterliche Dienste, und was wir sonst viel liebes und gutes vermögen, zuvor ꝛc.“ Hiedurch zeichnen sich auch die Canzleyschreiben von den Handschreiben aus, in welchen die großen Herren weder in der mehrern Zahl von sich sprechen, noch auch ihre volle Titulaturen gebrauchen, so wie diese hingegen in Canzleyschreiben an Personen vom niedern Stande voraus geschickt, an andere aber von höhern oder gleichen Stande am Ende gesetzt werden. II) Wenn höhere an niedere schreiben; so ist die gewöhnliche Anred-Formel: „Lieber Getreuer, Lieber Besonderer, Lieber Andächtiger,“ zuweilen auch mit einem Beysatz nach Beschaffenheit der Umstände: „Edler, Vester,“ oder: „Hochgelahrter, Lieber Getreuer ꝛc.;“ Man sehe z. E. Anleitung zur iuristischen Prari Th. 2. S. 181. Aber im Contert geschieht gemeiniglich die Anrede bloß mit dem Vorsetzwort: „Du, Ihr, Derselbe, Der Herr ꝛc.“. Endlich III) wenn von

mehrern

mehrern zugleich oder an mehrere verschiedene Standespersonen geschrieben wird; so werden sorgfältig durch gehäufte Titel die verschiedenen Verhältnisse, und zwar mit dem eignen Wort: *respective*, ausgedrückt. Man sehe z. B. Anleitung zur iuristischen Praxi. Th. 2. S. 155.

§. 125.

2) Hofceremoniel.

Was das Hofceremoniel [a] anbetrifft; so haben I) die Churfürsten, um ihre Höfe auf den Fuß der Königlichen einzurichten, besonders seit dem Jahre 1671, ingleichen die alten Fürsten, um sich, ihrem im Jahre 1700 gefaßten Schluß gemäß, den Churfürstlichen Häusern gleich zu halten [b] (1). Hofmarschälle, Cammerherren und andere dergleichen Hofbediente angenommen. Außerdem ist II) von einigen Zeiten her noch in vielen Ländern einiges Ueberbleibsel, die Erblandhofämter, von welchen aber heut zu Tage nur noch bey gewissen Hof-Feyerlichkeiten, oder bey Landtagen Gebrauch gemacht wird [c]. Auch haben III) unsere Höfe ihre Ritterorden, indem die regierenden Herren theils selbst mit auswärts gestifteten Orden prangen, theils mehrere Orden gestiftet haben und mit solchen die Ersten in ihren Ländern und an ihren Höfen beehren [d]. IV) In der Kleidung und dem Anzuge werden zwar die ehemahls bey den Fürsten gebräuchliche Unterscheidungszeichen nicht mehr beobachtet; aber bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten pflegt man sich doch noch der Chur- und Fürstenhüte und anderer Insignien zu bedienen (2). Auch pflegen sich V) unsere Fürstlichen Höfe durch Militairstellen und den Glanz eines großen Hofstaats auszuzeichnen.

nen. Letzterer erscheint anders auf alle Tage, anders in Galla, an vorzüglichen Fest- oder andern feyerlichen Tagen, oder bey der Anwesenheit vornehmer Fremden. Besonders VI) werden mit den vorzüglichsten Ehrenbezeugungen andere Fürsten von gleichem oder höherem Stande erwartet und aufgenommen. Diesen zu Ehren zeigt sich dann der Hof in seinem größten Pomp.

a) Hier ist überhaupt anzuempfehlen Fr. Carl Mosers teutsches Hofrecht, Th. 2. Frankf. 1754. 4.

b) Hieher gehören Obersthofmeister, Obersthofmarschall, Obersthofcämmerer ꝛc. oder wenigstens Oberhofmarschall, Hofmarschall, Reisemarschall ꝛc., so wie auch Cammerherren, von denen siehe Mosers Staatsrecht. Th. 35. S. 484; auf diese folgen die Cammeriunker, Hofiunker, Truchseße, Pagen ꝛc. der geringere Grad von Hoffouriers, Trompeter, Heyducken ꝛc. und der verschiedenen Arten von Leibgarde, Trabanten, Schweitzer nicht zu gedenken.

(1) Dieser Schluß wurde im Jahre 1700 von den correspondirenden Altfürstlichen Gesandten zu Nürnberg gefaßt, „ad qu. „Ob nicht bey Fürstlichen Höfen sich mit denen Chargen und Ti„teln den Churfürstlichen gleich zu machen? Ad Xmum sey aller„dings billig und um so mehr nöthiger, daß bey denen Fürstlichen „Höfen sich mit denen Chargen und Titeln denen Churfürstlichen „gleich aufgeführt werde, als die bisherige Erfahrung genugsam „bezeuget, was für Praerogativen zum Praeiudiz der Iurium „principum die Churfürsten dadurch bisher gesucht, zu welchem „Ende auch — weil die Churfürsten eine besondere Praerogativ „durch die Cammerherren suchten, da doch erst vor 30 Jahren „diese Chargen bey den Churfürsten angefangen, nachdem sie „vorher nur an Kaiser- und Königlichen Höfen gewesen, die „Reichsfürsten auch dergleichen Chargen an ihren Höfen einzu„führen hätten ꝛc.“ Moser a. O. u. Entwickelung Th. 2. S. 192. — Von diesem Geiste der Nacheiferungssucht, s. Entwickelung, a. O. u. Beyträge, Th. 1. S. 327. flg.

c) Di-

c) Die vornehmsten Stellen am Hofe sind: Marschall, Cämmerer, Truchseß und Schenk. Zu denen sind aber noch viele andere hinzugekommen, als Erbhofmeister, Erbvorschneider, Erbschatzmeister, Erbküchelmeister, Erbsilbercämmerer, Erbpanier, Erbthürhüter, Erbstallmeister, Erbjägermeister, Erbhofcaplan, Erbmünzmeister, Erbkampfrichter und Schildträger, Erbfalkenmeister, Erbpostmeister, welche Aemter zum Theile dem Hause Oesterreich allein eigen sind. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen sind auch noch gebräuchlich: das Erbpötkeramt, Erbdrostenamt, Erbfrohnenamt, Erbbrodspeneramt.

d) Hieher gehört der Cöllnische St. Michaels-Orden, der Bayrische St. Georgs-Orden, gestiftet im Jahre 1729. für die Vertheidiger der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Mariä; der Churfürstlich-Sächsische St. Heinrichs-Orden gestiftet den 7. Oct. 1736; der Churfürstlich-Pfälzische St. Huberts-Orden, gestiftet im Jahre 1473. vom Herzog von Jülich, 1709. erneuert vom Churfürsten von der Pfalz, und der im Jahre 1768. gestiftete neue Löwen-Orden; der Oesterreichische Maria Theresia-Militair-Orden, gestiftet den 29. Jun., und der Stern-Creutz-Orden für Damen, gestiftet 1668; der Burgundische des goldenen Vließes vom 10. Jan. 1429; der Salzburgische St. Ruperts-Orden; der Weimarische Wachsamkeits-Orden; der Brandenburgisch-Bayreuthische rothe Adler- und Eintrachts-Orden; der Baden-Durlachische de la fidelité, vom Jahre 1716; der Würtembergische Jagd-Orden; der Hessische Löwen-Orden, vom Jahre 1770. und andere mehrere, heut zu Tage nicht mehr gewöhnliche, z. B. der Oesterreichische St. Georgs-Orden mit dem rothen Creutz.

(2) Diese werden hauptsächlich noch in den Wappen beybehalten.

§. 126.

III) Gesandtschafts-Rechte.

Die Reichsstände haben sowohl das Recht, Gesandte anzunehmen, als zu schicken a), und es werden dabey die nähmlichen Regeln, wie bey andern Europäischen Völkern beobachtet, ausgenommen, daß Gesandte des ersten Rangs, nähmlich Ambassadeurs nur von den Churfürsten, nicht von den übrigen Ständen geschickt werden können (1). Auch die Gesandten der Reichsstände theilen sich, so wie die der fremden Mächte; in ordentliche, außerordentliche, bevollmächtigte, u. a. m. so wie ferner die Legitimation und Aufnahme der Gesandten unter sich, und an dem Hofe, an den sie geschickt sind, verschieden ist.

a) W. C. (1617.) Art. 23. §. 2. „allen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bothschaftern und Gesandten (die von der Reichsritterschaft Abgeordneten mit einbegriffen ꝛc.)“

(1) In oben angeführtem Alt-Fürstlichem Schluß vom Jahre 1700. heißt es „— zu welchem Ende denn denen Premier-Ministren und wirklichen geheimen Räthen der Titul: Excellenz, gleich bey den Churfürstlichen Höfen auch geschieht, zu geben.“

Viertes Buch.

Von dem Rechte und der Art und Weise der Reichs-Regierung.

Erstes Capitel.

Von dem Rechte der Regierung des Reichs.

§. 127.

I) Einschränkungen 1) der Kaiserlichen Gewalt in verschiedenen Fällen a) durch den Reichstag;

Was in der Regierung des Reichs durch Kaiserliche Gewalt auszuüben ist, hängt deßwegen nicht von des Kaisers bloßem Willen ab, sondern viele Majestätsrechte können von dem Kaiser nicht anders ausgeübt werden, als durch ein freyes Gutachten der gesammten Stände, oder mit Einwilligung des Reichstages a). Es sey nun, daß solches die Gesetze mit ausdrücklichen Worten verordnen oder daß es der Sinn des Gesetzes (argumentum legis,) oder die Observanz oder Analogie unsers Staatsrechts erfordern. Die übrigen Majestätsrechte des Kaisers sind Reservate, nähmlich in dem Verstand, daß der Kaiser bey der Ausübung derselben der Einwilligung der Stände nicht bedarf (§. 26).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. „*Gaudeant* sine omni contradictione *jure suffragii* in omnibus deliberationibus *super negotiis imperii*, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus et hospitationes militum insti-

instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, ALIAVE EIVSMODI NEGOTIA peragenda fuerint, nil horum AUT QUICQUAM SIMILE *posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.*" Dieser Stelle wollten zwar die Kaiserlichen Minister noch die Clausel beygefügt haben: „*Salvis* tamen iis, *quae ad imperatorem et collegium electorale solum pertinent*, omniaque intelligendo *juxta morem antiquum.*" Aber diese Erinnerung wurde nicht angenommen. Hingegen erachteten es auch die Kaiserlichen Minister nicht für dienlich, das, bey dieser Gelegenheit verlangte Verzeichniß von Reservat-Rechten zu übergeben. Meiern act. pac. Westph. Th. 1. S. 813. Th. 2. S. 77. 91. 93. flg.

§. 128.

b) oder doch durch die Churfürstliche Einwilligung.

Es ist aber ein alter Vorzug der Churfürsten, daß sie als die ersten Glieder und Haupt-Säulen des Reichs [a], und als geheime Räthe des Kaisers anzusehen sind, und sich daher derselbe überhaupt ihres Rathes in wichtigen Dingen bedienen soll [b] (1). Jedoch fast in allen den einzelnen Fällen, wo die Kaiserlichen Wahlcapitulationen nur hauptsächlich der Churfürsten Einwilligung (2) oder ihre Vorberathschlagung (3) erfordern, waltet ein Widerspruch von Seiten der übrigen Stände gegen dieses Vorrecht der Churfürsten ob (4).

a) A. B. prooem.: „septem electores, per quos velut *septem candelabra lucentia* in unitate spiritus septi-

for-

formis ſacrum illuminari debet imperium;“ tit. 3. §. 1. „qui velut *columnae proceres* ſacrum aedificium circumſpectae prudentiae ſollerti pietate ſuſtentant, *quorum praeſidio dextra imperialis potentiae* roboratur.“ tit. 12. §. 1. „qui ſolidae *baſes imperii et columnae immobiles.*“ tit. 24. §. 2. „nam et ipſi *pars corporis noſtri* ſunt.“

b) W. C. (1619.) Art. 3. §. 1. „Wir ſ. u. w. des H. R. R. Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder und die Hauptſäulen des heiligen Reichs, iederzeit in ſonderbarer Conſideration halten;“ §. 3. (1612.): „Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der G. B. (Zuſatz in der beſtändigen und 1711: iedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch), ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen, (Zuſatz 1654: auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen) (Zuſatz 1790: „überhaupt aber ihre der Churfürſten Vorſtellungen und Geſinnungen, auch alsdann, wenn ſie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände iedesmal mit kaiſerlichem Vertrauen zurückäußern). W. C. (1612.) Art. 11. §. 21. „Wir ſ. u. w. auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen (Zuſatz 1664 und 1690: und von hohem Präjudiz und von weitem Ausſehen ſind) bald anfangs der Churfürſten (Zuſatz 1690: ex mon. Brand. als unſerer innerſten Räthe Gedanken vernehmen) (Zuſatz 1654: auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände), Raths und Bedenkens uns gebrauchen, (Zuſatz 1654: und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen.)“ Man vergleiche Handbuch der Reichshiſtorie S. 320. und S. 334.

(1) Nach der neueſten Wahlcapitulation hat der Kaiſer auch der Churfürſten Vorſtellungen und Geſinnungen, welche aus eigenem

nem Antriebe an ihn gebracht werden, gerne zu vernehmen und sich — darauf zurück zu äußern. (S. oben b).

(2) Nähmlich so, daß wenigsteus nur der Churfürsten Einwilligung erforderlich seyn sollte, wenn auch nicht eine vollständige Reichstags-Berathschlagung abgewartet werden könnte, oder erforderlich wäre. Der erste Fall tritt bey Beschließung eines Reichskrieges oder Reichsfriedensschlusses ein. Dagegen erregten zwar die Fürsten einen Widerspruch, der darum nicht ohne Grund zu seyn scheinet, weil in dem Westphälischen Frieden des ganzen Reichs Einwilligung erfordert wird. Allein sollten die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, daß im Nothfalle, zur Erhaltung des Ganzen der Regent die gewöhnlichen Gränzen seiner Macht überschreiten darf, nicht auch hier in Betrachtung kommen? S. oben §. 119, (1) und die alldort angeführten Federischen Untersuchungen — Wird hingegen des Kaisers Gewalt in solchen Gegenständen, wo er sonst niemands Einwilligung nöthig gehabt hätte, an die Einwilligung der Churfürsten gebunden; so scheinen die Fürstlichen Widersprüche dagegen in so ferne nicht ganz ohne Grund zu seyn, als durch iede neuere Einschränkung der Kaiserlichen Macht das Teutsche Staatssystem eine Veränderung erhält.

(3) Z. B. Ob ein Reichstag zu halten sey? Ob eine Schrift zur Dictatur kommen sollte, oder nicht? u. s. w. S. Entwickelung, Th. I. S. 21.

(4) Somit können I) die Reservatrechte in diesem Verstande in pure, eigentlich sogenannte Reservate oder solche Regierungsrechte eingetheilt werden, deren Ausübung noch heut zu Tage ganz allein von dem Willen des Kaisers abhängt; z. B. Standeserhöhungen, Erhebung einer Academie zu einer Universität; oder in uneigentlich sogenannte Reservatrechte (Reserv. impura, improprie sic dicta,) bey deren Ausübung der Kaiser zwar nicht der Einwilligung des ganzen Reichs bedarf, aber doch der Churfürsten wirkliche Beystimmuug entweder, oder doch Gutachten einzuhohlen hat, z. B. Ertheilung des Münz-Zollrechts, und dann, in Ansehung des Churfürstlichen Gutachtens — alle wichtige Sachen.

II) Uebrigens können aber auch alle Regierungsrechte des Kaisers im Reiche in folgende Classen gebracht werden:

1) Regierungsrechte, die der Kaiser nur mit Einwilligung des ganzen Reichs oder des Reichstags ausüben kann; z. E. Gesetzgebung und der Regel nach alle in §. gaudeant. benannte Rechte;

2) Re-

2) Regierungsrechte, bey deren Ausübung nur die Einwilligung der beyden höhern Collegien erforderlich zu seyn scheint, (wiewohl hiegegen die Reichsstädte größtentheils ihre Gerechtsame schon oftmals verwahret haben) und zwar

a) nur die — der beyden höhern Collegien, z. E. Verleihung eröffneter Fürstenthümer ꝛc.;

b) oder auch die Beystimmung eines bey der Sache interessirten Theils, als Erhebung in den Fürstenstand mit Ertheilung eines neuen Sitz- und Stimmrechts im Fürstenrathe; Hier soll auch das Collegium oder die Bank, worauf der zu introducirende neue Stand zu sitzen kommt, seine Beystimmung ertheilen; —

3) Regierungsrechte, die nur mit Zuziehung des Churfürstlichen Collegii ausgeübt werden können, und zwar mit

A) dessen wirklicher Einwilligung

α) doch nur allein, als: Wiederverleihung eines eröffneten Churfürstenthums wiewohl mit Widerspruch der Fürsten;

β) oder mit Beystimmung der dabey interessirten Reichsstände und Mitglieder, als: Zoll- Münzrecht;

B) dessen Gutachten, in allen wichtigen Sachen

4) Regierungssachen, deren Ausübung vom Kaiser ganz allein abhängt, und zwar

α) ganz nach Willkühr, z. B. Standeserhöhungen überhaupt —

β) mit einiger Rücksicht auf einzelne Reichsstände, Reichsunmittelbare, und ihre Geschlechter, als: Ertheilung neuer Prädicate, höherer Titel und Wappen, W. C. Art. 22. §. 3.

III) Ueberhaupt ist die richtige Regel die: daß noch heut zu Tage die Kaiserliche Gewalt nur in den Fällen, wo die Reichsgesetze, oder eine klare Observanz die Einwilligung des ganzen Reichs oder eines Theils desselben erfordern, als eingeschränkt zu betrachten sey, alle andere Regierungsrechte hingegen zu den Reservaten gehören.

§. 129.

2) Einschränkung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Und wo auch aus Machtvollkommenheit nach dem Umfang einer jeden höchsten Gewalt Rechte können zur Ausübung gebracht werden, die in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich benennt sind; so I) hängen solche doch deßwegen nicht schlechterdings von des Kaisers bloßer Willkühr ab, sondern fordern analogisch die Churfürstliche oder des ganzen Reichs Einwilligung a). Wenn man II) sie auch der Analogie gemäß, unter die Kaiserliche Reservate zählen kann; so müssen doch auch hier die mit iener Analogie übereinkommende Vorschriften der Gesetze und der Observanz in Betrachtung gezogen werden, und ohne diese werden sich sehr wenige Theile der Reichsregierung angeben lassen. Ja auch nach der Natur eines Wahlreichs ist das Eigenthum der Majestätsrechte, wenn ihre Ausübung auch vom Kaiser allein abhängt, doch eigentlich bey dem Reiche. Aus diesem Grunde wird die Benennung öfter vom Reiche, als vom Kaiser hergenommen, wie die Ausdrücke, Reichslehen, Reichsgerichte ꝛc. anzeigen (1), besonders auch darum, um desto mehr die Reichsregierung von der, der Erbstaaten zu unterscheiden (§. 8.)

a) Siehe zum Beyspiel G. B. im prooem. R. A. 1530 §. 63; 1542. §. 102. 1559. §. 35. und Struben Nebenstunden, Th. 5. S. 84. flg.

(1) Doch ist es auch nicht ganz ungewöhnlich, bey solchen Gegenständen des Kaisers allein Erwähnung zu thun. So wird in dem neuesten Churpfälzischen Votum über die Herstellung der ordinairen Visitationen, das Cammergericht, das Kaiserliche Gericht, die Visitation desselben eine Kaiserliche genennt.

§. 130.

H) Bey der Frage wegen der Mitregierung ist 1) wohl Rücksicht zu nehmen auf die Verschiedenheit der Geschäfte;

Aus allem diesem ist nun leicht einzusehen, daß man mit allem Grunde behaupten könne, die höchste Gewalt in Teutschland sey bey Kaiser und Reich (1). So wie nähmlich I) was die einzelnen Staaten Teutschlands betrifft, iedem Reichsstande die volle Regierung in seinem Lande zusteht, so kann auch das, was 1) alle oder die meisten einzelnen Teutschen Staaten in ihrer innern Regierung betrifft, von allen oder den meisten Ständen Vertragsweise, ohne Zuziehung des Kaisers festgesetzt worden, so wie solches auch dem System verbundener Staaten gemäß ist. Nur 2) wenn in dergleichen Gegenständen eine Einrichtung, Kraft eines Reichsgesetzes oder eines andern Majestätsrechts, soll getroffen werden; so kann dies allerdings nicht anders, als auf dem allgemeinen Reichstage unter Kaiserlicher Hoheit geschehen. Und auch da gibt es vielfältig solche Fälle, wo der Antheil daran weit wesentlicher auf Seite des Reichs als des Kaisers ist. II) Was die Regierung des gesammten Reichs im Ganzen anbetrifft, da 1) findet der zuletzt aufgestellte Satz wegen des viel mehrern Gewichts auf Seiten der Stände als des Kaisers ebenfalls in solchen Gegenständen statt, wo die Last davon auf die Stände fällt. Aber 2) in allen übrigen Fällen ist das Gewicht mehr auf Seiten des Kaisers, so, daß er der Einwilligung der Stände gleichsam nur zur Ergänzung seines Willens bedarf.

(1) Doch beruht es auch nicht auf heterodoxen Sätzen, wenn man behauptet: die höchste Gewalt im Reiche sey bey dem Kaiser, oder die höchste und allgemeine Regierung über das gesammte Reich stehe dem Kaiser zu, der Teutsche Staat werde durch eine einige, allerhöchste und unzertrennte Majestät des Kaisers, als Oberhaupts, im *nexu unius civitatis* erhalten und regieret (Schmauß. Comp. I. P. Lib. I. C. III. S. 19.) ohne hiebey des Reichs einer besondern Erwähnung zu thun; so ferne man nähmlich auf die Ausübung der höchsten Gewalt hauptsächlich Rücksicht nimmt, und sich auch darüber richtig erklärt; denn der Kaiser ist doch als monarchisches Oberhaupt zu betrachten — in mehrern Fällen, oder seinen Reservaten nicht eingeschränkt — und in Fällen, wo er es auch ist, kann doch nichts ohne seine Einwilligung geschehen, wenn auch alle Stände einig sind. Eben daher ist es zwar richtig gesagt: Alle Reichsstände sind Unterthanen des Kaisers und Reichs, aber auch: Alle Reichsstände sind Unterthanen des Kaisers. (Schmauß, a. a. O. §. 4.) Man vergleiche obige Note (1) des §. 129.

§. 131.

2) die Eigenschaft derselben überhaupt in Betrachtung zu ziehen.

Obschon daher die Einwilligung, welche die Stände dem Kaiser in Majestätsrechten, so keine Reservaten sind, geben, keineswegs als eine Vereinigung mehrerer Mitregenten, als Gesammtherren, (die ein Land in Gemeinschaft, eines ungetheilten gleichen Eigenthums regieren, condomin.), in den Willen eines einzigen anzusehen ist (1); so hebt man doch auch nicht die monarchische Regierungsform des Reichs daran auf, wenn man den Reichsständen eine Mitregierung (coimperium) zueignet. Nur ist diese Mitregierung I) nicht auf die Reservate zu erstrecken, und II) nicht den einzelnen Ständen, sondern bloß dem ganzen Reiche zuzuschreiben.

ben. Auch sind III) die einzelnen Stände nichts destoweniger Unterthanen des Kaisers und Reichs, von welcher Eigenschaft selbst IV) einzelne *Corpora* oder *Collegia* der Stände, zum Beyspiel die Kreise, nicht ausgenommen sind a) (1)

a) Beyträge. 1 Th. S. 58—76.

(1) Die Frage also, ob man den Reichsständen eine Mitregierung des Reichs zuschreiben könne oder nicht, beruht auf einem Wortstreit. Doch, da dieser Ausdruck so leicht kann mißverstanden werden; so wird es besser seyn, solchen nicht zu gebrauchen.

Zweytes Capitel.

Von der Art und Weise der Regierung des Reichs, und zwar erstlich, in so fern sie vom Kaiserlichen Hofe abhängt.

§. 132.

Der Kaiser I) regiert selbst mit Zuziehung des Reichshofraths und des Reichsvicekanzlers.

Was in der Regierung des Reichs vom Kaiser abhängt, wird aus altem Herkommen von Ihm selbst besorgt, und die Gesetze verordnen, daß er die Stände und ihre Gesandten unverzüglich zur Audienz vorlassen soll a). Er hat auch II) eigentlich kein anderes Ministerium, als den Reichshofrath, von welchem, weil er heutiges Tages als eines der höchsten Reichsgerichte angesehen wird, an einem andern Orte weitläufiger wird geredet werden. Demnächst aber soll III) der Kaiser, um sich sowohl

über

über die Reichshofraths-Gutachten, als andere Vorfallenheiten Vorträge thun zu lassen, nur den Reichs-Vicekanzler gebrauchen, und allenfalls einige Mitglieder des Reichshofraths dazu ziehen [b]) und dieses ist auch noch nicht ganz außer Uebung gekommen. Doch ist V) nicht zu verhüthen, daß nicht öfters auch in Reichssachen solche Bedienstete oder Collegien vom Kaiser gebraucht werden, die eigentlich nur seiner Erblande wegen angestellt sind, als insonderheit die geheimen Räthe [c]) und Staatsministers, oder die Hof-Cammer, der Hof-Kriegsrath [d]) und d. gl. Alles aber endlich, was von andern an den Kaiserlichen Hof in Schriften erlassen wird, es mag nun dem Kaiser selbst, oder dem Reichshofrathe zugedacht seyn, muß mit der völligen Anrede an die Person des Kaisers eingerichtet werden.

a) W. C. (1612) art. 23. §. 2. „S. u. w. allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl als ihren Bothschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordneten mit begriffen) iederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten."

b) W. C. (1711 aus den Fürstl. monit. 1663) art. 16. §. 15. „Wo im heiligen Römischen Reiche in wichtigen Justizsachen ein votum oder Gutachten abgefasset, und uns referiret werden sollte, wollen wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren, (1790) und den vorgeschriebenen

benen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten ꝛc. W. C. (1742 auf Erinner. von Brandenb.) art. 25. §. 4. „S. u. w. wir die Kaiserlichen = und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die instructiones unserer Kaiserlichen Gesandten inn = und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs = Kriegs = und Friedens = Geschäfte betreffende negotiationes und Schlüsse annd durch niemand anders, denn durch den Reichsvicekanzler gehen, nicht aber dieselben zu unserer Erb-Land-Hofkanzley ziehen lassen.

c) W. C. (1653 auf Erinner. von Brandenb.) art. 17. §. 15*). „wie dann auch kein Stand = = mit Kaiserlichen Decretis aus unserem geheimen Rathe beschweret werden solle.

d) Siehe Mosers Staatsarchiv 1751 Th. 3. S. 114.

---

*) nmn §. 6. da §§. 4 — 12 incl. weggelassen sind.

§. 133.

II) Canzley-Ceremoniel des Kaiserlichen Hofs.

In den Kaiserlichen Ausfertigungen I) ist das Canzleyceremoniel sowohl in Ansehung der Hauptanrede [a], als der sogenannten Courtoisie im Contexte [b] hinlänglich bestimmt. Uebrigens wird II) in Kaiserlichen Ladungen, Gebothsbriefen, Patenten u. d. g. der völlige Kaiserliche Titel vorangesetzt, und mit der Begrüßungs- oder andern Eingangs- [c] und Bekanntmachungs-Formel in Verbindung gesetzt. Sodann wird das erwähnt, was zur Ausfertigung Anlaß gegeben; und nach Subsumtion dessen, was darauf beschlossen, der Zweck der Ausfertigung selbst ausgedrückt [e], Worauf zum Beschluß noch eine oder die andere, dem Geschäft angemes-

sene

sene Schlußformel folget [f]). In Rescripten wird der Kaiserliche Titel weit kürzer gefaßt, und die ganze Ausfertigung ungezwungener eingerichtet.

a) Was die erste Anrede betrifft; so schreibt der Kaiser I) an einen Stand, der zugleich König ist: „dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. in N. N. König ꝛc. unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder.“ II) Aber wegen der Anrede an die Churfürsten ist eine besondere Verordnung in der W. C. (1711) art. 3. §. 2: „Wir s. u. w. den Churfürsten, = wie bereits im Eingange dieser Capitnlation geschehen, also auch fürohin das Prädicat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren.“ Man vergleiche auch hiermit die Capitulation von 1742 art. 16. §. 4. Beym C. G. und R. H. R. verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs (*) sich enthalten werde.“ Einem weltlichen Churfürsten schreibt der Kaiser: „dem Durchlauchtigsten — unserm lieben Oheim;“ einem geistlichen „dem Hochwürdigsten — unserm lieben Neffen“. III) Einem weltlichen Fürsten: „dem Hochgebohrnen“ (oder aus einem besondern Vorrechte: „dem Durchlauchtig Hochgebohrnen“) — unserm lieben Vetter, (oder bisweilen auch Oheim) und Fürsten — Einem geistlichen Fürsten: „dem ehrwürdigen: — unserm lieben Vetter und Fürsten.“ IV) Die Anrede an die Geringern: „Lieber Getreuer, gegen Frauenzimmer oder geistliche Personen: Liebe Andächtige, oder Lieber Andächtiger.“ Bey Prälaten oder Gelehrten wird noch hinzugesetzt: „Ehrsamer, Gelehrter,“ gegen Grafen: „Edler, oder wenn sie nicht regierende sind, bloß: „Vester,“ — gegen einige, die ein besonderes

Vor-

Vorrecht haben: „Wohlgebohrner, oder Hoch- und Wohlgebohrner.“

b) Im Context redet der Kaiser I) die Könige an: „Eure Majestät“ oder „Eure Majestät und Liebden,“ und die Könige, die zugleich Reichsstände sind. „Eure Majestät als Churfürsten von N. N. Liebden“. II) die Churfürsten bloß: „Eure Liebden.“ III) Die weltlichen Fürsten: „Dr. Liebden,“ die geistlichen: „Dr. Andacht, und die zugleich gebohrne Fürsten sind:“ „Dr. Andacht und Liebden,“ Den Erzbischof von Salzburg: „An Dr. Liebden IV). Die Prälaten, Grafen, und andere Geringere redet der Kaiser in der zweyten Person im Singular an. „Du, Dein ꝛc.

c) Die Anrede ist alsdann: „Entbieten — unsere Gnade und alles Gutes; oder: unsern freund- oheim- und brüderlichen Willen, Liebe und alles Gutes ꝛc. Fügen dem — hiemit zu wissen ꝛc.“

d) Die allgemeine Notificationsformel lautet so: „Bekennen und thun kund iedermänniglichen, mit diesem unserm offenen kaiserlichen Briefe bezeugend ꝛc.“

e) Der Anfang geschieht zum Beyspiel so: „Uns hat N. N. klagend angebracht was massen ꝛc. oder auf eine andere Art: „Was bey uns N. N. vorgestellt, ist aus beygehenden Anlagen mit mehreren abzunehmen ꝛc.“ Dann geschieht die Subsumtion z. B. „Wann nun hierauf das gebetene mandatum heute dato erkannt worden ꝛc.“ Zulezt wird der Wille des Kaisers nach der Absicht und Beschaffenheit eines ieden Schreibens erklärt: „Hierum so befehlen wir dir von Römisch- Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechts wegen hiermit ernstlich und wollen, daß ꝛc.“

f) Die Schlußclaußel pflegt so zu heißen: „Darnach sich zu richten,“ oder: „das meinen wir ernstlich,“ oder: „daran geschieht unsere ernstliche Meinung.“ Wo

noch

noch hinzugefügt wird der Nahme des Orts, Jahrs und Tags; „Gegeben in unserer Stadt Wien, ꝛc.“

g) Zum Beyspiel: „Joseph der andere von G. G. erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ehrwürdigster Fürst, Lieber Andächtiger. Wir mögen Dr. Andacht gnädigst nicht bergen, wasgestalten ꝛc. = = Nachdem nun ꝛc. = = also ersuchen wir dieselbe hiermit gnädigst, daß sie ꝛc. = = Das gereicht uns von Dr. Andacht zum angenehmen gnädigsten Gefallen, Dero wir mit Kaiserlicher Gnade und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Gegeben ꝛc.

(*) „Fürsten und Stände.“

§. 134.

III) Art der Ausfertigung am Kaiserlichen Hofe.

Auf solche Art werden iede Ausfertigungen mit Hülfe der Formular- und Titular-Bücher, von dem Secretär einer ieden Expedition entworfen und von ihm ins Reine geschrieben, hernach von dem Reichsvicekanzler, und dann von dem Kaiser unterschrieben, sodann mit dem Siegel befestigt, so, daß entweder die Schrift damit verschlossen, oder daß sie offen gelassen, und das Siegel aufgedruckt, oder in einer goldenen, silbernen, hölzernen Capsel oder eigentlich goldenen Bulle angehängt wird. (§. 59.) Nur Urtheile und Decrete werden nicht vom Kaiser, sondern in seinem Nahmen vom Vicekanzler, Secretär oder Referenten unterschrieben, iedoch mit dem Kaiserlichen Siegel versehen [a]. Obschon die nähmliche Art in den Erbländischen Canzleyen, als in der Oesterreichischen, Böhmischen ꝛc. Statt findet;

so

so ist doch in den Reichsgesetzen ausdrücklich versehen, daß die erbländischen Canzleyen nicht die Hände in solche Sachen einschlagen, die in die Reichscanzley gehören b).

a) Der Styl der Kaiserlichen Hof-Decrete ist folgender: „Von der Römischkaiserlichen Majestät Leopold II. unsers allergnädigsten Herrn wegen denen N. N. hiermit anzuzeigen: Es sey Ihro Kaiserlichen Majestät des mehreren allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen ꝛc. = = = Gleichwie nun ꝛc. = = = Als haben Allerhöchstdieselbe für nöthig ermessen ꝛc. = = = Wornach sie sich zu richten und für Schaden zu hüten wissen werden;“ (oder nach Verschiedenheit der Umstände); Und verbleiben im übrigen, Ihro Kaiserlichen Majestät denen = = mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen. Sign. Wien unter Ihro Kaiserliche Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den ꝛc.

b) W. C. (1664 und 1711) art. 25. §. 3. S. u. w. wir keineswegs gestatten, daß der Reichscanzley = = einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle. W. C. (1742) art. 25. §. 4. (siehe oben §. 132. b).

§. 135.

IV) Hof- und Reichs-Archiv.

Ehemahls war das Reichsarchiv am Kaiserlichen Hofe von dem Oesterreichischen nicht genug getrennt. Aber in den neuern Zeiten hat man beyde von einander abgesondert, und zuletzt selbst unter der Reichshofraths-Registratur und dem geheimen Reichshof-Archiv den gehörigen Unterschied gemacht. Die hierzu nöthigen Personen werden von Chur-Maynz bestellt, und das eigentliche Reichsarchiv wird selbst zu Maynz aufbewahrt.

Drittes Capitel.

Vom Reichstage.

§. 136.

Reichsständische Zusammenkünfte von verschiedener Beschaffenheit.

Sofern die Stände bey der Reichsregierung mit zu wirken haben, kommt es in Ansehung der Art und Weise der Regierung darauf an, wie die Stände zusammenkommen, sich berathschlagen und abschließen, um ihr Gutachten oder ihre Einwilligung dadurch dem Kaiser zu geben. Dies geschieht vorzüglich und geradezu oder unmittelbar in den allgemeinen Versammlungen der Reichsstände, wozu entweder alle, oder in aller Nahmen diejenigen, welchen dieses Recht zukommt, beruffen werden. Denn mittelbar gehören auch alle andere Versammlungen der Reichsstände hieher.

§. 137.

Reichstag I) Versammlung desselben,

Die Versammlung aller Reichsstände, die zur Absicht hat, deren Gutachten oder Einwilligung nach vorgängiger Berathschlagung dem Kaiser abzugeben, macht eigentlich den allgemeinen Reichstag aus (1). Der heutige Zustand desselben ist zwar, seitdem der seit 1663 angefangene Reichstag die Gestalt eines fortwährenden erhalten hat, von der Beschaffenheit der Reichstage älterer Zeiten merklich verschieden; doch hat man dasjenige

nicht

nicht aus den Augen zu lassen, was bey dem Reichstage seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach Statt findet a).

(1) welcher auch die allgemeine Reichsversammlung, das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich, der Reichsconvent, oder seiner Dauer nach, der fortwährende Reichstag, die fortwährende Reichsversammlung genennt wird.

a) Unter der Menge Schriften, die über den Reichstag erschienen sind, ist besonders zu empfehlen: 1) Anon. Ausführlicher Bericht, wie es auf Reichstägen pfleget gehalten zu werden (besonders vom Reichstage, 1582) 1612, 4., in Londorps Actis publ. Th. 4. S. 853. 2) Joh. Carl Königs, Abhandlungen von Reichstagen, Nürnberg 1738, 8. 3) Heinr. Gottl. Franken Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags im heiligen Römischen Reiche. Regensburg, 1761, 4.

§. 138.

1) in Ansehung der Ausschreibung und des Orts des Reichstags;

Der Kaiser hat den Reichstag auszuschreiben, doch nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Churfürsten durch deren Gutachten die Nothwendigkeit des vom Kaiser in Vorschlag gebrachten Reichstags bestimmt wird; und zwar soll nach den Gesetzen wenigstens alle zehn Jahre ein Reichstag gehalten werden a). Das Ausschreiben selbst geschieht durch Kaiserliche Schreiben, die iedem Stande mit beygefügten Berathschlagungspuncten zugeschickt werden. Der goldenen Bulle nach (C. 28. §. 5.) soll der erste Reichstag eines ieden Kaisers zu Nürnberg gehalten werden; allein dieses ist nach der heutigen Observanz nicht mehr üb-

lich (1) Hingegen kann dieser zu Folge wohl kein anderer Ort zum Reichstage erwählt werden, als ein solcher, wo beyderley Religionsübung im Gange ist (2).

a) W. C. (aus der beständ. 1663 und 1711) art. 13. §. 1. „S. u. w. wir wenn dermalen eins die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre, und sonst, so oft es die Sicherheit und der Zustand des Reichs, oder einiger Kreise Nothdurft erfodert, mit Consens der Churfürsten, oder, da uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also uns mit denselben iedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen."

(1) Doch erhält die Stadt Nürnberg iedesmal einen Revers.

(2) Eine wirkliche Observanz zu erweisen, möchte einigen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Uebrigens würde auch an einem Orte, wo nur Eine Religionsübung im Gange ist, den auf dem Reichstage versammelten Ständen, oder ihren Gesandten von der andern Religion ihre Religionsübung nicht erschwert werden können.

§. 139.

2) in Ansehung der Sorge für die Wohnungen und Polizey auf dem Reichstage;

Dieienige Reichsstadt, wo der Reichstag gehalten wird, hat vieles in Ansehung des Orts, wo die Versammlungen sollen gehalten werden, in Ansehung der Wohnungen, der Polizey ꝛc. zu besorgen (1). Die Oberaufsicht aber über alle diese Dinge hat der Reichs-Erzmarschall und der ihm untergeordnete Erbmarschall (§. 63.) Aber weder dieser, noch der Untermarschall oder wie man ihn nennt, der Reichs-Quartiermeister, pflegt mehr auf dem Reichstage in Person gegen-

gegenwärtig zu seyn, sondern an dessen Stelle ein Pappenheimischer Rath, mit einem Registrator und zwey Canzlisten von beyden Religionen, welche die Reichs-Erbmarschalls-Canzley ausmachen, und außerdem ein Reichsprofoß, welcher die geringere Verrichtungen besorgt a). Uebrigens sind die Rechte des Erbmarschallamts durch einen Vertrag mit den Reichsstädten vom Jahre 1614 b) (2); mit Chur-Maynz durch die Verträge vom Jahre 1529 und 1562 bestimmt c) (3).

(1) Eine so ansehnliche Versammlung pflegt dem Orte ihres Aufenthalts einen besondern Glanz und vielfältige Vortheile zu verschaffen. Man vergleiche aber auch Mosers Staatsrecht. Th. 43. S. 445.

a) Mosers Staatsrecht Th. 45. S. 345 ꝛc.

b) Siehe den Vertrag zwischen dem Herrn Grafen von Pappenheim und den Reichsstädten vom 26. Oct. (5. Nov.) 1614 nebst der Kaiserlichen und Churſächsischen Bestättigung im corp. I. P. S. 704. flg.

(2) Von den Geschäften des Marschallamtes in Ansehung der Einquartirungen beym Anfang eines Reichstags, der Taxordnung und des Polizeywesens (und der Concurrenz der Kaiserlichen Commission und des Magistrats) und der noch übrigen Jurisdiction vorzüglich h. z. T. über die Juden, und dergleichen, s. Frank C. 3. S. 9. flg.; ingleichen Mosers Staatsrecht, Th. 45. S. 378 flg.

c) Siehe den Vertrag zwischen Chur-Maynz und Churſachsen, der Umfrage halber, de 1529 im corp. I. P. S. 103. et, der Ansage halber, de 1562 a. a. O. S. 248. Man vergleiche Müllers Staatscab. Th. 8. C. 1. §. 38. S. 200. flg.

(3) Auf welche Weise die Ansage und Umfrage geschehe, wird unten an den gehörigen Orten erläutert werden.

§. 140.

3) welche Personen zum Reichstage gehören?

Privatzusammenkünfte der Reichsstände lassen sich zwar ohne den Kaiser gedenken, aber ein förmlicher Reichstag ist nicht vorhanden, wenn nicht von der einen Seite der Kaiser, von der andern das Corpus der Stände zugegen ist; der Kaiser, um die Proposition zu thun, die Stände, um zu berathschlagen; diese um Schlüsse zu machen, iener, um die Schlüsse zu bestätigen, zu ratificiren.

§. 141.

insbesondere a) die Stände oder ihre Gesandte,

Zum allgemeinen Reichstag müssen alle und iede Reichsstände berufen werden, und die Abwesenden werden alsdann doch durch den gemachten Schluß der Abwesenden ebenfalls verbunden. Da es aber iedem Reichsstande frey stehet, entweder selbst zu kommen, oder in seinem Nahmen einen andern zu schicken; so kommen heut zu Tage (nur ein oder andere seltene Fälle ausgenommen, wo etwan auf der Durchreise ein Prälat oder Reichsgraf Ehrenhalber einmahl persönlich erscheint (1)), keine Stände mehr in Person, sondern schicken Gevollmächtigte oder Deputirte, oder heut zu Tage, nach einem mehr bedeutenden Ausdruck, Gesandte, und diese auch als Gesandte vom ersten Range, die mit dem sogenannten Character. repraesentatit. versehen sind (Ambassadeurs) (2). Die ihnen zugegebenen Secretairs und Canzlisten werden daher auch heut zu Tage nach dem Gesandtschaftsrechte angesehen und beurtheilt (3).

(1) Auch

(1) Auch dieses ist h. z. T. nicht mehr gewöhnlich.

(2) Vom Erscheinen der Reichsstände auf dem Reichstage durch Gesandte, sehe man Entwickelung, Th. 2. S. 261 flg. — und über das Prädicat eines Gesandten, Mosers Staatsr. Th. 44. S. 464. flg.

(3) Als Legations-Secretarien, Legations-Canzlisten.

§. 142.

b) der Kaiser oder eine Kaiserliche Commission.

Ebenfalls ist es auch der Willkühr des Kaisers überlassen [a]), ob er dem Reichstage in Person beywohnen, oder, welches nun immer geschieht, einen Principalcommissarius (1) dahin abordnen will, und zwar hat sich hierinn ein solches Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als Kaiserlicher Principalcomissarius anerkannt wird (2), der Fürstlichen Standes seyn muß [b]). Ihm pflegt zur Führung der Geschäfte ein Concommissarius an die Seite gesetzt zu werden, welcher eigentlich keinen Repräsentationscharacter hat, auch nicht von altem oder hohem Adel zu seyn braucht. Aber demungeachtet kommen ihm in dem Reichstags-Ceremoniel Ehre und Vorzüge der Gesandten, und zwar so, wie den Churfürstlichen Gesandten zu. Bisweilen braucht man auch überhaupt den Ausdruck: „Die Kaiserliche Commission.“ Hiezu gehöret auch noch eine besondere Canzley (3), die aus einem Director, Secretären und Canzlisten besteht.

a) W. C. (1663 und 1711) art. 13. §. 2. „Auf solchen Reichstägen auch entweder in Person, oder *per commissarios in termino* erscheinen.“

(1) Der Ausdruck „Commissarien, Commission,“ wie er dem Verhältnisse, worinn eine höhere Macht gegen ihre Unter-

tergeordneten steht, gemäßer ist, als iener eines Gesandten, ist am Reichstage unter Carl V. aufgekommen.

(2) Doch sprechen die ausdrücklichen Reichsgesetze von Commissarien, in der mehrern Zahl, R. A. 1543 §. 17. „Kais. Majestät verordnete Commissarien.“ Entwickelung Th. 2. S. 265.

b) Arg. R. I. 1543 §. 17. „Kaiserlicher Majestät verordnete Comissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen.“ Die Stände wollten daher einen Grafen von Weißenwolf, der 1668, und einen Grafen von Windischgräz, der 1683 zu dieser Stelle bestimmt war, nicht zulassen.

(3) Die Kaiserliche Prinzipal-Commissions-Canzley genannt.

§. 143.

II) Die Reichstagsberathschlagung, A) wie sie veranlaßt wird, 1) von Seiten des Kaisers,

Zu der Reichstagsberathschlagung giebt besonders der Kaiser Anlaß, und zwar bey Anfang des Reichstags durch die Hauptproposition, durch welche eigentlich der Reichstag eröffnet wird [a], bey dessen Fortdauer aber durch Commissions- und Hof-Decrete. Solche Decrete nähmlich werden, wenn der Prinzipal-Commissarius bey dem Reichstage anwesend ist, Commissions-Decrete [b], sonst Hof-Decrete [c] genannt. Die Stände behaupten aber, daß sie an die Ordnung der Kaiserlichen Proposition in ihren Berathschlagungen nicht gebunden sind [d].

a) W. C. (1663 und 1711) art. 13. §. 2. „soll der Kaiser sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über vierzehn Tage aufhalten lassen.“

b) Die

b) Die Form der Kaiserlichen Commissions-Decrete pflegt folgende zu seyn: „Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Iosephi, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter hochansehnlicher kaiserlicher Principal-Comissarius, Herr Carl Anselm, Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina = = = Solle auf erhaltenen allermildesten Befehl des heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen ꝛc. = = Womit Eingangs-ermeldete Sr. Hochfürstl. Gnaden gesammten derer des heil. Römischen Reichs, Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit Freund-gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den = = =

(L. S.) Carl Anselm Fürst von Thurn und Taxis." Die Aufschrift ist nachstehende: „dem hochlöbl. Churmayunzischen Reichs-Directorio anzuhändigen."

c) Die Kaiserl. Hofdecrete (§. 134. a) wodurch der Kaiser bey der Abwesenheit des Principal-Commissarius den Comitial-Gesandten etwas zu wissen machen läßt, pflegen folgenden Eingang zu haben: „Von der Römisch-„Kaiserlichen Majestät Iosephi II. unsers allergnädigsten „Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner „Reichsversammlung anwesenden des heil. Römischen „Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefl. Rä-„then, Bothschaften und Gesandten hiemit in Gnaden „anzuhändigen."

d) W. C. (1742 auf Erinner. von Sachsen) art. 13. §. 4. „Wobey iedoch die Churfürsten, Fürsten, und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Puncte nicht gehalten seyn sollen."

§. 144.

oder von andern;

Auch andere, sie seyen Reichsstände, oder nicht, Einheimische, oder Fremde, können etwas an das Reich gelangen lassen. Daher pflegen auch auswärtige Mächte, besonders Frankreich, Großbritanien, Rußland, die vereinigten Niederlande, bey der Reichsversammlung Gesandte oder Residenten zu haben. Was aber von ihnen an den Reichstag zur Berathschlagung gelangt, muß nicht mündlich, sondern mittelst schriftlicher Aufsätze in Teutscher oder Lateinischer Sprache geschehen, oder, wenn sie in einer andern Sprache abgefaßt sind; so muß wenigstens eine Uebersetzung in einer von diesen beyden Sprachen mit beygefügt werden. (§. 123.) a).

a) Gewöhnlich werden in den Schreiben an den Reichstag folgende Titel gebraucht: Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung, bevollmächtigte Herren Räthe, Bothschafter und Gesandten: (oder eben diese Formel nur nach einer andern Ordnung: Des heil. Römischen Reichs = Stände — Gesandten: Hochwürdige = = = Hochgelahrte Herren) Gnädige, auch Hochgeneigte und Hochgeehrteste Herren = = Eurer Excellenzen, Hochwürden, (nicht aber umgekehrt, Hochwürden, Excellenzen, nach einem ausdrücklichen Churfürstlichen Concluso vom 27. Juny 1698). Hochgebohrnen auch Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, Wohl- und Hochedelgebohrnen auch Hochedelgestrengen = = unterthänig gehorsamst ergebenster Diener." Daß indessen die

Chur-

Churfürsten, Fürsten, Grafen, und auswärtige Könige, ieder nach seinem Stand, andere Formeln gebrauchen, lehrt die Sache selbst.

§. 145.

2) Art und Weise an die Reichsversammlung etwas gelangen zu lassen,

Alles, was an den Reichstag gebracht wird, kann entweder bloß schriftlich, oder auch durch den Druck geschehen, welches letztere auch wohl unter der besondern Protection des Gesandten, den es angeht, zu geschehen pflegt. In dem Falle, daß I) etwas zur bloßen Wissenschaft der Stände gelangen soll, pflegen die geschriebenen oder gedruckten Sachen in die einzelnen Gesandtschafts-Quartiere von demienigen, den es betrifft, vertheilet (1), oder auch auf andere Weise z. B. unter einem Umschlag, gleichsam als Briefe, an die einzelnen Gesandtschaften geschickt zu werden a). Wenn aber II) etwas zur Gesetzmäßigen Wissenschaft des ganzen Reichs gelangen, und also ein Theil der Reichsacten, oder auch selbst ein Gegenstand der Reichsberathschlagung werden soll; so muß vor allen die Dictatur geschehen. Diese, so wie sie bey allen Versammlungen der Stände gewöhnlich ist, besteht darinn, daß auf Geheiß des Directoriums allen Gesandtschaften angesagt wird, zu einer gewissen Stunde die Canzlisten an den, zu diesem Ende bestimmten Ort (2) zu schicken, woselbst durch den Directorial-Legations-Secretair den Canzlisten die Schrift entweder in die Feder dictirt, oder gedruckt ausgetheilt wird. Nachher wird die Aufschrift

schrift gemacht: „Dictatum per —“ und das Hauptexemplar zu den Reichsacten gelegt.

(1) Diese Art der Bekanntmachung wird *distribution ad aedes legatorum* genannt.

a) Besonders werden bisweilen auf diese Art die vom Kaiser an den Concommissarius und von den Ständen an ihre Abgesandte erlassenen Rescripte bekannt gemacht, und gelangen somit zur öffentlichen Wissenschaft.

(2) Das Dictaturzimmer genannt.

§. 146.

und was bey der Dictatur zu beobachten;

In Rücksicht auf diese Dictatur muß alles, was zu derselben gelangen soll, in die Hände der Churmaynzischen Reichs-Directorial-Gesandtschaft kommen, an die auch alles überliefert wird, was unter der allgemeinen Aufschrift an die Reichsversammlung einläuft. Es soll aber diese Dictatur, den neuesten Verordnungen zu Folge, von Chur-Maynz keinem versagt noch verzögert werden, vorzüglich im Falle einlaufender Beschwerden und Anliegen der Reichsstände. Und wenn ein Bedenken entsteht, ob etwas zur Dictatur gelangen kann, oder nicht; so wird die Erörterung darüber nicht Chur-Maynz allein, sondern dem ganzen Churfürstlichen Collegio zugeschrieben a).

a) Schon Karl VI. hatte versprochen, in der W. C. Art. 13. §. 7. (nähmlich wegen der Beschwerden gegen den Kaiserlichen Hof) nicht daran hinderlich zu seyn, daß die, in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wenn dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietsamkeit (Zusatz 1742: und ohne unziemliche harte Ausdrückung) eingerichtet sind, (Zusatz 1742: oder vielmehr am rechten Ort

1745: forderſamſt) zur Dictatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe communicirt werden. Wozu im Jahre 1742. noch der Zuſatz gekommen iſt: „worüber iedoch, wann ſich deßhalb einiger Anſtand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürſtlichen *Collegio* vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat.“ Alsdann verſpricht der Kaiſer noch über den Ausdruck forderſamſt „im §. 7. beſonders in Art. 13. §. 8.“ darob beſonders zu halten, daß die beym Reichsconvent einkommende Gravamina und deſideria ſtatuum, nach der vom Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigernden oder zu verzögernden, ſondern ſo fort zu verfügenden *Dictatur*, vom beſagten Reichs-Directorio (Zuſatz 1790: nach vorgängiger, herkömmlicher, und gebührender Verlaßnehmung) längſtens innerhalb 2 Monathen, oder, wo periculum in mora iſt, noch eher zur *propoſition* und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 147.

3) wie die Gegenſtände der Berathſchlagungen bey ieder Sitzung den Geſandten zu wiſſen gethan werden.

Aber, ehe es noch zu der Berathſchlagung kommt, iſt außer der Dictatur noch nöthig, daß 1) die Materie, welche vorgenommen werden ſoll, zur Deliberation, beſonders angezeigt wird, oder deren in dem ſogenannten Anſagezettel Erwähnung geſchiehet, d. h. in dem Zettel, wodurch zu ieder Seſſion angeſagt wird, und die Materien, worüber berathſchlagt werden ſoll, angezeigt werden [a] (1). Aber es geſchieht nicht leicht die Anſage, noch wird die angeſagte Materie deßwegen

gleich

gleich in Berathschlagung genommen, wenn man nicht vorher weiß, daß die Comitial-Gesandten mit den nöthigen Instructionen von ihren Höfen und Principalschaften versehen sind. Zu Einholung der Instructionen kann die hinlängliche Zeit nicht versagt werden, und es wird daher für nothwendig angesehen, daß das Directorium mit den übrigen Gesandten eine vorläufige Besprechung halte, ob sie wirklich Instructionen haben, vorbereitet erscheinen können, und also alles zur Berathschlagung reif sey, welches man Verlaß oder Verlaßnehmung nennt [b].

a) Nähmlich zu ieder Versammlung, welche ietzt, wenn nicht Ferien (*) sind, auf zwey Tage in der Woche, Montags und Freytags, festgesetzt sind, wird den Tag vorher, bey ieder Comitial-Gesandtschaft durch besondere Zettel angesagt, deren Innhalt, vermöge des im Jahre 1529. eingegangenen Vergleichs, in der Chur-Maynzischen Directorial-Canzley abgefaßt, und in der Erbmarschallamts-Canzley ausgefertigt werden. In diesen Ansagezetteln werden die verschiedenen Materien, die der Gegenstand der Berathschlagungen seyn sollen, angeführt. Aus der Chur-Maynzischen Canzley erscheinen sie auf folgende Art: „Des heiligen Römischen Reichs Erbmarschall soll auf Morgen Vormittag um 8 Uhr zu denen wegen der Visitation und Sustentation des Kaiserlich und Reichs-Cammergerichts, der perpetuirlichen Wahlcapitulation, und des Münzwesens im Reiche ergangenen Kaiserlichen Commissions-Decreten, wie auch zu dem unterm 21. May a. c. dictirten Recurs-Memorial der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Gesandtschaft, die Succession in das Hessen-Darmstädtische Lehen Michelfeld, und die dieserhalb von dem Kaiserlich- und Reichs-Cammergerichte ergangene Verfügungen betreffend, und übrigen in Ansage

sage stehenden Materien zu Rath ansagen. Sign. Regensburg den 2. Dec. 1764.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

„Hierauf werden sie in der Marschallamts-Canzley, so oft es nöthig ist, abgeschrieben und ausgetheilt mit Weglassung der End- und Anfangsworte, nur so: Morgen Vormittag um 8 Uhr zu denen ꝛc. zu Rathe. Den 2. Dec. 1764.“.

(*) Diese Ferien theilen sich nun in bestimmte oder festgesetzte, welche in dem Comitial-Calender angezeigt sind, und in die unbestimmten oder großen Ferien ein, welche in den Monathen Julius oder August auf kürzere oder längere Zeit durch eine formliche Uebereinkunft der 3 Reichscollegien gemacht werden.

(1) In der am 21. Jän. 1791. gehaltenen Rathsversammlung ist man überein gekommen, die Ansagezettel zur Ersparung des vielen Schreibens in der Marschallamts-Canzley abzukürzen, doch so, daß von Zeit zu Zeit dieselben in alter Form mit allem, in Ansage stehenden alten und neuen Materien wieder erscheinen sollen.

Diese abgekürzten Ansagzettel lauten folgendermassen:

„Morgen Vormittag um 8 Uhr zu denen in Ansage stehen„den Materien, welche in dem Ansagezettel vom 20. Jänner „ausdrücklich enthalten sind, zu Rath.“

Der nach den Osterferien wieder einmahl in seiner vorigen Gestalt, obiger Abrede gemäß, erschienene Ansagezettel lautet auf folgende Art:

„Morgen Vormittags um 8 Uhr zu den, wegen der per„petuirlichen Wahlcapitulation, des Münzwesens im Reiche, „der Visitation und Sustentation des Kaiserlich und Reichs„Cammergerichts ergangenen, und zwar den 20. Aug. und 7. „Nov. 1768 — 27. Horn. 1769 — 5. Horn. und 20. Nov. „1770 und 21. Horn. 1772 dictirten, wie auch zu dem un„ter den 31. July 1776. zur Dictatur gebrachten Kaiserlichen „Hof-Decrete; ingleichen auch zu dem unter den 12. Nov. 1773 „dictirten, dann zu den seit 1732 anhero gelangten, die „Rückstände der Cammerzieler und das cammergerichtliche „Sustentationswesen betreffenden Schreiben und Vorstellun„gen des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts und andern

„in

„in Ansage stehenden Materien, besonders aber zu den unterm „15. März 1777 — 26. März 1783 — 29. Nov. 1784 — „11. März. 25. April und 15. Nov. 1785 — 13. Jänner und „23. Jun. 1786 — 11. Jun. und 21. Aug. 1787 — 6. Sept. „1788 — 1. Horn. und 30. Nov. 1790 auch 10. Jänner „1791 dictirten; die Cammergerichts-Materie betreffende „Kaiserl. Commissions- und Hof-Decreten, wie auch zu dem das „künftige Schicksal der Reichsvestung Philippsburg betreffen„den Fürstlich Speierischen Dictatis vom 29. Nov. 1782 und „3. Sept. 1790, auch Kaiserliche Commissions-Decrete de „Dictato 24. März 1791 und zu den Recursmaterien, wel„che dermahl zu wirklicher Vornahme reif sind, vorzüglich „aber zu den die Schwarzacher-Sache angehenden Dictatis vom „22. Jänner und 17. May 1782 und zu dem am 22. August „1788 dictirten, die mit ständiger Jurisdiction nach Teutsch„land abgeordnete Römische Nuntien betreffenden Kaiserlichen „Hof-Decrete; ferner zu dem die Beschwerden mehrerer, „durch die französische Nationalschlüsse beeinträchtigten Reichs„stände und Angehörigen im Elsaß und Lothringen betreffen„den, und den 30. April 1791 dictirten Kaiserlichen Com„missions-Decrete, und den deßfallsigen Dictatis vom 29. Jän„ner 1. Horn. 2, 3 und 14. Sept. 3, 17 und 28. Dec. 1790, „10, 24 und 31. Jänner 7 und 23. Horn. 24 und 26. März „1791 zu Rath.“ Den 1. May 1791.

b) S. z. B. was Magdeburg erinnerte, in der Arenbergischen Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache 1755. May 12. in Fabers Staatscanzley, Th. 188. S. 394. und was sich auf die nähmliche Weise zutrug in der Promotions-Sache des Prinzen Georg Wilhelms von Hessen-Darmstadt 1758. Ian. 9. in select. Iur. P. Th. 39. S. 8. flg.

§. 148.

B) Von den Berathschlagungen selbst, wie sie angestellt werden?

Die Berathschlagungen selbst werden von iedem der drey Reichs-Collegien abgesondert angestellt. Jedem derselben sind daher eigene Zimmer gewidmet. Außerdem ist aber noch der sogenannte Re- und Correlations-

Saal,

Saal, wo alle Stände sich versammlen können. Hier pflegen sich auch die Gesandten der beyden höhern Collegien zu versammeln, ehe sie noch in ihre Collegien zur Berathschlagung besonders gehen. Die Städtischen Abgeordnete versammeln sich immer abgesondert, von den übrigen Collegien (1). Die Legations-Secretaire begeben sich gleich in das Zimmer von demienigen Collegio, wozu sie gehören a).

(1) Auf dem Re- und Correlationssaale versammeln sich die drey Reichs-Collegien, und also auch die Mitglieder des Reichsstädtischen. Im Winter aber versammeln sich die beyden höhern Collegien in dem Fürstlichen Nebenzimmer, und die Reichsstädtischen besonders in ihrem Collegialzimmer.

a) Accurate Vorstellung des Rathhauses und derienigen Zimmer, in welchen die Reichstags-Sessionen und Deliberationen gehalten werden ꝛc. nach der Natur gezeichnet von Andreas Geyer, gestochen von Vogel zu Nürnberg, gedruckt und verlegt von Johann Mayr zu Regensburg 1786. Querfol. Ingl. Kurzgefaßte Beschreibung vom Ursprunge und Fortgange der Verfassung des Teutschen Reichs und der Reichstage ꝛc. Regensb. 1786. bey Johann Mayr, Querfol.

§. 149.

1) überhaupt vom Stimmen und Abschließen;

Was die Art und Weise zu Stimmen oder irgend etwas zum Protocoll zu geben anbelangt; so wird zwar gewöhnlich 1) von iedem Gesandten das, was er vorzubringen hat, vorzüglich dem Directorial-Secretair dictirt, iedoch schreiben zugleich alle gegenwärtige Secretaire der einzelnen Stände mit, und zwar mit gleicher Gültig- und Glaubwürdigkeit als Ersterer. Weit-

läuftigere *Vota* pflegen auch gelesen und schriftlich dem Directorial-Secretair übergeben zu werden, und diese werden nachher besonders den versammelten Secretairen dictirt a). Aus den vorgelesenen Stimmen der einzelnen Stände II) wird alsdann gewöhnlich von dem Directorium zu Hause ein Schluß abgefaßt, und in der folgenden Sitzung vorgelesen. Es geschieht aber auch bisweilen, daß derselbe gleich in der nähmlichen Sitzung wo die Abstimmungen geschehen sind, sogleich abgefaßt wird. Aber es darf nicht der Schluß im voraus, ehe noch die Deliberation geschieht, verfaßt werden b). III) Nach vorgelesenem Schluß hat ieder das Recht, Bemerkungen dabey zu machen. Wird nichts weiter erinnert, so ist der Schluß zu seiner Vollkommenheit und Gültigkeit gediehen. So lang IV) das Protocoll offen ist, kann nicht allein derienige, den die Ordnung im Abstimmen trifft, sondern auch ieder, der etwas zu erinnern nöthig findet, zu dem Protocoll (interloquendo) mit Zwischenäußerungen sich vernehmen lassen. V) Auch während der Session können diejenigen Gesandten, die sich alleine zu besprechen haben, auf die Seite gehen, und sich unterreden. VI) Besprechen sich zuweilen alle Gesandte eines Collegii, ohne Beyseyn der Secretaire, in dem sogenannten Nebenzimmer.

a) Hier verdient gelesen zu werden, was herausgekommen ist, unter dem Titel: „Vollständige und genuine Nachricht desienigen, was am 11. Febr. 1757. in dem Churfürstlichen Collegio vorgefallen," in der Teutschen Kriegs-Canzley 1757. Th. 1. S. 653. flg. und was dagegen geschrieben worden ist, unter dem Titel:

„Zu-

„Zufällige Anmerkungen ꝛc.“ eben daſ. Th. 2. S. 863. flg.

b) Hier iſt zu leſen, was vorgefallen iſt: 1) in der Würzburgiſchen Collectationsſache 1690. Oct. 3. (13.) wo Osnabrück in ſeiner Abſtimmung ſagte: „hätte ſchon öfters erinnert, daß ſich gar nicht ſchicke, die concluſa vor der Deliberation abzufaſſen;“ 2) in der Erzamtsſache 1719. Aug. 25. wo Magdeburg ſich äußerte: „Es ſey nicht ſtili, und wüßte er ſich zu erinnern, daß Herr von Paderskirchen, ſeel. ein ſolch concluſum wieder einſtecken müſſen ꝛc.“ Schauroths Sammlung vom Corp. evang. Th. 1. S. 358. 3) in der Arenbergiſchen Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache 1755. May 12. in Fabers Staats-Canzley Th. 108. S. 412. flg.

§. 150.

2) beſonders a) im Churfürſtl. Collegio,

Im Churfürſtlichen Collegio geſchieht nach dem Vortrage des Chur-Maynziſchen-Geſandten die Umfrage an iede einzelne Stimme, die Chur-Trier zuerſt, dann Cölln, und nach allen weltlichen Churfürſten Maynz zuletzt ablegt, welcher auch in eben der, oder der folgenden Seſſion das, entweder aus den mehrern oder den einſtimmigen Votis abgefaßte, Churfürſtliche Concluſum beyfüget. Bisweilen wird nur überhaupt eine kurz genommene Abrede, ohne förmliche Abſtimmung, zum Protocoll genommen, mit den Worten: „Electorales hätten dieſes oder ienes beſchloſſen.“

§. 151.

b) und im Fürſtenrathe,

Im Reichsfürſtenrathe werden, nachdem von dem alternirenden Directorium, Salzburg oder Oeſterreich,

der Vortrag geschehen, und das Protocoll eröffnet worden ist, die Stimmen gewöhnlich *in sessione* abgelegt, d. h. so, daß ieder seinen Platz einnimmt, und die einzelnen Stimmen nahmentlich nach dem sogenannten Aufrufzettel, (§. 102.) mit Beobachtung der iedesmahligen eintretenden Strophe aufgerufen werden (§. 97.). Der Reichs-Erbmarschall hat, wenn er gegenwärtig ist, das Recht, die Stimmen aufzurufen; in seiner Abwesenheit wird iedoch dem Directorial-Gesandten in seinem Nahmen der Aufrufzettel überreicht, von welchem letzteren sodann dieser Aufruf geschieht. Bisweilen werden in *Circulo*, d. i. außer der Ordnung und ohne Aufruf, die Stimmen und andere Declarationen zum Fürstlichen Protocoll gegeben.

§. 152.

und wie durch die Re- und Correlation ein Schluß der beyden obern Collegien abgefaßt wird;

Die beyden höhern Collegien stellen ihre Deliberationen entweder zugleich an (1), oder eines folgt dem andern. Und das, welches zuerst abschließt, zeigt es dem andern an; wenn nun dieses geschehen ist, und die Schlüsse beyder Collegien gegeneinander ausgewechselt worden sind; so erwartet das Churfürstliche Collegium die Erinnerungen des Fürstenraths. Hierüber berathschlagen die Churfürstlichen wieder aufs Neue (2), und das, worüber man übereingekommen, wird dem Fürstenrathe durch beyderseitige directoria mitgetheilt. Auf solche Art wird so lange fortgefahren, bis beyde Collegien entweder übereinkommen, oder, die Verschie-

denheit zu heben, nicht möglich ist. Nach vollbrachter sogenannter Re- und Correlation der beyden höhern Collegien, wird, wenn sie einig geworden sind, ein Schluß der beyden höhern Collegien abgefaßt (3), und dann den Reichsstädten mitgetheilt.

(1) Die Churfürstlichen kommen, weil sie größtentheils auch im Fürstenrathe Stimmen zu führen haben, gewöhnlicher Weise etwas früher zusammen.

(2) Eben so wird es auch in dem Fürstlichen Collegio wegen der erfolgten Churfürstlichen Monitorum gehalten.

(3) Dieses heißt: das *Conclusum commune duorum.*

§. 153.

c) Von der Berathschlagung der Reichsstädte, und dem Schluß der drey Collegien.

Inzwischen ist auch gemeiniglich die Berathschlagung im Reichsstädtischen Collegio vor sich gegangen. Nun theilt auch solches seinen Schluß und sodann auch seine Erinnerungen zu dem gemeinsamen Schluß der beyden höhern Reichs-Collegien denselben mit. Und nunmehr wird auch hier mit der Re- und Correlation fortgefahren, bis man, wo möglich, einen gemeinsamen Schluß der drey Reichs-Collegien heraus bringet.

§. 154.

C) Der Schluß der drey Reichs-Collegien, 1) wie solcher in der Form eines Reichsgutachtens an den Kaiser gebracht wird,

Ist nun 1) der Gegenstand so beschaffen, daß zu seiner Vollbringung nur die vertragsmäßige Einwilligung der Stände unter sich erforderlich ist; so ist die Sache durch den bloßen Schluß der drey Collegien, oder auch, wenn bloß die Angelegenheit die zwey Höhern

angeht, durch deren Uebereinstimmung abgethan. Betrifft aber II) das Geschäft ein vom Kaiser und Reiche auszuübendes Majestätsrecht; so ist es erst dann vollendet, wenn der Kaiser den Schluß der drey Collegien genehmiget. In dieser Absicht wird alsdann der Schluß der drey Collegien in die Form eines, von Seiten des ganzen Reichs an den Kaiser zu erstattenden Gutachtens, welches man das Reichsgutachten a) nennet, gebracht. Dieses wurde sonst durch Deputirte aus den drey Reichs-Collegien, von ieder Religion in gleicher Anzahl, an den Principal-Commissarius überbracht. Wegen der aber, bey einer solchen Abordnung sich ereignenden Schwierigkeiten pflegt die Uebergabe des Reichsgutachtens dem Chur-Maynzischen Gesandten allein, unbeschadet des Rechts eines ieden andern (1) überlassen zu werden. Von dem Kaiser, welchem das Reichsgutachten vom Principal-Commissarius sogleich überschickt wird, hängt nunmehr ab, ob Er es bestättigen will, oder nicht.

a) Hier ist die Formel eines solchen Reichsgutachtens: „Der Römisch Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten „Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii „Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und „Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstliche Gnaden bleibt hiemit im „Nahmen der Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs gebührend ohnverhalten. Als man in allen „dreyen Reichs-Collegiis die unterm 20. Febr. 7. May „und 9. Junii vorigen Jahrs zur Dictatur beförderte „Freyherrlich Bretlachische, Prinz Stollbergische und „Prinz Baden Durlachische Memorial und Ansuchen, alle

drey

„drey um Verleihung einer erledigten Reichs-General-
„Feldzeugmeisters-Stelle behörig vorgetragen, und in or-
„dentliche Berathschlagung gezogen; — ist dafür ge-
„halten und geschlossen worden, daß so einem als dem an-
„dern zu willfahren, folgsam auf Katholischer-Seite die
„gebetene Reichs-General-Feldzeugmeisters Stelle dem
„Freyherrn Franz von Bretlach, auf A. C. verwandter
„hingegen eine des Herrn Markgrafen Christoph von Ba-
„den Durlach Durchlaucht, und die andere dem Herrn
„Prinzen Carl von Stollberg in Ansehung Ihrer allerseits
„beywohnenden bekannten Kriegs-Erfahrenheit und mehr-
„fältig bezeigter Tapferkeit, auch Kaiserlichen Majestät
„und dem Reiche schon geleisteter guten Dienste zu über-
„tragen, und solches an Allerhöchst besagte Ihro Kaiser-
„lichen Majestät vermittelst dahin erstattenden Reichsgut-
„achtens (wie hiemit beschiehet) zu allergnädigster Bestät-
„tigung zu bringen sey.

„Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commis-
„sarii Hochfürstliche Gnaden, der Churfürsten, Fürsten
„und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften
„und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfeh-
„len". Signatum Regensburg den 8. May 1761.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

(1) Sub reservatione solita — Man sehe über diese Sache Entwickelung Th. 2. S. 128. flg.

§. 155.

und was sodann von dem Kaiser zu erwarten stehet;

1) Wenn der Kaiser zu dem Schluß der drey Collegien seine Einwilligung giebt, so wird dieses den Reichstags-Gesandten durch ein Ratifications-Decret, (welches entweder ein Commissions — oder Hof-Decret ist, siehe §. 143.) zu Wissen gethan und dem Chur-

Maynzischen Directorial-Gesandten übergeben, welcher sodann die Dictatur desselben veranstaltet. Und sodann nun, wenn zu dem Reichsgutachten die Kaiserliche Bestättigung kommt, macht beydes, nähmlich das Reichsgutachten, und das damit übereinkommende Ratifications-Decret einen wirklichen, vollkommenen Reichsschluß aus [a]). II) Wenn aber der Kaiser dem ihm vorgelegten Reichsgutachten seine Bestättigung versagt, es sey nun, daß er ausdrücklich seinen Widerwillen erklärt, oder nur seine Beystimmung nicht ertheilt, hat der Schluß der Reichs-Collegien seine Kraft nicht erlangt. Der Kaiser hingegen ist verbunden, schleunigst seine **Erklärung** oder Decret auf iedes Reichsgutachten [b]) zu ertheilen, und keinen andern, als den **Reichsvicecanzler** bey dieser Sache zu Rathe zu ziehen [c]).

a) Siehe z. B. das Reichsgutachten vom 15. Decemb. 1719 und das Ratifications-Decret vom 3. Nov. 1720 im corp. I. P. S. 1288. 1293.

b) W. C. (1711) Art. 13. §. 5. „Wie wir dann nicht weniger über die an uns vom Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklärung und decreta schleunigst ertheilen wollen."

c) W. C. Art. 25. §. 4. siehe oben §. 132. b.

§. 156.

2) Bey verschiednen Meinungen der drey Collegien a) was alsdann (in praxi) zu erfolgen pflegt?

Aber wie, wenn die drey Reichs-Collegien sich nicht in der nähmlichen Meinung vereinigen können? dann, wenn 1) die Städte von dem Schluß der beyden höhern Collegien abweichen; so pflegt ersterer abgehende

gehende Meinung im Schluß der drey Collegien und dem Reichsgutachten mit eingerückt zu werden. Wenn aber II) die beyden höhern Collegien von einander abweichen, alsdann bleibt die Sache gemeiniglich liegen, ohne daß es einmahl zur Re- und Correlation mit den Städten kommt (1). Doch wird zuweilen III) wenn es die Umstände so erfordern, der übereinkommende Schluß von den zwey Collegien mit beygefügter abweichender Meinung, des dissentirenden, oder wohl gar die dreyfache verschiedene Meinung der einzelnen Collegien in Form eines Gutachtens und mit einer Erklärung, ie nachdem es die Umstände des vorliegenden Falls ergeben, an den Kaiser gebracht.

(1) S. §. 149. (1)

§. 157.

b) Ob die Mehrheit der Stimmen in den drey Collegien gelte?

Unter den drey Collegien selbst aber gilt keine Mehrheit der Stimmen [a], denn dieses kann weder aus der Natur der Sache behauptet werden, noch folgt es aus der entscheidenden Stimme der Reichsstädte (Voto decisivo), welche nach langem über ihr bloßes gutachtliches Stimmrecht (votum consultativum) geführten Streit [b], ihnen im Westphälischen Frieden zugestanden worden ist [c]. Denn es ist hier auch eigentlich nicht von den Stimmen der drey Collegien, sondern von den einzelnen Stimmen einzelner Stände die Rede. Und es ist im Gegentheil nie zugegeben worden, daß gegen das eine Collegium die übrigen zwey durch die Mehrheit

der Stimmen einen Schluß gemacht hätten. Es haben vielmehr die beyden höhern Collegien dieses den Reichsstädten im Jahre 1653 ausdrücklich versprochen d). Wie viel weniger können nun also die Städte, wenn sie einem der höhern Collegien beytreten, die Mehrheit der Stimmen bewirken, welches auch der bisherigen Observanz entgegen wäre e). Noch viel weniger können sie fordern, vom Anfang gleich zur Re- und Correlation mit den höhern Collegien gelassen zu werden.

a) Beyträge, Th. 1. S. 77.

b) Die Geschichte dieser Sache mit Einschaltung der hieher gehörigen öffentlichen Actenstücke findet man sehr gut bey *Datt* de pace publ. lib. 5. cap. 6. p. 802 sq.

c) I. P. O. art. 8. §. 4. „Tam in universalibus, quam particularibus diaetis *liberis imperii civitatibus* non minus, quam ceteris statibus imperii, *competat votum decisivum*".

d) Siehe Erklärung der beyden höhern Collegien wegen des Reichsstädtischen voti decisivi de a. 1653 in Londorps act. publ. Theil 7. B. 6. C. 306. und in Hertens Grundfeste Th. 2. C. 6. S. 140. flg.

(e) Man vergleiche Handbuch der Teutschen Reichshistorie S. 985. die Münsterisch. Erbmänner-Sache betreffend.

§. 158.

c) Ob der Kaiser ein Entscheidungsrecht habe?

Der Kaiser hat bey verschiedenen Meinungen der drey Collegien nicht das Recht zu entscheiden, welches ihm nie, weder durch ein Gesetz, noch durch die Observanz eingeräumt worden ist a). Denn wenn auch der Kaiser auf Ansuchen in einem oder dem andern Falle eine

Ent-

Entscheidung gegeben hat [b]); so folgt doch daraus nicht, daß dem Kaiser von Rechtswegen diese Macht zukomme, zumahl da es öfters geschehen ist, daß man bloß um des Kaisers Erklärung bat, um darüber weiter zu berathschlagen [c]). Es läßt sich auch aus der Analogie keineswegs schließen, daß, weil der Kaiser das Recht hat seine Bestättigung dem Reichsgutachten zu versagen, und es also ungültig zu machen, er auch dasselbe wider den Willen eines von den drey Collegien gültig machen könne. Weit weniger kann man den Satz in Ansehung der Hälfte des Reichstags (semissis comitiorum) zugeben, daß nähmlich der Kaiser dem sechsten Theile (der Hälfte) des einen oder andern Collegii beytreten, und demselben dadurch gegen den, der Anzahl nach sodann schwächern, verschieden denkenden Reichstheil das Uebergewicht verschaffen könne (1).

a) Beyträge. Th. 1. S. 89.

b) Siehe z. B. das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726 in corp. I. P. S. 1298.

c) Siehe z. B. Pfeffinger ad Vitr. tom. 3. p. 392. ein dergleichen mit Einwilligung der drey Collegien an den Kaiser gebrachtes Gutachten, um Kaiserliche Resolution zu haben, damit die Stände weiter nachdenken, und gegen Kais. Majest. sich darüber erklären könnten.

(1) Bey Beurtheilung dessen, was in dissensu collegiorum zu erwarten stehe, ist 1) die Frage: Ob majora unter den drey Collegien statt finden (§. 157. und Beyträge Th. 1. S. 77.) von iener andern, ob dem Kaiser in solchem Fall ein Ratificationsrecht zustehe, wohl zu unterscheiden. In Ansehung iener ersten Frage kann zwar ein solcher Schluß von zweyen Collegien in die Form eines R. G. A. gebracht werden, aber daß er als ein wirkliches, aus dem Schluß der drey Reichscollegien entstandenes, R. G. A. angesehen werden könne, scheint schon

der Begriff desselben oder die Natur der Sache nicht gestatten zu wollen. Bey Untersuchung der letztern Frage zeigt sich wieder der Fall, wenn die drey Collegien dissentiren und also drey verschiedene Meinungen oder Schlüsse entstehen, verschieden von jenem andern, wenn nur eines dissentirt, und also ein Schluß von zweyen vorhanden ist. Im ersten Falle ist nach der meisten Publicisten Meinung zu erwarten, entweder, daß die Sache ganz liegen bleibe, oder daß Kaiserl. Majestät von selbst, oder auf Ersuchen die Verschiedenheit der Meinungen zu heben, und die Sache auszugleichen suche, oder neue Vorschläge darüber an das Reich ergehen lasse, oder, daß das Reich die Sache der Kaiserlichen Entscheidung anheimstelle. Im zweyten Falle wird zwar im obigen §. 158 und in den Beyträgen a. a. O. das Kaiserliche Ratificationsrecht bestritten, von den mehrern aber ebenfalls sehr vielbedeutenden Publicisten behauptet, nähmlich, von Mascov Princ. I. P. Lib. V. Cap. 7. §. 36 — 40. (Frank. Ausgabe S. 585. flg.) von Schmauß Comp. I. P. Lib. II. C. 1. §. 12. (Neueste Ausgabe, S. 95.) und Moser vom Reichstage Th. II. C. 37. Seite 437. und in seinem Staatsrechte, Th. 50. S. 36. flg. und Frank. Nachr. vom Reichstage S. 115. und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

α) Nach der Eigenschaft des Teutschen Reichs und der monarchischen Eigenschaft seines Oberhaupts;

β) Nach dem klaren Herkommen vor dem Religions- und Westphälischen Frieden, und zwar nach letztern: im J. 1667 in der Münzsache, wo durch die Kaiserliche Ratification die verschiedenen Meinungen der Reichscollegien einmahl dem Chur- und Fürstlichen Schluß gemäß, das anderemahl dem Fürstlich- und Städtischen Schluß nach, die Bestättigung erhielten: — in der Münsterischen Erb-Männer-Sache im J. 1709. (wo, wie Moser a. a. O. anführt, nicht auf den Kaiser compromittirt wurde); — und so auch noch in neuesten Zeiten, von welchen Moser die Fälle a. a. O. S. 441. erzählet.

γ) Nach dem Besitzstande dieses, schon in dem Umfang der Kaiserlichen Machtvollkommenheit begründeten, und nachher weder durch Reichsgesetze noch Herkommen eingeschränkten Majestätsrechts. Am ausführlichsten und mit vieler Gründlichkeit handelt davon Joh. Jac. Trunks Dissertation: „Ius Caesaris in dissensu trium colleg. in comit. pro et cum duobus decidendi etc. Wetzlar, 1782.“ Nur wird in dieser

ser Abhandlung die Frage wegen der Majorität unter den drey Reichscollegien zu sehr mit eingemengt. — Wegen eines ehemahls geschehenen Vorschlags in dieser Sache, sehe man Fabers Staats-Canzley Th. 82. S. 657.

§. 159.

Am Ende eines Reichstags wird ein Reichsabschied gemacht.

Wenn ein Reichstag zu Ende geht (1), so werden alle während desselben gemachten einzelne Schlüsse, von welchen sich für die Zukunft ein Nutzen denken läßt, in Ein Gesetz gebracht, welches man einen Reichsabschied (Recessum imperii) nennt. In solchen Reichsabschieden führt 1) Churmaynz die Feder, und es werden am Ende derselben aller anwesenden Stände oder ihrer Gesandten Nahmen beygefügt; 2) Das Concept wird von einer Kaiserlichen Commission und einer Deputation der Stände revidirt; 3) das Original wird in der Maynzischen Canzley doppelt auf Pergament ausgefertigt; 4) vom Kaiser und dem Churfürsten von Maynz oder von dem Reichsvicecanzler unterschrieben; 5) mit den Siegeln des Kaisers und der dazu deputirten Stände versehen; 6) in voller Versammlung des Kaisers und Reichs verlesen, so, wie es mit der Haupt-Proposition geschehen ist; 7) sonach dictirt; 8) in zweyfachem Original dem Reichshofrathe und der Churmaynzischen Canzley, wie auch in vidimirter Abschrift dem Cammergericht insinuiret, und endlich 9) im ganzen Reiche kund gemacht.

(1) Doch sind auch Beyspiele in der Geschichte von Reichstagen, die zerrissen wurden, oder wenigstens von solchen, von welchen keine Reichsabschiede vorhanden sind. S. Schmauß Historis. Ius Publ. C. X. §. 6. (Ausg. 1754. S. 116.) Moser Staatsr. 50. Th. S. 315. ingleichen vom Reichstage Th. 2, S. 550.

§. 160.

§. 160.

III) Uebrige innere Verfassung des Reichstags, und zwar 1) von der Legitimation;

Da heut zu Tage der ganze Reichstag aus der Kaiserlichen Commission, den Gesandten und Abgeordneten der Stände besteht, und außerdem noch fremde Gesandte dahin abgeschickt werden, so ist I) nöthig, daß sich ein ieder nach seiner Art legitimire, das heißt, seine Anstellung beglaubige. Dieses geschieht von dem Principal-Commissarius und denienigen Reichsständischen Gesandten, welche zur wirklichen Stimmführung von ihren Principalen aufgestellt sind, durch Vollmachten, welche in Form eines offenen Briefs oder Patents abgefaßt sind, und den Acten beygelegt werden [a] (1), von allen übrigen aber, welche nicht zur Stimmführung auf dem Reichstage erscheinen, durch Creditive, welche verschlossen sind, und den Ständen durch die Dictatur mitgetheilt werden [b]. Es können II) auch von dem nähmlichen Herrn zu einer oder zu mehreren Stimmen in verschiedenen Reichscollegien mehrere Gesandte abgeordnet werden. Aber weit gewöhnlicher ist es heut zu Tage, daß ein Gesandter mehrere Stimmen nicht allein in dem nähmlichen Collegio, sondern auch in den beyden höhern Collegien zugleich, ia von mehreren Reichsständen vertritt. Deßwegen werden auch von Einem Reichsstande bald mehrere Legationssecretaire geschickt, bald Einem die Geschäfte von mehreren Stimmen aufgetragen [c].

a) Die Comitialgesandten der Stände legitimiren sich 1) durch eine Vollmacht, welche die Chur- und

und Fürstlichen Gesandten an Chur-Maynz durch ihre Legationssecretaire schicken. Die Churfürstlichen empfängt der Chur-Maynzische Gesandte in Person, letztere aber nur sein Legationssecretair *). Die Gräflichen und Städtischen Gesandten bringen sie dem Chur-Maynzischen selbst, und er empfängt sie auch in Person. Aber keine von diesen Vollmachten wird durch die Dictatur bekannt gemacht, sondern nur durch die Directorien in iedem Collegio angezeigt, weßwegen zuvor Chur-Maynz denselben davon Nachricht ertheilt **). Einige bringen auch 2) Credentialschreiben an den Principal-Commissarius mit, welches aber keineswegs nothwendig ist ***). Wann 3) eine Vollmacht die Befugniß zur Substitution enthält; so kann ein Gesandter seine Stimme einem andern substitutionsweise übertragen. Dieses wird im Protocoll durch die Formel angezeigt: N. N. ex commissione per N. N. 4) Der Chur-Maynzische Directorialgesandte aber übergiebt seine Vollmacht, womit er sich legitimirt, dem Principal-Commissarius, welcher es durch ein Commissions-Decret den Ständen bekannt macht.

---

*) Auch die Fürstlichen Legationssecretaire werden von dem Chur-Maynzischen Herrn Gesandten selbst angenommen. Man vergleiche Frank. S. 55.

**) Dem Marschallamte wird von der geschehenen Legitimation durch einen in der Chur-Maynzischen Canzley ausgefertigten Legitimations-Schein, folgenden Inhalts Nachricht ertheilt:

„Bey dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio „hat sich wegen = = Herr von = = kraft Vollmacht legitimi„ret. So geschehen Regensburg den 1. März 1761."

Hievon werden zur weitern Wissenschaft in der Marschallamts-Canzley mehrere Abschriften, oder sogenannte Legitimationszettel gefertiget.

***) Nach anderer Meinung aber ist es allerdings erforderlich, sich besonders bey dem Kaiserlichen Principal-Commissarius zu legitimiren (Schmauß. Comp. I. P. Lib. II. C. I. §. 5. S. 89.) und werden die an den Principal-Commissarius gerichtete Schreiben als wirkliche Credentiales angesehen. In iedem Fall

aber

aber werden sie von dem Gesandten selbst an den Kaiserl. Principal-Comissarius in einer solennen Visite überbracht. Man vergl. Frank S. 52.

(1) Gleich nach geschehener Legitimation läßt der Neulegitimirte seine Legitimation durch den Legationssecretair bey den übrigen Gesandtschaften und bey dem Reichsstädtischen Directorium durch den Legationscanzlisten notificiren, und erhält dagegen von ieder Gesandtschaft die Gegengratulation durch den Legationssecretair. Hierauf erfolgt die feyerliche Auffahrt in Galla nach Rath und zu dem Kaiserl. Hr. Principal-Commissarius (von einigen aber auch umgekehrt zuvor bey dem Kaiserlichen Principal-Commissarius, und alsdann nach Rath), die Complimentirung von Seiten der Mahlstadt durch eine Magistratische Abordnung mit Ueberbringung des Reichsstädtischen Ehrengeschenks, oder ohne solches, wenn es, wie die Fürstlichen Herren Gesandten pflegen, bey der Anerbietung nicht angenommen wird.

b) Besonders nähmlich I) Auswärtige Gesandte legitimiren sich bloß durch Creditive. II) Die Legitimation des Principal-Commissarius besteht hingegen theils in Credentialschreiben, welche vom Kaiser an die Reichsversammlung gerichtet sind, theils in einer offenen Vollmacht, welche er nebst dem Creditiv durch einen Cavalier dem Chur-Maynzischen Gesandten überreichen läßt, und letzterer läßt das Creditiv, nicht aber die Vollmacht, durch die Dictatur den Ständen bekannt machen. Hierauf läßt der Principal-Commissarius seine geschehene Legitimation den einzelnen Gesandschaften notificiren, welche ihm durch Gesandschaftscavaliere oder Legationssecretaire ihre Glückwünsche abstatten lassen *). Der Concommissarius endlich legitimirt sich III) durch ein Kaiserliches Creditiv, entweder in dem nähmlichen mit dem Principal-Commissarius, oder besonders. Dieses wird ebenfalls durch die Dictatur den Ständen bekannt gemacht, die geschehene Legitimation läßt der Concommissarius den Gesandten notificiren, welche sodann ihm durch die Legationssecretaire gratuliren lassen.

*) Hierauf erhält der Principal-Commissarius von allen anwesenden Gesandtschaften die solenne Visite. Diese wurde

de auch dem von Sr. gegenwärtig glorw. regierenden Kaiserl. Majestät in diesem erhabenen Posten bestättigten, oder vielmehr neu ernannten Herrn Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis, von allen Chur- und Fürstlichen Gesandten bey einer feyerlichen Auffahrt abgestattet.

c) Die Legationssecretaire der Comitial-Gesandten legitimiren sich durch ein Attestat ihrer Gesandten, welches von den Churfürstlichen nur bey Chur-Maynz vorgezeigt wird, in Ansehung der Fürstlichen behauptet auch das Erbmarschall-Amt, daß sie ihm vorgezeigt werden müssen, und in seiner Abwesenheit vermöge des 1731 eingegangenen provisorischen Vergleiches der Gesandte des Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschalls *).

**) Hievon sehe man besonders in Ansehung derjenigen Häuser, mit welchen dieser Interims-Vergleich eingegangen worden ist, bey König von Reichstagen S. 545. flg. Uebrigens müssen sich die Fürstlichen Legationssecretaire alle, auch bey dem Fürstlichen Directorio legitimiren.

§. 161.

2) Vom Ceremoniel a) der Churfürstlichen Gesandten;

Im Ceremoniel richten sich die Churfürstlichen Gesandten, wegen der Königlichen Ehrenbezeugung, die sie behaupten (§. 88.), besonders nach den darüber in den Jahren 1688, 1711 [a] und 1745 [b] errichteten Verträgen, wozu noch ganz neuerdings die Uebereinkunft dazu gekommen ist, daß unter ihnen selbst kein Unterschied Statt haben soll [c]. Vermöge derselben erkennen sie sich als Gesandte vom ersten Range (Ambassadeurs) und geben einander den Titel Excellenz, halten es aber mit der Visite so, daß der letzt ankommende seine Ankunft den bereits Anwesenden melden läßt, und die erste Visite von selbigen erwartet [d].

a) Corp. I. P. S. 1143.
b) Wahl-Diarium Kaiser Franz I. S. 206.
c) W. C. (1764.) Art. 3. §. 21, (S. oben §. 89. a).
d) Man sehe z. B. den Vergleich der Churfürstlichen Gesandtschaften auf dem Wahltage 1711 wegen des Ceremoniels, in Corp. I. P. S. 1143. Hier wird gleich Anfangs dieses als die erste Regel angenommen: „Die Ankunft der Gesandtschaften wird von der Zeit der arrivée der ersten Gesandten angerechnet, und notificiren solche, die zuletzt angekommenen, den vorher anwesenden" und sub num. 7: „Die erste Visite, so die vorher anwesenden den letzt angekommenen abstatten, geschiehet en corps etc." 12: „Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen als ieder will." 13: Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen ꝛc."

§. 162.

b) Der übrigen;

Das nähmliche Ceremoniel beobachten die Gesandten der alten Fürsten unter sich, sie gestehen aber den Churfürstlichen Gesandten die Vorrechte, welche diese behaupten, und auch zum Theil schon in Besitz hatten a), keineswegs zu. Noch weit weniger aber räumen denselben die Churfürstlichen gleiche Ehrenbezeugungen mit ihnen ein. Noch andere unzählige Ceremoniel-Irrungen rühren von dem Range und andern Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen, Alt- und Neuen Fürsten, Grafen und Prälaten ꝛc. her; so wie auch zwischen Fürstlichen Gesandten, deren Herren zugleich Kronen tragen, und andern Gesandten; so wie überhaupt mit Gesandten auswärtiger Mächte b), vorzüglich

lich aber in Ansehung des Ceremoniels mit dem Principal- und Concommissarius c).

a) S. z. B. das Churfürstliche conclusum vom Jahre 1678 im Corp. I. P. S. 1084. Historische Entwickelung. Th. 2. S. 262.

b) Ueber das Ceremoniel mit den auswärtigen Gesandten, siehe das Churfürstliche conclusum vom 28. Nov. 1726 in Fabers Staats-Canzley. Th. 49. S 690. und Historische Entwickelung. Th. 2. S. 264.

c) Von den neuern Acten verdienen besonders hier gelesen zu werden, die vom Jahre 1748 in Fabers Staatscanzley. Th. 97. S. 94 — 133. Th. 98. S. 187 — 211. Th. 99. S. 107 — 124. und Historische Entwickelung. Th. 3. S. 59 — 66.

§. 163.

Freyheiten und Rechte der Reichstags-Gesandten.

Alle und iede gesandtschaftlichen Rechte und Freyheiten behaupten h. z. T. auch die Reichstags-Gesandten, so, daß ein ieder keinen andern Richterstuhl, als den seines Herrn anerkennt, und auch die Gerichtbarkeit über seine eigene Leute, die zu seinem Gefolge gehören, behauptet. Weßwegen das Marschallamt nur noch eine geringe Gerichtbarkeit ausübt, außer derienigen, welche ihm durch die Verträge mit den Reichsstädten (§. 139.) noch übrig gelassen worden, über die Juden (1).

(1) S. oben §. 139. n. (1).

Viertes Capitel.

Von den Reichsdeputationen.

§. 164.

Deputationen im Nahmen aller Reichsstände, I) außerordentliche

Bisweilen werden einzelnen Ständen im Nahmen aller Reichsstände Geschäfte übertragen, deren Versammlungen man alsdann Reichsdeputationen nennt. Diese sind von dem 16. Jahrhundert an, in zweyerley Gattungen abgetheilt worden, in ordentliche und außerordentliche. Die außerordentlichen bestehen aus besondern, in iedem Falle ernannten Ständen, welchen einzelne Geschäfte im Nahmen des gesammten Reichs zu besorgen aufgetragen werden. Es mag nun dieses eine Sache des Reichstags seyn, und zwar entweder ein wirklicher Gegenstand der Berathschlagung, oder nur eine Ceremonielsache. z. B. Ueberbringung eines Reichsgutachtens, Unterschrift desselben, Glückwünschung ꝛc., oder eine Sache betreffen, die ausserhalb des Reichstags vorgeht, als Friedenshandlungen oder Cammergerichts-Visitation. Die Deputirten verrichten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne sich in Collegien zu theilen, sondern gemeinschaftlich, und auch mit Zuziehung eines Kaiserlichen Commissärs, wenn solches die Natur des Gegenstandes erfordert.

§. 165.

besondere Einrichtung derselben.

Die Personen der außerordentlichen Deputationen werden aus den drey Collegien gewählt. Auch wird hier die Religionsgleichheit beobachtet [a], und ieder von seinem Religionstheile besonders ernannt [b]. Es giebt auch einige Stände sowohl im Chur [c]- als Fürstlichen Collegio [d], die bey dergleichen Deputationen, wenigstens, wenn sie auf dem Reichstage Geschäfte vornehmen, allezeit zugezogen seyn wollen. Aber viele, besonders nach dem Westphälischen Frieden vorgefallene Schwierigkeiten haben noch nicht beygelegt werden können. Weßwegen heut zu Tage selten außerordentliche Deputationen bey dem Reichstage Statt finden. In Ceremonielsachen wird daher meistens dem Chur-Maynzischen Directorio, wiewohl nur vorläufig und ohne Folge (citra consequentiam), dasienige aufgetragen, was durch Deputirte geschehen sollte. Außerhalb des Reichstags nimmt man wenig Rücksicht mehr auf die gewöhnlichen Mitglieder der Deputationen. Die Grafen und Prälaten können auch bey Deputationen nicht anders, als wie auf dem Reichstage, nähmlich curiatim erscheinen [e]. Ob endlich die Schlüsse einer ausserordentlichen Deputation die Kaiserliche Ratification erfordern? dieses hängt von der Natur eines ieden Geschäftes ab [f].

a) I. P. O. art. 5. §. 51. „In horum (deputatorum ord.) conuentibus itemque comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus imperii collegiis quacumque occasione, aut ad quaecumque ne-

gotia deputandi veniant, *aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.*“

b) Vergl. *concluſa corp. evangelic.* v. 4. Nov. 1664, und 6. Dec. 1710 in Schaurothſ Samml. Th. 1. S. 392. flg.

c) Im Churfürſtlichen Collegium ſind zu den außerordentlichen Reichsdeputationen vor dem Weſtphäliſchen Frieden von iedem Religionstheile die erſten, nähmlich Chur-Maynz und Chur-Pfalz zugezogen worden. Als aber Bayern an die Stelle von Chur-Pfalz trat, ſo wurde wegen des Widerſpruchs von Seiten der Evangeliſchen zuerſt im Jahre 1654, und 1663 Chur-Maynz allein zugezogen, bis man endlich beliebte, außer Maynz und Bayern noch zwey Evangeliſche Churfürſten, Sachſen und Brandenburg, zuzuziehen; welches denn auch im Jahre 1664 den 4. Nov. in Anſehung des Reſtitutionspuncts; 1665 den 5. März in Anſehung des an den Kaiſerlichen Commiſſarius zu überbringenden Reichsgutachtens; 1674 zu Verpflichtung der Reichs-Generale geſchehen iſt. Inzwiſchen entſtand eine neue Schwierigkeit, als Böhmen in das Churfürſtliche Collegium readmittirt wurde.

d) Im Jahre 1603 wurde im Reichs-Fürſten-Rathe beſchloſſen, von Seiten der Geiſtlichen Bank Oeſterreich und Salzburg, von Seiten der Weltlichen, aber Bayern und Lautern zu deputiren, die nachher nach dem Weſtphäliſchen Frieden behaupteten, man müſſe ſich nothwendig nur über dieſe Beyfügung berathſchlagen, um die Religionsgleichheit beobachten zu können. Wogegen Neuburg u. a. m. ſchon damahls auf den modum ambulatorium drangen, zumahl da nachher Magdeburg den zweyten Platz einnahm, und Lautern zur Catholiſchen Seite übertrat.

e) Wahre Bewandtniß der Trennung der C. G. Viſ. 1776. §. 23—32. S. 26—36.

f) Ver-

f) Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratificationsrechts, Gött. 1769. 4.

§. 166.

II) Andere, ordentliche Deputationen

Außer diesen zuletzt erwähnten Deputationen sind schon im sechzehnten Jahrhundert theils zur Erhaltung des Landfriedens [a], theils zur Vollbringung der auf vorhergehenden Reichstagen unvollendet gebliebenen Geschäfte [b], nach und nach besondere Zusammenkünfte der Churfürsten mit einigen andern Ständen in aller Nahmen, statt einer allgemeinen Reichsversammlung eingeführt worden, und diese werden die ordentlichen Deputationen genannt [c].

a) R. A. 1548. §. 95. R. A. 1555. §. 65. R. A. 1559 §. 49. flg. D. A. 1564 in der Sammlung der R. A. Th. 3. S. 202. flg.

b) D. A. 1571 in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 341. flg.

c) Im R. A. 1555. §. 68. werden sie genannt: „die erscheinenden Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befehlshaber;“ Im D. A. 1564: „Der Churfürsten, geordneter Fürsten und Stände, Räthe und Bothschaften“; Im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 51: „*Conventus deputatorum imperii ordinarii.*“

§. 167.

derselben 1) eigene Art die Geschäfte zu behandeln;

Die Art zu verfahren in einer ordentlichen Deputation besteht durch das Herkommen vorzüglich darinnen, daß nach geschehener Legitimation der einzelnen Gesandten bey dem Chur-Maynzischen Directorio 1) ein Kaiserlicher

ferlicher Commissarius den Vortrag thut, II) die Berathschlagungen selbst von den Churfürsten allein unter dem Directorio von Maynz geschehen — die übrigen Stände stellen dieselben vermischt und Stimmweise, unter dem Directorio von Oesterreich an. III) wird auch hier zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen re- und correferirt; und endlich IV) aus den Deputations-Gutachten und den Kaiserlichen Genehmigungen (Ratificationen) ein Schluß abgefaßt, und aus diesen die Deputationsabschiede verfertigt.

§. 168.

2) Beständige Mitglieder derselben.

Ehemahls wurden mehrere dergleichen Deputationen nicht ohne großen Nutzen gehalten, und diesen wohnten außer den Churfürsten 1) vor dem Westphälischen Frieden 1) aus den Fürsten anfangs sechs benannte Personen bey [a], sodann wurden 1559 auch deren Nachfolger dazu bestimmt [b], und in der Folge kamen noch vier andere hinzu [c]; 2) aus den Prälaten Einer und aus dem Grafen-Stande auch Einer [d]; 3) von den Reichsstädten zwey [e]. Nachher aber II) wurde wegen der in dem Westphälischen Frieden festgesetzten Religionsgleichheit [f] auf den folgenden Reichstagen beschlossen, sowohl die Zahl der Evangelischen Churfürsten durch eine abwechselnde überzählige Stimme zu mehren [g], als auch zu den andern Ständen noch mehrere beyzufügen [h]; Seit dieser Zeit wurde wieder im Jahre 1657 bis 1662 eine Deputation gehalten, und in neuern Gesetzen wegen Erhaltung der Gerechtsame dieser

Depu-

Deputationen Vorsehung getroffen. III) Jedoch wegen der vielen Veränderungen, die seitdem mit dem Churfürstlichen Collegio und dem ganzen Reichstage sich ereignet haben, konnte seitdem keine ordentliche Deputation mehr zu Stande kommen. Auch werden diese Deputationen schwerlich wieder hergestellt werden, obgleich die neuesten Gesetze dieses verordnen k).

a) Im R. A. 1555 §. 65. werden genannt: Ferd. von Oesterreich, Melch. von Würzburg, Wilh. von Münster, Alb. von Bayern, Wilh. von Jülich, Phil. von Hessen.

b) R. A. 1559. §. 50.

c) Auf dem Deputationstage 1600 kamen hinzu: Burgund, Costanz, Braunschweig-Lüneburg, Pommern-Stettin.

d) R. A. 1555 §. 65. Abt zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten, Graf von Fürstenberg von der Grafen und Herren wegen.

e) Zuerst ernannte man unbestimmt nur zwey Städte, aber nachher im R. A. 1559 §. 50. bestimmte man ausdrücklich Cölln und Nürnberg dazu.

f) I. P. O. Art. 5. §. 51. „In conuentibus deputatorum imp. ord. *numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur.* De personis autem vel statibus imperii adiungendis in comitiis proximis statuatur.“

g) J. R. A. §. 191. „Daß in dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreyen A. C. verwandten und protestirenden Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes votum vor diesmahl — bey dem Deputationstage — statt haben solle ꝛc.“

h) Im J. R. A. §. 194. kamen hinzu: Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg.

Würtenberg; ein Wetterauischer Graf, und die Städte: Aachen, Ueberlingen, Straßburg, Regensburg.

i) W. C. (1664 et 1711) Art. 12. §. 6. „Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stande ohnverrückt lassen, und weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern ꝛc.“

k) W. C. (1742 ex monitis principum et Brandenb.) art. 12. §. 6. „die ord. R. Dep. auf nächstem Reichstage wiederum in ihren Reichsconstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen ꝛc.“

Fünftes Capitel.

Von besondern Zusammenkünften einzelner Reichs-Stände.

§. 169.

Conferenzen und besondere Zusammenkünfte der Reichs-Stände.

Mittelbar und durch die daraus entstehenden Folgen können auch in besondern Zusammenkünften der Stände, oder bloß ständischen Versammlungen, Geschäfte der Reichsregierung behandelt werden. Es können aber auch in solchen Zusammenkünften bloße Familien-Angelegenheiten der Stände berichtigt werden. Und daher I) können alle und iede Reichsstände, sowohl am Orte des Reichstages, als anderswo, besondere Conferenzen und Besprechungen halten, wie solches unter Bundes- oder Blutsverwandten, oder benachbarten,

oder

oder sonst vereinigten Ständen erforderlich seyn mag. Noch vielmehr II) kommt es einzelnen Collegien und corporibus des Reichs zu, wann und wie sie wollen, besondere Zusammenkünfte und Berathschlagungen anzustellen [a].

a) W. C. (1658 Art. 13. §. 10.) „So soll auch in- und außerhalb dem Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter (Zus. aus den Welt-Fürstlichen Monitis in der beständigen 1671: oder sonsten), ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten."

§. 170.

I) Collegialische Zusammenkünfte der Churfürsten, Fürsten ꝛc.

So haben erstens die Churfürsten das Recht, nicht allein an dem Reichstage ein abgesondertes Collegium [a] auszumachen, sondern sie können auch besondere Churfürstentage [b] halten, so daß sie nicht einmahl des Kaisers Vorwissen nöthig haben, noch seine Gesandten zuzulassen schuldig sind [c]. Doch seit dem beständigen Reichstage pflegen außer demselben und den Kaiser- oder den Römischen Königs-Wahlen, keine Churfürstentage mehr gehalten zu werden. Was II) den Fürstenrath anbetrifft, so giebt es zwar besondere Zusammenkünfte der alten Fürsten (§. 103.) (1) Grafen (§. 101.) und der Schwäbischen Prälaten; aber außer dem Reichstage hält der ganze Fürstenrath keine Zusammenkünfte. Endlich III) waren sonst die Reichsstädte öfters gewohnt, außer dem Reichstage bald allgemeine,

meine, bald besondere, bald ordentliche iährliche, bald außerordentliche Zusammenkünfte (a) zu halten, welches aber seit 1678 nicht mehr geschehen ist.

a) R. A. 1544 §. 25: „Soll diese Verordnung den Churfürsten an ihrem Herkommen und Brauche, daß sie einen sondern Rath haben, — keinen Abbruch oder Verletzung gebähren."

b) G. B. Cap. 12. §. 1. 2: „Electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute — per singulos annos semel — personaliter congregentur." Eben dieses wurde nachher in den Churvereinen v. J. 1502, 1503, 1521 und 1558 festgesetzt, aber der Zeitraum v. J. 1503 wurde in zwey Jahre verwandelt, der v. J. 1521 gänzlich der Willkühr der Churfürsten anheimgestellt, und der vom Jahre 1558 in eine Zeit von 4 Jahren verwandelt. *Dahm de union* elect. S. 93. flg.

c) W. E. (1519) Art. 4. §. 12. 13: „Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der G. B. (Zusatz 1742: auf Erinnerung von Sachsen: und der (ausgelasser 1764: darauf sich gründenden) Churfürstlichen Vereinigung), nach Gelegenheit und Zustand des heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen. (Zusatz 1742 auf Erinnerung von Sachsen: noch auch, daß solches mit unserm Vorwissen und unter unserer Auctorität geschehen, unsere Gesandten auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen), sondern uns in dem und andern der G. B. (Zusatz 1764: und Churfürstlichen Vereinigung gemäß)

liche ein, welche alle 14 Tage am Mittwoch gehalten werden und wobey sich alle Mitglieder des Evangelischen Reichstheils zu versammeln pflegen, und in außerordentliche oder kleine Conferenzen, welche von den 6 deputirten Ständen, so oft es erforderlich ist, angestellt werden.

§. 173.

Die auch hier gewöhnliche Dictatur und Art, sich zu versammeln,

I) Aus der Analogie der Reichstagsverfassung ist auch hier, um etwas zur gesetzmäßigen Kenntniß der Mitglieder eines Theils gelangen zu lassen, die Dictatur üblich, die unter den Evangelischen durch Chur-Sachsen, unter den Catholischen durch Chur-Maynz geschieht. II) Die Berathschlagungen selbst geschehen aber in den sogenannten Conferenzen der Evangelischen und Catholischen Stände. Und diese werden, so oft es nöthig ist, von den Directorien angesagt. Es wird dabey weder in Ansehung der Zeit noch des Orts etwas gewisses beobachtet, nur versammlen sich die Evangelischen (1) öfter, als die Catholischen. Auch wird hier die Eintheilung in drey Reichs-Collegien nicht beobachtet, und alles geschiehet ohne Zuziehung der Legations-Secretaire, indem die Gesandten selbst ihre Protocolle führen.

(1) In Ansehung der Zusammenkünfte des Evangelischen Reichstheils s. oben §. 172. (1), in Ansehung aber des Catholischen: „kurzen Begriff des Teutschen Staatsrechts, S. 82.“

§. 174.

abzuschließen und die Schlüsse auszufertigen.

Was einer von beyden Religionstheilen entweder durch alle, oder durch die Mehrheit der Stimmen beschließt

§. 172.

III) Zusammenkünfte des Evangelischen und Catholischen Religionstheils auf dem Reichstage;

Eben so ist es auch mit dem Catholischen und Evangelischen Religionstheile, welche beyde, wann und wie sie wollen, sowohl der Reichstags als ihrer eigenen Geschäfte wegen Zusammenkünfte und Berathschlagungen halten können (§. 114.) (1). Aber beyde Theile, welche zusammengenommen das ganze Corps der Stände und also den Reichstag selbst wesentlich mit ausmachen, haben mit dem Reichstage selbst, seitdem er fortdauernd ist, eine fast durchgehends ganz gleiche Form und Verfassung, nähmlich so, daß die Reichstags-Gesandten zugleich auch die beyden Religionstheile des Reichs vorstellen (2) (3). Auch haben sie weder eine besondere Legitimation, noch ein eigenes Ceremoniel.

(1) S. Ernest. Ludw. *Possett.* Systema Iurium Corp. Evangelic. C. II. §. 4 — 7. S. 59. flg. und §. 16, 17. S. 89 flg.

(2) Nach einem Schluß des Corp. Evang. vom Jahre 1703 sind die Mitglieder desselben übereingekommen, iederzeit in einer Versammlung beysammen zu bleiben, es gehe auch mit dem Reichstage, wie es wolle. Ernest. Ludw. *Possett* historia Corp. Evangel. §. 19. S. 55. Mosers Staatsrecht, Th. 10. S. 23. Man vergleiche auch Entwickelung, Th. 2. S. 240. flg.

(3) Bey dieser allgemeinen Versammlung des Evangelischen Reichstheils ist seit dem Jahre 1770. durch die höchstpreiswürdige Erklärung Josephs II., den in Religions-Sachen sich beschwerenden Partheyen besondere Hülfe angedeihen zu lassen, noch eine besondere Deputation entstanden, welche aus 6 Evangelischen Ständen besteht, und zur Absicht hat, alle Religions-Beschwerden, worinn eine Unterstützung oder Fürsprache der Evangelischen Reichsstände gesucht wird, erst gehörig zu prüfen, und sie dann, gleichsam wohl vorbereitet, zur weitern Anbringung oder Fortsetzung bey einem der beyden höchsten Reichs-Gerichte anzuweisen. (Entwickelung, Th. 2. S. 172.) Man theilt daher die Conferenzen des Corp. Evangel. in große oder ordentliche

liche ein, welche alle 14 Tage am Mittwoch gehalten werden und wobey sich alle Mitglieder des Evangelischen Reichstheils zu versammeln pflegen, und in außerordentliche oder kleine Conferenzen, welche von den 6 deputirten Ständen, so oft es erforderlich ist, angestellt werden.

§. 173.

Die auch hier gewöhnliche Dictatur und Art, sich zu versammeln,

I) Aus der Analogie der Reichstagsverfassung ist auch hier, um etwas zur gesetzmäßigen Kenntniß der Mitglieder eines Theils gelangen zu lassen, die Dictatur üblich, die unter den Evangelischen durch Chur-Sachsen, unter den Catholischen durch Chur-Maynz geschieht. II) Die Berathschlagungen selbst geschehen aber in den sogenannten Conferenzen der Evangelischen und Catholischen Stände. Und diese werden, so oft es nöthig ist, von den Directorien angesagt. Es wird dabey weder in Ansehung der Zeit noch des Orts etwas gewisses beobachtet, nur versammlen sich die Evangelischen (1) öfter, als die Catholischen. Auch wird hier die Eintheilung in drey Reichs-Collegien nicht beobachtet, und alles geschiehet ohne Zuziehung der Legations-Secretaire, indem die Gesandten selbst ihre Protocolle führen.

(1) In Ansehung der Zusammenkünfte des Evangelischen Reichstheils s. oben §. 172. (1), in Ansehung aber des Catholischen: „kurzen Begriff des Teutschen Staatsrechts, S. 82.“

§. 174.

abzuschließen und die Schlüsse auszufertigen.

Was einer von beyden Religionstheilen entweder durch alle, oder durch die Mehrheit der Stimmen beschließt

schließt, das hat I) die Kraft eines Vertrags, oder eines Schlusses, welcher aber bloß den Religionstheil, der ihn gefaßt hat, verbindet. Dieser wird alsdann den Mitgliedern des Religionstheils dictirt, und von ie-dem Gesandten seinem Herrn zugeschickt. Bisweilen wird er den Reichs-Directorien mitgetheilt, oder sonst öffentlich bekannt gemacht. Wenn II) etwas beschlossen wird, was außer dem Schluß noch eine Expedition erfordert; so wird entweder von Seiten des Directoriums, oder von einem andern Mitglied unter Mitwirkung des Directoriums das diesfalls nöthige abgefaßt, und besorgt. Der gemachte Aufsatz wird sodann in der Conferenz vorgelesen, und das Nöthige dabey erinnert, sodann wird es abgeschrieben, mit beygefügtem Schemate sigillantium besiegelt, insinuirt, oder abgeschickt, wo es nöthig ist, endlich dictirt, oder gedruckt ausgetheilt.

Sechstes Capitel.

Von der Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen und besonders von dem Rechte der Trennung eines Theils von dem andern.

(de itione in partes.)

---

§. 175.

In welchen Fällen die Mehrheit der Stimmen einen Abfall leidet? I) Nach der Natur der Sache.

In allen und ieden Versammlungen gilt ordentlicher Weise die Mehrheit der Stimmen [a]. Aber es

es erhellet schon aus der Natur der Sache, daß I) in denienigen Fällen, wo von einem Schluß der Stände die Rede ist, in so ferne solche nähmlich ein Corpus, ein Collegium, oder eine Gesellschaft ausmachen, die Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen sich nicht über die Grenzen der Gesellschaft hinaus erstrecken könne. Und daher findet sie in allen den Fällen nicht Statt, wo gar nicht von einer Sache der Gesellschaft die Frage ist, oder wo derienige, um dessen Gerechtsame oder Verbindlichkeit es gilt, in diesem Verhältniß als ein Mitglied der Gesellschaft nicht angesehen werden kann, sondern vielmehr als ein einzelner, oder als eine für sich bestehende Person betrachtet werden muß, oder kurz, wo es auf das Recht eines einzelnen (jus singulorum) ankommt (1); ferner II) kann man die Mehrheit der Stimmen auch bey allen den Gegenständen nicht gelten lassen, welche in dem Umfange des Regierungsrechts überhaupt nicht begriffen sind, oder über welche auch der höchste Regent nach dem allgemeinen Staatsrechte, vermöge der höchsten Gewalt nichts vermag; hieher ist zu rechnen, wenn es auf Herrschaft über die Gewissen, Gewissenszwang, oder auf Verbannung wohl erworbener Gerechtsame angesehen seyn sollte, u. s. w.

(1) In Ernest. Ludw. Posselts Commentation: „Utrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes unanimia etc. requirantur, §. 5. S. 11. werden die jura singulorum richtig so erklärt, daß es Rechte sind, die keine Beziehung auf den Zweck eines Collegiums haben, sondern in welchen ein ieder nur für sich, und außer aller Verbindung mit dem Collegium selbst, zu betrachten ist; sodann wird aber §. 6. S. 13. über die Anwendung dieses Grundsatzes von dem jure singulorum auf die Teutsche Staatsverfassung richtig bemerkt, daß man solchen sehr be-

hütsam anf den Reichstag anwenden könne, da hier die höchste Gewalt vom Kaiser und Reiche ausgeübt wird, welcher alle Reichsstände unterworfen sind.

a) Churverein 1338. „Was wir gemeinlich oder der mehrere Theil unter uns darüber sprechen und machen, das soll Macht haben.“ R. A. 1512. §. „Es sollen ꝛc. 7. in den Worten: und was dieselben, so erschienen seyn, oder der mehrere Theil aus ihnen;“ Regim. O. 1521. §. 12 ꝛc. in den Worten: „und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen worden, Folge thun.“ R. A. zu Speier 1542. §. 25 ꝛc.: „und was mit den mehrern beschlossen,“ R. A. 1555. §. 69 ꝛc. in den Worten: „mehrentheils beschlossen wird, ꝛc.“ R. A. 1559. §. 44: „durch den mehrern Theil,“ R. A. 1576. §. 98. „bey mehrern gelassen worden,“ R. A. 1594. §. 121. in den Worten: „bey den mehrern gelassen worden,“ J. R. A. §. 183. S. oben §. 171. a.

§. 176.

II) Vermöge der Verordnungen des Westph. Friedens, besonders bey der itio in partes.

I) Ob und in wie ferne vorzüglich in der Steuer-Materie die Mehrheit der Stimmen gelte, hat im Westphälischen Frieden [a]) nicht ausgemacht werden können, und ist auch heut zu Tage noch nicht entschieden [b]). II) Es ist aber in einem besondern Gesetz des Westphälischen Friedens verordnet, daß 1) in Religions-Sachen, 2) in allen andern Geschäften, wo die Stände als Ein Körper nicht betrachtet werden können, so wie auch 3) wenn die Catholischen Stände und die der A. C. in 2 Theile (in duas partes) gehen, nur bloß ein gütlicher Vergleich den Streit schlichten, nicht aber die Mehrheit der Stimmen in Betracht kommen solle [c]). Hieraus erhellet

hellet das iedem Religionstheile zustehende jus eundi in partes, oder das Recht die Meinung des ganzen Religionstheils zu erklären in der Absicht und mit der Wirkung, daß alsdann die Mehrheit der Stimmen nicht in Betrachtung kommen und dasienige, worinnen der eine Religionstheil verschiedener Meinung von dem andern ist, nicht anders als nur durch gütlichen Vergleich entschieden werden könne d). Diese Erklärung des einen oder des andern Religionstheils wird votum commune genannt.

a) Zu dieser Stelle in dem Westphälischen Frieden haben besonders die Erinnerungen Veranlassung gegeben, welche die Evangelischen Stände in ihren, im Monat Nov. 1645. übergebenen, politischen Beschwerden dahin gemacht haben: „daß nicht allein in „Religions- Contributions- und denen Sachen, da „die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch „in allen und ieden andern, sie treffen an was „sie immer wollen, darinn die Römisch-Catholischen „eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten „sollte". Meiern act. pac. Westph. Th. 1. S. 701. 824. Vergl. auch *Londorp* act. publ. Th. 1. S. 138. *Pfeffinger* ad Vitr. Th. 4. S. 391. flg.

b) I. P. O. art. 5. §. 52. in f.: „Quod ad *pluralitatem votorum in materia collectandi* attinet, quum res haec in praesenti congressu *decidi non potuerit*, ad proxima comitia remissa esto.

c) I. P. O. art. 5. §. 52. „In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus

bus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“

d) Man vergleiche besonders die Schrift unter dem Titel: *Sacra libertatis anchora.* h. e „Analysis §. in causis relig. 52. art. 5. I. P. W. ubi agitur de pluralitate „votorum, in quibus causis non sit attendenda? speciatim de jure eundi in partes, nec non de juribus „singulorum;“ welche Schrift mit Vorwissen einiger Evangelischer Gesandtschaften zu Regensburg gedruckt worden ist. 1720 Fol. (in Fabers Staats-Canzley Th. 48. S. 314. flg. Mosers Staatsrecht Th. 48. S. 381. flg. Schauroths Sammlung vom corp. evang. Th. 2. S. 42. flg.)

§. 177.

Diese itio in partes (Trennung eines Religionstheils vom andern) kann 1) in allen Fällen geschehen;

Auf die Frage: wann findet die Mehrheit der Stimmen nicht Statt? antwortet der Westphälische Friede: 1) nicht allein in Religions-Sachen, sondern auch 2) in allen andern Geschäften, wo die Stände nicht als ein Körper angesehen werden können, ia auch 3) wenn die Stände Catholischer und A. C. Seits in zwey Theile gehen. Es folgt also daraus, daß das jus eundi in partes nicht allein in Religions-Sachen, sondern auch in allen andern Fällen Statt findet [a] (1). Dieses ist auch schon längst durch die Observanz, die beste Erklärerin der Gesetze, bestättigt, wie sich davon ein besonderer Fall selbst von Catholischer Seite im Jahre 1672. ereignete [b]. Und hieraus entsteht ein neuer Grund für die itio in partes, nähmlich die im Westphälischen Frieden verordnete genaue und durchgehende

gehende Gleichheit, so, daß über die Art und Weise, nach welcher die Evangelischen Stände dieses Recht mehr als einmahl ausgeübt haben, um so weniger nun ein Zweifel erregt werden kann c).

a) Man vergleiche Anon. Beweis, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Statt habe, 1759. 4. Ern. Ludov. *Posselt.* omnibus in causis in partes eundi jus an civili prudentiae et publicae Germaniae saluti conveniat? Carlsruh. 1786. 8.

(1) Daß das Prädicat „Sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate“ auf die drey Fälle: „Caus. religionis — al. negot. ubi status etc. — partes euntibus“ sich erstrecke, leidet wohl nach der Grammatik keinen Zweifel. Nur der richtige Verstand des Ausdrucks „in partes ire“ mag den über diese Stelle entstandenen Streit verursacht haben.

b) Als nähmlich auf dem Reichstage von der Bestellung vier Generalmaiors die Rede war, und die Evangelischen mit einigen von der Catholischen Seite die Mehrheit ausmachten; so giengen den 10. April 1672 die übrigen Catholischen Stände unter Anführung von Oesterreich und Baiern in partes, um die Meinung durchzusetzen, daß die Religionsgleichheit, welche auch bey Besetzung der Generalsstell n Statt fände, (woran übrigens nicht gezweifelt wurde) erforderte, daß nicht zwey Generalmaiors zu Pferd evangelisch und zwey Generalmaiors zu Fuß catholisch; sondern nothwendig ein catholischer und ein evangelischer Generalmaior zu Pferd, und dann auch zu Fuß eben so seyn müsse. Es wurde hierauf mittelst eines gütlichen Vergleichs ins Project Reichsgutachtens vom 10. Junius 1672 gesetzet: „Man habe sich dahin verglichen.“ Und so kam das Reichsgutachten vom 22. Jul. (1. Aug.) 1672 selbst zu Stande Pachners Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 474 Man vergleiche damit *sacra libert. anch.* §. 18. in Schauroths Sammlung vom corp. evang. Th. 2. S. 44.

c) Die Evangelischen giengen in Partes I) 1712 Aug. 22. in der Toggenburgischen Sache; II) 1717 Jan. 15. in der Cölnischen Moderations-Sache; III) 1719 (da das votum commune zwar noch nicht abgelegt, aber schon präparirt war) in der Erzamts-Sache; IV) 1727 Oct. 10. in der Zwingenbergischen Sache; hiezu kam in neueren Zeiten V) conclusum corporis evangelicorum vom 29. Nov. 1758 wegen Aufrechthaltung des Art. 20. Kaiserl. Wahlcapitul. worinn vorläufig die itio in partes auf den Fall erklärt wurde, wenn etwann eine Uebertretung dieses Artikels zu fürchten wäre; und endlich geschah VI) eine itio in partes in der Friedens-Vollmachts-Sache im Aug. 1761; VII) conclusum corporis evangel. wegen der Oßnabrückischen Stimme den 14. Nov. 1764; und VIII) ein ähnliches conclusum den 26. Jul. 1775 für die Erhaltung des Religions-Zustandes der Gräflichen Curiat-Stimmen. Historische Entwickelung, Th. 2. S. 392. Th. 3. S. 110. 112. 146.

§. 178.

2) Auf welche Art auch immer dieses votum commune abgelegt werden mag;

Von der Art und Weise aber, wie das jus eundi in partes ausgeübt werden soll, bestimmt der Westphälische Friede gar nichts. I) Gemeiniglich geschieht dieses auf dem allgemeinen Reichstage folgendermassen: Derienige Religionstheil, welcher sich von dem andern trennt, bereitet in der Conferenz seine gemeinsame Stimme (votum commune) vor. Hierauf wird es denienigen, die in den beyden Reichs-Collegien das Wort zu führen haben, nähmlich von Catholischer Seite den Directorien, Maynz und Salzburg oder Oesterreich,

von Evangelischer, Chur-Sachsen und Magdeburg übergeben, welche dasselbe in beyden höhern Collegien, wenn die Materie vorkommt, ablegen. Bekanntlich II) geschehen nun die Berathschlagungen in den beyden höhern Collegien nicht immer zugleich, auch wird eines an die Berathschlagung des andern keineswegs gebunden, und somit könnte der eine Religionstheil in dem einen der drey Collegien durch die mehreren Stimmen des andern, ganz wider die Absicht und Meinung des Friedenschlusses, überstimmt werden. Man kann daher auch keineswegs die Nothwendigkeit behaupten, daß in beyden höhern Collegien iederzeit zugleich die gemeinsame Stimme abgelegt werden müsse, sondern dieß kann in einem ieden der drey Reichs-Collegien besonders, oder alleine, geschehen. Eben so wenig III) ist erforderlich, daß das votum commune, die gemeinsame Stimme, immer vor dem gänzlichen Abstimmen bekannt gemacht werde. Denn es ist schon hinlänglich, wenn nur, ehe durch die Mehrheit der Stimmen ein Schluß abgefaßt wird, die Verschiedenheit eines Religionstheils vom andern sich veroffenbaret, und solche, ehe noch die Sache zu ihrer völligen Vollkommenheit gelangt, in der Absicht, um der Stimmen Mehrheit ihre Wirkung zu nehmen, erkläret wird.

§. 179.

3) Auch durch die Mehrheit der Stimmen;

Endlich ist das Recht der itio in partes so beschaffen, daß I), sobald es zur Ausübung gebracht wird, die bis iezt nur Ein corpus ausmachende Stände sich

in zwey Theile trennen, oder was dasnähmliche ist, zwey corpora ausmachen. Es besteht also auch seiner Natur nach darinnen, daß einer der beyden Religionstheile in seiner Meinung von dem andern abweicht. Nun ist es aber eine unbezweifelte Wahrheit, daß der Wille des einen Theils nicht schlechterdings nach der übereinstimmenden Meinung aller Glieder desselben zu bestimmen, oder daß zu der verschiedenen Meinung eines Religionstheils nicht die Unanimität nöthig sey. Es kann auch II) außer dem Religionstheile selbst, bey welchem die itio in partes in Frage kommt, weder dem andern Theile, noch sonst iemanden etwas daran gelegen seyn, ob die gemeinschaftliche Meinung einstimmig, oder durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. Auch kann sich niemand ein Recht anmaßen, darüber eine Untersuchung anzustellen. Genug, wenn die gemeinsame Meinung des ganzen Religionstheils erklärt wird, welches ia nicht durch einzelne Stimmen, sondern durch die gemeinsame Stimme, oder das votum commune, geschieht. Das Resultat von allem diesen ist also: Zur Ausübung des Rechts, sich nach der Religion zu trennen, (*jus eundi in partes*) wird nicht schlechterdings die völlige Uebereinstimmung des Religionstheils erfordert, sondern es sind auch die mehreren Stimmen hinlänglich [a]). Wenn III) auch einzelne Stände von einem Religionstheile ihre Stimmen, ieder für sich schon abgegeben haben, und hierinn der Meinung des andern Religionstheils beygetreten sind, so kann doch noch eine gemeinsame Stimme vor der völligen Abschließung abgelegt wer-

werden. Denn man kann ia nicht einem Stand das Recht absprechen, seine Meinung zu widerrufen, und abzuändern, so lange noch nicht abgeschlossen, und also die Sache zu ihrer Vollkommenheit noch nicht gediehen ist. Daß aber die bereits schon abgegebene Meinung wieder abgeändert worden, steht auch dann zu vermuthen, wenn, nachdem schon einzeln die Stimmen abgelegt worden, noch eine gemeinsame Stimme abgegeben wird.

a) Besonders erhellet auch aus der Vergleichung des Art. 5. §. 52. und 55. I. P. O. daß in diesem, nicht aber in jenem Falle schlechterdings unanimia zur itio in partes nöthig sind.

§. 180.

Wornach alsdann 4) nur ein gütlicher Vergleich Statt findet.

Auf welche Art nun diese Trennung (itio in partes) geschehen seyn mag, so verliehrt I) dadurch die Mehrheit der Stimmen ihre Wirkung, und die einzelnen Stimmen einiger Mitglieder werden unnütz oder vergeblich. Hingegen ist II) bloß ein gütlicher Vergleich zwischen beyden Religionstheilen (de corpore ad corpus) noch übrig, und solcher pflegt durch gemeinsame Stimmen (vota communia), wodurch ein Theil dem andern seine Gesinnung zu erkennen gibt, meistentheils zu geschehen [a]. Hiebey III) kann zwar der Kaiser die Stelle eines Mittlers vertreten [b], nie aber entscheiden, noch viel weniger die Schlüsse des corporis evangelicorum für unkräftig erklären [c]. So oft also IV) die Religionstheile sich trennen, und

keine gütliche Vereinigung erfolget; so ruht nothwendig das Ganze — in Vorschlag gebrachte Geschäft, und es wird nichts beschlossen. Endlich darf man V) einem Religionstheile, der sich von dem andern getrennt hat, auf keinerley Art die gegenseitige Meinung aufdringen wollen, bis die Sache der beyden Theile gütlich ist verhandelt worden.

a) Man vergleiche conclusum corporis evangel. den 10. Jul. 1720 in Schauroths Sammlung, Th. 1. S. 480.

b) So hat sich Carl VI. in einem an den Concommissarius erlassenen Rescript in 4. April 1724 erklärt: „So status de corpore ad corpus tractiren wollten; „sollte die Commission im Nahmen Ihro Kaiserlichen Ma„jestät Mittler seyn.“ Mosers Staatsrecht, Th. 47. S. 115.

c) Man vergleiche das Pro Memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschaft das Kaiserliche Commissions-Decret vom 5. Febr. 1759 betreffend, in der Teutschen Kriegs-Canzley, 1759 Th. 1, S. 582. flg.

Siebentes Capitel.

Von verschiedenen Streitigkeiten, die sich über die Art zu berathschlagen bey Reichsständischen Zusammenkünften zu ereignen pflegen.

§. 181.

I) Streitigkeiten der Stände mit den Directorien.

Nicht alles, was sowohl die Art und Weise zu berathschlagen anbetrifft, als außerordentlicher Weise

und

und unvermuthet sich in den Zusammenkünften der Stände ereignen kann; ist so genau durch Gesetze oder Observanz bestimmt, daß nicht noch oft unentschiedene Fälle vorkommen sollten. Dieses ist besonders der Fall in Ansehung des Directoriums und dessen Beschaffenheit, welches nicht selten beschuldigt wird, daß es sich mehr, als ihm eigentlich zukomme, anmaße a). Hiebey ist grösstentheils die Handlung oder das Recht einigen Streit unterworfen b) (1).

a) Siehe z. B. die Mängel des Chur-Maynzischen Directoriums in Schauroths Sammlung vom corp. evang. Th. 2. S. 158. 162. 169. flg. angeführt und die beygefügten Schreiben des corp. evang. an den Kaiser vom 16. Nov. 1720 ebend. S. 788. 824.

b) Hieher gehören besonders diejenigen Fälle, wenn das Directorium das Begehren des einen oder des andern Standes zur Dictatur zu bringen, in den Anfagzettel einzurücken, eine Materie in Vortrag zu bringen, oder etwas zum Protocoll zu nehmen, sich weigert; wenn Protestation und Reprotestationen geschehen, wenn einer bey der Abstimmung eines andern dazwischen redet (interloquendo), wenn diejenigen, über deren Angelegenheit deliberirt wird, abzutreten, oder des Stimmens sich zu enthalten erinnert, oder wider Willen der übrigen zugelassen werden; wenn einigen eine neue Stimmensammlung nöthig zu seyn scheint, wenn vom Widerruf oder Abänderung einer schon gegebenen Stimme die Rede ist; wenn behauptet wird, die vota wären nicht recht zusammengezählt worden und dergleichen mehr. Von allen solchen Fällen finden sich in den Reichsacten häufige Beyspiele.

(1) Von der Natur des Directorial-Amts bey Reichsständischen Versammlungen und seiner Verschiedenheit von der Director-

rector- oder Präsidenten-Stelle in einem Landesherrlichen Departement, und von den, wegen der Gerechtsame des erstern entstandenen, bey dem Westphälischen Frieden an den Reichstag zur Erörterung verwiesenen Streitigkeiten, S. Entwickelung Th. 2. S. 129 — 133. Man vergleiche den im Jahre 1780 anonymisch erschienenen Tractat: „Gemeinschaftlicher Ursprung aller Directorial-Aemter, ingleichen die über diese Schrift herausgekommenen Privatgedanken, und die gegen letztere erschienene Vertheidigung des gemeinschaftlichen Ursprungs aller Directorial-Aemter ꝛc. gegen den Verfasser der Privatgedanken."

§. 182.

II) Einige besondere Arten im Abschließen.

Bisweilen I) trägt es sich zu, daß die Gesandten oder Minister der Stände in einer Zusammenkunft einen Schluß sub spe rati abfassen, welcher aber, wenn die Ratification ihrer Principalen nicht erfolgt, sodann seine Kraft verliehrt. II) Noch eine andere Art ist ferner die, wenn sie übereinkommen, bloß eine gemeinsame Relation an ihre Herren zu schicken und also, bevor sie abschließen, die Instructionen ihrer Principalschaften erwarten. Hingegen III), daß alle und iede Collegialschlüsse, ehe sie noch eine verbindliche Kraft bekommen, von den Ständen ratificirt werden, ist nicht erforderlich.

§. 183.

III) Streit über die Rechte der Domcapiteln währender Sedisvacanz.

Endlich ereignet sich noch ein besonderer Streit, so oft I) eines von den drey Geistlichen Churfürstlichen Domcapiteln währender Sedisvacanz an einer Kaiser- oder Römischen Königs-Wahl Theil zu nehmen verlangt, ingleichen, so oft es II) währender Sedisvacanz zu

Maynz

Maynz auf die Ausübung des Directoriums bey der Reichsversammlung überhaupt, oder in dem Churfürstlichen Collegio ankommt. Denn dieses Recht eignet sich alsdann das Maynzische Domcapitel zu; aber mit Widerspruch von Chur-Sachsen, welches seines Erbmarschallamts wegen, das Directorium in diesem Falle zu führen behauptet; ingleichen von Chur-Trier, welches die Analogie anführt, nach welcher ausdrückliche Gesetze ihm bey Verhinderung von Chur-Maynz dessen Stelle übertragen [a]; und endlich von Chur-Cölln, welches die Alternation mit Trier (iedoch auch mit Widerspruch desselben) behauptet (1). Bis itzt konnte dieser ganze Streit noch nicht beygelegt werden, und daher auch Nichts, so oft sich noch der Fall ereignete, mit Erfolg im Churfürstlichen Collegio unternommen oder ausgeführt werden [b]. Aehnliche Streitigkeiten gibt es auch III) über das Directorium im Reichsfürstenrathe währender Sedisvacanz zu Salzburg, wie auch IV) über das Directorium im Fränkischen Kreise, wenn das Bisthum Bamberg erledigt ist (2).

a) Im J. R. A. §. 125., wo von der Interposition der Revision am Cammergerichte die Rede ist, kommen die Worte vor: „Bey dem Churfürsten zu Maynz, oder, wenn derselbe bey der Sache interessirt, bey Chur-Trier."

(1) Dieser Streit ereignet sich auch, so oft nur der Chur-Maynzische Gesandtschaftsposten erlediget ist.

b) S. Mosers Staatsrecht, Th. 47. S. 213. 262 flg.

(2) Worüber Anspach-Bayreuth mit dem Domcapitel im Streit ist.

Fünf-

Fünftes Buch.

Von der Regierung der besonderen Teutschen Staaten überhaupt.

Erstes Capitel.

Von Reichsständischen Ländern oder Territorien und deren innern Verfassung überhaupt.

§. 184.

1) Theile, aus welchen ein Land zusammengesetzt ist, 1) Haupttheile a) Rittergüter und Dörfer

Wenn man die innere Verfassung ganzer Länder (Territorie) a) und zwar von iedem die vornehmsten Theile kennen will; so muß man an den ursprünglichen Zustand Teutschlands, welches ehemahls aus Leibeigenen und freyen Leuten (§. 24.) bestand, zurückdenken. Aus den Besitzungen dieser ursprünglichen Teutschen Einwohner haben ihren Ursprung die heutigen Rittergüter, die aus einem Schloße, oder anderm Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten, Feldern, Wiesen und Wäldern bestehen; II) die Dörfer, davon 1) iedes aus einer Anzahl beysammenliegender Bauernhöfe besteht, die von Leibeigenen oder von Freyen, eigentlich sogenannten, iedoch größtentheils Dienst- wenigstens Zinsbaren Bauern bewohnt werden. In einigen Dörfern a) ist zugleich ein Rittersitz oder Herrschaftliches Schloß, und eine Pfarrkirche, in andern nicht.

a) Ein

a) Ein Beyspiel von der Anwendung dieser Theorie ist zu finden in den Rechtsfällen 2. B. 1 Th. S. 91. u. f.

§. 185.

und andere ähnliche ursprüngliche Besitzungen von Dynasten ꝛc.

Eben so bestanden die ursprünglichen Besitzungen der Adelichen, oder des heut zu Tage sogenannten hohen Adels, nähmlich der Grafen, Dynasten und Fürsten (welche Besitzungen entweder ganz ihnen eigen, Allodialgüter, wie man sie nennt, waren, oder die sie zur Belohnung ihrer Dienste, oder als Lehen vom Könige bekommen hatten), anfänglich aus einer Burg, welche sie bewohnten, mit den dazu gehörigen Besitzungen, besonders großen Waldungen, und aus einer, iedoch etwas größern Anzahl Dörfer, deren Einwohner Leibeigene waren, oder doch Frohndienste und Abgaben leisten mußten. Doch konnten und pflegten sie auch Freygebohrne zu Vasallen zu haben.

§. 186.

b) geistliche Stiftungen;

Seitdem Teutschland eine überhäufte Menge sehr reichbegüterter Geistlicher Stiftungen erhielt, so haben I) die Erz- und Bisthümer und andere größere, von dem Kaiser errichtete, zum Theil auch von der geist- und weltlichen Gewalt eximirte Stifter die Landeshoheit erhalten. Die kleinern Stifter II) sind größtentheils, wenn schon nicht alle, mehr von den Ständen, als von dem Kaiser errichtet worden, und machen daher mit ihren Gütern einen Theil des Territoriums aus, in welchem sie liegen, wohin III) hie und da so gar auch einige Erz- und Bisthümer zu rechnen sind.

§. 187.

c) Städte;

Ingleichen, da Teutschland mehr und mehr mit Städten versehen wurde; so sind größtentheils auch aus solchen Theile ganzer Länder oder Territorien erwachsen. Diese nun unterscheiden sich nicht nur physisch von den Dörfern dadurch, daß die Häuser neben einander gebaut, in Straßen abgetheilt und mit Mauern und Thoren umschlossen sind, ingleichen daß die meisten von ihnen Kirchen, Klöster und Hospitäler und dergleichen in sich haben, sondern auch moralisch I), durch besondere Vorrechte, als nähmlich durch ihre Einwohner oder Bürger, welche ganz freye Menschen nicht leibeigen, oder dienstbar sind, ingleichen durch das ihnen zukommende Recht, Handlung, Gewerbe und Handthierung zu treiben, Bier zu brauen, sich in Zünfte zu theilen und Jahrmärkte zu halten; auch ferner dadurch, daß iede ihre eigene Obrigkeit aus ihrem Mittel hat; daß sie angrenzende Ländereyen und ganze Dörfer besitzen; daß sie das Recht der Jagd, Fischerey u. s. w. haben. Gemeinden nun II), die nicht alle diese benannten Rechte, sondern nur einige davon haben, machen eine dritte Art aus, welche man Flecken oder Marktflecken nennt.

§. 188.

2) Zugehörige, oder Nebentheile der Territorien.

Endlich bestehen auch die Territorien aus einzelnen, zugehörigen Theilen, theils bewohnten, nähmlich einzelnen Mayerhöfen, Wirthshäusern, Mühlen, Fabricken und dergleichen mehr; theils aus unbewohnten,

ten, als Wäldern, Förſten, wüſten Plätzen, Bergwerken, Steinbrüchen, Salzwerken, Landſtraßen, Bächen, Flüſſen, Seen ꝛc. Einige derſelben können wieder zu Rittergütern, geiſtlichen Stiftungen und Städten gehören. Doch ſind gewöhnlich die meiſten oder die vornehmſten derſelben dem Landesherrn eigen.

§. 189.

II) Territorien im Ganzen betrachtet, 1) Unterſchied zwiſchen einfachen, größern oder kleinern- und zuſammen geſetzten Ländern;

Dieſes alles nun vorausgeſetzt I) gibt es noch 1) nach der Simplicität ehevoriger Zeiten, einige kleinere oder auch ganz kleine Länder, welche nur urſprünglich aus einem herrſchaftlichen Reſidenzſchloß, einigen Bauernhöfen, und den dazu gehörigen Beſitzungen und mehrern Dörfern beſtehen, auch hie und da kaum eine oder die andere geiſtliche Stiftung oder Rittergut, noch weniger aber eine Stadt in ſich faßen. 2) Die Nahmen aber der größern Territorien verdienen im Gegentheil diejenigen, in welchen ſich ſchon vor entſtandener Landeshoheit ſowohl Rittergüter, als geiſtliche Stiftungen, auch wohl einige Städte befanden. Endlich II) finden wir heut zu Tage zuſammengeſetzte Staaten, indem mehrere urſprünglich ganz verſchiedene Territorien in ein Land erwachſen, und ſo nicht bloß durch eine perſönliche (1) ſondern durch eine entweder gleiche (2) oder ungleiche Real-Verbindung oder wirkliche Einverleibung (3) an einen Beſitzer gekommen ſind (ſ. §. 76).

(1) So, daß alſo ein iedes ſeine eigene Verfaſſung behält, und alſo die bloß zufällige, perſönliche Verbindung die urſprüng-

liche Verschiedenheit der Länder nicht aufhebt. Beyträge, Th. 1. S. 170. §. 8. (oben §. 76. (1).

(2) So, daß zwar aus mehrern Ländern eines geworden, oder mehrere Landschaften sich unter einander auf beständig vereiniget haben, ohne iedoch eines dem andern einzuverleiben, Beyträge, a. O. S. 169. flg. §. 6. 7.

(3) So, daß ganze Graf- und Herrschaften andern Ländern als Aemter einverleibet worden, Beyträge, a. O. S. 168. §. 5.

§. 190.

a) Unterschied zwischen Patrimonial- und Territorial-Rechten des Landesherrn,

In iedem Lande sind 1) vorzüglich die Patrimonial-Rechte oder Güter des Landesherrn, welche in dem Eigenthum keines Privatmanns sind, und deren Ertrag dem Landesherrn so, wie iedem Privat-Eigenthümer zustehet, von den Territorial- oder Landesherrlichen Rechten zu unterscheiden. Letztere übt derselbe vermöge seiner Landeshoheit durch das ganze Land und alle seine Theile aus. Beyde, ihrer Natur nach ganz verschiedene Rechte, scheinen aber in den kleinen Territorien fast auf eins hinaus zu kommen, wie denn in solchen überhaupt dem Landesherrn mehr Rechte zugeeignet werden, als sonst der höchsten Gewalt nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gebühren a). Hingegen findet sich von dieser Seite in großen Territorien mehr Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Staatsrechte (1)

a) Ludolf in Symphor. consult. forens. Tom. I. Consult. 10. p. 326. nennet diese Länder „territoria, quae modo magis herili reguntur". Beyträge Th. 1. S. 140.

(1) Beyträge, S. 129. flg.

§. 191.

besonders a) in Ansehung Cammer- oder Domanial-Güter;

Dieienigen Theile des Landes, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zustehen, pflegen in größern Territorien Cammergüter, oder, in so fern sie zum Unterhalt der Familie und des Hofs dienen, Tafelgüter genannt zu werden. Seit neuern Zeiten werden sie, so wie in Königreichen, Domainen genannt, mit denen sie auch das gemein haben, daß sie keineswegs der bloßen Willkühr des Besitzers überlassen sind. Ihr Eigenthum ist aber nicht sowohl bey dem Staate, als vielmehr bey der Familie des Fürsten, oder dem geistlichen Stift (in Bisthümern), welchen das Recht der Landesregierung anklebet. Zuweilen stehet auch über solche Güter dem Kaiser oder einem Andern ein dominium directum zu, ie nachdem sie ursprünglich entweder von einer Kaiserlichen Belehnung oder sonstigen Concession herrühren, oder von den Vorfahren als ein Lehen- oder Allodial-Gut durch Consolidationen, Heirathen, Kriege und Secularisationen erworben worden sind.

§. 192.

b) in Ansehung Aemter;

Ferner dieienigen Theile der Territorien, welche entweder ursprünglich der regierenden Familie oder einer geistlichen Stiftung eigen waren, oder aus ehemahligen Dynastien, Grafschaften oder großen Rittergütern zu Theilen eines Landes erwachsen sind, werden 1) unter sich in größern Ländern als besondere Aemter unterschieden.

Einsiedes derselben besteht aus einem gewissen District mehrerer Dörfer, und diesem ist von dem Landesherrn ein sogenannter Amtmann, Pfleger, Drost, Gogreve ꝛc. zur Ausübung der Patrimonial- und Landesherrlichen Rechte vorgesetzet. Daher sind II) die größern Länder gewöhnlich in Fürstliche Aemter, alsdann in mittelbare, geistliche Stifter, in Rittergüter und in Städte getheilt. Doch stehen III) gewöhnlich die Städte, Rittergüter und geistliche Stiftungen nicht unter den Aemtern, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn. Hievon ist iedoch dann eine Ausnahme, wann etwann ein Amt aus einem ehemahligen kleinerm Territorium entstanden ist, wozu eine Stadt oder ein Rittergut und geistliche Stiftung gehörte. In diesem Falle kann vielleicht noch eine Stadt, ein Rittergut, oder eine geistliche Stiftung in einem sogenannten Amt mitbegriffen seyn. Und aus allem diesen kann man sich den an einigen Orten statt habenden Unterschied zwischen Canzley- oder Schrift- und Amtssäßigen Gütern ꝛc. erklären.

§. 193.

zum Theil auch c) in Ansehung Chatoull-Güter.

In mehrern Ländern I) sind die Benennungen Cammergüter und Aemter gleich viel. In einigen Ländern II) werden gewisse einzelne Güter im engern Verstande Cammergüter genannt, deren Einkünfte besonders von der Cammer bezogen werden und nicht unter den alten Aemtern mitbegriffen sind, als: Rittergüter und andere neue Acquisitionen des Landesherrn. Wenn solche III) nicht einmahl der Cammer zur Verwaltung

tung überlassen, sondern von dem Fürsten selbst, als ersiem Erwerber, sich und seiner freyen Bestimmung vorbehalten worden sind, werden sie zuweilen auch Chatoull-Güter genannt.

§. 194.

3) Vorzüge bey Ausübung Landesherrlicher Rechte kommen a) Adelichen zu,

Was die Landesherrlichen Rechte anbelangt, so findet I) eigentlich zwischen Cammergütern oder Aemtern und den übrigen Theilen des Landes kein Unterschied Statt, indem sie alle die Landeshoheit in gleichem Grade anerkennen müssen. Indessen II) werden doch einige Vorzüge und besondere Rechte der Besitzungen der einen vor denen der andern, hauptsächlich in Rücksicht auf den verschiednen Stand der Besitzer, eingeräumt. So sind 1) meist die Güter der Bauern nach der ehemahligen Leibeigenschaft in Teutschland, es mag nun dieselbe ganz oder zum Theil noch Statt finden, theils zu Frohnen, theils zu Zinsen, Gülden und andern Abgaben dem Landesherrn selbst, als Gutsherrn, oder einem andern adelichen Gutsbesitzer schuldig und gehalten. Von solchen Gutsherrlichen Lasten 2) sind alle und iede Rittergüter frey. Hingegen sind sie nicht auf gleiche Art von der Prästation Landesherrlicher Rechte befreyet; vielmehr pflegen in dieser Rücksicht, wiewohl nicht durchgehends, die Ritter- und Bauerngüter gleich gehalten zu werden a).

a) Rechtsfälle B. 1. Th. 3. S. 561.

§. 195.

besonders in Ansehung der Patrimonial- oder Erbgerichtbarkeit;

Außerdem I) sind einige vorzügliche, zum Nutzen des Guts gehörige, Gerechtsame, als Jagd, Fischerey, nur allein den Ritter- nicht aber den Bauerngütern eigen. Ueberdieses haftet auf den Rittergütern noch eine Art von Gerichtbarkeit (Jurisdiction), welche man die Patrimonial- oder Erbgerichtbarkeit nennet. Vermöge derselben hat ieder Besitzer das Recht, einen Amtmann oder Gerichtshalter zur Ausübung der Gerichtbarkeit über die innerhalb ihres Sprengels sich befindenden Personen und Sachen zu setzen, und zwar bestehet diese Erbgerichtbarkeit bey einigen Gutsbesitzern in der bloßen Civil, bey andern aber in der Criminal oder vollen Gerichtbarkeit. Mit solcher sind meistens noch andere wichtige Gerechtsame des Adels verbunden, als: das Abzugsrecht, das Recht den Geschäften der Bauern ihre Bestättigung zu geben, und besonders das Recht, sich eine Erb-Huldigung, einen Erbeid (1) leisten zu lassen. Und so hat mancher adelicher Gutsherr, dem Anschein nach, eine Art von wirklichem Regierungsrechte über seine Bauern oder Unterthanen, doch unbeschadet der Landeshoheit, die nur allein dem regierenden Herrn in iedem Lande zukommt.

(1) Iuramentum assecurationis ist eigentlich der Eid, durch welchen die Leibeigenen sich gegen ihre Herren verbindlich machen, ihr Bestes nach allen Kräften zu befördern, die Frohndienste und Abgaben zu rechter Zeit zu leisten, und sich der Gutsherrlichen Gewalt bey keiner Gelegenheit zu entziehen. Selchow, Elementa Iuris Germanici (Ausg. 1775.) S. 496.

§. 196.

§. 196.

b) auch geistlichen Stiftungen und Städten.

Auf gleiche Art sind I) geistlichen Stiftungen gewisse Gründe, oder Ländereyen zugehörig, aus welchen die Stifter unmittelbaren Nutzen ziehen, oder die sie von den dazu gehörigen Bauern bebauen lassen; ja auch ganze Dörfer, ebenfalls mit der Erbgerichtbarkeit und andern bedeutenden Gerechtsamen; so wie es auch II) viele Städte gibt, denen auf eben die Art einzelne Gründe oder ganze Dörfer mit Jurisdiction und andern Vorrechten zugehören.

Zweytes Capitel.

Von den Landständen und deren Verhältniß zur Regierung des Landes.

---

§. 197.

I) Landstände haben 1) nach verschiedenen Landes-Grundgesetzen.

In größern Ländern haben fast seit dem Ursprunge der Landeshoheit die Prälaten, die Ritterschaft und Städte so viel erhalten, daß sie von ihren Fürsten in wichtigen Regierungsrechten [a] zu Rathe gezogen wurden. Aus solchen Berathschlagungen der Vornehmsten des Landes entstanden nach und nach die Landtage in iedem Lande. Diejenigen nun, welche daben Sitz und Stimme haben, sind eigentlich die Landstände. Ihre Einwilligung aber II) bey Ausübung gewisser Re-

gierungsrechte ist in der Folge, theils durch Herkommen, theils durch besondere Verträge zur Nothwendigkeit geworden. Letztere werden sich in iedem Lande, wenigstens auf irgend eine Art, finden. Sie sind die besonderen Staatsgrundgesetze eines ieden Landes, und durch sie können, ohne Nachtheil der Gerechtsamen eines Dritten, die Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen auf alle nur erdenkliche Weise bestimmet werden b).

a) Beyträge Th. 1. S. 107. — 133.

b) Rechtsfälle B. 1. Th. 3. S. 556. B. 2. Th. 3. S. 619. B. 2. Th. 4. S. 1028.

§. 198.

2) verschiedene Rechte;

Vermöge der so verschiedenen Observanz bey dem Mangel an Reichsgesetzlichen Vorschriften hat es auch mit den Gerechtsamen der Landstände gar verschiedene Bewandniß. Es hängen I) in dem einem Lande mehrere, in dem andern wenigere Regierungsrechte von ihrer Einwilligung ab; doch kann man hieher hauptsächlich das Besteurungsrecht und die Gesetzgebung rechnen. Auch sonst II) haben sie in dem einem Lande mehr, in dem andern wenigere Vorrechte, z. B. ihre Unionen, Privatzusammenkünfte a), Landschaftbediente, Siegel b) u. d. g. betreffend.

a) Solchen Privatzusammenkünften scheint zwar die W. C. (1658) Art. 15. §. 3. entgegen zu seyn, in den Worten: „nicht zugeben, daß Landstände — in dergleichen (nähmlich Landsteuer-Sachen) und andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventē

vente anstellen und halten ꝛc.“ Mosers Nebenstunden Th. 6. S. 876. Man vergleiche hingegen die weitere Darstellung dieses Rechts in der Erläuterung des Geraischen Mandatsgesuches, (Göttingen 1774. Fol.) §. 4. flg. Rechtsf. B. 3. Th. 2. S. 289.—

b) Mosers Nebenstunden Th. 4. S. 468.

§. 199.

und werden 3) in verschiedene Classen getheilt.

Die Landstände selbst werden auch noch in verschiedene Classen getheilt. Unter solchen behaupten iedoch 1) die Prälaten, wo noch welche übrig sind, den ersten Platz. Unter Prälaten versteht man nähmlich: 1) die Häupter der in dem Lande befindlichen geistlichen Stifter; 2) die Commandeurs des Teutschen und Johanniter-Ordens, so fern diese etwa Besitzungen in dem Lande haben; 3) alte Universitäten und 4) in den geistlichen Ländern vor allen andern die Domcapiteln. II) In Ansehung des Adels macht man hie und da einen Unterschied zwischen alten und neuen Adelichen [a], und in einigen Ländern machen die von dem hohen Adel eine besondere Classe unter den Landständen aus. III) Unter den Städten wird ein Unterschied zwischen größern und kleinern gemacht, indem iene als Hauptstädte, denen die Zusammenberuffung und das Directorium ꝛc. und andere Gerechtsame zustehen, angesehen werden. Ueberhaupt aber IV) sind in den meisten Ländern gewisse Landschafts-Deputationen niedergesetzt. Diese bestehen aus einer geringern Anzahl von Landständen, und es ist ihnen die Besorgung gewisser Geschäfte in aller anderer Nahmen übertragen, zum

Theil so, daß es eine doppelte Deputation gibt, eine größere und eine kleinere, oder einen weitern und engern Ausschuß.

a) Rechtsfälle, B. 2. Th. 3. S. 669.

§. 200.

II) Landtage, 1) allgemeine Landesversammlungen, die Art und Weise a) ihrer Versammlung,

Landtage werden alle Jahre, oder nach einem andern bestimmten Zeitraum gehalten. Der Landesherr schreibt dieselben aus, und man versammelt sich gewöhnlich in seiner Residenz. Da nun die Städte und Universitäten auf denselben nicht anders als durch Deputirte erscheinen können, die Prälaten und Adelichen aber in Person zugegen sind; so ist es bloß ein Vorrecht des höhern Adels, Geschäftsträger in ihrem Nahmen zu schicken. Alle Gegenwärtige genießen das Recht der Hospitalität und der Diätengelder. Der Landtag wird gewöhnlich auf eine feyerliche Art eröfnet. Der Landesherr pflegt bey solchen entweder in Person, oder durch einen Commissarius zugegen zu seyn. Von letzterm wird nach geendigtem Gottesdienst im Nahmen des Landesherrn eine kurze Rede gehalten, diese von den Landständen beantwortet, und ihnen sodann die Landesherrliche Proposition schriftlich mitgetheilt.

§. 201.

b) zu berathschlagen, und abzuschließen;

Die Berathschlagung selbst geschiehet I) alsdann von den Landständen, besonders oder zusammen, oder

nach

nach den verschiedenen Classen der Stände getrennt; an andern Orten auch so, daß die Deputirten von den übrigen Ständen abgesondert sitzen. II) Den vorzüglichen Gegenstand der Berathschlagungen machen die in der Landesherrlichen Proposition enthaltenen Materien aus, und die etwann von den Landständen gesammelten Beschwerden, wozu oft auch noch Nebenpuncte kommen, als: die Ergänzung der Anzahl von Deputirten, die Bestellung neuer Beamten, Ablegung der Rechnungen u. s. w. Dieses alles wird III) in Schlüsse abgefaßt, und am Ende des Landtags dem Landesherrn in Form eines Gutachtens und gesammelter Beschwerden überreicht. Von dem Fürsten wird auf die angebrachten Beschwerden eine Resolution ertheilt, und der Landtag = (Landes=) Abschied verfaßt. Alsdann wird der Landtag mit eben der Feyerlichkeit, wie bey dem Anfange desselben, beschlossen.

§. 202.

2) Besondere Landes-Zusammenkünfte, Deputationstage.

Außer diesen allgemeinen Landtagen pflegen in den meisten Ländern noch Versammlungen der Deputirten, Deputationstage, gehalten zu werden, besonders um Rechnung abzulegen, und die, den Deputationen anvertrauten, keinen Aufschub leidenden Geschäfte zu besorgen. Uebrigens hat es mit ihnen die nähmliche Bewandtniß, als wie mit den Landtagen selbst.

§. 203.

§. 203.

III) Ob und wie fern den Landständen eine Mitregierung zuzuschreiben sey?

Ueberhaupt I) wo Landstände sind, und so fern Regierungsrechte an ihre Bewilligung gebunden sind; so üben dieselben auch die nähmliche Art von Mitregierung aus, wie die Reichsstände in Ansehung des Kaisers (§. 131). Nur beruht der Grund dieser ganzen Sache darauf, daß die Landstände nur, was ihre eigene Güter und Besitzungen angehet, nicht ohne ihre Einwilligung etwas geschehen lassen, hingegen keine Mitregierung in Cammergütern und Aemtern des Fürsten Statt findet [a]. Daß man übrigens II) nicht überall Landstände und Landtage antrifft, mag dies zur Ursache haben, daß sie in einigen Ländern, wo sie sonst waren, in Abgang gekommen sind, oder daß in kleinern oder auch größern Ländern, die aber durch Verbindung mehrerer kleinerer Territorien entstanden sind, schon ursprünglich nie Landstände gewesen sind [b].

a) Beyträge Th. 1. S. 179 — 185.

b) Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 1035.

Drit-

Drittes Capitel.

Von dem Verhältniß, worinn die Landeshoheit unter der Kaiserlichen Regierung stehet und was davon abhänget,

oder:

Von der Subordination der Länder unter der Kaiserlichen Regierung.

§. 204.

Subordination der Landesherrlichen Regierung unter der Reichsregierung.

Die Subordination, in welcher sich die landesherrliche Regierung unter der Kaiserlichen befindet, hat vorzüglich I) die Wirkung, daß von der Landschaft und sogar von einzelnen Unterthanen gegen ihren Landesherrn Klagen und Beschwerden angebracht werden können, im Fall der Fürst entweder überhaupt seine Landeshoheit mißbraucht, oder einzelne Rechte der Landstände und Unterthanen beleidigt. Nur ist in diesen Fällen der Zugang zu den Reichsgerichten durch Reichsgesetze ein wenig beschränkt [a]. Es kann aber auch II) hinwiderum diese Subordination zum Nutzen des Landesherrn dienen. Denn ob ihm gleich unbenommen bleibt, seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten zu belangen, und sie durch Gebrauch seiner eigenen Kräfte oder mit Hülfe seiner benachbarten Stände in Gehorsam zu

erhal-

erhalten; so kann doch 1) auch öfters mit gutem Erfolg bey den Reichsgerichten gegen widerspenstige Unterthanen auf Leistung des schuldigen Gehorsams von dem Landesherrn Klage gestellt werden, und dann 2) kann vom Kaiser über die ungerechterweise verweigerte Einwilligung der Landstände Untersuchung angestellt und nach Befinden der Sache der Consens suppliret werden.

a) W. E. (1658 und beständ.) Art. 19. §. 6. 7. „Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit (Zusatz 1790: in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen), Klage führen; so sollen und wollen Wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn *Privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien (Zusatz 1742 auf Erinnerung von Sachsen: sowohl überhaupt, als) in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes de anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine mandata (Zusatz 1790: oder Rescripte, welche Anordnungen *in meritis causae* enthalten, weder Ordinationen)

noch

noch protectoria oder conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt ietztgedachten Reichsabschieds §. Benebens sollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuförderst die Austräge in Acht nehmen; wo aber (Zusatz 1790: in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen), die jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die mandata (Zusatz 1790: Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen) ergehen, die beklagte Obrigkeit (Zusatz 1790: iedesmahl und in allen Fällen) mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderst vernehmen, gestalt bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten (Zusatz 1790: oder Rescripten, welche Anordnungen *in meritis causae* enthalten, auch Ordinationen) keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursachen zu klagen haben, den Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium, abhelfen. Man vergleiche auch Rechtsfälle B. 1. Th. 3. S. 712. B. 2. Th. 3. S. 619. B. 2. Th. 4. S. 1028.

b) W. C. (1653. und beständ.) Art. 15. §. 8. 9: „Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände (Zusatz 1711: die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen), zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichsconstitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, sie zum Gehorsam zu bringen; iedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber die Streitigkeiten vor dem

Rich-

Richter mit Recht verfangen wären; sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. Dieser Stelle der W. C. ist iedoch die Resolution Leopolds des I. ꝛc. vom Jahre 1670. beyzufügen: in corp. I. P. S. 1079. Man vergleiche aber auch Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 940. 954.

c) W. C. (beständ. und 1711.) Art. 15. §. 1: „Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in unserm Kaiserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten", Art. 19. §. 7. am Ende (1658): „immittelst gleichwohl zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen".

d) Struben Nebenstunden Th. 1. S. 169. flg. Beyträge Th. 1. S. 300. u. flg.

§. 205.

und die hieraus entstehenden neuen Grenzen der Landeshoheit;

In beyden Fällen I), wo die zwischen den Unterthanen und dem Landesherrn obwaltenden Streitigkeiten durch Kaiserliche Autorität entschieden werden, geben die Kaiserliche Urtheilssprüche eine Norm über die Rechte und Obliegenheit des Landesherrn in solchem einzelnen Lande, und machen eine Art von besondern Grundgesetz aus, dessen verbindliche Kraft in dem erklärten Willen des Obern lieget. Zu dieser Art von Grundgesetzen sind auch II) die Kaiserlichen Privilegien zu rechnen, wodurch, wie öfters schon geschehen ist, die Rechte der Fürsten oder der Landstände weiter ausgedehnt werden (r). Auch lassen sich III) in dem gemeinsamen Reichsband Einschränkungen der Landeshoheit

hoheit entdecken, und eben so können diese neuerdings durch Reichsgesetze erwachsen. Aber es kann auch, nach Gelegenheit der Sache, durch ein neues Reichsgesetz die Landeshoheit erweitert und ausgedehnt werden a).

(1) „Kaiserlichen Privilegien, wodurch die Landeshoheit eines Reichsstandes nur mehr eingeschränkt werden möchte, ist zwar durch neuere Gesetze mehr Ziel- und Maß gesetzt. Aber in vorigen Zeiten einmahl richtig ertheilte Privilegien, die nur die Grenzen der Kaiserlichen Gewalt nach der Verfassung selbigen Zeiten nicht überschritten, behalten doch auf beständig ihre Kraft.“ Beyträge, Th. 1. S. 307. flg.

a) Mosers Nebenstunden Th. 4. S. 506. und Beyträge Th. 1, S. 309.

§. 206.

und Analogie zwischen der Verfassung des Reichs und der Territorien.

Schon längst 1) hat man zwischen der Verfassung des ganzen Reichs, und der einzelnen Teutschen Länder, eine Aehnlichkeit bemerket, daß nähmlich solche Rechte, welche sowohl in der Landesherrlichen, als in der Kaiserlichen Regierung vorkommen, von beyden fast auf gleiche Weise ausgeübt werden. Und in solchem Betracht, nur mit Ausnahme der, der Landeshoheit entgegengesetzten Kaiserlichen Reservatrechte, hat die Regel Grund: „daß ieder Reichsstand in seinem Lande eben die Macht habe, welche der Kaiser im Reiche hat a).“ Und aus allen diesen ergibt sich also 1) wie die Verfassung einzelner Länder, in so fern sie von Privilegien, von Urtheilssprüchen der

Reichsgerichte, oder von Landverträgen abhängt, verschieden seyn könne. So fern man sie aber 2) nach den Reichsgesetzen betrachtet; ist die Landeshoheit aller und ieder Stände eine und eben dieselbe. Hier findet 3) vielmehr gar kein Unterschied einer mehreren Macht, Hoheit, Größe, eines höhern Charakters des regierenden Herrn selbst Statt. Jeder ist in Ausübung seiner Landeshoheit ganz frey, aber keiner hat die Landeshoheit unabhängig, unumschränkt und nach Willkühr. Hingegen 4) ist aber auch gewiß, daß, wenn iene eben bemerkte Einschränkungen des Teutschen und allgemeinen Staatsrechts ausgenommen werden, die Teutsche Landeshoheit eine wahre Machtvollkommenheit, einen Inbegriff aller, in dem allgemeinen Staatsrechte gegründeten Regierungsrechte, enthalte, wie sich leztere nur immer in größere, kleinere, einheimische, auswärtige, u. s. w. theilen.

a) Rechtsfälle. B. 2. Th. 4. S. 1036. und Beyträge. Th. 1. S. 187 — 189.

Vier-

Viertes Capitel.

Was bey der Landesregierung in Ansehung der Person des Landesherrn selbst zu bemerken ist.

§. 207.

Wie die Landesherren für ihre Person 1) sich zur Regierung verhalten?

Nachdem die Fürsten Teutschlands eigene Collegien zur Verwaltung der Staatsgeschäfte errichtet hatten; waren sie anfänglich in den obern Collegien selbst zugegen. Heut zu Tage aber werden nur die geheimsten, und wichtigsten Geschäfte, und diese nicht alle, in Gegenwart des Landesherrn besorgt. Das übrige geschieht in Justiz- Cammer- Regierungs- und Geheimen Raths-Collegien ꝛc, nur unter der Autorität und dem Nahmen des Landesherrn. Die Anzahl der Geschäfte, welche zu des Landesherrn Wissenschaft selbst sich eignet, ist nach der verschiedenen Verfassung der Länder, und in dem nähmlichen Lande nach der Neigung des regierenden Herrn, bald größer, bald kleiner.

§. 208.

2) welche Verschiedenheit hieraus im Lande selbst entsteht?

Was die Verschiedenheit der Territorien anbetrifft; so ist I) zuvörderst ein Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Ländern, indem in diesen Ländern der Regent gewählt wird, und auch größtentheils durch

das nicht unbedeutende Ansehen seines Capitels eingeschränkt ist, und es pflegen daher auch die ersten Stellen im Staate nur Mitgliedern des Domcapitels selbst anvertraut zu werden [a]). Auch ist II) ein Unterschied zwischen Chur- Fürstenthümern und Grafschaften. Noch weit merklicher III) ist der Unterschied zwischen größern und kleinern, einfachen und zusammengesetzten Territorien, und unter diesen, zwischen solchen, die nur durch eben dieselbe Person des regierenden Herrn, und andern, die durch eine reele Verbindung zusammengehören (1). Endlich unterscheidet sich auch IV) selbst ein Teutscher Staat von dem andern, je nachdem der regierende Herr in dem einen sich aufhält, und seine Residenz hat, ein anderes aber diesen Vorzug entbehren muß (2).

a) F. C. v. Moser von geistlichen Fürstenthümern, 1787, 8. historische Entwickelung Th. 2. S. 172.

(1) Entwickelung, Th. 3. S. 283.

(2) Entwickelung, Th. 3. S. 284.

Fünftes Capitel.

Von den Reichsstädten und deren Verfassung.

§. 209.

I) Die Reichsstädte, nachdem sie die ehemahlige Kaiserliche Schutzvogtey an sich gebracht,

Die **Reichsstädte**, als besondere Staaten von Teutschland (§. 29), kommen mit den übrigen Teutschen Städten darinn überein, daß in ieder derselben der Rath oder der Magistrat von dem Corps der Bürgerschaft zu unterscheiden ist. Jenen, als dem Collegio der erstern und vornehmsten des Staats, ist die Verwaltung desselben anvertraut. Und auf eben die Art, wie in Landstädten der Landesherr das Recht hat, zur Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit, und anderer Landesherrlicher Gerechtsamen, einen Vogt, Schultheisen oder andere Beamte zu setzen; so waren auch ehemahls in den Reichsstädten dergleichen Vögte, Schultheise und andere dergleichen Beamte vom Kaiser bestellet. Aber nach und nach sind diese Rechte der Kaiserlichen Advocatie durch Verpfändung und andere Wege an die Städte und ihren Magistrat gekommen und dies veranlaßte die heutige Verfassung der Reichsstädte.

§. 210.

1) haben heut zu Tage die Landeshoheit, so wie die andern Stände,

Heut zu Toge nun haben alle und iede Reichsstädte, mit vollem Rechte, so wie sie I) Reichsstände sind a) (1), auch II) die Landeshoheit, ganz so wie die übrigen Stände b). Sie sind ferner III) keinem Reichsstande, und der höchsten Kaiserlichen Gewalt nicht anders, als die übrigen Stände unterworfen, ausgenommen, daß einige derselben dem Kaiser iährliche Steuern bezahlen c), und daß überhaupt, wie sich größtentheils leicht bemerken läßt, in den Reichsstädten des Kaisers Gewalt und Ansehen von ungleich grösserm Gewicht und Nachdruck ist, als in andern Ländern, von deren Verfassung auch sonst nicht alles auf die Reichsstädte angewandt werden kann.

a) I. P. O. art. 5. §. 29: „*Liberae imperii civitates* prout omnes atque singulae *sub appellatione statuum imperii* non tantum in pace religionis et praesenti eiusdem declaratione, sed et alias *ubique indubitate continentur*, ita et ex illarum numero eae, in quibus unica tantum religio anno 1624 in usu fuit, *tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium*, in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia *idem cum reliquis statibus imperii superioribus ius habeant.*

(1) S. oben §. 104. (1)

b) I. P. O. Art. 5. §. 5: „*Liberis imperii civitatibus* — rata et *intacta maneant regalia* vectigalia, redi-

reditus annui, *libertates*, *privilegia* confiscandi, collectandi et inde dependentia *aliaque iura*, ab imperatore et imperio *legitime impetrata*, *vel longo usu* ante hos motus *obtenta — possessa et exercita*, *cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio*, cassatis, annullatis et in futurum prohibitis iis, quae per repressalias, arresta, viarum occlusiones et alios actus praeiudiciales, sive durante bello quocumque praetextu in contrarium facta, et propria auctoritate hucusque attentata sunt, sive dehinc, nullo praecedente legitimo iuris et excutionis ordine fieri attentarive poterunt."

c) W. C. (1519) Art. 11. §. 16—20: „Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reiche ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden" (Zus. 1619): „Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe iederzeit seyn inner Jahres-Frist nach wirklicher Antretung unserer Kaiserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichscanzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reiche und gemeinen Nutzen wider Recht und Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger (Zus. 1638: Collegial-) Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre;" (Zus. aus der beständ 1711: „Dergleichen Bewilligungen doch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.)"

§. 211.

2) Regierungsform der Reichsstädte,

In den meisten Reichsstädten hat es zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft über die mehr democratische oder aristocratische Verfassung große Streitigkeiten gegeben, und gibt es zum Theile noch. Oefters ist aber der Streit durch Kaiserliche Autorität mittelst Localcommissionen oder auf andere Weise entschieden, und dadurch zur Gewißheit gebracht worden, ob die höchste Gewalt bey dem Magistrat, oder bey der Burgerschaft sey, und wann ersterer in diesem Falle, die Einwilligung der Bürgerschaft bedarf, oder nicht.

§. 212.

und Verschiedenheit in ihrer innern Verfassung.

Die innere Verfassung des Magistrats oder Raths, aus welchen und wieviel Bürgermeistern, Rathsherren, Schultheisen und Schöpfen, ingleichen Syndicis, Consulenten, oder wie sie sonst heißen, derselbe bestehe, wie hinwiederum diese ernennt werden, ob und in wie viel Bänke, oder Aemter sie eingetheilt sind, was die Beschäftigungen des vollen Raths der Deputationen oder Ausschüsse des Bürgermeisteramts und übrigen Aemter ausmachen (1), ferner: welche unter die Zahl der Bürger gerechnet werden, und wie diese in Quartiere ꝛc. eingetheilt sind, ob und welche Vorzüge die Patricier haben (2) — dieses alles ist nicht sowohl durch das allgemeine Teutsche Staatsrecht, als vielmehr durch die besondern Grundgesetze ieder Stadt (3) und ein rechtmäßiges Herkommen zu bestimmen (4).

(1) „Hie-

(1) „Hiebey beruhet das Hauptwerk auf folgenden Puncten:

I) wie die obrigkeitlichen Personen bestellt werden, und zwar 1) was für Eigenschaften dazu erforderlich sind, ob und wie viele aus gewissen Geschlechtern seyn müssen, oder nicht? Ob zwischen Gelehrten und Ungelehrten, als Kaufleuten, Handwerkern oder andern Bürgern ein Unterschied bestimmt sey, oder nicht? ꝛc. 2) ob die Stellen auf Zeitlebens oder nur auf gewisse Zeit währen, und abwechseln, oder nicht? 3) wie es mit Wiederbesetzung ieder Stelle gehalten werde? ob sie durch Wahl- oder Loos, bloß durch den Rath, oder auch mit Beywirkung der Bürgerschaft geschehe? —

II) wie die obrigkeitlichen Berathschlagungen und Aemter eingerichtet sind, als 1) an welchen Tagen, in welcher Ordnung, unter wessen Direction u. s. w. die Zusammenkünfte des Raths angestellt werden? 2) was ein ieder für Verrichtungen habe? ob und wie die Glieder des Raths nach Aemtern oder andern Abtheilungen zu ihren Arbeiten angewiesen sind? ꝛc.“ S. kurzen Begriff des Teutschen Staatsrechts S. 100 flg.

(2) In Ansehung der Bürgerschaft, „wie solche eingerichtet sey? Als 1) wer unter die Zahl der Bürger gerechnet, und wie allenfalls ein neuer Bürger aufgenommen werde? 2) wie die Bürgerschaft nach Bänken, Quartieren, Kirchspielen, (Wachten) oder auch nach dem Nahrungsstande, oder sonsten eingetheilt sey? 3) wie die Bürgerschaft nach solchen Eintheilungen oder auch insgesammt zusammenkommen, sich berathschlagen, Schlüsse machen, und mit der Obrigkeit handeln könne?“ S. Begriff a. O.

(3) Welche Grundgesetze gewöhnlich unter dem Nahmen „Regierungs-, Verfassung, Regiments-Ordnung“ bekannt sind.

(4) Woraus alsdann zu beurtheilen ist: „a) überhaupt, ob eine Reichsstadt mehr aristocratisch, oder democratisch sey, und ob der Magistrat oder die gesammte Stadt eigentlich das τὸ κύριον habe; insbesondere, wie weit sich die Gewalt des Raths erstrecke, als 1) insonderheit, ob die Cämmerey und deren Verwaltung alleine vom Rathe abhänge, oder der Bürgerschaft in ein oder andern Dingen, z. E. in Ausgaben über gewisse Summen, in Ablegung der Rechnung, u. d. g. mit anver-

trauet sey? 2) ob und wie neue Auflagen gemacht werden können? 3) wie es mit neuen Gesetzen und andern dergleichen wichtigern Regierungs-Rechten zu halten sey ꝛc." Begriff a. O.

§. 213.

II) Zufällige Vorzüge einiger Reichsstädte.

Uebrigens ist der I) Sitz ieder Reichsstadt innerhalb ihren Mauern, und es giebt welche, die außer derselben gar kein Territorium haben. Andere aber haben nicht allein ein umliegendes Gebiet, sondern auch ganze Länder, die zuvor Graf- oder Herrschaften gewesen sind, und auf verschiedene Art an Reichsstädte gekommen sind. Die Art aber, wie solche regiert werden, ist gleichfalls sehr verschieden. Auch giebt es II) in einigen Reichsstädten noch Ueberbleibsel der ehemahligen Kaiserlichen Vogtey, welche sich von den Kaisern nicht der Magistrat, sondern ein dritter Reichsstand zu eigen gemacht hat. Dieses ist dann meist die Quelle unzähliger Streitigkeiten. Auch haben III) in Reichsstädten öfters noch andere Stände des Reichs, als Bisthümer, Abteyen, oder andere corpora und collegia, die nicht unter der Stadt-Bothmäßigkeit stehen, als Domcapiteln, Reichs-Kreisversammlungen ihren Sitz, oder es halten sich da einzelne Reichsunmittelbare Personen auf, woraus nicht selten Collisionen entstehen. IV) Zwischen den ehemahligen Kaiser-Städten und andern ist aber heut zu Tage kein Unterschied zu bemerken. Hingegen sind die mehrern Vorzüge der Seestädte vor andern einleuchtend, und daher ist billig dieser Städte in einer eignen Stelle der Kaiserlichen Wahl-Capitulation a) Erwähnung geschehen (1).

a) W. C.

a) W. C. (1742.) Art. 7. §. 2: „S. u. w. auch, wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Brehmen; und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem instrumento pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.“ Man vergleiche I. P. O. art. 10. §. 16.

(1) Die Verordnung der W. C. enthält also eine eigene Verordnung, sowohl die Handlungtreibende Städte überhaupt, als insonderheit, die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen.

§. 214.

III) Reichsstädtisches Canzley-Ceremoniel.

Was das Ceremoniel der Reichsstädte anbetrifft; so will der Kaiserliche Hof nicht gestatten, daß sie Republiken genannt werden [a]). In den Reichsacten werden sie ehrbare, freye, Kaiserliche Reichsstädte genannt, woraus eine übel verstandene Abbreviatur den, mit der Sache doch keineswegs übereinstimmenden Titel, „Erbfrey“ beynahe Canzleymäßig gemacht hat [b]). Uebrigens kommen diese durch ihre Kräfte und innere Verfassung so verschiedene Städte, weder in den Titulaturen, deren sich die Städte selbst, oder vielmehr ihre Obrigkeiten bedienen [c]), noch auch in den Ehrenbezeugungen und Titeln, die sie von auswärtigen Mächten und Staaten erhalten [d]) (1) überein.

a) Mosers Staatsrecht. Th. 39. S. 281.

b) Mosers Staatsrecht. Th. 40. S. 401.

c) An-

c) Anleitung zur Juristischen Praxi. Th. 2. S. 140.

d) Anleitung zur Juristischen Praxi. Th. 2. S. 199. 203.

(1) Indessen genießen einige durch Handlung, oder sonsten vor andern empor gekommene Reichsstädte darinn merkliche Vorzüge, daß sie mit auswärtigen Gesandtschaften beehrt, und ihre Gesandten hinwiederum auswärts mit den Gesandten freyer Republiken fast gleich gehalten werden. S. Begriff ꝛc. S. 102. flg.

Ende des fünften Buchs und des ersten Theils der Uebersetzung.

Anhang.

Anhang.

Tabellarische Darstellung,

der zwischen dem Teutschen Reiche und der Französischen Nation wegen der Reformen in Elsaß und Lothringen entstandenen Streitigkeiten.

I) Geschichte des Streits

A) Decrete der Nationalversammlung, wodurch die Rechte der Reichsstände gekränkt worden sind, und zwar:

1) weltliche Rechte
die Abschaffung der Lehensverfassung, deren Folgen erstrecken sich auf

a) die aufgehobene Steuerfreyheit der beyden erstern Stände,

b) die abgeschafte Seigneurial-Gerichtbarkeit, und Einführung der Provinzialadministration,

c) die Abschaffung der übrigen, aus der ehemahligen Landeshoheit entstandenen gutsherrlichen Rechte und damit verbundenen Schuldigkeiten der Seigneurialunterthanen,

d) die Abschaffung der Leibeigenschaft, und der Wirkungen derselben,

e) die einlösbaren Schuldigkeiten

2) Geistliche Rechte

a) Aufhebung der geistlichen Güter,

b) Neue Dioecesaneinrichtung in Frankreich.

B) Benennungen der dieserwegen mit Beschwerden bey Kais. Majest. und der Reichsversammlung eingekommenen Stände und andern Glieder des Reichs:

1) Straßburg
2) Speyer
3) Probstey Weissenburg
4) Trier
5) Hessendarmstadt
6) Stift

6) Stift Münster im St. Gregorienthal im Obern Elsaß.
7) Clerisey des untern Elsasses
8) freye unmittelbare Ritterschaft im untern Elsaß
9) Fürstliches Ritterstift Murbach zu Gebweilen im Obern Elsaß
10) Der Johanniter meister wegen der Besitzungen des Ordens im Elsaß und Lothringen.
11) Cölln, als Hoch- und Teutschmeister.
12) Adel des Obern Elsasses.
13) Abtey Wadgassen.
14) Fürst von Leiningen.
15) Reichsstift Andlau.

II) Erörterung der Sache selbst.

A) Es ist nähmlich hier die Frage, ob Frankreich durch die mit dem Teutschen Reiche gemachten Friedensschlüsse, nichts anders, als die Landeshoheit der vorher vom Hause Oesterreich in Elsaß besessenen Länder und die Stadt Straßburg bekommen habe — keineswegs aber die Landeshoheit von ganz Elsaß.

A) Nach dem Westphälischen Frieden

1) Gründe der Krone Frankreich:

a) art. 12. §. 73. I. P. M. — Imperator prose etc.

b) art. 12. §. 8. in fine.

c) art. 12. §. 87. ist null, weil er dem §. 73. widerspricht und der noch beygefügten Clausel — „ita tamen, ut praesenti hac declaratione nil detractum etc.“

d) art. 12. §. 78.

2) Gründe des Teutschen Reichs:

a) in

a) in dem §. 73. P. W. ist an Frankreich cedirt worden:

α) der Sundgau, eine bisher Oesterreichische Besitzung im Ober-Elsaß

β) die Landgrafschaft — ein bloßer Titel, ohne Land oder Besitzung

γ) die Landvogtey, welches eine Schirmvogtey über die zehn Städte ist und *)

1) die Landvogtey- oder Schirmrechte in sich hält, wie ste in den alten Diplomen und Documenten bestimmt sind,

2) das Stadtgeld, welches die Städte dem Kaiser durch die Vögte entrichteten.

3) einige Dörfer — omnesque pagos etc. welche damit verbunden sind, und die von einem Untervogt verwaltet werden. Es ist also in dem §. 13. der Sundgau cedirt worden, die Landgrafschaft — nicht die darunter begriffenen Länder, sondern bloß der Titel — und die Landvogtrechte über die zehn Städte — nicht die zehn Städte selbst.

b) Der §. 87. widerspricht keineswegs dem §. 73. und 78; denn die vorhergehenden cediren die Landgrafschaft und Landvogtey, iedoch ohne Länder, und der §. 87. reservirt vonneuem und ausdrücklich die Unmittelbarkeit der Länder und Städte, der Landgrafschaft und Landvogtey. — In den vorhergehenden §§. geschah von den Ländern und Städten der Landgrafschaft und Landvogtey gar keine Erwähnung, und in diesem werden sie ausdrücklich ausgenommen. Um aber iedoch allen Anschein von Widerspruch zu vermeiden, so steht auch am Ender

*) Man sehe hierüber das dem Kaiserl. Commissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung beygefügte Verzeichniß:

de des §. 87. — „Ita tamen, ut praesen-
„ti hac declaratione nil detractum intelliga-
„tur de eo omni supremo dominii iure,
„quod suprà concessum est," nähmlich, daß die Ausnahme der Länder und Städte, der Landgrafschaft und Landvogtey — der in Ansehung der Oesterreichischen Besitzungen (nähmlich des Sundgaues) cedirten Landeshoheit der Krone Frankreich — nichts schaden soll.

c) Daß dieß auch wirklich der Wille der Stände gewesen sey, und daß es dieselben so, wie es eben ist erkläret worden, verstanden haben, beweist auch, daß den Ständen von Elsaß seit der Zeit eine Matricul von zwey Millionen Livres auferlegt wurde, daß sie ihr Stimmrecht auf dem Reichstage, und auf Kreistagen behielten, kurz, daß sie völlig in der Lehensverbindung mit dem Teutschen Reiche blieben. — Ja, daß noch heute in dem Städtischen Collegio die zehn Städte im Elsaß, aufgerufen werden, auch noch lange nach dem W. F. ihre Bevollmächtigte in Comitiis hatten.

Alles dies geschah, weil in dem W. F. keinesweges die Landeshoheit über die Länder der Landgrafschaft und Landvogtey Elsaß an Frankreich cedirt worden ist.

B) nach dem Nimmwegischen Frieden: Der §. 2. I. P. Noviom. sagt:

„Et cum Pax Monasterii Westph. 24. Oct. 1648
„concluſa solidissimum huius mutuae amicitiae
„tranquillitatisque publicae fundamentum factura-
„sit, *restituetur illa in omnibus* et *singulis*, (also auch
„der §. 87. I. P. M.) suo pristino vigori, mane-
„bitque in posterum sarta tecta, tanquam si hic ejus-
„dem pacis instrumentum de *verbo ad verbum* in-
„ser-

„fertum legeretur, nisi *quatenus eidem, hoc tra-*
„*ctatu expresse derogatum est*, (es ist aber dem §.
„87. I. P. M. nicht derogirt).“ —

C) nach dem Ryswikischen Frieden.

1) Gründe des Teutschen Reichs.

a) art. 3. Pac. Rysw.

„Pacis huius *basis* et *fundamentum* sit *P. W.*
„et *Neomagensis* — nisi quatenus nunc ali-
„ter expresse conventum fuerit.“ — Es ist aber dem §. 87. P. M. et dem §. 2. P. N. nicht derogirt. —

b) art. 4. P. R.

„— Cassatis, quae ea de causa a cameris Me-
„tensi et Vesontina, ut et consilio Brisacensi
„edita sunt, decretis, arrestis et declara-
„tionibus, omniaque in eum statum repo-
„nentur, quo ante illas occupationes, unio-
„nes seu reuniones fuerunt.“

Es sollen also alle Reunionen cassirt, und annullirt seyn. Und was war die Ursache dieser Reunionen? die irrige Meinung der Krone Frankreich, daß derselben in dem §. 73, 74, 78. I. P. M. ganz Elsaß cedirt worden sey, und daß der §. 87. I. P. M. null, wegen seines Widerspruchs mit den vorigen §§. sey.

c) art. 16. P. R.

In diesem wird Straßburg an Frankteich cedirt. Diese Cession wäre aber unnütz und unnöthig, wenn ganz Elsaß im Münsterischen- und Nimmwegischen Frieden an Frankreich gekommen wäre, denn alsdann wäre ja Straßburg mit darunter begriffen gewesen, und brauchte nicht erst cedirt zu werden. Und eben hierinn liegt auch ein Possessionsstand für die übrigen Elsasser Städte, die nicht cedirt worden sind,

2) Gründe der Krone Frankreich.

Art. 4. Pac. Ryſw.

a) „Reſtituentur inprimis S. C. Maj. et Imp. ejusque „ſtatibus et membris a. S. R. M. Chriſtianiſſi„ma quaeuis, tam durante bello et via facti, „quam Unionum ſeu Reunionum nomine occu„pata loca et jura, quae *extra Alſatiam ſita*, *aut „in indice Reunionum a legatione gallica exhibito*, „*expreſſa ſunt etc.*“

Es iſt alſo keine Ceſſion von Frankreich dem Teutſchen Reiche in Anſehung des Innern von Elſaß gemacht worden, wovon die von der Franzöſiſchen Geſandtſchaft präſentirte Liſte keine Erwähnung thut, — und da ia ohnehin bloß ſteht „*extra*, (non intra Alſatiam) ſita etc.“

b) Dieß beſtättigten auch die Friedensunterhandlungen des Ryswickiſchen Friedens:

Es foderten nähmlich die franzöſiſchen Geſandten bey dem Friedensproiekt, daß

α) von der Franzöſiſchen Landeshoheit über Elſaß, entweder ausdrückliche Meldung geſchehen, oder

β) wenigſtens von der Reunions-Cammer vom Breiſach (deren Schlüſſe den Elſaß zum Gegenſtand hatten) gar nichts, oder endlich

γ) in dem Artikel bloß von der Reſtitution der außerhalb des Elſaß gelegenen Stände gedacht werden ſollte.

Man wählte nun, einem Gutachten einer Reichsdeputation gemäß, die Worte: extra Alſatiam ſitis.

3) Beantwortungen dieſer Gründe von dem Teutſchen Reiche:

a) ad b) Wahr iſt es, und aus dem eben erwähnten Reichs-Deputationsgutachten erhellet es, daß

raß man die Absicht der Krone Frankreich, durch die verlangte Fassung des 4ten Art. d. R. F. die indirecte Cession des Elsasses zu bewirken, wohl gemerkt habe. Allein es fehlt dieser angeblich stillschweigenden Abtretung der durch unzweydeutige Handlungen erklärte Wille des Reichs.

b) Auch kann aus den Worten *extra Alsatiam sitis*, keinesweges die Folge gezogen werden, daß alle innerhalb Elsaß gelegene Orte, weil sie nicht genannt worden sind, wirklich abgetreten worden seyen. Denn zu geschweigen, daß es

c) nicht einmahl ausgemacht ist, ob unter dem Ausdruck *Alsatia*, die ganze Provinz Elsaß, oder, wie es wirklich bey den ältern Friedensschlüssen und dazu gehörigen Acten manchmahl der Fall war, bloß der von dem Hause Oesterreich besessene Antheil dieser Provinz verstanden worden sey, so

d) sagt auch der Art. 5. P. R. in fine: — „ita tamen, ut expresse *non nominati*, pro *omissis non* „habeantur, sed pari omnino cum nominatis „loco sint, et eodem jure fruantur."

e) Immer muß man endlich auf die im Art. 3. festgesetzte Regel zurückgehen: „ut Pacis hujus Ryfw. „basis et fundamentum sit P. *Westph.* et *Neo-* „*magensis.*"

D) Nach dem Badner Frieden.

α) Gründe des Teutschen Reichs:

1) Art. 3. §. 1.

„Pacis hujus basis et fundamentum sit pax West- „phalica, Neomagensis et Ryswicensis," also auch alle in diesen Friedensschlüssen eingerückten Artikel, wo von der Unmittelbarkeit der Elsassischen Lande gehandelt wird.

2) Art. 3. §. 3. „Hunc in finem omnia tam „quoad *mutationes*, *quae durante ultimo bel-* „*lo vel ante illud*, factae, quam quae execu- „tioni vel plane non, vel imperfecte datae, „vel post factam executionem rursus immuta- „tae fuere, si quid re ipsa tale reperiatur, eum „in statum in sacro Romano imperio *ejusque* „*appertinentiis reponantur*, qui per supra „dictum tractatum Ryswicensem praescri- „ptus fuit.“

Es fodert also dieser Friede, die nähmlichen Restitutionen, als wie der Ryswickische. Und um gar keinen Zweifel übrig zu lassen, daß unter den Appertinenzen des Reichs, wovon hier die Rede ist, wirklich zum größten Theil die Stände und Städte des Elsaß verstanden werden, so setzt noch

3) der §. 12. hinzu:

„Sacra Regia Majestas Christianissima promit- „tit non minus Sacrae Caes. Maj. et Imperio se „se restituturam omnibus Imperii membris, „clientibus et vasallis, ecclesiasticis et secula- „ribus, nominatim Domino Elect. Trevi- „rensi, — Palatino — Ordinis Teutonici ma- „gno magistro et Episc. Wormatiensi atque „inclyto Ordini, D. Epis. Spirensi Domui „Würtembergicae, et sigillatim Domino Du- „ci Mompelgardensi, utrique Domui Badensi, „et *generaliter omnibus pace Ryswicensi com-* „*prehensis*, *licet hic speciatim expressi non* fue- „rint, (wer ist dieß anders, als die Stände „und Städte von Elsaß?) quaecunque territo- „ria, civitates, loca et bona, quae proxime „praeterito bello, aut ejus occasione, sive „armis, sive confiscatione, aut alio quo-

„cun-

„cunque modo P. Ryſwic. contrario oc-
„cupaverit, quamvis hoc tractatu nominata
„non ſint.“

Erkennt man nun hierinn nicht ganz deutlich die Stände und Städte von Elſaß, deren Unmittelbarkeit der Weſtphäliſche Friede feſtſetzt, die durch den Nimwegiſchen Frieden wider alle Verſuche eines vortheilhaften Compromiſſes, dennoch darinn beſtättigt, und vermöge des Ryswickiſchen Friedens, wider alle geſetzwidrigen Eingriffe der Reunions-Cammern, dem Teutſchen Reiche reſtituirt werden ſollen.

4) Im 14ten Art. dieſes Friedens wird die Feſtung Landau an Frankreich cedirt. „Conſentiunt, „ut Landavia urbs, etc.“ Hätten alle zehn Städte ſchon zu Frankreich gehört, wie es dieſe Krone behauptet, ſo war es ia ganz unnütz, in einem beſondern Artikel der Feſtung Landau wegen, zu paciſciren, welche gar nicht cedirt zu werden brauchte. — Allein es iſt dieſe Ceſſion nicht nur wirklich ausdrücklich geſchehen, ſondern Frankreich hat in den Friedensunterhandlungen ſogar darauf gedrungen. Es hat alſo eben dadurch erkläret, daß die Waldſtädte ſelbſt ihr nicht gehörten, denn *exceptio firmat regulam.*

5) Alle dieſe Stellen des Badner Friedens zum Vortheil des Teutſchen Reichs werden auch noch durch die Geſchichte der Friedensunterhandlungen beſtättigt. Es wurde nähmlich in den am 28. May 1709 im Haag geſchloſſenen Friedenspräliminarien Art. X. beliebt: daß

„die allerchriſtliche Majeſtät, Elſaß nur nach
„dem buchſtäblichen Inhalt des Weſtphäli-
„ſchen Friedens haben, folglich nichts fodern

„solle, als die Landvogtey über die in „demselben gelegenen zehn Reichsstädte, dergestalt, daß diese bey ihren Rechten, wie „andere Reichsstädte, verbleiben. —

β) Gründe der Krone Frankreich. Unter den verschiedenen Gründen, die die Krone Frankreich auch bey diesem Friedensschlusse für sich anführt, gehört besonders der, daß man sich im 14. Art. des Badnischen Friedens, wo von der Cession von Landau die Rede ist, auf den Ryswickischen Frieden beruft, ungeachtet in demselben Landau nicht nahmentlich vorkommt, und daher schon tacite von dem Teutschen Reiche angenommen wurde, daß Frankreich die Souverainetät über alle zehn Städte gebühre. Die Stelle im Frieden heißt so: art. 14.

„Vicissim. S. Caes. Maj. atque Imporium — „ut et *vigore Pacis Ryswicensis* hoc in Tra- „ctatu re-stauratae, consentiunt, ut Landa- „via urbs cum etc.“ Von der Widerlegung dieses Grunds s. Archives d'Alsace S. 56.

B) Von den Unterwerfungstractaten der Reichsstände mit Frankreich.

Es haben aber die Reichsstände mit Frankreich Tractaten geschlossen, wornach die ganze Sache zu beurtheilen ist. Und diese sind zweyerley:

A) Synallagmatische Verträge der Krone Frankreich und der Reichsstände in deren Gemäßheit, sodann der König von Frankreich offene Briefe an die Parlamente ergehen ließ. Diese Patente drückten die den Ständen vorbehaltenen und garantirten Rechte nahmentlich aus, und dienten den Parlamenten nach deren Einregistrirung in ihrem Verfahren zur Richtschnur — hieher gehören

1) die Convention des Churfürsten von Trier, die Ueberlassung der Souverainetät von Trier über einen in Lothringen gelegenen, zuvor mit Frankreich in Gemeinschaft besessenen District im Saargau, ingleichen über die Städte Fumay, Revin, und das Dorf Sepin im Hennegau.

2) Die Convention des Pfalz-Zweybrückischen Hauses über Selz- und Hagenbach im Amte Germersheim 1765 u. a. m.

3) die Convention des Herzoglichen Hauses Würtemberg wegen der Souverainetät über die Herrschaften Haarburg ꝛc.

B) Bey andern Tractaten hingegen mit den Ständen wurde kein förmlicher Vertrag zum Grunde gelegt, sondern die Stände begnügten sich nach zuvor gepflogenen Verhandlungen über die Bedingungen ihrer Unterwerfung mit der Ertheilung der Königlichen Lettres patentes, welche iedoch meistens im Eingange ihrer freywilligen Unterwerfung Meldung thaten. Unter diese Reichsfürsten nun, welchen bey Anerkennung der Französischen Oberhoheit ihre Rechte bloß durch Lettres patentes versichert wurden, gehören:

1) die Bischöfe von Straßburg, welche mit der Unterwerfung ihrer ienseits des Rheins liegenden Lande vor allen andern den Vorgang machten, und zu Bestättigung ihrer, mit der Französischen Souverainetät vereinbarlichen Rechte mehrmahlen und zwar 1682, 1692, 1693, 1709, 1723, 1780 lettres patentes erhielten.

2) Die Fürstbischöfe von Speier 1756.

3) Die Grafen von Hanau Lichtenberg 1701, 1707, 1717.

4) Die Niedersächsische Ritterschaft.

5) Das Ritterstift Murbach.

C) Der mindermächtige Adel hingegen, die Klerisey und die Reichsstädte des Elsasses, die Teutsch- und Johanniter-Ordens-Balleyen, mußten nun freylich der Uebermacht weichen, ohne durch besondre lettres patentes ihre Rechte und Freyheiten geschützt zu sehen.

III) Anzeige der von den Reichsständen ergriffenen Maaßregeln, und des Fortgangs des Streits.

A) Vorstellungen der Reichsstände bey dem Königlichen Ministerio.

B) Weitere Schritte der Teutschen Fürsten, Aufrufung der Kreise.

C) Angebrachte Beschwerden bey Kaiserl. Majestät (S. Kaiserl. Commissions-Decret d. d. 26. et dict. 30. April 1791).

D) Neuere Verfügungen der National-Versammlung

a) Decret vom 28. April, vermöge welches die National-Versammlung den König bat, die Veranstaltungen zu treffen, daß ihr ein vollständiges mit Urkunden belegtes Verzeichniß

1) der Entschädigungen, welche die Eigenthümer gewisser Lehen im Elsaß wegen des abgeschaften Lehenssystems fodern könnten,

2) der verschiedenen Rechtstiteln, worauf sie sich gründen, und endlich der Bedingungen des Rückfalls oder anderen, unter denen sie diese Lehen besitzen, vorgelegt werden möge.

b) Absendung des Chev. von Ternan an die Teutschen Höfe, um es bey den Reichsfürsten dahin einzuleiten, daß sie sich zu Annahme einer Entschädigung nach Maßgab des Decrets vom 26. April bereitwillig erklären, und zu diesem Ende iemand in Paris bevollmächtigen möchten, welcher dem Grafen von Montmorin, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die erfoderlichen mit Beweisurkunden belegten Erläuterungen mitzutheilen hätte.

Im

Im Grund war diese Sendung des Chev. Ternan wohl in der Absicht von der N. V. geschehen, um theils die wahren Gesinnungen der Teutschen Höfe zu erforschen, theils die Sache etwas zu verzögern, ohne die Teutschen Reichsfürsten ganz vor den Kopf zu stoßen.

E) Collegialschreiben der Churfürsten an S. Kaiserl. Maj. vom 12. Oct. 1790 die Elsasser Sache betreffend.

F) Decret der N. V. vom 28. Oct. die Schadloshaltung der Reichsfürsten und Stände in Ansehung von Elsaß, betreffend.

G) Schreiben Sr. Kaiserl. Maj. und des Churfürsten v. Mainz an S. M. den König von Frankreich.

H) Negative Antwort von Seiten des Französischen Hofs.

I) Kaiserliches Commissions-Decret an die allgemeine Reichsversammlung d. d. 26. et dict. 30. April 1790, worinnen Kaiserl. Maj. von den bey Ihnen angebrachten Beschwerden der, durch die National-Versammlung bedrückten Stände und Glieder des Reichs, dem an den König von Frankreich erlassenen Schreiben und der erfolgten Rückantwort, dem Reiche Nachricht ertheilen, und über die nun nöthigen weitern Maßregeln ein baldiges Reichsgutachten fordern.

K) Einrückung dieser Angelegenheit in den Ansagezettel und darüber genommener Verlaß bis auf den 20. Juny der Berathschlagung auf dem Reichstage.

IV) Vornehmste Schriften über die ganze Materie

1) Nullitas et iniquitas reunionis Alsatiae 1708 Der ganze Titel dieser merkwürdigen Schrift ist in Reuß Staatscanzley Th. 24. S. 251 angeführt.

2) *Considerations sur* les droits particuliers et le veritable interet de la province d'Alsace dans la présente situation politique de la France, poura servir d'eclairciſſement à l'Assemblée nationale et a tou-

tes

tes les parties intereſſées au ſort de cette province. Strasb. 1789.

3) *Queſtions d'Etat* decilives, reſultantes pour la province d'Alſace &c. 1790 *).

4) Expoſé analytique des faits et des actes publics, qui établiſſent la domination abſolue du Roi ſur l'univerſalité des terres & habitans de la haute & baſſe Alſace. Strasb. 1790. 8vo.

5) Memoire du droit public ſur la ville de Strasb. & l'Alſace en général. Strasb. 1789.

6) Collection générale des decrets rendus par l'Aſſemblée & ſanctionés par le Roi. Vol. II.

7) Verſchiedene Promemorien der Teutſchen Fürſten an die Verſammlung.

8) *Archives d'Alſace*, ou recueil des actes publics concernant cette province, 1790.

9) Reuß Staats-Canzley Th. 24. aus welchen bey den Schriften dieſe kleine Abhandlung gezogen iſt.

10) Impoſſibilité de l'execution du decret de l'Aſſamblée Nationale den 18. Oct. 1790. und

11) Kurze unpartheyiſche Darſtellung aller Tractaten und Verträge, auf welche Frankreich ſeine dermahligen Angriffe auf das Teutſche Reich zu gründen ſucht, 1791.

*) Eine genaue Nachricht über dieſe beyden Schriften „Conſiderations- und Queſtions" ſehe man in Reuß Staatscanzley Th. 24. S. 314. f.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan, 1725-1807 / Hohenthal, Carl Anton Friedrich von, 17
75-1800 / Grimm, Friedrich Wernhard, 1757-1804

Herrn Johann Stephan Pütters Königlich-Großbrittanischen Churfürstlich-Braunschweig- Lüneburgischen geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Anleitung zum Teutschen Staatsrechte
Bd.: 1

Bayreuth (1791)

J.publ.g. 604-1/2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560782-1
VD18 80289584-001